H.V. 642
-8-

Loizen [illegible]

Sr. k. k. Majestät
Franz des zweyten
politische
Gesetze und Verordnungen

für die

Oesterreichischen, Böhmischen und Galizischen Erbländer.

Auf allerhöchsten Befehl, und unter Aufsicht des Directorii herausgegeben.

Achter Band,

welcher die Verordnungen vom 1 Januar bis letzten Junius 1796. enthält.

Wien,
mit von Kurzbekischen Schriften
1796.

Verzeichniß

der

in diesem achten Bande enthaltenen Verordnungen.

Januar.

Seite

1. Anpflanzung des Akazien-Baums. (Für Österreich unter der Ens.) Vom 5.... 1
2. Tax-Entrichtung für die Grosjährigkeits-Nachsicht. Vom 9.................. 6
3. Wegen Ersatz und Bestrafung der Waldbeschädigungen, (in Tirol.) vom 15... 7
4. Armenversorgungs-Anstalten in Grätz. Vom 13.................. 8
5. Erneuertes Verboth, ohne Genehmigung der Landesstelle zu bauen. (Für Steiermark.) Vom 23.................. 83

Verzeichniß.

Seite.

Februar.

6. Wegen Fällung der Eichen. (Für Vorderösterreich.) Vom 1 84
7. Religions-Unterricht eines unehlichen Kindes, das einen Protestanten zum Vater hat. Vom 11 84
8. Wegen Beförderung des Postenlaufs. Vom 12 86
9. Vorsichten gegen Beraubungen des Postwagens. Vom 13 87
10. Wegen Kundmachung von Privilegien und Standes-Erhöhungen. Vom 16 87
11. Verkauf des Salniters und Pulvers. (Für Österreich ob der Ens.) Vom 24 90

März.

12. Wegen der in Streitfällen zwischen Unterthanen vorzunehmenden Vergleichs-Versuche. Vom 3 91
13. Wegen Vermiethung der Wohnungen in Wien. Vom 4 92
14. Von Schenkung unter Lebenden (in Tirol.) Vom 11 94
15. Wer an Orten, wo mehrere Grundobrigkeiten vorhanden sind, das Meisterrecht zu ertheilen habe. (Für Mähren.) Vom 12. 95
16. Errichtung der kleinen Post in Grätz. Vom 12 96

Verzeichniß.

Seite.

17. Wegen Heiligung der Sonn- und Feiertage (in Vorderösterreich.) Vom 17 112
18. Besitznehmung des an Österreich gediehenen Antheils von Pohlen. Vom 21 117
19. Einberufung der aus den k. k. Erbstaaten abwesenden Pohlnischen Vasallen und Unterthanen. Vom 25 120

April.

20. Wegen Feuer-Werkstätten in Wien. Vom 1 121
21. Verboth der Auswanderung aus Westgalizien. Vom 3 123
22. Verfügung wegen der königl. Güter in Westgalizien. Vom 5 125
23. Ein nützliches Wasserfaß sammt Wagen, zum Feuerlösch-Gebrauche (Für Böhmen.) Vom 14 130
24. Münzwesen in Westgalizien. Vom 17 ... 134
25. Das Zwick- oder Labeetspiel gehört auch unter die verbothenen Spiele. (Für Böhmen.) Vom 21 144
26. Verboth zwei Gewerbe in einer Person zu vereinigen. (Für Österreich unter der Ens.) Vom 22 145

Seite

27. Gegen Verspätung der Schüler an der Wiener Universität. Vom 22 146
28. Frachtstücke, die auf den Postwagen gegeben werden, sollen mit zweifachen Addressen versehen seyn. Vom 23 147
29. Haftung der landesfürstlichen Magistrate für ihre Kämmerer und Baumeister. Vom 30 148

Mai.

30. Garn-Ordnung (für Österreich unter der Ens.) Vom 3 150
31. Vorsichten gegen die Hundswuth. (Für Böhmen.) Vom 5 157
32. Die Vorschriften in Erbsteuer-Sachen sorgfältig zu beobachten. (Für Böhmen.) Vom 10 159
33. Neugebaute Häuser sollen nicht ohne vorhergegangene Untersuchung und Genehmigung bezogen werden. (Für Wien) Vom 15 162
34. Bankal-Gefällen-Administrazion in Linz. Vom 25 163
35. Postporto nach und von Westgalizien. Vom 30 164

Ju-

Verzeichniß.

Seite.

Junius.

36. Das Abfahren der schweren Frachtwägen von der Chaussee auf Nebenwege, wird verbothen. (Für Böhmen.) Vom 2 165
37. Einführung des Siegelgefälls in Westgalizien. Vom 2 166
38. Einführung des Taback-Regals in Westgalizien. Vom 2 215
39. Zollwesen in Westgalizien. Vom 8 232
40. Mußick-Impost und Most-Aufschlag in Österreich ob der Ens. Vom 9 233
41. Sorgfalt bei den Vorschlägen zu Kreishauptmanns-Stellen. Vom 9 239
42. Einführung der Generalien-Bücher in Westgalizien. Vom 9 240
43. Warnung vor dem Gebrauche der sogenannten Herkules-Pillen. (Für Böhmen.) Vom 10 243
44. Erbhuldigung von Westgalizien. Vom 13 .. 243
45. Die vormahls dem Fiskalamte vorbehaltenen politischen Geschäfte bei den Freisassen, sollen von den Kreisämtern besorget werden. (Für Böhmen.) Vom 17. 255
46. Wo der Kuratklerus, wenn er beeinträchtiget wird, Abhülfe anzusuchen hat. (Für Ostgalizien.) Vom 25 255

47.

Seite.

47. Wegen Nicht-Betreibung von Polizeigewerben. (Für Österreich unter der Ens.) Vom 30 256

Verordnungen in Mauth und Zoll-Sachen . . 258

Verordnungen in Stämpel-Sachen 277

I.

Anpflanzung des Akazien-Baums. (Für Oesterreich unter der Ens.)

*

Die Robinia pseudo-Acacia, der amerikanische Schotendorn, oder unächte Akazienbaum, ist in seinem eigenen Vaterlande, in Nordamerika, als ein so vielfältig nützlicher Baum erkannt worden, daß er selbst dort mit besonderer Pflege gebaut wird. Bis itzt ist derselbe nur einzeln in den k. k. österreichischen Erbländern gepflanzet, sein Saamen wenig gesammelt, und höchstens nur für Gärten, und von Gartenliebhabern, immer aber in kleinerer Menge gepflegt worden. Indem aber dieser Baum seines verschiedenen Nutzens wegen, für das Landvolk, und für die bessere Waldkultur wichtig ist; so hat die öffentliche Verwaltung vermeinet, den mannigfältigen Nutzen, der aus diesem Baum gezogen werden kann, seine Vorzüge, und die wenigen Vorsichten, die bei dessen Pflege beobachtet werden müssen, allgemein in dem Vertrauen bekannt machen zu müssen, daß sodann die Kreisämter, Grundherrschaf-

ten, Waldbesitzer, Forstmänner, Garteninhaber, bürgerlichen und anderen Gärtner, Baum- und Saamenhändler, die Wirthschafts-Beamten, und die Pfarrheren auf dem Lande, besonders in jenen Gegenden, wo Wein gebaut wird, dem Landvolke mit dem guten Beispiele vorgehen, die nöthige Sammlung des Saamens, und den Anbau dieses Baums besorgen, die Vertheilung der jungen Pflanzen aber, so wie die gehörige und billige Unterstützung und Leitung in der Verpflanzung der jungen Bäume, dem Landmanne nicht versagen werden.

Durch vieljährige Erfahrungen ist bewährt, da dieser Baum schnellwächsiger als jeder andere inländische Baum sei, der hartes Holz gibt; daß also desselben verbreitete Pflanzung dem in vielen Gegenden eintretenden Holzmangel nicht wenig steuern könnte. Nahe aneinander gepflanzt, erreicht er in 40. bis 50. Jahren die Höhe von 60. bis 80. Fuß, und wird 2. bis 3. Fuß im Durchmesser dick. Unter allen in unsern Ländern ausdauernden bisher bekannten Bäumen, ist er der einzige, der bei einem ausserordentlichen schnellen Wachsthum ein Holz liefert, welches in Absicht der Schwere, der Härte, und der Feinheit, den Färbholzarten gleich kommt, die nur unter dem heißesten Himmelsstriche fortkommen.

Das Holz desselben ist in Ansehung der Festigkeit und des innern Baus dem Mahagoniholze gleich. Es läßt sich gut poliren, und dient zu verschiedenen feinen Tischler- und Drechsler-Arbeiten, so gut wie das Oliven-

holz.

holz. Zu Bauholz ist es wegen seiner Schwere nicht tauglich, es kann aber in allen Fällen die Stelle des Lerchbaumholzes vertreten, wo es an diesem gebricht, eben so auch das Eschen = und Rustenholz zu Wagnerarbeit ersetzen. Als Brenn = und Kohlholz übertrifft es, zufolge angestellter Versuche, in Hinsicht der heftigen und anhaltenden Hitze, alles hier bisher gewöhnliche Brennholz, und kann daher bei Bierbrauereien, bei Salz= und Salpeter = Siedereien, wie auch bei Glashütten, Guß= und Schmelz = Werken um so mehr mit Vortheil benützet werden, als das schnelle Wiederwachsen seiner Schösse alle neun oder zehn Jahre, den Abtrieb verstattet, der in der Folge in das unendliche getrieben werden kann, wenn man bei dem Abtreiben einige Saamenbäume stehen läßt, deren Saamen mit den Wurzelausschlägen der abgehauenen Bäume eine so ausserordentliche Menge Stämme liefert, daß auch der Unerfahrnste im Forstwesen ein Gehau dieser Art nicht zu Grunde richten kann. Ausser der Vermehrung durch den Saamen läßt sich dieser Baum ohne Mühe, durch die Ausläufer der Wurzel fortpflanzen, deren sie viele treibt, wenn der Stamm gleich der Erde abgehauen wird. Die Schösse der abgehauenen Stämme wachsen in einem guten, etwas feuchten Boden so schnell, daß sie im dritten bis vierten Jahre als gute Weinpfähle, im fünften bis sechten Jahre aber als brauchbare Hopfenstangen, und im neunten bis zwölften Jahre als ein vortreffliches Brenn = und Kohlholz angewendet werden können. Die daraus verfertigten Wein = und Hopfen=

pfähle aber sind sogar denen vom Lerchbaumholze vorzuziehen, weil ihre in die Erde versenkten Spitzen noch dauerhafter der Fäulung widerstehen. In sandigen und trocknen Gründen, können lebendige Zäune, zur Befriedigung landwirthschaftlicher Grundstücke, mit Vortheile davon angelegt werden, wenn man die im ersten Frühling bei ihrer Entstehung halb durchgehauenen Jahresschösse niederbeugt, und miteinander verflechtet: Eine Behandlung, die man alle Jahre erneuern, und dabei jedesmahl einigen Vorrath an Brennholz gewinnen kann. Daher kann die Pflanzung dieses Baums mit größtem Vortheile, auch zur Befriedigung der Gestade an den Bächen angewendet werden. Nur in steinigem, und gar zu trockenem Grunde, würde sein Gedeihen erschwert und langsam seyn. Immer aber muß die Pflanzung dieses Baums dichter aneinander angelegt werden, weil er sonst von den stärkeren Winden beschädiget wird. Seine Blätter dienen wie jene der Esche, zur Viehfütterung, und er hat noch durch den dünnen Schatten, den er gibt, den wichtigen Vorzug, daß er auf den Wiesen den unter ihn stehender Wasen nicht unterdrückt. Seine Blühten dienen zu Wohlgeruchwässern, und geben den Bienen eine gute und ergiebige Nahrung: nur muß man die Blühten so lange verschonen, bis durch häufige Sammlung des Saamens, der zu Ende Oktobers reif wird, hinlänglich die Erweiterung seiner Anzucht sicher gestellt seyn wird. Abhänge nicht allzuhoher Berge, die gegen Süden, oder Südwesten offen liegen, sind für die

An=

Anpflanzung dieses Baumes in Wäldern am angemessensten, weil ihn in dieser Lage die Stürme, von welchen sein brüchiges Holz am mehresten zu befürchten hat, weniger beschädigen können. Damit aber in diesem Standorte dem neu verpflanzten Stämmchen die nöthige Feuchtigkeit, die er vorzüglich in den ersten Jahren sehr liebt, nicht mangle, wäre es rathsam, daß für jeden der Setzlinge, die hier höchstens nur 5 bis 6 Fuß von einander gepflanzt werden sollen, eine wannenähnliche, ßnd einen Fuu tiefe, vier Fuß lange, und zwei bis drei Fuß breite Grube gemacht würde, je nachdem es der Abhang verstattete, damit in diesen Vertiefungen das abschiessende Regen- und Schneewasser sich sammle, und den jungen Setzlingen die zureichende Feuchtigkeit verschaffe.

Damit aber durch unüberlegte, und dann durch mißlingende Versuche, das Publikum von einem sonst so nützlichen Unternehmen nicht abgeschrecket werde, so ermahnt man zugleich dasselbe, daß in den ersten Monathen die aus Saamen gezogene Baumpflanzen dieser Art zart sind, öftere Begiessung wünschen, eine lockere gute Erde, und gute Umzäunung bis in das dritte und vierte Jahr fordern, weil sogar die Haasen im Winter von den noch zarten Pflanzen die Rinde als eine süsse Nahrung abfressen; daß das Säen des Saamens, um vollkommen zu gedeihen, in eigene tiefer umgegrabene Gartenbeeten, und im Frühjahre geschehen muß, der Saamen aber gegen das Ende des Oktobers gesammelt, und trocken aufbehalten werden soll;

daß

daß aber im dritten oder vierten Jahre die nun dauerhaften allen Frosten hinlänglich widerstehenden jungen Bäume auf die oben beschriebene Art, und in die erstbenannten Gegenden und Plätze, mit grossem den Landmann hinlänglich für seine Mühe lohnendem Vortheile versetzet werden sollen; wobei aber die Wurzeln sowohl, als auch die Zweige so wenig als möglich zu beschneiden sind.

Welches hiermit zu Jedermanns Wissenschaft und Aufmunterung bekannt gemacht wird.

Kundmachung der Nied. Oesterr. Regier. vom 5 Januar.

2.

Tax = Entrichtung für die Grosjährigkeits-Nachsicht.

Um dem Mißbrauche vorzubeugen, welcher daraus theils bereits entstanden ist, theils noch entstehen könnte, wenn die Entschliessungen über die bewilligte Großjährigkeits = Nachsicht den Parteien, ohne vorläufige Berichtigung der bemessenen Taxe, verabfolget werden, wird der Landesstelle hiermit, nach vorhergepflogenem Einvernehmen mit der k. k. obersten Justizstelle, verordnet, die Expeditionen über dergleichen Nachsichts = Bewilligungen nicht eher zu verabfolgen, bis nicht der Vormund die Taxe entrichtet, oder wenigstens sichergestellt haben wird.

Und

Und da, nach der Vorschrift vom 4 Januar 1790, die Taxen für die Großjährigkeits = Nachsicht in einem Vierteljahre, bei sonstiger Erlöschung dieser Gnade, entrichtet werden müssen, so hat das Taxamt eine solche unberichtigte und unerhobene Expedition sogleich nach Verlauf der vorgeschriebenen Zeitfrist, der Gerichtsstelle welcher es zukommt, zur Einforderung zu übergeben, und nachher die vorgeschriebene Taxgebühr in Abschreibung zu bringen.

Hofdekret vom 9 Januar, an sämmtliche Länderstellen, das General = Hoftaxamt, und das vereinigte Justiz = Taxamt.

Kundgemacht von der Vorderösterr. Regierung, unter dem 13, und dem Tirolischen Gubernium, unter dem 26 Januar.

3.

Wegen Ersatz und Bestrafung der Waldbeschädigungen (in Tirol.)

*

Über das unter dem 12 Sept. erlassene Hofdekret (*) in Beziehung auf Waldschaden = Ersatz, ist wegen Ernennung und Bezahlung der Schätzmänner, nachträglich verordnet worden: Es seyn die zwei unbefangenen

Sach=

(*) S. Franz. II. Ges. und Verord. Th. V. S. 119.

Sachkündigen und beeidigten Schätzmänner von der Obrigkeit, einverständlich mit dem Waldamte, zu ernennen; der für die Bemühung dieser Schätzmänner von dem Richter zu bestimmende Betrag hingegen, sei inzwischen von dem Waldamte zu vergüten, am Ende aber habe solchen die sachfällige Partei, sammt dem Betrage des Schadens, zu bezahlen.

Hofdekret vom 15 Januar, an das Tirolische Gubernium.

Kundmachung desselben, vom 16 Februar.

4.

Armenversorgungs-Anstalten zu Grätz.

*

Seine Kais. Königl. Majestät Joseph der Zweyte, Höchstseligen Andenkens, haben den Armenversorgungs-Anstalten der Hauptstadt Grätz, in Steiermark, die nun bestehende Gestalt und Grundfeste gegeben. In diesen Anstalten sind vereinbaret die Unterstützung der Dürftigen ohne Unterschied der Religion; die Heilung und Pflege der Kranken; Unterbringung derjenigen Personen in den Versorgungshäusern, die mit Blöd- oder Wahnsinne, oder mit andern, nebst dem Mitleiden, Eckel und Abscheu erregenden Krankheiten behaftet sind; der Zufluchtsort verführter und geschwächter Mädchen;

der

der Versorgungsort hülfloser Waisen, unehelicher und hinweggelegter Kinder.

Diese sämmtlichen Institute unterstehen dem hierländigen K. K. Gubernium, und dann einem Herrn Referenten aus dem Rathsgremium, von dem das untergeordnete Amts- und Kanzlei-Personale die Geschäftsleitung empfängt, und durch den die in dieses Armenversorgungsfach einschlagenden Gegenstände vorgetragen und in Ordnung erhalten werden.

Die Versorgungs-Anstalten haben folgende Instituts-Abtheilungen erhalten:

I. Das allgemeine Krankenhaus.

II. Das Gebährhaus.

III. Das Tollhaus.

IV. Das Waisen- und Findelkinder-Institut.

V. Das Siechenhaus.

VI. Die Unterhaltung der gestifteten Spitalspfründner, wie auch

VII. der Armenhauspfründner in- und ausser dem Armen- oder Siechenhause.

I.

Allgemeines Krankenhaus.

Dieses wurde aus dem gewesenen Lamprechter-Stiftshofe errichtet, den 10. Dezember 1788 eröffnet, und solches dem Publikum durch eine öffentliche Ankündigung bekannt gemacht.

Bestimmung dieses Hauses.

In diesem Civil-Krankenhause wird für die Herstellung der Kranken gesorget. Die gute Auswahl an Ärzten, gute Zubereitung der Medikamente, gutes Bett, einfache, aber schmackhafte Kost, gab dem Ganzen eine solche Gestalt, daß es den dahin Aufgenommenen an einer ordentlichen und liebreichen Pflege nicht mangeln sollte. Nachdem aber die Fonds- und Stiftungs-Einkünfte dieses der öffentlichen Hülfe und Unterstützung gewidmeten Hauses, auch wegen des in dieser Hauptstadt angewachsenen Bevölkerungsstandes, und wegen des Zusammenflusses so vieler Fremden nicht zureichen, um schon gegenwärtig Jedermann, oder mehrere über die Zahl der 30 Stiftungsplätze, so sehr man es auch thun zu können wünschte, unentgeltlich aufzunehmen, und zwar um so minder, als eine allgemeine unentgeltliche Aufnahme von der Seite schädlich werden müßte, weil durch die auf eine zu grosse Menge vertheilte Hülfe nothwendig die Wartung und Verpflegung jedes Einzelnen, bei nicht hinlänglichem Personale un-

unvollkommen ausfallen würde, und es auch überhaupt unbillig wäre, daß diejenigen, deren Umstände eine Zahlung gestatten, den öffentlichen Armenversorgungs-Anstalten unentgeltlich zur Last fallen, und wirklich Dürftigen, für welche die monathlichen 30 Plätze gestiftet, und bestimmet sind, die Unterstützung entziehen sollten; so wurde für wahrhaft Arme die unentgeltliche Hülfe, und dem zu zahlen Vermögenden, eine Erleichterung durch eine mässige Taxe zu verschaffen gesuchet.

Aufnahme der Kranken.

Die aufzunehmenden Kranken werden in 4 Klassen eingetheilet:

Erste Klasse: In diese gehören jene, welche ein Zimmer für sich allein und eigene Bedienung bekommen, für welche 8 besondere Zimmer gewidmet sind. Die Bezahlung dieser Klasse ist täglich 1 Guld., und zwar auf 14 Tage vorhinein.

Personen männlichen und weiblichen Geschlechtes werden hier aufgenommen, und sind schon durch den Wohnungstrakt von einander abgesondert.

Zweite Klasse. In welcher mehrere Kranke in einem Zimmer zusammen, jedoch die Geschlechter abgesondert sind. Die Bezahlung ist täglich 30 Kr., welche gleichfalls wenigstens auf 14 Tage vorhinein geleistet werden muß. Für diese Klasse sind nach den Abtheilungen der Kranken, mehrere abgesonderte Zimmer vorbereitet.

In diesen beiden Klassen werden alle Gattungen von Kranken aufgenommen, nur sind langwierige und unheilbare ausgeschlossen.

Die Kranken dieser zwei Klassen bekommen, nebst eigener Wartung, feineres Leinenzeug, besseres Bettgeräth, schmackhaftere und reichlichere Kost.

In die dritte Klasse gehören jene Kranke, welche täglich 10 Kr. bezahlen, und auch Arme, welche Instituts- oder Pfründe-Porzionen, die 10 Kr. täglich nicht übersteigen, genießen, deren letzteren ihre Porzionen in so lange dem Krankenhause verbleiben, als sie darin krank liegen, und nicht ganz aus demselben austreten. Diese Kranken der dritten Klasse haben sich aller jener guten Pflege und Behandlung zu erfreuen, die denjenigen, welche in die gestifteten Krankenplätze versetzt werden, zugedacht ist.

Die vierte Klasse ist für die unentgeltliche Aufnahme derjenigen Personen bestimmt, die weder bemittelte Eltern, noch sonst ein eigenes erweisliches Vermögen haben, und derer Armuth von dem Ortspfarrer durch ein gehöriges Zeugniß bestätiget wird.

Für diese Gattung unentgeltlich aufzunehmender Kranken sind monathlich 30 gestiftete Plätze festgesetzt.

Kranke, wenn sie nicht mit langwierigen unheilbaren Krankheiten behaftet, und von dem Hausordinarius, oder ersten Hauschirurg zur Aufnahme geeignet befunden worden sind, werden gegen Bezahlung vom ganzen Lande Steiermark, unentgeltlich, hingegen nach den bestehenden Direktivregeln, dem Amtsunterrichte, der

dem

dem Publikum gemachten Ankündigung, und der höchsten Hofentschliessung, nur diejenigen, welche in der Hauptstadt, und den inner den Mauthstazionen der Vorstädte liegenden Bezirken wohnhaft, folglich keine Auswärtige sind, und von jenen auch nur so viele in das Krankenhaus aufgenommen werden, als in den 30 gestifteten Betten Platz finden. Wenn demnach in besonderen Fällen die Aufnahme eines auswärtigen Kranken angesucht werden soll, so hat man sich hierwegen unmittelbar an die Landesstelle selbst, oder an den diesem Institute vorgesetzten Herrn Referenten zu wenden.

Für zahlende Kranke ist bei jenen, wo man wegen Entrichtung der Zahlung gesichert seyn kann, der zu entrichtende Betrag auf 14 Tage voraus zu erlegen, auswärtige, und der Direkzion minder bekannte Parteien aber, haben gleich beim Eintritt einen monathlichen Betrag zu entrichten, und das Haus mit einer schriftlichen Erklärung über die weitere unweigerliche Vorhineinzahlung, zu versichern.

Über jede geleistete Zahlung wird eine ämtliche Quittung ausgestellet. Tritt ein zahlender Kranker aus, und hat wegen der voraus gemachten Zahlung bei der Direkzionskasse etwas zurückzufordern, so wird der Rückersatz ohne Anstand, jedoch dermassen geleistet, daß die in Handen gehabte Quittung abgegeben, eine neue nach dem wahren Betrage ausgestellet, und ein Gegenschein über den Rückempfang eingeleget werde.

Professionisten und Handwerkpursche werden für itzt in das Krankenhaus ohne Zahlung nicht angenommen.

Die

Die Meisterschaften, Zünfte und Fabriken zahlen Beiträge an die Barmherzigen; diesen stehet es auch zu, für erkrankte Handwerksgenossen zu sorgen. Würden aber Fabriken oder Handwerkszünfte sich in Hinsicht eines jährlichen, dem Krankenhause verhältnißmassig zu leistenden Betrags mit diesem Institute sich einverstehen, und zu einem billigen Antrage sich herbeilassen wollen, so hätten kranke Gesellen sich alsdann der vorzüglichen Aufnahme und guten Behandlung ebenfalls zu vertrösten.

Die Dienstherren und Frauen, die im Stande sind, für Dienstbothen zu zahlen, können solche in Erkrankungsfällen, nur gegen Zahlung in dem Krankenhause unterbringen. Menschenliebe und Billigkeit macht es den Dienstherren und Frauen zur Pflicht, Menschengefühl ruft sie auf, für den Dienstbothen in seiner Krankheit zu sorgen, dessen treue Dienstleistung und Arbeit sie sich, so lange er gesund, und bei vollen Kräften war, bedienet haben; anbei kostete die Pflege eines kranken Dienstbothen zur Zeit, da dieses Krankenhaus noch nicht bestand, mithin der Abgang desselben die eigene Versorgung des Dienstbothen, in den meisten Fällen dem Dienstherrn nothwendig machte, dem letzterern unstreitig mehr, als die nun im Krankenhause zu entrichteten täglichen 10 Kr. betragen.

Sollten aber Dienstherren oder Dienstfrauen durch Zeugnisse der Pfarrer, Armenväter und Gemeindevorsteher darthun können, daß sie für ihre kranken Dienstbothen weder zu bezahlen, noch ihrer La-

ge,

ge und Umstände wegen, dieselben bei sich zu behalten im Stande sind, dann werden diese kranken Dienstbothen, mit Rücksicht auf die vorgeschriebenen Direktivregeln, unentgeltlich in das allgemeine Krankenspital aufgenommen werden.

Diejenigen, welche die unentgeltliche Aufnahme in dieses Spital ansuchen, haben nebst dem Zeugnisse über ihre Armuth, auch das ärztliche Zeugniß von dem Armenphysiker, oder dem Bezirkswundarzte, beizubringen, damit die Hausärzte beurtheilen können, ob der Kranke zur Aufnahme nach den festgesetzten Direktivregeln geeignet sei, oder nicht. Und aus diesem Grunde haben die Ärzte in Ausstellung der Zeugnisse, über die Beschaffenheit und Umstände der Krankheit, diesen keine unächte Wendung zu geben, damit hierdurch der Hausordinarius, oder erste Hauschirurg nicht irregeführet, und zur unstatthaften Aufnahmsbeurtheilung, durch welche das Haus sich einen grossen Nachtheil zuziehen würde, verleitet werde. Die ärztlichen Zeugnisse müssen daher unter der Haftung des Ausstellers, den Krankheitsstand genau und getreu bestimmen.

In Beziehung auf die Ertheilung der Zeugnisse über die wirkliche Armuth der unentgeltlich Aufzunehmenden, kommt es vorzüglich jeder Zeit darauf an, daß die Ortspfarrer und Seelsorger sich von den Dürftigkeits-Umständen derselben genugsam zu überzeugen trachten. Es muß in verdächtigen und zweifelhaften Fällen der Grad der Dürftigkeit der sich um Zeugnis-

se meldenden Armen in ihren Wohnungen entweder von dem Ortspfarrer selbst untersucht, oder durch die Armenväter erforschet werden, um sohin den Würdigen, nach gewissenhaftem Befund, ein pfarrliches Zeugniß zur unentgeltlichen Aufnahme ausstellen, und sie als wahrhaft Dürftige empfehlen zu können.

In dieser Rücksicht wurde zu Folge eines Hofdekrets vom 12 November 1792, den Seelsorgern durch das Ordinariat aufgetragen, daß sie sich genau an jene Vorschrift halten sollen, welche zur Untersuchung der Institutsarmen vorgeschrieben worden ist, weil man sich auch mit den Zeugnissen der Hausherren allein, und ohne genugsame Selbstüberzeugung von der wirklichen Dürftigkeit des unentgeltlich Aufzunehmenden nicht vollkommen begnügen könne; wie auch daß jeder Pfarrer dem ausstellenden Armuthszeugnisse deutlich einschalte, selbst, oder durch den Armenvater, oder wenigstens durch einen Kaplan die Umstände der Person genau untersucht zu haben, weil ansonst das Zeugniß, wenn es nicht so schriftmässig ausgefertiget seyn würde, verworfen werden müßte, und Niemand auf eine diesfällige Unterstützung rechnen könnte.

Bei der Ausstellung der Armuthszeugnisse wird alle mögliche Selbstüberzeugung und Behutsamkeit erforderlich, weil durch voreilige unverläßliche Armuthsbestätigung Dürftigere zurückgesetzet, der Fond zu sehr beeinträchtiget, der Aussteller aber immer zur Verantwortung, und nach Umständen selbst zur Ersatz-

lei-

leistung der hierdurch dem Krankenhause ungebührlich verursachten Auslagen verhalten werden würde.

Vermöge einer bestehenden Gubernial-Verordnung, ist dem Pfarrer das Befugniß eingeräumet worden, vor der Ertheilung des Armuthzeugnisses das ärztliche Zeugniß abzufordern, damit, wenn schon nach diesem der Bittwerber zur Aufnahme nicht in das Kranken- sondern in das Siechenhaus geeignet befunden würde, die Einschreitung nicht unnütz gemacht, sondern die angemessene Unterbringung sogleich eingeleitet werden möge.

Auf Entlaßscheine, die verdächtig oder mit der gehörigen Bestätigung nicht versehen sind, ist eben so wenig Rücksicht zu nehmen, als auf einseitige mündliche unerhobene Angaben, die nur auf Leichtgläubigkeit und Benutzung der durch unzeitiges und übel verstandenes Mitleiden, oder durch ungestümme Zudringlichkeit errungene Zeugnisse sich gründen.

Kranke von jeder Art, die unentgeltlich angenommen zu werden verlangen, haben sich anfänglich bei dem Hausordinarius, oder bei dem ersten Hauschirurg um ihre Aufnahme aus der Ursache anzumelden, damit von demselben in Rücksicht auf den Krankheitsstand, bestimmet werden könne, ob, und unter welcher Beziehung dieselben zur Aufnahme im Krankenhause geeignet seyn?

Nach dem hierüber erfolgten Erkenntnisse aber, sind sie verbunden, zur wirklichen Aufnahme sich in der Direkzionskanzlei zu stellen, welcher die Untersuchung obliegt, ob dieselben zur zahlenden, oder unent-

geltlich aufzunehmenden und zu besorgenden Klasse gehören? dann ob im letztern Falle die 30 unentgeltlichen Plätze schon besetzt sind, oder ganz besondere Umstände eintreten, die ungeachtet dieser Besetzung, die Aufnahme derselben, mit Bewilligung der Landesstelle, oder des jeweiligen Herrn Gubernialraths und Referentens in Armenversorgungs-Angelegenheiten, nothwendig machen, somit dieselben aufzunehmen seyn, oder nicht? wohingegen Parteien, die sich selbst zur Zahlung erklären, und aus besondern Ursachen sich vor der Aufnahme nicht in der Kanzlei melden wollen, wenn sie von dem Hausordinarius oder ersten Chirurg, in Ansehung ihrer Krankheitsart, zur Aufnahme geeignet befunden werden, auch ohne sich in der Direkzionskanzlei gestellt zu haben, dennoch unter der Bedingung aufgenommen werden können, daß dieselben den monathlichen Hausregie-Betrag immer voraus entrichten, und von dem Ordinarius oder ersten Chirurg der Direkzionskanzlei auf der Stelle angezeiget, dann dieser auch alle Daten in Ansehen dergleichen Kranken unverzüglich angegeben werden müssen, die zur Eintragung derselben in die vorgeschriebenen Vormerkungs-Protokolle erforderlich sind.

Die Parteien, welche selbst ansuchen, in das Krankenhaus eintreten zu können, oder durch jemand andern deswegen das Gesuch stellen lassen, haben sich in den ordentlichen Amtsstunden, in der Früh von 8 bis 12 Uhr, Nachmittags aber von 2 bis 6 Uhr (besondere Fälle unterliegen der Ausnahme, und da wird von

der

auch der allgemeinen Regel abgegangen) in der Direkzions-kanzlei zu melden, wo sie entwed eran den Hausordinarius oder ersten Hauschirurg, in wessen Fach die Beurtheilung der Krankheit einschlagen mag, werden angewiesen werden. Bestätigen es nun die Ärzte schriftlich, daß der die Aufnahme Ansuchende dazu geeignet ist, und sind auch sonst keine Hindernisse in Absicht der Zahlung und der Direktivregeln, im Wege, so wird der Kranke auf der Stelle in dem Krankenprotokoll vorgemerkt, und in das bestimmte Krankenzimmer unaufgehalten angewiesen.

Es werden sowohl der Direktor, als auch der Ordinarius und erste Wundarzt, wenn sie aus dem Hause zu gehen haben, es immer bei dem Portier hinterlassen, wo sie bei einem gähen dringenden Vorfall anzutreffen seyn. In deren Abwesenheit jedoch, muß der chirurgische Assistent jedesmahl verläßlich zu Hause bleiben, welcher dergleichen Kranke, die sich bei dem Portier zu melden haben, unverweilt in ein Zimmer zu bringen, und bei sich zeigender Gefahr auf Verzug, bis zur Ankunft des Ordinarius oder ersten Chirurgs, denselben sogleich die nöthige Hülfe zu leisten haben wird.

Schwache, ganz unbemittelte, zur unentgeltlichen Aufnahmsklasse im strengsten Verstande gehörige Kranke, werden auf Verlangen, durch die Hausknechte mit dem Krankensessel oder Tragbette, ohne Zahlung in das Krankenhaus gebracht.

In Unglücks- oder unvorhergesehenen Fällen, wo die Hülfe und Rettung eines Menschen auf der Stelle

 noth-

nothwendig wird, sind Verunglückte ohne weiters, und ohne vorhergegangene Umfrage, in das Krankenhaus bringen zu machen, wo nachhin die weitere Erhebung des ein so andern von der Direkzion veranlasset werden wird.

Wenn jemand wegen verweigerter unentgeltlicher Aufnahme eines obgleich hierzu geeigneten Kranken, oder wegen Abforderung einer Zahlung sich gekränkt zu seyn glaubet, ist die Beschwerde hierüber bei dem jeweiligen Herrn Referenten in rechter Zeit, mit aufrichtiger Bemerkung aller Umstände, anzubringen, weil in jedem Falle die Direkzion über die Anstände eingenommen werden muß, und keinem Theile ohne den andern gehört zu haben, Recht gesprochen werden kann.

Absonderung der Kranken.

Die täglich einen Gulden Zahlenden haben eigene eingerichtete Zimmer, sammt dem Krankenwärter.

Die 30 Kr. Zahlenden sind zwar in besondern Zimmern gleichfalls von andern Kranken abgesondert; es wohnen aber mehrere zusammen.

Die 10 Kr. und nichts Zahlenden haben hingegen gemeinschaftlich mehrere Krankenzimmer, nach der Abtheilung des Geschlechts und der Krankheits = Gattungen, in wie weit nehmlich diese entweder in das Fach und die Besorgung des Medikers oder ersten Wundarztes gehören.

Für die mit der Lustseuche behafteten Kranken sind besondere Zimmer eingeräumet, wohin keinem Fremden der Zutritt, noch die Zusammenkunft mit andern Kran-

ken

ken gestattet ist. Venerische Kranke von beidem Geschlechte, können hier gegen Zahlung, wirklich Dürftige aber, und auch sonst dazu geeignete, für welche monathlich 6 Plätze bestimmt sind, unentgeltliche Hülfe und Heilung finden, ohne ihren wahren Nahmen zu entdecken, oder im Besorgnisse seyn zu dürfen, daß sie von Jemand erkannt, oder sonst auf eine Art verrathen werden.

Die Einförmigkeit, und Einrichtung in den Krankenzimmern an Kleidung, Betten und Wäsche.

In jedem Zimmer der einen Gulden täglich Zahlenden ist eine gleiche Einrichtung; die Speisen werden auf irdenem Geschirr abgereicht; Schlafröcke, Wäsche und Pantofel haben Kranke dieser Guldenklasse selbst mitzubringen, und den Wäscherlohn, jedoch nur für diejenige Wäsche, welche sie selbst mitbringen, nicht aber auch für die Hauswäsche, die sie in ihrer Krankheit brauchen, insbesondere aus Eigenem zu zahlen.

Die 30 Kr. Zahlenden erhalten fast eben die Einrichtung, haben aber gleichfalls für die Wäsche, den Wäscherlohn, und die Kleidung, wie die 1 Guld. Zahlenden, zu sorgen.

Die 10 Kr., und nichts Zahlenden bekommen die Wäsche und Kleidung ganz einförmig vom Hause, und haben bei dem Eintritte die mitgebrachten Geräthe an Wäsche, Kleidung und Baarschaft ohne Ausnahme, abzugeben, wonach dann das Übergebene von Stück

zu Stück genau in dem Krankenprotokoll eingetragen, und bis zur Genesung und zum Austritt des Kranken, in die hierzu bestimmten Behältnisse in gute Verwahrung, mit Beilegung des Zettels, auf welchem der Nahme des Kranken, und dessen Nr. angemerkt ist, gebracht wird. Sobald daher ein Kranker in dem Krankenzimmer seine Leibeskleidungen abgeleget hat, sind dieselben eben alldort in seiner Gegenwart, von einem Kanzleibeamten ordentlich zu beschreiben, und so, wie die von demselben mitgebrachte Baarschaft, gehörig aufzuzeichnen, sonach aber die Kleidungsstücke durch den Krankenwärter in den gewöhnlichen Verwahrungsort zu tragen; die Baarschaft aber ist in der Hauskasse aufzubewahren und dem Gepäcke eine gleiche Abschrift des Aufgezeichneten, wie solches mit Beisatze des Nahmens des Kranken, und dessen Nr. in das Protokoll eingetragen wurde, beizulegen.

Während der Zeit, als der Eigenthümer im Spitale sich befindet, wird ihm von seinem in die Verwahrung genommenen Vermögen nichts verabfolgt. Die Krankenwärter und Wärterinnen haben für die richtige Einlieferung der den Kranken gehörigen Geräthe zu haften, und jede hervorkommende Entziehung wird mit aller Strenge geahndet.

Die

Die zu Besorgung der Kranken aufgestellten Individuen; eines jeden Pflichten und Wirkungs-Kreis.

Die Mitaufsicht im medizinischen Fache hat der jeweilige Herr Landesprotomediker. Im Spitale selbst ist dem darin wohnenden Hausordinarius die Führung der Aufsicht in medizinischen Gegenständen, nach dessen Instrukzion und den Direktivregeln, überlassen worden. Demselben liegt es auch ob, die Ordinazionsstunden täglich um 7 Uhr in der Früh genau zu halten, und auch öfters des Tages die schwächern Kranken ohne Unterschied, ob diese Zahlende oder unentgeltlich Aufgenommene sind, zu besuchen; er hat auf Ordnung und Reinlichkeit in den Krankenzimmern überhaupt zu wachen; zu sorgen, daß die angeordneten Medikamenten gut und gehörig abgereichet werden; zu sehen, ob die subalternen Krankenwärter und Wärterinnen ihrer Pflicht und Dienstschuldigkeit nachleben, und die Kranken den Aufträgen gemäß gut behandelt werden; er hat die Fehler der ihm unterstehenden Parteien zu rügen; bei nicht fruchtender Ermahnung aber, nach dem Sinne seiner Instrukzion, die Gebrechen am ersten der Hausdirekzion zur weitern Anzeige zu eröffnen.

Weiters hat derselbe dem Assistenten jedesmahl bekannt zu machen, wo er in besondern Fällen, wenn er nicht zu Hause, und seine Gegenwart erforderlich wäre, herbei zu hohlen seyn würde, in minder wichti-

gen

gen Fällen aber den Assistenten anzuweisen, das Erforderliche selbst einzuleiten.

Übrigens hat dieser Hausordinarius, so viel es von seiner Seite, und dessen Obliegenheit abhängt, auf die Erhaltung und Vermehrung des guten Rufes des Hauses, und auf die den Kranken abzureichenden Speisen zu sehen, zu möglichen Verbesserungen mitwirkend beizutragen, und sich ganz nach der Instrukzion und den nachhin erflossenen Erläuterungen und Aufträgen, in keinem Stücke aber, welches in sein Fach nicht einschlägt, sich einseitig und willkührlich zu benehmen.

Sich bei dem Hausordinarius in oder ausser den Ordinazionsstunden Raths zu erhohlen, steht Jedermann frei; jedoch wird keine Medizin weder unentgeltlich, noch gegen Zahlung ausser dem Hause abgereicht, weil jeder Arme die Medizin, die ihm von dem Bezirks-Armenphysiker vorgeschrieben, und aus einer Apotheke angewiesen wird, ohnedieß unentgeltlich zu empfangen hat.

Die Heilung der chirurgischen Kranken hat der zu diesem Ende angestellte und besoldete erste Wundarzt zu besorgen, und sich ganz nach dem Inhalte seiner Instrukzion, wie der Hausordinarius in seinem Fache, zu benehmen.

Die Anordnungen macht der erste Wundarzt täglich um 8 Uhr in der Früh, ist aber verbunden seine Patienten, in dringenden und erforderlichen Fällen, öfters des Tages zu besuchen, und alle Hauptoperazionen in einem Nebenzimmer selbst vorzunehmen, damit die

Kran-

Kranken auf die Heilungsart in diesem Krankenhause ein um so zuversichtlicheres Vertrauen setzen mögen, als sie sich solchermassen alle gute und geschickte Behandlung versprechen können.

Sowohl der Mediker, als der erste Chirurg sitzen den, so oft es erforderlich wird, abzuhaltenden Zusammentretungen bei, und haben Vorschläge zu Verbesserungen, die in das medizinische oder chirurgische Fach einschlagen, und lediglich auf die Besorgung und Behandlung der Kranken abzielen, zu machen. Wirthschafts- und übrige häusliche Gegenstände stehen unter der Aufsicht der Direkzion, und so hat jeder Theil in den Schranken seines Wirkungskreises zu verbleiben.

Nebst dem Mediker und dem ersten Wundarzte, ist noch ein im Hause wohnender besoldeter chirurgischer Assistent angestellt, der mit der nöthigen Instrukzion versehen, dem Mediker und ersten Chirurg in medizinischen Gegenständen untergeordnet ist, somit die von denselben erhaltenen Aufträge zu befolgen hat. Des Assistenten Nebenpflicht ist, daß er die Protokolle und Vormerkungen in Hinsicht der Kranken führe, die Rezepten in die Ordinationsbücher eintrage, die täglichen Speisenzettel und Diäten-Anordnungen errichte und ausfertige; wie nicht minder, ob in den Krankentafeln genau die vorschriftmässigen Bemerkungen von den Praktikanten aufgezeichnet werden, und die vorgeschriebene Medizin gehörig abgereicht wird, beobachte; jedes wahrgenommenen Gebrechen ahnde; auf gute Behandlung der Kranken, und daß die Wärter und Wärterinnen ihre Schuldigkeit nicht

nicht versaumen, wache; dann für Wirthschaft, Reinlichkeit und sittliches Betragen in den Krankenzimmern sorge.

Die Krankenwärter und Wärterinnen haben eine besondere Instrukzion zu befolgen. Diese unterstehen lediglich im Kranken-Besorgungsdienste dem Mediker und ersten Wundarzte, in Wirthschafts-Angelegenheiten und sittlichen Betragen aber, der Direkzion. Vermöge Gubernial-Verordnungen sind diese Krankenwärterstellen mit ausgetretenen Laienbrüdern der aufgehobenen Ordensklöster zu besetzen. Die Entlassung eines Krankenwärters oder einer Wärterinn, so wie die Aufnahme bestimmt der Herr Referent, nachdem der Mediker und erste Wundarzt, wem sie aus dieser Dienstes-kathegorie zu entlassen für gut fänden, vorgestellt, oder den Aufzunehmenden vorgeschlagen haben.

Wer eine Krankenwärtersstelle zu erhalten wünscht, hat sich in der Kanzlei vormerken zu lassen, wie auch sein Geburts- und hiesiges Wohnort anzuzeigen, damit, wenn eine Krankenwärter- oder Wärterinn-Stelle offen wird, die Parteien, welche um einen solchen Dienst sich gemeldet haben, vorgerufen werden können.

Jeder Kranke kann darauf rechnen, daß er von Seite der Krankenwärter keinem Eigennutze, oder üblen Behandlung ausgesetzt seyn werde.

In Fällen jedoch, wo sich ein oder anderer Kranke gekränkt worden zu seyn glaubte, ist es ihm unbenommen, seine Beschwerden dem Hausordinarius oder ersten Wundarzte zu eröffnen, einen Oberbeamten rufen zu

lassen, und diesem, oder beim Austritte, in der Direktizionskanzlei, seine Klage vorzubringen, weil widrigens auf nach längerer Zeit nicht mehr zu erheben mögliche Beschuldigungen auch kein Bedacht würde genommen werden können.

Keinem Wärter, so wie keiner Wärterinn, ist bei Entsetzung vom Dienste, gestattet, von Kranken eine Belohnung abzufordern, oder auch nur eigennützige Anspielungen zu machen.

Die Krankenwärter und Wärterinnen haben sich die Besorgung der Kranken, die Beobachtung der Instrukzion, und der von Zeit zu Zeit erfolgten Aufträge, wie auch die Erhaltung der Reinlichkeit, und wirthschaftliche Gebahrung mit dem in ihren Versprechen sich befindenden Materiale um so mehr angelegen seyn zu lassen, als sie jedes Versehen verantwortlich, auch nach Umständen, des Dienstes verlustig machen würde.

Es wird streng darauf gesehen, daß die nächtlichen Wachstunden von dem abwechslenden Wärter oder der Wärterinn genau beobachtet werden, damit zu keiner Stunde des Tages oder der Nacht, einem Kranken etwas an dem ihm zu leistenden Beistande gebrechen möge.

Der Wärter oder die Wärterinn, wenn sie ausgehen wollen, haben sich bei dem Hausordinarius, dem ersten Hauschirurg, oder in deren Abwesenheit, bei dem Assistenten, dann besonders vermöge mehrern hierüber ergangenen Verordnungen, in der Amtskanzlei zu melden.

Die geistliche Hülfe.

Zur Besorgung der geistlichen Hülfe ist ein eigener Benefiziat und ein Hülfspriester angestellt, von denen wechselweise immer einer anwesend und zu Hause seyn muß, damit man ihn auf alle Fälle herbeirufen könne.

Jeder eintretende Kranke katholischer Religion, wird ermahnt, an dem Tage nach dem Eintritte durch eine reuevolle Beicht sich mit Gott auszusöhnen, und sodann die heil. Kommunion zu empfangen.

Bei äußerst schwachen oder gefährlichen Kranken ist es die Pflicht des Medikers alsogleich die Versehung derselben mit den heil. Sakramenten zu veranlassen; die Geistlichen haben den Sterbenden beizustehen, und solche nicht zu verlassen, schwache aber öfters zu besuchen, ihnen einen geistlichen Trost zuzusprechen, sie zu ihrer Ergebung in den höchsten Willen, zu ermahnen und anzueifern, dann überhaupt sie zu einem glückseligen Ende vorzubereiten.

An Sonn- und Feiertägen wird in den Krankenzimmern das Evangelium vorgelesen, und hierüber die Auslegung gemacht.

Im Krankenhause bestehet keine Kapelle; wenn also in der diesem Spitale gegenüber stehenden Kirche die Stiftmesse um 9 Uhr gelesen wird, so gibt der Portier des Hauses hierzu das Glockenzeichen, um die Kranken aufmerksam zu machen.

Die Spitalsgeistlichen müssen sich nach der üblichen Ordnung und den Pflichten eines eifrigen Seelsorgers

bei

bei ihren geistlichen Verrichtungen benehmen, die Tauf- und Sterb-Protokolle genau führen, wie dann auch auf den guten Stand der Kirchengeräthschaften die sorgsamste Aufsicht tragen.

Nahrungsanstalten, und die Nahrung selbst.

Für die Kranken ist ein eigener Traiteur im Hause bestellt, der vermöge des mit ihm angeschossenen Konkrakts, den Kranken die Kost in bestimmten Preisen abzureichen hat.

Alltäglich werden von dem chirurgischen Assistenten die Speisenzettel verfaßt; der Anordnung des Hausordinarius gemäß, erhalten die Kranken Viertl, Drittel, halbe oder ganze Porzionen; diese Speisenzettel werden dem Traiteur übergeben, und nach diesem geschieht die Austheilung.

Bei der Vorrichtung der Speisen selbst, welche nach der Speiseordnung, worin die Gattung derselben und die Preise enthalten sind, in den vorgeschriebenen Stunden, auf gegebenes Glockenzeichen abgereichet werden, hat jedesmahl der erste Chirurg, oder der chirurgische Assistent, und ein Kanzleibeamter gegenwärtig zu seyn; sie haben die Speisen zu verkosten, und darauf zu sehen, daß selbige gut und geschmackhaft gekocht, auch nach der Anordnung und in der gehörigen Ausmaß ausgetheilet werden.

Die Instrukzion, die nachgefolgten Anordnungen und die Konzertationsschlüsse, geben dem Hausordinarius die Weisung, daß er sich öfters durch Untersuchung von Abreichung der ächten Kost überzeuge; sollten wi-

der

der alles Vermuthen, Kranke über unreinliche, unschmackhafte Kost, Bevortheilung, oder anderweite Gebrechen Klage zu führen gegründete Ursache haben, so müßten sie sich sogleich bei dem Hausordinarius und dem Kanzleibeamten beschweren, damit der Traiteur zur Verantwortung gezogen, und nach erhobenem Befunde, die schleunige Abhülfe getroffen werden könne.

Um aber die Wärter und Wärterinnen in die Kenntniß zu setzen, was einem Kranken an täglichen Speisen abgereichet werden dürfe, so sind die Porzionen auf der bei jedem Bette angewiesenen Krankentafel durch den Assistenten genau aufzuzeichnen.

In den Zimmern sowohl der zahlenden als der unentgeltlich aufgenommenen Kranken, ist ein Auszug aus der vorgeschriebenen Speiseordnung erstbesagtermassen aufgehangen, aus welchem jeder Kranke ersehen kann, was er für Speisen nach der ihm angeordneten Porzionsklasse, fordern könne, und was ihm daher der Traiteur abzureichen schuldig sei.

Es ist scharf verbothen, den Kranken in das Spital auswärts von Speisen und Getränke zuzutragen; dem Portier wird durch seine Instrukzion eingebunden, hierauf zu wachen, und alle Speise und Getränk-Gattungen, die man einschwärzen wollte, abzunehmen. Zu Jedermanns Wissenschaft ist dieses Verboth ausser der Kanzlei gehörig aufgezeichnet.

Sollten sich die Krankenwärter oder die Wärterinnen beigehen lassen, die Einschleppung von Speisen zuzugeben, solche den Kranken abzureichen, oder wohl

gar

gar selbst zur Zutragung mitwirken, so hätten sie unnachsichtlich Ahndung, und nach Umständen selbst Entsetzung von ihrem Dienste zu erwarten.

Hingegen hat der Traiteur sich aller Eigennützigkeit zu enthalten, den Kranken ohne Vorwissen und Erlaubniß des Hausordinarius nichts abzureichen, noch sich durch unzeitiges Mitleiden bei zudringlichen Kranken, verfänglich zu machen; wie er dann auch für das Verschulden seiner Dienstleute immer verantwortlich werden wird.

Die Kranken empfangen gut gebackene Semmeln nach ihnen zugestandenen Porzionen.

Die 1 Gulden, und die 30 Kr. Zahlenden speisen in eigenen Zimmern, die 10 Kr. und die nichts Zahlenden aber zusammen. Damit jedoch Schwache, die sich nicht selbst behelfen können, von den Krankenwärtern oder Wärterinnen gehörig bedienet, und die Speisen ihnen gereichet werden, hat der Assistent von Zeit zu Zeit nachzusehen.

Der Traiteur hat die Reinhaltung des Speisezimmers und des Speisegeschirrs zu besorgen, wie nicht minder für die in seinem Versprechen habende Hausgeräthschaften zu haften.

Die 10 Kr., oder nichts Zahlenden speisen auf reinlichem irdenen Geschirr, welches das Haus beischafft.

In dem Kontrackte des Traiteurs ist die wechselseitige vierteljährige Aufkündigung vorbehalten; er empfängt seine Kontozahlung monathlich aus dem Armen-

fond,

fond, muß aber für den nöthigen Viktualienvorrath besorgt seyn.

Die Aufnahme eines Traiteurs, der die Eigenschaft hierzu hat, und sich ausweiset, hinlängliche Sicherheit dem Hause leisten zu können, und die annehmbarsten Preise bei der vorläufig angekündigten öffentlichen Versteigerung macht, wird durch die Landesstelle bestätiget.

Die körperliche Hülfe.

Die Kranken, welche nach Umständen der Krankheit, von dem Mediker zu besorgen sind, werden von den mit chirurgischen Krankheiten Behafteten abgesöndert, mithin ist auch die Hülfe in Bezug auf die Behandlung selbst, verschieden.

Die vorzüglichste Hülfe des Kranken überhaupt besteht:

a) in der Abreichung guter, ächter Medizin, welche bei nicht vorhandener Hausapothecke, ein Apothecker in der Stadt, oder Vorstadt alljährlich abwechslend zu stellen hat;

b) in der Untersuchung, ob die Medizin ächt verfertiget sei, und auch nach der ärztlichen Anordnung der Gebrauch davon gemacht werde;

c) in Anordnung der nebenseitigen Hülfsmittel, die von dem Hausordinarius anzuordnen für gut befunden werden;

d) in liebevoller Behandlung der Kranken, Hebung, Legung und Reinigung des Schwachen, Abreichung der erlaubten Speisen, und des Getränkes.

e) Der Assistent hat mehrere unvermuthete Besuche des Tages, auch zu Zeiten des Nachts, bei den Kranken zu machen, auch nachzusehen, ob der in der Ordnung stehende Wärter oder die Wärterinn wache, und ihrer Pflicht vollkommen Genügen leiste?

Bei den die chirurgische Hülfe fordernden Kranken, werden die Hauptoperazionen von dem ersten Wundarzte selbst vorgenommen, mindere chirurgische Anwendungen aber durch den Assistenten besorget, und auch die letztere geschehen immer entweder in Beiseyn, oder nach der Anordnung und Leitung des ersten Wundarztes.

Der Hausordinarius und erste Wundarzt haben mit aller möglichen Aufmerksamkeit darauf zu wachen, daß den Kranken ohne Unterschied, an der nöthigen Hülfe nichts gebreche; die Behandlung derselben, und die Befolgung der Anordnungen stäts nach dem Sinne der bestehenden Vorschriften von den Untergeordneten bewirkt, auch die Verschwiegenheit beobachtet werde.

Es darf also jeder Kranke ohne Besorgniß, daß er unerfahrnen Practikanten, der Neugierde, oder einer unanständigen Behandlung Preis gegeben werde, in das Haus eintreten. In jedem nicht zu vermuthenden Falle aber, daß ein oder anderer zu klagen Ursache hätte, müßte er den vorangeführten Weg zur Anführung seiner Beschwerde einschlagen.

Die Entlassung der Genesenen.

Ist der Kranke einmahl ganz hergestellt, und der Mediker oder erste Wundarzt findet die Entlassung für gut, so geschieht die Meldung in der Direkzions-Kanzlei. Dem Austretenden werden seine mitgebrachten, vorgemerkten und in Verwahrung hinterlegten Geräthschaften verabfolget; er wird im Protokoll förmlich in Abgang gebracht, mit den Zahlenden aber vorher die Verrechnung gepflogen, und sowohl die Erlegungsgebühr als allenfalls die Rückzahlung, damit jeder Theil bedecket wird, gehörig berichtiget.

Wenn es sich nach der Zeit zeigen sollte, daß die Krankheit des unentgeltlich Aufgenommenen langwierig oder unheilbar sei, so wird für dessen Unterkommen im Siechenhause gesorget.

Wünscht ein Kranker früher auszutreten, so hat er sich immer dem Gutachten des Hausordinarius zu unterziehen, weil ohne dessen Vorwissen von der Direkzions-Kanzlei keine Kleidung verabfolgt, noch die Ausschreibung aus dem Eintragungs-Protokolle veranlasset wird.

Unruhige in Wahnsinn ausartende Kranke, werden in das Tollhaus, solche, deren Krankheiten sich ändern, und in andere Umstände übergehen, werden in die hierzu angewiesenen Zimmer übersetzt.

Eintracht, Ruhe und Zufriedenheit unter den Kranken, ist ein Hauptgegenstand dieses Hauses. Es hat

sich

sich Niemand lästig gegen den andern Mitkranken zu betragen, oder diesen mit neckenden Anspielungen und Vorwürfen zu kränken, weil ein solcher übelgearteter Kranker, nach fruchtlosen Ermahnungen, sobald nur einigermassen seine Gesundheitsumstände es gestatten, aus dem Hause entfernet, und für die Zukunft im abermahligen Erkrankungsfalle, nicht mehr angenommen werden würde.

Es wird aus diesem Hause Niemand vor dessen wirklicher Herstellung verdrängt, oder auszutreten bemüssiget. Ein Kranker, der mit Ungestimm und Zudringlichkeit annoch ungeheilt und ungenesen austreten will, hat es sich daher selbst zuzuschreiben, wenn er in einem künftigen Erkrankungsfalle nicht mehr in das Krankenhaus, dessen Wohlthat er verkannt, und mit Undank angesehen hat, aufgenommen wird.

Die Begräbniß, und übrige Anstalten bei Todfällen.

Jedem Kranken ist es unbenommen, zur Verfassung seiner letzwilligen Anordnung wen immer, und so auch die Kanzleibeamten beizuziehen, oder zur Errichtung eines förmlichen Testaments, besonders in wichtigen Fällen, an den Stadtmagistrat, der ohnehin die Abhandlungs-Behörde dieses Spitals ist, sich zu verwenden.

Stirbt ein zahlender Kranke im Spitale, so stehet es seinen Verwandten oder Erben frei, den Verstorbenen, nach seiner gemachten Anordnung, oder in

deren Ermanglung, auf eine mehr oder minder feierliche Art, auf eigene Kosten begraben zu lassen; es ist aber die Veranstaltung, welche sie deßwegen zu treffen Willens sind, zeitlich in der Direkzions-Kanzlei zu melden, weil sonst das Begräbniß gegen den Kostenersatz, auf die im Hause gewöhnliche Art veranlasset wird.

Die erweißlichen Erben der zahlenden Kranken, nachdem sie die Forderungen des Hauses berichtiget haben, erhalten gegen Schein, die hinterlegten Kleidungsstücke und die übrigen Habseligkeiten des Erblassers zurück, oder es wird dessen im Hause rückgelassenes Vermögen von dem Stadtsmagistrate in die ordentliche Sperr und Verwahrung übernommen, da dann aus dem Verlasse das Haus seine Forderung einzuhohlen hat.

Unentgeltlich Aufgenommene werden nach der im Spitale gewöhnlichen Art begraben; die rückgelassenen Kleidungsstücke und Effekten fallen dem Spitale zu, und gemäß der bestehenden Verordnung, sind solche Kleidungen den dürftigen Kranken bei dem Austritt, oder andern Armen mit Vorwissen des Herrn Referenten, ausfolgen zu lassen; wollen aber Erben und Verwandte die bestimmten Leichkosten gut machen, so werden die Habschaften des Verstorbenen denselben ohne Anstand verabfolget. Sind die Kinder oder Freunde des Erblassers selbst so arm, daß sie der rückgebliebenen Habseligkeiten bedürfen, so haben sie sich um deren Erbfolglassung an den Herrn Referenten zu verwenden.

Wie ein Kranker stirbt, wird er in den gewöhnlichen Ruheort übertragen, dessen Bettgeräthe, Wäsche und Kleidungsstücke werden hinweggeräumet, gereiniget, und ein anderes reinliches Bettzeug sammt Zugehör hergestellt.

Die Todenscheine sind bei dem Benefiziaten zu erheben; Beglaubigungs-Urkunden aber, werden vom Amte ausgefertiget.

Pflichten der Direkzion.

Gleichwie dem Hausordinarius die Aufsicht im Heilungsfache und die Behandlung der Kranken zustehet; eben so hat die Direkzion die Ökonomie, die häuslichen und Rechnungs-Gegenstände zu besorgen, nach dem erhaltenen Unterrichte und nachgefolgten Verordnungen zu handeln, somit von ihren Obliegenheiten keineswegs abzuweichen. Der Direktor hat eine Kauzion zu erlegen, und ist mit einem Amtsunterrichte versehen.

Der **Kontrollor** muß sich in seinen Amtspflichten nach dem Amtsunterrichte, und den an die Direkzion ergehenden Verordnungen halten; er hat die Mitsperre bei der Direkzions-Hauptkasse, die Mitwirkung und Miteinsicht in das ganze Rechnungsgeschäft und Wirthschaftsfach, und unterliegt einer Kauzionsleistung mit Haftung.

Der **Amtsschreiber** ist zur Aushülfe in Kanzleiarbeiten, wie auch zur nebenseitigen Unteraufsicht im Siechenhause angewiesen.

Ge-

Gemeinschaftliches Hauspersonal.

Der Traiteur ist wegen Abreichung der Speisen im Kranken = Toll = und Gebähr = Hause aufgestellt, hat einen verbürgten Kontrakt, und muß sich nach diesem und den bei den Nahrungsanstalten schon erwähnten Verbindlichkeiten, benehmen; nur ist hier nachträglich zu erinnern, daß er die in der Speisen = Ordnung bestimmten Speisen = Abwechslungen genau zu beobachten, und auf den Fall, daß eine oder andere Speise ungenußbar und verdorben befunden würde, alsogleich eine andere Speise, gegen Zurückstellung der schlecht gekochten Gerüchte, zu stellen verbunden sei; widrigens derselbe zu entlassen seyn würde.

Portier. Dessen Instrukzion weiset ihn auf seine Dienstespflichten an.

Hausknechte. Diese müssen 1) eines guten nüchtern Lebenswandels seyn, sich nie alle zugleich von dem Hause entfernen, und wenn sie einen Ausgang nothwendig zu machen haben, solches dem Portier andeuten; 2) haben sie alle häuslichen Geschäfte unverdrossen und willig, und so auch die Kehrung und Säuberung der Häuser, Füllung der Strohsäcke zu besorgen; die Kranken, wenn es deren Krankheitsumstände fordern, mit dem Sessel oder Tragbette abzuhohlen; das Brennholz an die gehörigen Feuerstellen zu tragen, die Öfen in den Zimmern, die Bad = Wäsch = und sogenannte Sechtküche ohne Ausnahme, wie auch den Hörsaal zu heitzen; bei der Heitzung selbst sich nach

der

der erhaltenen Anweisung, der eingeführten Holzvorgabe, Witterung und Anordnung des Hausordinarius, zu richten; 3) haben sie die Verstorbenen in die Todtenkammer ab, oder nach Verlangen, in das Anatomie-Zimmer, die in dem Findelhause gestorbenen Kinder aber in den Freidthof zu übertragen; 4) bei der Holz- und Stroh-Verwendung sollen sie alle mögliche Wirthschaft pflegen, und durch Unachtsamkeit und Nachlässigkeit dem Hause keinen Schaden, oder Feuergefahr zuziehen; 5) sind sie gehalten, die Medizin, wenn sie geschickt werden, zu hohlen, und sich nie zu lange ausser dem Hause zu verweilen.

Nachträgliche Gegenstände.

Der Besuch der Kranken, mit Ausnahme der Venerischen, ist gestattet Vormittags von 8 bis 10 Uhr., Nachmittags aber von 2 als 4 Uhr. Ausser diesen Stunden, die bei dem Eingange in das Krankenspital, im Vorhause auf einer Tafel angemerkt sind, wird der Zutritt nicht erlaubt; in besondern Fällen hat man sich in der Kanzlei anzufragen.

Zur Erhohlung können Kranke vom Haushofe Gebrauch machen.

Jeder Theil hat einen Inventarial-Auszug über d ihm in Haftung übergebenen Hausgeräthschaften.

In dem Spitale bestehet eine Anatomieschule, und der Prosektor, unter der Direkzion des Professors, lehrt allda die Zergliederungskunst öffentlich.

In dem Hörsaale werden in abgetheilten Stunden durch eigene Professoren nachstehende Gegenstände vorgetragen:

Die Physiologie, Materia medika, Pathologie von einem eigenen Professor;

die Vieharzneikunde, ebenfalls von einem eigenen Professor; und

die Chirurgie und Hebammenkunst, gleichermassen von einem besondern Professor.

II.

Gebährhaus.

Bestimmung.

Die öffentlichen Versorgungs-Anstalten biethen durch dieses neu erbaute, vom Krankenspitale abgesonderte Haus geschwächten Personen einen allgemeinen Zufluchtsort an, und nehmen, da sie die Mutter von der öffentlichen Schande und Noth gerettet haben, zugleich das unschuldige Geschöpf in Schutz, dem jene das Leben geben soll.

Aufnahme.

Die aufzunehmenden Schwangern bestehen aus 4 Klassen; die erste zahlt täglich 1 Guld., die zweite 30 Kr., die dritte 10 Kr., die vierte ist unentgeltlich.

Die

Die Zahlenden werden vom ganzen Lande, ohne Unterschied des Standes, aufgenommen; die Unentgeltlichen aber, für welche monathlich 10 Plätze gestiftet und bestimmet sind, nur dann, wenn sie das Zeugniß über ihre wirklich dürftigen Umstände beibringen, und gründlich erweisen, entweder vormahls durch 10 Jahre sich hierorts aufgehalten zu haben, oder zur Zeit der Schwängerung in der Hauptstadt oder den Vorstädten, inner den Mauthschranken, anwesend gewesen zu seyn.

Auswärtige, gerade vom Lande kommende, und solche, die zwar eine Zeit in dem diesortigen Bezirke sich aufgehalten haben, aber ausser dem Stadt-Bezirke zu Falle gekommen sind, werden und därfen nach den Direktivregeln, unentgeltlich nicht angenommen werden.

Nur in besondern Fällen, wenn die Gebährende schon nahe an der Geburt und wirklich arm ist, wird eine solche Schwangere auch unentgeltlich zur Entbindung aufgenommen, dann aber hat sie das Kind bei dem Austritte, in eigene Versorgung mit sich zu nehmen, oder ihre Gemeinde für selbiges das für auswärtige Kinder bestimmte Erlaggeld zu entrichten.

Verheurathete Weiber können keinen Anspruch auf ihre Unterbringung in diesem Hause machen; nur in besondern Umständen kann eine Ausnahme statt finden.

Die zahlenden Schwangern haben sich um ihre Aufnahme lediglich bei dem zugleich als Geburtshelfer

ser angestellten ersten Chirurg zu melden, und können jederzeit, gegen monathliche Vorauszahlung, von welcher ihnen bei früherem Austritte, die zu Guten kommende Forderung sogleich gegen Empfangsscheine vergütet werden wird, ohne sich in der Direkzions-Kanzlei stellen zu müssen, von demselben jedoch unter dem Bedinge aufgenommen werden, daß so, wie bei den Kranken, durch den Geburtshelfer auf der Stelle in der Direkzions-Kanzlei die Anzeige von der Aufnahme gemacht, und derselben auch alle Daten eröffnet werden müssen, welche sie zu Führung des vorgeschriebenen Vormerkbuches zu wissen nothwendig hat.

Schwangere aber, die unentgeltlich aufgenommen zu werden wünschen, haben sich um ihre Aufnahme an den Herrn Gubernialrath und Referenten in Armenversorgungs-Angelegenheiten, mit Beibringung eines Zeugnisses über ihre Armuth, und die Zeit ihres Aufenthalts innerhalb des Gebieths der Hauptstadt, zu wenden, welcher dieselben, wenn er sie zur unentgeltlichen Aufnahme geeignet finden sollte, mit der Bewilligung an den Geburtshelfer schriftlich anweisen wird; letzterer aber hat sich sodann, in Hinsicht der Aufnahme derselben, mit der Meldung in der Direkzions-Kanzlei auf gleiche Art wie oben bei den Zahlenden, zu benehmen.

Es ist also keineswegs erforderlich, daß sich eine Zahlende, oder auch eine unentgeltlich Aufgenommene bei Jemand andern, als wie es vor angeführet worden ist, stelle; so wie auch keine, (da die Ver-

schwie-

schwiegenheit die wesentliche Grundregel der Verfassung des Gebährhauses ist,) wegen des Kindes Vaters, oder anderer Umstände halber, die nicht gerade in Hinsicht der Aufnahme zu wissen nothwendig sind, von wem immer mit erforschenden Fragen belästiget werden darf.

Bei Ertheilung der Armuthszeugnisse und Entlaßscheine ist eben Vorsicht zu beobachten, die schon dem Krankenhause vorgeschrieben worden ist.

Auf jede nach der Zeit entdeckte Hintergehung, durch Ausstellung falscher Urkunden, würde die Eintreibung der Ersatzkosten von jenen, die zur Einschwärzung mitgewirkt haben, veranlaßt werden; denn es handelt sich hier nicht allein von der Verpflegung der Kindesmütter, sondern auch von der Versorgung des Kindes, mithin würde dem Institute durch unerlaubte betrügliche Vorgänge, ein zwiefacher Schaden zugefüget, und zugleich den wirklich Geeigneten der Unterhalt benommen werden.

Zur unentgeltlichen Unterbringung kann ein geglaubtes Vorrecht, der Stand von des Kindes Vater, oder die Angabe, selbst ein in der öffentlichen Versorgung gestandenes, oder ein Soldatenkind zu seyn, nichts beitragen, weil nur die ächte und unparteiische Beurtheilung der in den Direktivregeln vorgeschriebenen Eigenschaften zur Grundlage bei einer Aufnahme genommen werden kann.

Die zahlenden Schwangern, wie auch jene, denen die unentgeltliche Aufnahme bewilliget wird, und in Hinsicht welcher die hierzu nöthige Anweisung schon geschehen ist, können zu allen Stunden des Tages oder der

Nacht

Nacht eintreten, wo alsdann das gehörige Zimmer von dem Portier, oder wenn sie sich bei demselben nicht melden wollen, von dem ersten Wundarzte ihnen angezeiget werden wird.

Schwangere, welche täglich 1 Guld. oder 30 Kr. zahlen, sind nicht einmahl gehalten, ihren wahren Nahmen anzugeben, um ganz unbekannt zu bleiben; nur ist die einzige Vorsicht nöthig, daß eine jede dergleichen eintretende Person ihren wahren Tauf- und Zunahmen auf einen Zettel schreibe, und diesen Zettel dem Geburtshelfer zeige; dieser versiegelte Zettel bleibt aber in ihren Händen; doch wird darauf auswärts der Nummer des Zimmers und Bettes, welches ihr zu Theil wird, angemerket; bei dem Austritte nimmt sie den Zettel uneröffnet wieder mit sich. Nur dann, wenn sie sterben sollte, bleibt er zurück, damit das Gebährhaus allenfalls ihren Angehörigen ein Zeugniß über ihren Tod ausstellen könne.

Übrigens haben die hierher ihre Zuflucht nehmenden Personen die Freiheit mit Larven, verschleiert, verkleidet, überhaupt so unkennbar, als sie immer wollen, in dem Zeitpunkte ihrer nahen Entbindung dahin zu kommen, oder einige Tage vorher einzutreten, sich nach der Geburt sogleich zu entfernen, oder nach Befund des Geburtshelfers länger zu verbleiben; sie können das geborne Kind mit sich nehmen, in eigene von ihnen selbst gewählte Kost geben, oder in die Provinzial-Versorgung gegen Erlegung von 18 Guld. überneh-

men lassen, alles nachdem sie es ihren Umständen und Absichten auf ein oder andere Art zuträglicher finden.

Über die Aufnahme der Gebährenden wird in der Direkzions-Kanzlei ein eigenes Vormerkbuch geführet, den Eintretenden ein Aufnahmsschein ertheilet, der dem chirurgischen Assistenten zur Eintragung in das von ihm geführte Protokoll vorzuweisen ist.

Absonderung.

Die Schwangeren, welche täglich einen Gulden zahlen, erhalten ein eigenes Zimmer, und eine eigene Wärterinn; die 30 Kr. Zahlenden hingegen wohnen zwei und zwei in einem Zimmer, und haben eine gemeinschaftliche Wärterinn; die 10 Kr. und nichts Zahlenden sind für jetzt beisammen in einem grossen Gemeinzimmer. Die täglich 1 Guld. und 30 Kr. Zahlenden gebähren in ihren Zimmern; für diejenigen der 10 Kr. und der unentgeltlichen Klasse, ist ein besonderes Gebähr- und ein Kindbetterinnen-Zimmer bestellt, worin die Geburten vor sich zu gehen haben, und die Kindesmütter von den annoch Unentbundenen abgesondert sind.

Die erkrankten Wöchnerinnen oder Schwangern werden in ein in dem Krankenhause hierzu bestimmtes, von den übrigen Kranken ganz abgesondertes Kranken-Zimmer übertragen, wo sie, ohne von Jemanden aus Neugierde gesehen zu werden, da in dieses Zimmer, so wie in das ganze Gebährhaus, jedem Fremden der Eintritt ver-

verbothen ist, ihre vollständige Heilung unter gehöriger Pflege, abwarten können.

Einförmigkeit und Einrichtung im Gebährhause.

Diejenigen, welche täglich 1 Guld. zahlen, haben eine gleiche Zimmer-Einrichtung und Bedienung, und eben so die 30 Kr. Zahlenden. Schwangere der dritten und vierten Klasse werden in allen gleich gehalten, haben zwar geringere doch reine Bettwäsche, Bett- und Zimmer-Geräthe.

Die Kleidung und die Wäsche haben Schwangere selbst zu besorgen, und das eigene Gewand im Hause zu tragen, nur jenen, welche unreines Leibsgewand haben, und wegen Dürftigkeit sich kein ihrem Gebrauche angemessenes beischaffen können, werden vom Hause sogleich Hemden, und nach Bedürfniß, auch die Kleidung verabfolget.

Wird eine Schwangere in das Krankenhaus, in das hierzu eigends daselbst bestimmte Krankenzimmer übersetzt, so muß ihr Gewand abgegeben, und in die Verwahrung genommen werden, bis sie genesen austretten darf. Stirbt eine unentgeltlich Aufgenommene, so ist sich mit den Habschaften der Verstorbenen, so wie mit jenen andern Kranken zu benehmen.

In das Gebährhaus ist Niemand Auswärtigem, ohne Ausnahme, der Eintritt gestattet; verlangt eine Schwangere mit Jemanden zu sprechen, oder will Je-

mand mit ihr sprechen, so ist ein eigenes Sprachzimmer zur Unterredung bestimmt; der Portier ist verpflichtet, auf diese Fälle mit aller Behutsamkeit aufmerksam zu seyn, wenn Jemand, der nicht hierzu befugt ist, sich unangemeldet in das Gebährhaus verfügen wollte. Würde sich diesfalls ein besonderer Anstand ergeben, so müßte hierüber bei dem Herrn Referenten angesucht werden.

Um die nöthige Ordnung zu erhalten, und allem Umfuge vorzubeugen, ist Schwangern, die einmahl in das Gebährhaus eingetreten sind, ohne wichtige Ursachen auszugehen, nicht erlaubt; wenn aber besondere Umstände solches nothwendig machen sollten, so haben sie dieselben entweder dem ersten Wundarzte oder der Hebamme zu melden, worauf dann hiervon dem Herrn Referenten die Anzeige gemacht werden wird.

Zahlende Schwangere, welche um ihre Schwangerschaft zu verbergen, früher in das Gebährhaus gekommen sind, können sich mit selbst gewählter Handarbeit etwas verdienen; unentgeltliche hingegen werden von der Direkzion mit einer solchen Arbeit versehen, die ihren Umständen angemessen ist, und die sie leicht in ihren Zimmer für die ihnen in dem Hause angebothene Hülfe unentgeltlich verrichten müssen; jedoch, nachdem in Folge einer Gubernial-Verordnung vom 21 April 1792 die Hausknechte die Zimmer zu beheizen, und das nöthige Wasser in das Gebährhaus zu tragen haben, dürfen die Schwangern hierzu nicht mehr verwendet werden, so wie auch die Hebammen den Schwangern

der-

dergleichen schwerere Arbeiten nicht weiters gestatten sollen, worauf die Direkzion zu sehen hat.

Die Schwangern können, bei verschlossenem Hausthore, in dem geräumigen Hausshofe, die erforderliche Bewegung machen, so wie zu diesem Ende für dieselben auch schon ein abgesönderter Platz auf dem an der Rückseite des Gebäudes befindlichen Bastion bestimmet ist.

Die Schwangern, besonders jene, welche in einem Zimmer zusammen wohnen, müssen ruhig, verträglich und züchtig leben, sich alles Unfuges, und aller Ungezogenheiten enthalten, eine der andern keine Vorwürfe und Kränkungen machen, weil keine in diesem Hause ein Vorrecht, andere zu beleidigen, hat; eine solche unruhige, durch ihr unsittliches, zänkisches Betragen lästige Person würde sich seiner Zeit eine ihrem Betragen angemessenen Ahndung unnachsichtlich zuziehen.

Zu den einen Gulden zahlenden Schwangern hat unter was immer für einem Vorwande Niemand, selbst der Mediker nicht, oder der Direktor (es wäre denn, daß die Schwangere es eigens verlangte) zu kommen; dem Geburtshelfer und der Hebamme, und dieser nur, wenn die zu Entbindende ihr nicht von dem Geburtshelfer selbst den erforderlichen Beistand leisten lassen, oder hierzu eine ganz fremde ihr beliebige Hebamme wählen wollte, dann der eigens dazu aufgenommenen Krankenwärterinn, welche jede Zahlende aber auch selbst mit sich bringen kann, somit keineswegs vom Hause zu nehmen bemüssiget ist, muß der Zutritt nothwendig frei seyn, welche aber sämmtlich bei Verluste ihrs Dienstes und stren-

ger

ger Strafe, zur genauesten Beobachtung des Stillschweigens verpflichtet sind. Übrigens hat jede Kindesmutter die Freiheit auch diejenigen Ärzte, die Hebamme oder den Geistlichen, zu denen sie das Zutrauen hat, aus der Stadt rufen zu lassen, und wird keiner vom Hause bei ihr erscheinen, wenn sie ihn nicht verlanget. Für den selbst mitgebrachten Dienstbothen hat aber eine solche Schwangere die Kost, die sie bei dem Traiteur nach Belieben bestellen wird, zu bezahlen, und damit ein solcher Dienstboth im Hause nicht gesehen, und dadurch etwas verrathen werde, so ist in einem solchen Falle die Anstalt getroffen, daß demselben die Kost auf das Zimmer gebracht werde.

Zu den Zimmern der 30 Kr. Zahlenden, hat Niemand Fremder, weder ein Praktikant, noch eine angehende Wehemutter zu kommen, die Erlaubniß.

Nur bei Entbindungen unentgeltlich aufgenommener Schwangern, werden in das Geburtszimmer allein Praktikanten in der Geburtshülfe, und lernende Hebammen, um in dieser Kunst mehrere Geschicklichkeit zu erhalten, zugelassen; aber auch hierbei ist die Vorsicht angeordnet, daß jene Unentgeltliche, wo besondere Umstände eintreten, ebenfalls hiervon verschonet bleiben.

Die unentgeltlich aufgenommenen Personen sind, wenn sie tauglich befunden worden, schuldig, einige Zeit im Findelhause als Säugammen, gegen ihnen zu verabreichende angemessene gute Verpflegung, und hinlängliche Besoldung, zu dienen. Die Vorsicht wird jedoch allemahl genommen werden, daß keine Person zum Stillen

der Kinder angehalten werde, deren Gesundheit dadurch leiden würde.

Der erste Wundarzt des Krankenhauses hat die Oberaufsicht des Gebährhauses, in so weit dessen Gegenstände in sein Fach einschlagen. Ökonomie und andere häusliche Gegenstände unterstehen der Direkzion.

Die zur Besorgung der Schwangern aufgestellten Individuen, und derselben Wirkungskreis.

Der erste Chirurg vertritt zugleich die Stelle des Geburtshelfers, welcher schon bei anscheinend schweren Geburten, wie auch in zweifelhaften und gefährlichen Fällen herbeizurufen ist.

Die zwei Hebammen haben eine eigene Instrukzion; ihre Hauptpflichten sind:

1) Dürfen sie ausser dem Hause zur Ausübung oder Geburtshülfe sich nicht verwenden lassen, welches ihnen durch wiederhohlt eingeschärftes Verboth untersagt worden ist.

2) Muß immer eine wechselweise gegenwärtig seyn. Will eine ausgehen, so hat sie sich bei den Vorgesetzten, und in der Direkzions-Kanzlei zu melden, widrigens jeder Übertretungsfall mit der bestimmten Strafe angesehen werden müßte.

3) Sollen sie auf Zucht und Ordnung sehen; die Gebährenden mit einer liebevollen, bescheidenen nicht ungestimmen rauhen Art, ohne Parteilichkeit für die eine mit Hindansetzung der andern gleich sorgfältig behandeln; auch

auch bei den Schwangern und Kindbetterinnen keine Medizinen oder Hülfsmittel anwenden, die nicht verordnet worden.

4) Haben sie sich aller Ausforschungen von den Schwangern zu enthalten; die unentgeltlich Aufgenommenen eben so, wie die Zahlenden, gut zu bedienen, ihrer Kunst und Geschicklichkeit nicht zuviel zuzutrauen; sondern, wenn eine Geburt eine ihre Kräften übersteigende Hülfe nothwendig macht, den Geburtshelfer schleunig herbei zu hohlen; widrigens sie mit der schärfesten Strafe wegen jedes Versäumnisses und jeder Nachlässigkeit, beleget werden würden. Desgleichen haben sie auch

5) in gefährlichen Fällen geschwind die geistliche Hülfe herbeizurufen.

Die Dienstmagd, welche besonders für das Gebährhaus aufgenommen und besoldet ist, hat die Reinlichkeit, Säuberung der Zimmer und Wäsche zu besorgen, die Kindbetterinn zu bedienen, überhaupt alle ihren Kräften und Fähigkeiten angemessene Hülfe in dem Hause zu leisten.

Es wird allen denen, welche zur Geburtshülfe und Wartung bestimmet sind, die Verschwiegenheit zur strengsten Pflicht gemacht. Keine Schwangere ist verbunden den Hebammen oder der Magd eine besondere Zahlung für geleisteten Beistand oder Wartung zu entrichten, weil diesen bei Entsetzung von dem Dienste alle eigennützige Anforderungen verbothen sind.

Geistliche Hülfe.

In dem Gebährhause befindet sich keine Hauskapelle; wenn also in der gegenüber stehenden Kirche die Stiftmesse in der bestimmten Stunde und zwar an Sonn-

und gebothenen Feiertägen um 9 Uhr, gelesen wird, so werden durch das gegebene Glockenzeichen die Schwangern zum Gebethe ermahnet.

Die Kindesmütter werden in dem Gebährhause vorgesegnet; die Taufen der Kinder aber, sind jederzeit unverzüglich vorzunehmen, und sind solche bei keinem neugebornen Kinde über eine Stunde lang zu verschieben. In Folge der Verordnung vom 23. Mai 1792, ist bei der Taufe ein Stellvertreter zu benennen, wenn die hierzu gebethenen Taufzeugen inzwischen nicht erscheinen sollten.

Die Übertretungsfälle dieser Art machen die zögernden Hebammen allemahl verantwortlich.

Wie die Hebammen sich bei den gefährlichen Entbindungen zu benehmen, und wann sie die Nothtaufe zu ertheilen haben, ist ohnedies in ihrer Instrukzion enthalten, und werden sie zur genauen Beobachtung derselben auch eidlich verpflichtet.

Wollen Schwangere aus eigenem Antriebe beichten, und ihre Andacht verrichten, so können sie an den Hausseelsorger sich wenden, oder einen andern Geistlichen, zu welchem sie das Zutrauen haben, darum ersuchen lassen.

Nahrungsanstalten, und die Nahrung selbst.

Die Speisen werden für die Schwangern von dem Haustraiteur abgereichet; die Speise-Ordnung, von welcher Abschriften in den Zimmern der Schwangern auf die Wand angeheftet sind, bestimmt, was täglich für

Spei-

Speisen, und in welchem Masse für jede Klasse der Schwangern verabfolget werden müssen.

Den Säugammen ist der Traiteur, nach einer gleichfalls bestehenden genauen Bestimmung, nahrhafte unschädliche Speisen, wie auch den bewilligten Trank zu verabfolgen schuldig.

Die Speisenzettel, und die Abtheilung der Diät-Portionen verfasset der chirurgische Assistent; die Kost ist bei der Vorgabe der Speisen gehörig zu untersuchen, und jeder hierüber sich ergebende Anstand bei Behörde zur Abhülfe anzuzeigen.

Wollen Schwangere von eigenem Gelde, sich zu Zeiten etwas zu Guten thun, so hat der Traiteur die erlaubten Speisen gegen billige Bezahlung, zu stellen.

Den Hebammen ist das Auskochen für Schwangere auf das schärfeste verbothen.

Körperliche Hülfe.

Diese theilet sich in den Beistand zur Zeit der Entbindung, und in Nebenkrankheiten, die verschiedene Heilungs-Maßregeln erfordern. Da jedoch schon in den vorhergehenden Abtheilungen von der Behandlung der Schwangern, von der Geburtshülfe, wie auch dem Benehmen bei besondern Krankheiten der Kindesmütter, der genugsame Aufschluß gemacht worden ist, so wäre es überflüssig, hier mehr davon zu sagen.

Entlassung.

Keine Kindbetterinn darf ohne Vorwissen und Genehmigung des ersten Wundarztes austreten; erhält sie diese, so wird sie aus dem Protokolle ausgeschrieben, und förmlich entlassen; den Zahlenden ist über gepflogene Verrechnung, der Erlag zu quittiren, die allenfällige Ruckgebühr von der geschehenen Vorauszahlung aber, gegen einen Gegenschein zu verabfolgen.

Schwangere, wenn sie sich gekränkt und nicht nach den Vorschriften dieser Hausverfassung behandelt worden zu seyn glauben, haben sich bei der Behörde sogleich, oder wenigstens bei dem Austritte zu beschweren, damit in ihrer Gegenwart der schuldige Theil seines Vergehens überwiesen, und für die Zukunft die nöthige Abhülfe eingeleitet werden könne.

Begräbniß, und übrige Anstalten bei Todesfällen.

Diese sind eben dieselben, wie solche unter einem gleichen Abschnitte bei dem Krankenhause angeführt worden sind.

III.

Tollhaus.

Bestimmung.

In dieses dem allgemeinen Krankenhause gegenüber stehende Versorgungshaus, werden wahnsinnige, rasende und wüthende Menschen, von was immer für einem Stande und Geschlechte, aufgenommen; diese theilen sich in Zahlende, welche aus 3 Klassen zu 1 Guld., zu 30 Kr., und zu 10 Kr. täglich, bestehen, und in unentgeltlich Aufzunehmende.

Aufnahme.

Wenn eine Behörde einen wahnsinnigen, tollen Menschen in das Tollhaus zu bringen wünscht, so hat sie sich an die Landesstelle, oder an den Referenten, welcher die Anweisung zur Aufnahme, mit Rücksicht auf die bestehenden Direktivregeln ertheilt, zu wenden; in dem Gesuche ist sogleich die Erklärung wegen der zu leistenden Zahlung anzuführen, und die medizinische Beschreibung von der Beschaffenheit, Entstehung und Dauer des Tollsinnes, wie auch über die bisherige Behandlung des Wahnsinnigen beizulegen. Nach dem hierüber erhaltenen Bescheide, ist die Person gut verwahrt einzuliefern.

Zur unentgeltlichen Aufnahme ist das Armuths-Zeugniß zugleich mit dem Gesuche beizubringen. Aus-

wär-

wärtige ausser dem Bezirke dieser Hauptstadt Wohnende, und Leute vom Lande, werden ohne Zahlung in keinem Falle aufgenommen.

Für Zahlende aus dem Bezirke der Hauptstadt, ist ein monathlicher, für Auswärtige, ein vierteljähriger Vorauszahlungs-Betrag an die Direkzion, gegen Quittung, abzuführen; sollte bei der Genesung, oder dem Todfalle sich zeigen, daß von der Vorhineinzahlung ein Theil zu ersetzen sei, so wird der Ersatz, gegen einen auszustellenden Gegenschein, ohne Anstand geleistet werden.

In Fällen, wo aus dem Verzuge unglückliche oder gefährliche Folgen entstehen könnten, ist der Wahnsinnige sogleich zur Sicherheit, in das Haus zu bringen, aber zugleich sind die gehörigen Vorschritte und die Meldung an den Herrn Referenten zu machen.

Über die Aufnahme der Wahnsinnigen wird ein eigenes Protokoll von der Direkzion geführet, weswegen genau angegeben werden muß, von welchem Alter, Stande, und Wohnorte der in das Tollhaus Eintretende sei.

Absonderung.

Von denjenigen, die einen Gulden oder 30 Kr. täglich zahlen, hat jeder sein besonderes Zimmer, auch im Nothfalle einen eigenen Wärter.

Die übrigen Wahnsinnigen sind in abgesonderten Kammern, und zwar die Männer im ersten, die Weiber im zweiten Stocke eingetheilet, und gut verwahrt;

die

die es nothwendig machen, werden darin angeschlossen. Ganz Rasende sind von den minder Wahnsinnigen durchaus entfernet, werden in fester Verwahrung gehalten, und zu ihnen ausser denen, die pflichtmässig sie besuchen müssen, Niemanden der Zutritt gestattet.

Kranke werden in das Krankenzimmer, welches in diesem Hause dazu gewidmet ist, oder nach Umständen, auch in das Krankenhaus übersetzt.

Die Einförmigkeit in der Einrichtung und Verfassung des Tollhauses.

Tollsinnige, die einen Gulden oder 30 Kr. täglich zahlen, tragen ihre eigene Kleidung und Wäsche, die übrigen erhalten solche vom Hause; ihre Kleidungsstücke werden beschrieben, und in die Verwahrung abgegeben.

Den ruhigern Wahnsinnigen ist gestattet, im gesperrten Haushofe, oder im Garten, jedoch Männer und Weiber in abwechslenden Stunden, sich zu erhohlen.

In das Tollhaus wird überhaupt ausser denjenigen, welche im Dienste oder wegen vorzukehrender Arbeiten hineinzugehen haben, niemand der Eintritt zugestanden; wer also das Haus besehen, oder einen Wahnwitzigen besuchen will, hat immer den Erlaubnißschein von dem Herrn Referenten vorzuweisen, und in der Amtskanzlei zu hinterlegen.

Min=

Minder Wahnwitzige, die unentgeltlich verpflegt werden, können nach Gutbefinden des Medikers, zu mässigen Beschäftigungen angehalten werden.

Das Tollhaus ist in soweit mit dem Krankenhause verbunden, daß selbiges unter der für dieses letztere bestellten Aufsicht stehet, und von desselben Ärzten, Wundarzten und Apothecker versehen wird.

In Ansehung der übrigen Hausverfassung und Ordnung, wird ein gleiches wie bei dem Krankenhause beobachtet.

Die zur Besorgung der Wahnwitzigen aufgestellten Individuen, eines jeden Pflichten und Wirkungskreis.

Die Oberaufsicht über dieses Tollhaus hat der Direktor und der Kontrollor des allgemeinen Krankenhauses, unter gemeinschaftlicher Haftung zu tragen; diese beide also haben darauf zu sehen:

a) Daß alle Wahnsinnigen vorschriftmässig behandelt, und ordentlich verpflegt werden; auch daher die Kost bei jeder Abspeisung wechselweise mit dem ersten Wundarzte oder dem Assistenten gemeinschaftlich zu untersuchen.

b) Öfters des Tages, und auch bei der Nacht, nachzusehen, ob alle Wahnsinnige, besonders die Rasenden, wohl verwahrt sind, und die Unteraufseher ihrer Pflicht Genügen leisten; daß auch die gehörige Reinlichkeit in den Zimmern und Sälen, bei der Wäsche

sche, Kleidung und den Bettgeräthen, fleißig erhalten werde, stäts aufmerksam zu besorgen.

c) Mit aller Behutsamkeit die Gefahren, und Gelegenheiten, wo die Wahnsinnigen sich selbst, oder Jemand andern ein Leidwesen zufügen können, sorgsam hindanzuhalten.

d) Für die in ihrem Versprechen stehenden Hausgeräthschaften unterliegt sie der Haftung, so wie ihr eine unwirthschaftliche Gebahrung mit den Hauserfordernissen stäts zur Last fallen würde.

e) Sie hat ein Vormerkbuch über den ganzen Personalstand und die sämmtlichen Hausgeräthe verläßlich zu führen; auf die wirthschaftliche Gebahrung mit den Hauserfordernissen bedacht zu seyn, und jeden besondern Vorfall ungesäumt dem Herrn Referenten anzuzeigen.

Die zwei Unteraufseher, deren einer bei den Weibern, der andere bei den Männern aufgestellt ist, haben bei widrigens zu erfolgender Entlassung, alles pünktlich zu vollziehen, was ihnen von dem Arzte, Wundarzte und ihren übrigen Vorgesetzten angeordnet wird; desgleichen für die Säuberung der Wohnungen, der Wäsche, Kleidungen, und überhaupt für diese unglücklichen Personen gut und duldsam zu sorgen.

Die Nahrungsanstalten, und die Nahrung selbst.

Welche täglich einen Gulden oder 30 Kr. zahlen, erhalten bessere Verpflegung, wie solche in der Speiseordnung bestimmet worden ist.

Die 10 Kr. und nichts Zahlenden werden mit einfacher aber gut gekochter in der eigenen Preise-Ordnung ebenfalls schon genau bestimmten Kost genähret. Bei der Vorrichtung der Speisen hat jedesmahl obenangeführtermassen, einer der Oberaufseher wechselweise nebst dem ersten Chirurg oder Assistenten, zugegen zu seyn; diese haben die Speisen zu verkosten, auf richtige Zutheilung der Porzionen zu sehen, und jedes Gebrechen sogleich anzuzeigen.

Kranke bekommen die ihren Gesundheitsumständen angemessenen Speisen nach den Porzionen, die im Speisezettel von dem Hausordinarius oder ersten Chirurg vorgeschrieben worden sind.

Schädliche Getränke sind den Wahnsinnigen nie, Eßwaren aber, welche von gutthätigen Leuten einigen geschenket werden, nur nach vorhergegangener Anfrage, zuzulassen.

Körperliche Hülfe.

Da diese auf die Umstände des Unglücklichen, und die verschiedenen Grade des Tollsinnes sich beschränkt, so ist auch die Behandlung derselben selten gleich, wel-

che mithin nur nach den Anordnungen mit gehöriger Vorsicht, einzuleiten ist; inzwischen aber sind die strengsten Maßregeln, und die genaueste Vorsicht getroffen, daß die Wahnsinnigen auf keine Art mißhandelt werden.

Die Entlassung der Genesenen.

Aus dem Tollhause werden Wahnsinnige nur dann entlassen, wenn der Mediker die anhaltende Genesung bestätiget, oder der Wahnsinn sich so geändert hat, daß die Übersetzung des wahnsinnig gewesenen in das Siechen- oder Krankenhaus für gut befunden worden ist; oder endlich, wenn dessen Angehörigen, oder diejenige Gemeinde, der sein Unterhalt obliegt, ihn weiter selbst in Versorgung zu übernehmen, und unter erforderlicher Aufsicht und Verwahrung zu erhalten, sich bereit erklären würde.

Bei dem wirklichen Austritte aus dem Tollhause erhält der Genesene sein in Verwahrung abgegebenes Gewand zurück; in Rücksicht der geleisteten Vorauszahlung wird die Verrechnung aus dem Protokolle bewerkstelliget.

Die Begräbniß, und übrige Anstalten bei Todesfällen.

Diese sind im Verhältniße gleich mit denen im allgemeinen Krankenhause.

IV.

IV.

Waisen = und Findelkinder = Institut.

Bestimmung.

In das Waisen = Institut werden älternlose Kinder, in das Findelkinder = Institut aber der Regel nach, uneheliche und ausgesetzte Kinder, und zwar von armen Ältern unentgeltlich, diejenigen aber, derer Ältern einiges Vermögen haben, gegen Bezahlung, welche ein für allemahl geleistet wird, angenommen; denn weil der Fond des vereinigten Waisen = und Findelhauses alle Findlinge unentgeltlich aufzunehmen nicht hinreichend ist, so wird hier die nothwendige Unterstützung einer der unentbehrlichsten Anstalten zur Gewissenspflicht der Väter und Mütter, für ihre unehelichen Kinder, wenn nicht öffentlich, wenigstens in geheim zu sorgen.

Aufnahme.

Die Aufnahme der Waisen = und Findelkinder in die Provinzial = Versorgung hängt von der Landesstelle, oder dem Referenten ab, an welchen letztern oder an die erstere man sich in jedem Falle zu wenden hat.

Vom Lande, oder von dem ausser dem Gebiethe dieser Hauptstadt liegenden Gegenden wird kein Kind, es wäre denn, daß solches in eine erwiesene Stiftung

nach=

nachzurücken hätte, unentgeltlich, ohne die nachfolgende systemisirte Bezahlung aufgenommen:

Plätze für Waisen bestehen derzeit 55. Wird eine Waisenstelle offen, so ist solche entweder nach dem Vorschlag des Stiftungs-Präsentanten, oder wenn das Präsentazions-Vorrecht nicht eintritt, mit einem älternlosen, ganz armen Kinde zu ersetzen. In die Klasse der Waisen kommen im Erledigungsfalle, vorzüglich jene Findelkinder zu übersetzen, welche die Jahre erreicht haben, die zur Ausmusterung bestimmet wurden, wegen Leibesgebrechen aber unentgeltlich nicht untergebracht werden können, mithin noch weitershin einer unterstützenden Vorsorge bedürfen.

Jede Aufnahme in das Waisen-Institut hat mit Vorwissen und Begnehmigung des Herrn Referenten zu geschehen; demselben ist also das Gesuch mit Beilegung der gehörigen Zeugnisse und Taufscheine, zu überreichen.

Nach einem Direktorial-Hofdekret vom 17 Julius v. J. dürfen nicht über 900 Waisen- und Findelkinder, zusammengerechnet, in der Provinzial-Versorgung seyn.

Unentgeltlich werden aufgenommen:

a) Kinder, welche in den einen Beitrag zu diesem Institute zahlenden Gerichtsbarkeiten hinweg geleget werden;

b) von Müttern, die im Gebährhause unentgeltlich verpflegt worden sind, nach Umständen auch Kinder von ganz armen Ältern.

Für

Für niedergesetzte Kinder hat die Gemeinde, wo das Kind hinterlegt wurde, nach der höchsten Hofentschliessung vom 25 Aug. 1784, zu sorgen, oder solche gegen Zahlung, in die Provinzial-Verpflegung zu übergeben.

Wenn die Versetzung in einem Hause geschieht, muß der Hausherr das Erlaggeld berichtigen, kann aber sodann die Repartizion des erlegten Betrages an die ganze Gemeinde, bei seiner Grundobrigkeit verlangen.

Gegen Zahlung werden, in so lange die obbestimmte Zahl nicht ergänzet ist, Kinder ohne Unterschied angenommen, wenn es nur glaubwürdig dargethan wird, daß solche von den eigenen Ältern nicht erhalten werden können, oder, daß sie nicht schon selbst ein ihnen angefallenes Vermögen besitzen.

Die Zahlung wird in drei Klassen abgetheilt; die erste zu 18 Guld. ist lediglich für die Kinder bestimmt, welche im Gebährhause von zahlenden Müttern gebohren werden; diese letztere mögen nur täglich 1 Guld. oder 30 Kr. oder auch nur 10 Kr. bezahlen. Ausser dem Gebährhause Gebohrne werden also gegen 18 Gulden nicht angenommen.

Nicht leicht wird eine unverehlichte Kindesmutter ausser dem Hause mit so mässigen Unkösten, die sie im Gebährhause für sich und das zu versorgende Kind auszulegen hat, durchkommen, weil sie die bezahlte Regie schon durch den mindern Erlag für das Kind wieder hereinbringt.

In

In der zweiten Klasse wird für Kinder, welche inner dem Gebieth dieser Hauptstadt bei Hebammen oder sonst wo geboren, und allenfalls bei Gemeinden und Jurisdikzionen, mit welchen die Direkzion in keinen Beisteuer-Verträgen stehet, hinterlegt und versetzt werden, eine Geldsumme von 24 Gulden entrichtet.

In der dritten Klasse sind 30 Guld. zu erlegen, für Kinder, welche ausser dem Gebiethe dieser Hauptstadt oder auf dem Lande geboren oder versetzt worden sind, und in die Provinzial-Versorgung abgegeben werden sollen.

Bei dem Antrage zur Unterbringung eines ausser dem Gebährhause gebornen Kindes in die Provinzial-Versorgung, ist der Taufschein zugleich mit dem Gesuche, dem Referenten zur Anweisung vorzulegen; bei den niedergelegten Kindern sind die allenfalls beiliegend gefundenen Zettel, mit Bemerkung aller auf die Aussetzung Bezug habenden Umstände, abzugeben, weil sich manchmahl auf die Spur der Aussetzung und der Mitschuldigen kommen läßt.

Kinder, welche ohne Leibesgebrechen und schon nahe den Jahren sind, wo sie ohnehin aus der Versorgung auszumustern wären, werden nicht angenommen, weil solche unentgeltlich untergebracht werden können.

Ist ein Kind zur Aufnahme angewiesen worden, so wird solches mit allen erforderlichen Urkunden in das Findelhaus, wenn nicht in der Anweisung eine

andere Anordnung enthalten ist, gebracht, wo solches sohin gehörig in die Amtsprotokollen eingetragen wird. Für Kinder, die gegen Zahlung aufgenommen werden, sind sogleich die gebührenden Erlagsquittungen zu verabfolgen.

Zahlende Schwangere im Gebährhause, haben für ihr gebornes Kind 18 Guld. vorhinein zu erlegen. Kommt das Kind todt auf die Welt, so erhält sie das Erlaggeld zurück, nicht aber, wenn das Kind einige Stunden oder Tage gelebt hat.

Gebährt eine zwei oder drei Kinder, so ist für jedes derselben, für das noch keine Bezahlung geleistet worden, das Erlaggeld nachzutragen.

Sollte es sich entdecken, daß ein Kind durch Ausstellung falscher irreführender Zeugnisse, in die unentgeltliche Provinzial-Versorgung eingeschwärzt worden sei, so wird die Strafe den Schuldtragenden unnachsichtlich treffen, und der Kostenersatz durch die gewöhnlichen Zwangsmittel nachgehohlet werden.

Unausbleibliche Strafe haben gleichfalls diejenigen zu erwarten, welche der Kindesaussetzung sich schuldig machten, hierzu mitgeholfen, oder Wissenschaft, ohne solches bei Behörde anzuzeigen, davon gehabt haben.

In dem Taufscheine wird der Zunahme des Kindesvaters, wenn er auch dem Aussteller des Taufscheins bekannt ist, und alles, was dessen Namhaftmachung verräth, ganz hinweggelassen; das Kind erhält den Nahmen der Mutter, ausser es wäre der freie beharrliche

liche Wille des Vaters, der sich als solchen ohne Zwang nach der bestehenden Vorschrift bekennen, und selbst erklären müßte, daß das Kind seinen Nahmen zu führen hätte.

Geradezu, ohne Anweisung, ein Kind in das Findelhaus zu bringen, wird nicht gestattet, weil die Aufnahme erst nach einem vorhergegangenem Auftrage in Vollzug gesetzet werden kann.

Weitere Verfassung dieses Instituts.

Für Kinder im Alter bis 1 Jahr, sind 20 Guld. nebst dem Faschenbette, und den nöthigen Kleidungsstücken, dann für Kinder von 1 bis 10 Jahre 15 Guld., und von 10 bis 15 Jahre, 12 Guld. nebst 4 Guld. Kleidungsbeitrag, jährlich ausgemessen. Jedes Kind bis zum achten Jahre, gehört unter die Leitung des Findel-Instituts, und nach zurückgelegten siebenten Jahre, besteht dessen Musterung darin, daß selbiges entweder in die weitere unentgeltliche Versorgung Nährältern übergeben, oder in das Waisen-Institut übertragen, oder wenn es ganz krippelhaft wäre, in das Siechenhaus abgegeben wird.

Waisenkinder, die bei der Aufhebung des Waisenhauses schon ein volles Jahr im Institute waren, und eine Profession erlernen, erhalten 10 Guld. Aufding- und Freisag-Geld, welches gegen gehörige Quittung, von dem Referenten angewiesen wird.

Die unentgeltlich in die Versorgung Aufgenommenen, erhalten an Kleidungsstücken 2 Hemder, 1 Ober- und 1 Unter-Röckel, 2 Par Strümpfe, und 2 Par Schuhe.

Verstirbt das Kind vor dem ersten Jahre, so haben die Nährältern die Kinderkleidung dem Findelhause ohne Abgang, bei sonst zu genwärtigendem Abzug von ihrer noch ausständigen Forderung, zurückzustellen.

Den Kindern, welche gegen Zahlung aufgenommen worden sind, wird vom Hause keine Kleidung abgereichet; sondern die] Parteien, welche das Kind abgeben, haben selbst dafür zu sorgen.

Die Zahlung, welche von dem Tage anfängt, an welchen das Kind übernommen, und der Übergabs-Kontrakt ausgestellt worden ist, wird den Nährältern mit Ende jedes Militär-Quartals, von den Ortspfarrern geleistet.

Den Pfarrern der Gemeinde stehet es zu, den Weibern des Landvolks die Verdienstlichkeit eines Gott so gefälligen und christlichen Werkes, als die Pflege dieser Unmündigen ist, von Zeit zu Zeit vorzustellen, und sich durch ihre Ermahnung zur Aufnahme und zur mütterlichen Liebe gegen dieselbe noch mehr zu bewegen. Das Beispiel der Ortsseelsorger, wenn sie dergleichen Kinder von Zeit zu Zeit zu besuchen, und mit väterlicher Sorgfalt an ihrem Wohl selbst Antheil nehmen, wird für die Pflegältern zu einem gleichen Betragen die vollkräftigste Aufmunterung seyn.

Es

Es wird Niemanden ein Kind in die Versorgung gegeben, wenn nicht der Ortspfarrer die sich meldende Partei als Pflegältern, aus eigener Überzeugung tauglich befunden, und durch einen schriftlichen Schein empfohlen hat.

So lang ein Kind krank ist, wird solches nicht ausser dem Findelhause in die Kost gelassen, mithin ist es eine leere Einwendung in Vernachläßigungsfällen, daß die Kinder annoch krank in die auswärtige Verpflegung gekommen seyn sollen.

Mit Pflegältern, die Kinder aus dem Findelhause in die Versorgung zu erhalten wünschen, wird ein förmlicher Kontrakt, in dem zugleich die von Zeit zu Zeit erhaltene Zahlung eingeschrieben werden muß, geschlossen, und diesem das Ausschnittszeichen, und die Nummer des Kindes beigeleget.

Dieser Kontrakt ist sogleich dem Ortspfarrer zur Vormerkung vorzuweisen.

Die Pflichten der Nährältern sind:

a) Dem ihnen anvertrauten Kinde alle jene Treue und Sorge zu widmen, die Ältern ihren eigenen Kindern schuldig sind, und daher dieses Kind, wie ihr eigenes zu halten;

b) sobald es die Jahre erreichet, daß es in die Schule gehen kann, solches dahin zu schicken, und fleißig darauf zu sehen, daß es solche genau und ordentlich besuche. Schulgeld ist für Waisen und Findelkinder keines zu bezahlen; und wegen Verabfolgung der Lehrbücher hat man sich an den Pfarrer zu wenden.

c)

c) Wird ein Kind krank, so muß es sogleich dem Seelsorger gemeldet werden, der unverzüglich dem Orts=chirurgen die Anweisung das kranke Kind zu besuchen, ertheilen wird.

d) Stirbt das Kind, so wird das Ausschnittszeichen sammt dem Kontrakte, dem Pfarrer zurückgegeben, von welchem jenes mit dem darauf bemerkten Sterbtage, dem Oberwaisenvater zurückgeschicket wird; der Kontrakt aber bleibt bis zur berichtigten Zahlung, welche die Nähr=ältern bis zum Tage des Todfalls noch zu fordern haben, in Händen des Pfarrers, und wird alsdann dem Ober=waisenvater übergeben.

Begräbniskosten sind für dergleichen Kinder keine zu bezahlen.

e) So wie sich das Waisen= und Findel=Institut die Zurücknehmung des Kindes auf alle Fälle vorbehält, so ist es auch den Pflegältern unbenommen, das Kind zurückzustellen, weswegen aber letztere sich 14 Tage vor=her in der Direkzions=Kanzlei bei dem Oberwaisenvater, zu melden haben, damit eine anderweite Vorkehrung in Hinsicht eines solchen Kindes, getroffen werden könne.

Überhaupt müssen die Kinder, gut und reinlich ge=halten, und nach den allgemeinen Anordnungen christ=lich erzogen werden. Es wird daher jenen, welche meh=rere eigene, oder schon einige Kinder aus dem Findel=hause haben, denen es an nöthigen Erhaltungsmitteln ge=bricht, oder die mehr wegen der Zahlung, als aus dem ed=len Antriebe, diesen armen Geschöpfen hülfreiche Hand

dar=

darzubiethen, dergleichen Kinder zu bekommen ansuchen, keines in die Versorgung gegeben.

Sollte Jemand aus strafbarer Gewinnsucht, den Tod eines Kindes verschweigen, und entweder für ein schon gestorbenes ferner noch das Verpfleggeld auf unerlaubte, listige Weise erheben, oder dafür ein anderes dem Instituts-Genusse unterschieben, der würde bei Entdeckung dieses Betruges, auf das strengste bestrafet werden.

Jedes Kind, welches von Nährältern übel gehalten, schlecht gepflogen, und verwahrloset gefunden wird, muß nach nichts fruchtender Ermahnung, abgenommen, und in ein besseres Pflegungsort übersetzet werden.

Müttern und Verwandten ist es unbenommen, für Kinder mit Vorwissen des Oberwaisenvaters, den Kostort selbst zu wählen, sie können auch Kinder in eigene Unterhaltung zurücknehmen, wenn sie sich ausgewiesen haben, solche selbst verpflegen zu können, und aus diesem Grunde wird guten, und für ihre Kinder Sorge tragenden Müttern der Kostort ihrer Kinder nahmhaft gemacht, damit sie sich selbst von dem Zustande des Kindes überzeugen, und wahrhafte Gebrechen allenfalls anzeigen können.

Die Musterungen werden von dem Oberwaisenvater jährlich zweimahl in den Ortspfarrhöfen, in Gegenwart des Pfarrers, des Werbbezirks-Kommissärs, und des Orts-Chirurgs abgehalten, die Nährältern aber werden von den Kanzeln vorläufig verständiget, damit

sie mit den Kindern zur rechter Zeit bei der Musterung erscheinen.

Pflegältern, welche ohne wichtige Ursache mit den in der Provinzial-Versorgung stehenden Kindern nicht erscheinen, werden nebst der Abnahme des Kindes, des Kostbetrages verlustiget.

Übrigens haben auf diese unter dem Schutze des Staats stehende Kinder, und deren gute Erziehung auch dann, wenn sie schon wirklich ausgemustert, und in eine unentgeltliche Verpflegung gebracht worden sind, die grundobrigkeitlichen Werbbezirks-Behörden mit aller Sorgfalt zu wachen, und in dieser sich selbst öfters von der guten Pflege und Obsorge dieser Kinder zu überzeugen.

Um die auf dem Lande in wirklicher Versorgung stehenden Waisen und Findelkinder, welche in Krankheitsfällen wegen der Art der Krankheiten, oder wegen zu weiter Entfernung in die Stadt, zur Heilung nicht gebracht werden können, nicht hülflos zu lassen, wird ihre Besorgung den geschicktern Chirurgen in ihren, oder nahe gelegenen Orten anvertrauet, wofür selbige die gebührende Bezahlung erhalten.

Die Ortspfarrer, Chirurgen und Pflegältern haben sich bei Kinderkrankheiten, nach der erhaltenen gedruckten Belehrung genau zu benehmen.

Im Findelhause haben die Hebammen und die Kindeswärterinn keine andere Arzneimittel anzuwenden, als welche der Hausordinarius von Zeit zu Zeit anordnet.

Die Kindeswärterinn im Findelhause, hat mit unverdrossenem Fleisse die ihr anvertrauten armen Geschöpfe

pfe zu pflegen, und die Reinlichkeit, mit Behülfe der Magd, zu besorgen, und bei Nacht, wenn die Saugammen ausruhen, öfters Nachsicht auf die Säuberung und Bedürfnisse der Kinder zu tragen.

Übrigens hat der mit einer besondern Instruktion versehene Oberwaisenvater die in das Waisen- und Findelkinder-Institut einschlagenden Geschäfte zu besorgen, und daß die bestehenden Anordnungen und Direktivregeln genau beobachtet werden, mitzuwirken.

Die Rapporte von den Waisen und Findelkindern werden wöchentlich dem Herrn Referenten, die Musterungsprotokolle aber der Landesstelle überreicht.

V.

Siechenhaus.

Die Bestimmung dieses am Gries stehenden besonderen Hauses ist, wie schon im Eingange dieser Beschreibung erwähnet worden ist, den durch ihre äussere Gestalt, nebst Mitleiden, auch Eckel und Abscheu erregenden, preßhaften, zur Arbeit ganz unfähigen, und von den Krankenhaus-Ärzten für unheilbar erkannten Personen, ein Unterkommen zu verschaffen.

Wenn Jemand in dem Siechenhause unterbracht werden will, der hat sich entweder an die Landesstelle selbst, oder an den Referenten in Armenversorgungs-Angelegenheiten zu wenden, wo die Anweisung zur Aufnahme, nach den Direktivregeln, erfolgen wird.

In

In dieses Haus werden Personen gegen Zahlung, und auch unentgelklich angenommen.

Zu zahlen haben diejenigen, die Spitalspfründen genießen, und diejenigen, welche von dem Armeninstitute, oder gegen Zahlungsanweisung, abgegeben werden.

Den Regie-Erlag, welcher auf ein Vierteljahr voraus geleistet werden muß, bestimmt jedesmahl der Herr Referent.

Unentgeltlich werden nur solche angenommen, die eine Armenhausporzion, welche nicht 4 Kr. täglich übersteigt, wirklich beziehen.

Zur Aufnahme in dieses Haus haben, nach der Willensmeinung des Stifters, Johann Grafen v. Wurmbrand, diejenigen den Vorzug, welche auf den gräflich Joseph Wurmbrandischen Giltengründen und Häusern erarmt sind.

Abgesonderte Zimmer können Preßhaften nicht eingeräumet werden; jedoch bestehen mit Absonderung der Geschlechter, einige Krankenzimmer-Abtheilungen für venerische, krebsartige Krankheiten, dann für solche, die mit der hinfallenden Sucht, oder dem Blödsinne behaftet sind. Zum Behufe der Personen vom bessern Range, die dem ersten Übel der fallenden Sucht oder langwierigen Krankheiten, mit welchen sie in das allgemeine Krankenhaus nach der Normal-Vorschrift nicht aufgenommen werden können, unterworfen sind, befinden sich in diesem Siechenhause ein Par zugerichtete, abgesönderte Zimmer, in welchen sie gegen Bezahlung, wie in dem allgemeinen Krankenhause, Hülfe und Besorgung zu erwarten haben.

Für

Für die Errichtung eines Bades mit ein Par Badwannen in diesem Hause, ist gleichfalls gesorget.

Da die Reinlichkeit in diesem Hause die Hauptgrundlage der Verfassung ist, so werden alle Arme nach Erforderniß, mit dem Hauskleide und der Wäsche, wie auch mit reinem Bettgeräthe versehen. Nebst diesem wird nach dem Bedürfnisse, Ofen- und Küchenholz, wie auch Licht unentgeltlich abgereichet.

Es ist ein eigener Mediker bestimmt, der die Ordinazionen in den bestimmten Tagen und Stunden, im Erforderungsfalle aber auf allmahlige Berufung, vornimmt. Der im Hause wohnende Chirurg hat, nebst seinen Amtsgeschäften, noch darauf zu wachen, daß die Ordinazionen des Medikers genau befolget, daß Krankenwärter und Wärterinnen ihre Schuldigkeit genau erfüllen, und daß die Kranken und Preßhaften gut gewartet und gepfleget werden.

Die Stubenväter und Mütter müssen, so viel möglich, die Verträglichkeit unter diesen mühseligen Menschen zu unterhalten, Zank, Unordnung und Unruhe, überhaupt alles unsittliche Betragen und die Feuergefahren zu entfernen, sich angelegen seyn lassen.

Den zum Beistande, zur Besorgung, und zur Bedienung der Kranken und Siechen angestellten Arzte, Chirurg, Beamten, Wärtern, Stubenvätern und Müttern, ist eine anständige und liebevolle Begegnung auf das schärfeste eingebunden; vorzüglich ist es den Krankenwärtern und Wärterinnen, die für ihre Dienste ohnehin eine besondere Zulage erhalten, verbothen, unter was

im-

immer für einem Vorwande, von den Kranken über die Verpflegungsgebühr, etwas zu fordern, oder auch nur anzunehmen.

Sollte daher wider Vermuthen Jemanden unanständig begegnet, oder von den Wärtern und Stubenvätern zu einer Geldschneiderei oder Bettelei Anlaß gegeben werden, so biethet sich täglich die Gelegenheit dar, die Anzeige hiervon bei der Behörde zu machen.

Die Untersuchung wird ohne die Person, welche die Klage angebracht hat, zu nennen, vorgenommen, und man darf dessen versichert seyn, daß der schuldig-Befundene nicht nur mit der Entlassung, sondern auch nach Umständen schärfer wird bestraft werden.

In dem Siechenhause hat der allda besonders angestellte Benefiziat den Gottesdienst abzuhalten, und die geistliche Hülfe zu leisten.

Da sich im Siechenhause die Armen entweder von den Porzionen, die sie genießen, oder von anderer Unterstützung, einige auch von noch möglichem Arbeitsverdienste, selbst verpflegen müssen, so wird darauf gesehen, daß diese Armen von dem Haustraiteur mit guter und hinlänglicher einfacher Kost versehen, auch in Preisen nicht überhalten werden, jedoch wird den Siechen hierin kein Zwang auferlegt; dieselben können sich die Kost und den Trank selbst und dort anschaffen und herbeihohlen, wo sie besser und wohlfeiler bedienet werden.

Und so verhält es sich auch mit den Brodgattungen, die der Bestandbäcker im Hause abgibt.

Daß

Daß aber die Blödsinnigen, so wie die Hinfälligen, und andere ganz unbehülfliche Kranke, in diesem Siechenhause jederzeit mit guter und ordentlicher Kost versehen werden, dafür ist nun durch die von Seite der Landesstelle getroffene Anstalt gesorgt, daß mit dem neuen Traiteur im Hause ein gleicher Kontrakt wegen der den Siechen zu verabreichenden Kost, wie in dem allgemeinen Krankenhause, abgeschlossen, und die tägliche Nachsicht während der Abspeisung, sowohl den Stubenvorstehern und dem Portier, als auch dem Direkzions-Personale eingebunden worden ist.

Die ganz Genesenen weiset der Hausmediker zur Entlassung an; diese wird wie die Eintretung angemerkt, und hierüber der Rapport an den Referenten erstattet.

Niemandeu wird ohne Vorwissen und Gutbefinden des Mediker, auch eine vorhergegangene ordentliche Meldung in der Amtskanzlei, aus dem Siechenhause der Austritt gestattet; der Portier hat darauf zu wachen, daß Niemand entweiche, oder ausgehe, dem nicht zum Ausgange die Erlaubniß ertheilet worden ist.

Wenn Jemand arme Leute zur Begleitung einer Leiche, oder eines Kirchenganges anverlangt, ist es dem Portier zu wissen zu machen, wo alsdann die hierwegen nöthige Veranstaltung getroffen werden wird.

Bei Todesfällen dieser Armen, bestehet wegen des Begräbnisses, die Einrichtung und Ordnung wie im allgemeinen Krankenhause; die etwann hinterlassene Baarschaft und die Effekten verbleiben, nach den Direktivregeln und Umständen, entweder dem Hause, oder sie

werden, nach erfolgter Bewilligung der Landesstelle, den Erben hinausgegeben.

Übrigens, da die Verfassung des Siechenhauses, und die Behandlung der Siechen, in den meisten Gegenständen mit jenen im Krankenhause sehr viel ähnliches hat, so wird hiervon ein Mehreres zu erinnern nicht nöthig befunden.

VI.

Unterhaltung der Spitals-Pfründner.

Von den Pfründnern der aufgehobenen Spitäler stehen gegenwärtig in der Verpflegung des Hauptarmenfonds:

a) Die Hofspitäler.

Diese wohnen im Lande, wo sie wollen, haben sich selbst zu kleiden, und die Nahrung zu verschaffen, erhalten einen täglichen Betrag von 15 Kr., der monathlich bezahlt wird, und sind schuldig, den Unterscheidungsschild, bei Verlust der Porzion, wenn sie das dritte Mahl ohne solchen gesehen werden, an der linken Brust am Kleide sichtbar angeheftet, zu tragen.

Die Anzahl dieser Pfründner besteht aus 24 Köpfen, 12 Männern, 12 Weibern. Hierunter hat das k. k. Innerösterr. Militär-Generalkommando zur Besetzung eines Platzes, wenn der Fall eintritt, den Vorschlag zu machen.

Von den übrigen hat der jedesmahlige Hauptstadtpfarrer zum heil. Blut das Presentationsrecht, und die Landesstelle bestätiget den nachrückenden Pfründner.

Wird ein Hoffspitalspfründner krank, so kann er entweder in das Kranken- oder Siechenhaus gegen zu entrichtende Zahlung, eintreten.

Von der Stadt abwesende Pfründner haben, wenn sie die ihnen ausgemessenen Porzionen abhohlen lassen, die Bestätigung des Pfarrers, daß sie noch im Leben sind, mitzusenden, widrigens keine Zahlung geleistet werden würde.

Bei Erhebung der Porzion, müssen die Zahlungsbücheln mitgebracht werden, weil in diese die Berichtigung gleichlautend dem Protokolle, eingetragen wird. Ohne die beigebrachten Büchel, oder ausser den hierzu bestimmten Tagen, wird nichts verabfolget.

Nach dem Todfalle, eines Pfründners, ist der Schild und das Zahlungsbüchel, zur Ausgleichung des Zahlungsrückstandes, und zur weitern gehörigen Anzeige, in der Direkzions-Kanzlei abzugeben.

Die Gesuche um Hoffspitalspfründen sind dem Landesgubernium einzureichen, und auf die Nachrückung haben, vermöge mehrerer erfolgter Hofresoluzionen, die in den Ruhestand versetzten Beamten der Stiftungs- und Versorgungs-Anstalten, und deren Ehegattinnen, das Vorzugsrecht.

b) Lazaretspitäler.

Bestehen lediglich aus Weibern, tragen den Schild der heil. Elisabeth, geniessen täglich $5\frac{1}{2}$ Kr., und verpfle-

pflegen und kleiden sich selbst. Ihre Anzahl beläuft sich auf 20 Köpfe, worunter dem k. k. Innerösterr. Militärkommando für 2 Plätze das Vorschlagsrecht eingeräumet ist.

Die Benennung und Bestätigung hängt von der Landesstelle ab, bei welcher, oder dem Herrn Referenten, solche von Fall zu Fall angesucht werden muß.

Die übrige Verfassung ist wie bei den Hofspitals-Pfründnern.

c) Sauerbrunner Spitäler.

Diese geniessen täglich 7 Kr. Einige von diesen Pfründnern befinden sich auf der Spitalsherrschaft Sauerbrunn im Judenburger-Kreise, oder in der dortigen Gegend, einige aber im Siechenhause allhier, und diese erhalten die Porzion täglich.

In Erledigungsfällen, macht die Herrschaft Sauerbrunn den Besetzungsvorschlag, welchen das k. k. Kreisamt in Judenburg gutächtlich einbegleitet, wonach dann die wirkliche Besetzung von Seite der Landesstelle verfüget wird.

VII.

Gemeine Armenhaus-Pfründner.

Diese genießen ihre Porzionen, die in 4, 3, und 2 Kr. täglich bestehen, theils im Siechenhause, theils ausser demselben; eine Anzahl dieser Pfründner ist nicht

fest-

festgesetzet, weil man sich in der Ausspendung nach den Fonds- und Stiftungs-Einkünften halten muß.

Die ausser dem Siechenhause wohnenden Pfründner erhalten die Zahlung ihrer Porzion monathlich, an den ihnen bekannt gemachten Tagen; sie müssen selbst, wenn es möglich ist, am Zahlungstage erscheinen, und das Pfründenbüchel, zur gehörigen Einschreibung der erhaltenen Porzion, mitbringen. Die auf dem Lande oder weiter von der Stadt sich befinden, und die Porzionen durch jemand andern abhohlen lassen, haben es von dem Ortspfarrer jedesmahl bestätigen zu lassen, daß sie noch im Leben sind.

Arme Pfründner hingegen, die im Siechenhause wohnen, erhalten die Porzion täglich auf die Hand.

Den gewöhnlichen Schild des Armenhauses haben diese Pfründner auf der Kleidung zu tragen; im Unterlassungsfalle, wenn sie zum dritten Mahle betreten werden, wird die Porzion eingezogen. Die Aufsicht auf das Tragen dieses Schildes muß genau beobachtet werden, damit ein solcher Pfründner nicht dem Betteln nachgehe. Es wird ein eigenes Vormerkbuch geführet; diesem werden die von Zeit zu Zeit um Armenporzionen sich meldenden, und hierzu nach veranlaßter Untersuchung, auch geeignet befundenen Parteien eingetragen, und wird der erledigte Platz der dürftigsten, und zur Aufnahme vor den übrigen Kompetenten mehr geeignet befundenen Person in jener Ordnung, wie solche in 3 Klassen vorgemerkt sind, verliehen.

Zur Aufnahme, die das Landesgubernium, oder der Herr Referent veranlasset, ist die Erweisung nothwendig, zehn Jahre in dem hiesigen Bezirke zugebracht zu haben, dann müssen dem Gesuche die Zeugnisse über die Dürftigkeits- und mislichen Gesundheits-Umstände, wie auch die Unfähigkeit des Bittwerbers, sich selbst einen hinreichenden Lebens-Unterhalt zu verschaffen, beigeleget, wie dann auch der Wohnort desselben angezeiget werden.

Ändern sich die Umstände eines Pfründners dergestalt, daß er die Porzion nicht weiters mehr bedürfe, so wird selbiger ausgemustert.

Nach dem Tode eines solchen Porzionisten, ist der Schild und das Zahlungsbüchel in der Direkzions-Kanzlei sogleich abzugeben, damit die Rückstandsforderung ausgegliechen, und die Anzeige über den Todfall dem Landesgubernium gemacht werden könne.

Es wird demnach durch die öffentliche Bekanntmachung dieser auf die vorliegende Art auseinander gesetzten Verfassung der gesammten hiesigen öffentlichen Armen-Versorgungshäuser, und der hierin eingeführten Ordnung und Vorschriften, den hiervon allenfalls irrig verbreiteten Schilderungen vorgebeuget, um das den zum Grunde liegenden heilsamen Absichten entsprechende Zutrauen zu befördern, und dadurch zugleich die der Würde des Gegenstandes angemessene bessere Aufnahme dieser wohlthätigen, der leidenden Menschheit gewidmeten Versorgungs-Anstalten, auf die wirksamste Art zu erzielen.

Kundmachung des Steirischen Gubernii, vom 13 Januar.

5.

Erneuertes Verboth, ohne Genehmigung der Landesstelle zu bauen. (Für Steiermark.)

*

Da tägliche Fälle beweisen, wie wenig das Verboth, ohne Genehmigung der Landesstelle Bauführungen zu unternehmen, von Parteien, Baumeistern und Dominien beobachtet werde, so wird hiermit neuerlich kund gemacht:

Erstens, daß jederman, welcher was immer für ein neues Gebäude aufzuführen, oder was immer für eine Umstaltung, Erweiterung oder Vergrösserung eines schon bestehenden Gebäudes vorzunehmen gesinnet ist, den Bau-Plan mit dem Gesuche um die Bau-Bewilligung, so frühzeitig als möglich, an seine Grundobrigkeit, zur Einbegleitung an das Kreisamt, einzureichen habe, und den Bau vor erhaltener Erlaubniß um so weniger anfangen soll, als sonst der Unternehmer eines solchen Baues sich nicht nur der Gefahr aussetzte, das angefangene Gebäude wieder abbrechen zu müssen, sondern auch er, der Baumeister, und die Grundobrigkeit, welche diese unerlaubte Bauführung wo nicht ausdrücklich genehmigte, doch nicht abstellte, und hierdurch stillschweigend zuließe, besonders, nehmlich jeder dieser 3 Mitschuldigen, um 6 Dukaten unnachsichtlich bestraft werden würde.

Zweitens. Zur Erleichterung solcher Parteien wird jedoch die Einleitung getroffen, daß über dergleichen Gesuche das Kreisamt monathlich eine, oder nach Erforderniß, auch mehrere Zusammentretungen der Polizei- und Bau-Direktion halten wird, um in solchen, nach vorläufiger Besichtigung des Bauorts und Einvernehmung der Anrainer, mit Beiziehung des Stadtmagistrats, der Grundobrigkeit, und zweier Bauverständigen, gleich zu erkennen, ob und wie der angetragene Bau zu bewilligen sei oder nicht.

Verordnung des Steirischen Gubernii vom 23 Januar.

6.

Wegen Fällung der Eichen. (Für Vorderösterreich.)

*

Es ist angezeigt worden, daß häufig Eichenholz willkürlich und zu einer Zeit gefället wird, wo die Rinde für die Gerberei nicht angewendet werden kann welches dem Gerber-Handwerke sowohl als dem Eigenthümer des Eichenholzes gleichmässig zum Nachtheile gereichet, auch durch das Patent vom 3 Januar 1767 im vierten Absatze ausdrücklich untersagt ist: dieses Verboth wird demnach hiermit erneuert, und allen Obrigkeiten eingebunden, dafür zu sorgen, daß die Wald-

ei-

eigenthümer ihres Gebiethes Eichbäume zu keiner andern Zeit fällen, als wenn die Rinden bequem davon abgelöset, und zum Gebrauche der Gerberei aufbewahret werden können. Gegen die Übertreter wird hiermit die unnachsichtliche Strafe eines dreitägigen Civilarests festgesetzt, und sollten Gemeinden und Dominien darüber betroffen werden, so ist die Anzeige an die Regierung zu machen, welche die Strafe nach Umständen bestimmen wird.

Kundmachung der **Vorder. Oesterr.** Regierung und Kammer, vom 1 Februar.

7.

Religions-Unterricht eines unehligen Kindes, das einen Protestanten zum Vater hat.

*

Se. Majestät verordnen: daß jeder protestantische Vater eines unehlichen Kindes, um sein Recht auf Religions-Unterricht in Ansehung seines Kindes zu behaupten, schuldig sei, gleich bei der Taufhandlung sich zum Vater anzugeben, indem er widrigenfalls nicht mehr gehört, und dem Kinde eine katholische Erziehung würde gegeben werden.

Hofdekret vom 12 Februar, an sämmtliche Länderstellen:

Kundgemacht durch die Nied. Oesterr. Regierung und das Böhmische Gubernium, unter dem 4, das Mährische Gubernium und das Steirische, wie auch die Landesstelle in Kärnten und Krain, unter dem 5, die Regierung ob der Ens, unter dem 7, das Tirolische Gubernium, unter dem 8, das Galizische unter dem 11, das Triester, unter dem 12, die Vorderösterr. Regierung, unter dem 17, und die Görzer Landes-Hauptmannschaft, unter dem 19 März.

*

Eine nachträgliche Erläuterung dieser Verordnung ist unter dem 4 Julius ergangen, und folgt im nächsten Bande.

8.

Wegen Beförderung des Postenlaufs.

*

Da sich gezeiget hat, daß die Ordinariposten, selbst bei guten Wegen und schöner Witterung, auf das saumseligste und nachläßigste befördert werden, ungeachtet die Stunden-Ausmessungen so eingerichtet sind daß die Posten auch bei schlechteren Wegen und übler Witterung in der bestimmten Zeit eintreffen können; so hat die Landesstelle durch das Oberpostamt die unterstehenden Postämter zur pünktlichen Beförderung der Ordinarien, nach der vorgeschriebenen Stunden-Bemessung, anzuweisen, mit dem Bedeuten, daß man bei

vor-

vorkommenden Verspätungen von mehreren Stunden, vorzüglich aber bei solchen, durch die der Lauf der zusammzutreffenden und so dann weiter mitsammen zu befördernden Posten unterbrochen würde, nicht bloß bei der Abnahme der vorgeschriebenen Retardanz-Strafen stehen bleiben, sondern solche auf den Kredit des Postwesens und das Kommerz nachtheilig wirkende Verzögerungen, an den Schuldtragenden auch schärfer ahnden werde.

Hofdekret vom 12 Februar, an die sämmtlichen deutschen Länderstellen.

9.

Vorsichten, gegen Beraubungen des Postwagens.

*

Um jeder Beraubung des Postwagens so viel möglich, vorzubeugen, ist der Postwagens-Hauptexpedition und Kontrolle aufgetragen worden, sämmtlichen Kondukteuren, nicht nur die Haftung für die anvertrauten Stücke, und eine genaue Sorgfalt für den von ihnen begleiteten Wagen neuerdings einzuschärfen, sondern auch denselben mit Nachdruck zu befehlen, daß sie bei jeder Stazion, während des Umspannens, den Wagen und seine Packung genau zu besichtigen, und zu untersuchen, besonders aber zur Nachtzeit, und bei langsamen Fahren öfters nach der Ladung zu sehen,

und

und bei einem sich gleichwohl ergebenden Diebstahle, solchen dem Postmeister in der nächsten Station anzuzeigen haben. Eben so haben die Postmeister oder Expeditoren, vor der Abfahrt des Postwagens aus dem Posthause, sich von der guten und sichern Packung durch den Augenschein zu überzeugen, und den Kondukteur nicht eher zu befördern, bis nicht alles gut verwahrt ist. Bei dem entdeckten Falle einer Beraubung aber, soll der Expeditor oder Postmeister, sogleich den Wagen abpacken lassen, die sämmtlichen Frachtstücke mit den Karten kollationiren, den Kondukteur und die Passagier vernehmen, die in Verlust gerathenen Sachen nach ihrem Werth, Inhalt, Gewicht, Zeichen und ihrer Addresse genau erheben und beschreiben, die Ortsobrigkeit zur Auffindung des Thäters oder der Sachen herbeirufen, und dann erst den Wagen weiter befördern. Hierauf aber ist von allem diesen an das Kreisamt, und an die Postwagens-Hauptexpedition und Kontrollirung, mit einer beigefügten Äusserung der nächst vorhergehenden Stazion, über die befundene Packung des Wagens, zu erstatten. Sollte sich aber ein Expeditor oder Postmeister dieser Vorschrift nachzukommen weigern, so hätte der Kondukteur, auf Gefahr des Expeditors oder Postmeisters, sich an die Ortsobrigkeit zu wenden, welche sodann ein Zeugniß über die Weigerung zu ertheilen hätte.

Diese Verfügungen hat die Landesstelle sämmtlichen Kreisämtern, und durch diese auch allen Postmeistern, welche Postwägen zu befördern haben, zur genau-

nauesten Befolgung bekannt zu machen; den Kreisämtern aber ist zugleich aufzutragen, daß sie die Ortsobrigkeiten ebenfalls davon verständigen, um in vorkommenden Fällen die nöthige Hülfe zu leisten, und zur Entdeckung der Thäter und Auffindung des Gestohlenen, die nöthigen Verfügungen eiligst treffen zu können.

Hofdekret vom 13 Februar, an sämmtliche Länderstellen.

Kundmachung des Tirolischen Gubernii, vom 15 März, und der Görzer Landeshauptmannschaft, vom 12 April.

10.

Wegen Kundmachung von Privilegien und Standes-Erhöhungen.

*

Die Intimationen über erhaltene Privilegien oder Standes-Erhöhungen sind von Seite der Länderstellen an die untergeordneten Behörden, künftig nur dann zu machen, wenn solches ausdrücklich verordnet, oder von der Partei darum bei der Landesstelle angesuchet wird.

Hofdekret vom 19 Februar, an sämmtliche Länderstellen.

11.

II.

Verkauf des Salniters und Pulvers. (Für Oesterreich ob der Ens.)

*

Da seit einiger Zeit mehrere Übertretungen der in Pulver = und Salniter = Sachen bestehenden Verordnungen sich gezeiget haben, und bei deren Entdeckung jedesmahl Unkunde besagter Verordnungen vorgeschützet wird, so hat man für nothwendig befunden, dieselben hiermit zu erneuern:

Erstens. Nur jene Salniterſieder und Pulvermacher sind zur Treibung der Gewerbe befugt, welche von der in Linz bestehenden k. k. Pulver = und Salniter-Inspekzion eine Befugniß hierzu erhalten haben; eben so ist auch nur jenen Handelsleuten und Krämern der Absatz des Pulvers und Salniters gestattet, welche hierüber mit einem Erlaubnißscheine der erwähnten Inspekzion versehen sind; es wird daher allen andern mit solchen Befugnissen nicht versehenen Kauf = und Handels = Leuten, der Kauf und Verkauf des Pulvers und Salniters bei Strafe auf das nachdrucksamste verbothen.

Hiervon sind aber die Apotheker allein ausgenommen, welchen, da sie mit Salniter in ihrem Laboratorio immer versehen seyn müssen, der Kauf und Verkauf desselben zwar gestattet wird, jedoch werden sie gehalten seyn, den Salniter, entweder im hiesigen Magazine, oder bei einem sonst zum Verkauf berechtigten Handelsmanne oder Krämer einzukaufen, widrigens bei Betretung, der unberechtigt eingekaufte Salniter mit der Konfiskazionsstrafe beleget werden würde.

Zweitens. Was die Erzeugung des Pulvers und Salniters betrifft, so wird sich genau nach der unter dem 18 Junius 1795 ergangenen Verordnung (*) zu halten seyn.

Verordnung der Regierung ob der Ens, vom 24 Februar.

12.

Wegen der in Streitfällen zwischen Unterthanen vorzunehmenden Vergleichs-Versuche.

*

In der zur genauen Befolgung der wegen gütlicher Beilegung der Unterthans-Streitigkeiten bestehenden Vorschriften, unter dem 17 Julius 1795 erlassenen nachträglichen Verordnung, (**) ist im dritten Absatze vorgeschrieben: " daß in Streitfällen zwischen verschiedenen Unterthanen dasjenige Wirthschafts-Amt, unter welchem der mehrere Theil der beklagten Unterthanen steht, den Vergleichs-Versuch vorzunehmen habe. " Diesen Absatz hat man nun für nöthig gefunden dermassen abzuändern, daß allzeit dasjenige Wirthschafts-Amt, zu welchem der beklagte Theil gehöret, den Vergleichs-Versuch vorzunehmen habe,

indem

(*) In dieser Samml. Th. VI. S. 190.

(**) In dieser Samml. Th. VII. S. 16.

indem bei vermischten Unterthanen, die mehreren nicht immer zu dem nächsten, folglich zu dem zur Ausgleichung bequemsten Wirthschafts=Amte gehören.

Hofdekret vom 3 März, an sämmtliche Länderstellen.

Kundgemacht durch die Landesstellen in Krain und Kärnten, unter den 30. März.

13.

Wegen Vermiethung der Wohnungen (in Wien.)

*

Um der ausgearteten Gewinnsucht, welche bei Vermiethung der Wohnungen in der Stadt Wien und den Vorstädten seit einiger Zeit überhand genommen hat, Schranken zu setzen, und den für das Publikum daraus entspringenden nachtheiligen Folgen vorzubeugen, haben Se. Maj. zu verordnen und bekannt zu machen befohlen:

Erstens. Es stehet jedermann frei, sein eigenthümliches Haus und die einzelnen Wohnungen darin, so hoch als er kann, und an wen er will, entweder leer, oder eingerichtet (meublirt,) und als Chambres garnies, Monath= oder Jahrweise, zum eigenen Gebrauche des Miethers, zu vermiethen.

Zweitens. Der eine grössere Wohnung miethet, als er für sich brauchet, kann, falls er einen Theil

davon

davon bewohnt, zu seiner Erleichterung, den übrigen Theil der Wohnung, wenn er nicht durch den Miethkontrakt gebunden ist, weiter vermiethen. Ein Traiteur, oder Casino = Unternehmer, kann auch ein ganzes Haus miethen, wenn er darin wohnt, und die Theile davon, die er nicht brauchet, mit oder ohne Einrichtung, vermiethen.

Drittens. Hingegen ist von Michaelis 1796. anzufangen, verbothen, Wohnungen, in welchem der Miether nicht selbst wohnet, oder ganze Häuser, bloß in der Absicht zu miethen, um sie ganz, oder theilweise wieder im Afterbestande zu verlassen. Derjenige, welcher in dieser Absicht eine Wohnung miethet, und auch der Hauseigenthümer, welcher auf diese Art eine Wohnung vermiethen sollte, werden jeder mit dem Erlag eines halbjährigen Zinnsbetrages gestraft.

Viertens. Diejenigen Kontrakte, wodurch an solche Parteien bisher Wohnungen vermiethet worden, die sie nicht selbst beziehen, bleiben, wofern sie vor der Kundmachung der vorläufigen Verordnung vom 10 Febr. d. J. errichtet, und während der durch dasselbe vorgesehenen Zeitfrist bei dem hiesigen Magistrate protokollirt worden sind, bis zu Ende der Kontraktzeit in ihrer Kraft.

Fünftens. Wenn der Miether, wegen unvermutheter Abreise, oder anderer Verhältnisse, die Wohnung selbst zu bewohnen, gehindert wird, so kann er in diesem Falle seine ganze Wohnung für die Dauer des mit dem Haus-Eigenthümer geschlossenen Kontrakts,

oder in Ermanglung eines Kontrakts, längstens auf ein halbes Jahr in Afterbestand vermiethen. Diese Befugniß haben auch die Erben des Bestandmannes, welcher mit Tode abgehen sollte. In jedem solchem Falle aber, sind der Bestandmann oder dessen Erben verbunden, noch vor der Aftervermiethung die Anzeige dem hiesigen Stadtmagistrate zu machen. Der diese Anzeige unterläßt, wird ebenfalls mit dem Erlage eines halbjährigen Zinnsbetrages bestraft.

Hofdekret vom 4 März., an die Nied. Oesterr. Regierung.

Kundmachung derselben, von eben dem Tage.

14.

Von Schenkung unter Lebenden, (in Tirol)

*

Die Verordnung vom 25 September 1795. (*) hat bestimmet, in wie weit Schenkungen unter Lebenden von dem Mortuarium befreiet seyn, es hat aber in dieser Bestimmung zum Grunde gelegt, daß die Schenkungen unter Lebenden rechtsgültig seyn müssen. Was zur Rechtsgültigkeit einer Schenkung unter Lebenden gehöret, darin ist an den gegenwärtig in jedem Lande bestehenden Gesetzen nichts geändert, und also

jenes

(*) In VII. Thl. dieser Samml. S. 70.

jenes Recht beibehalten worden, was die Tiroler = Landesordnung im III. Buche 2. Titel darüber bestimmet.

Hofdekret vom 11 März, an das Tirolische Gubernium.

Kundmachung desselben vom 22. April.

15.

Wer an Orten, wo mehrere Grundobrigkeiten vorhanden sind, das Meisterrecht zu ertheilen habe. (Für Mähren.)

*

Es sind schon öfter Zweifel und Anstände vorgekommen, ob das den Magistraten und Ortsobrigkeiten durch die bestehende allgemeine höchste Vorschrift eingeräumte Befugniß, Gewerbe zu verleihen, in Orten von gemischten Dominien und Unterthanen, jeder Grundobrigkeit für ihren Bezirk und Antheil, oder welcher Obrigkeit es eigentlich zustehe?

Wie nun das Befugniß der Gewerbsverleihungen in den Städten bloß den Magistraten, ohne Einfluß der im Bezirke der Städte befindlichen verschiedenen Grundobrigkeiten deswegen zugewiesen ist, weil die Magistrate in Städten, als politische Obrigkeiten, das Ganze zu übersehen, über die Lokal = Nahrungsfähigkeit zu urtheilen, und das erforderliche Gleichgewicht zwischen den Gewerbsleuten zu halten, allein

im Stande sind; so steht auch in Orten auf dem Lande, wo mehrere Dominien zusammentreffen, das Recht, Gewerbe zu verleihen, nur der eigentlichen Ortsobrigkeit, das ist, derjenigen, welche die politischen Geschäfte zu leiten hat, aus vorangeführten Gründen, allein und ausschliessend zu; dergestalt, daß nur diese, keineswegs aber jede Grundobrigkeit für sich das Recht der Gewerbsverleihung ausüben kann.

Damit nun diesfalls in Orten von gemischten Dominien und Unterthanen, für die Zukunft alle Unordnungen, Verwirrungen und Streitigkeiten vermieden werden: so wird diese Erläuterung hiermit bekannt gemacht.

Hofdekret vom 12 März, an das Mährische Gubenium.

Kundmachung desselben vom 23 April.

16.

Errichtung der kleinen Post (in Grätz.)

*

Nachdem zur Errichtung einer kleinen Briefpost in Grätz, und für die umliegenden ausser den grossen Postkurs befindlichen Orte, Se. Maj. dem Franz Garsie, und seinem Gesellschafter Ignaz Klebinder, ein ausschliessendes Privilegium vom 2. Oktob. 1795. angefangen auf eine bestimmte Zeit zu ertheilen allergnädigst ge-

ru-

ruhet haben, wovon die Verfassung, und das mit Genehmigung der Landesstelle zugleich damit verbundene Frag- und Kundschafts-Amt in der beiliegenden Nachricht umständlich enthalten ist; so wird hiermit bekannt gemacht, daß diese allerhöchste privilegirte Anstalt der kleinen Post

Erstens, unter der Aufsicht des kais. königl. Oberpostamts allhier werde geführet werden, daß

Zweitens, die Unternehmer, zur Sicherheit des Publikums für die ihnen anvertrauten Bestellungen eine Kauzion mit Eintausend Gulden geleistet, und für die vollkommene Richtigkeit und Sicherheit der Parteien jeder in Solidum zu haften habe, daß

Drittens, sie gehalten seien, das festgesetzte, und in der angeführten Nachricht enthaltene Taxtariff nicht zu überschreiten, und in der Amtirung sowohl, als in Führung der Protokolle über die Auf- und Abgabsbriefe und Pakete gute Ordnung zu halten, und daß endlich

Viertens, hierbei für Niemand ein Zwang einzutreten habe, sondern es der freien Willkuhr des Publikums wie bisher, überlassen werde, ob es seine Briefe und Pakete mit der kleinen Post, oder sonst auf eine andere Art abschicken wolle.

Kundmachung des Steirischen Gubernii, vom 12 März.

Nachricht von der neu zu errichtenden privil. k. k. kleinen Brief-Post in der Hauptstadt Grätz.

In der gewissen Zuversicht, daß man das Unternehmen eines k. k. privilegirten kleinen Postamts für eine Stadt von so großem Umfange, wie Grätz, als sehr nützlich ansehen, und demselben, in Rücksicht aller Vortheile, so es darbiethet, eben das Zutrauen schenken wird, welches sich dasselbe bereits in Wien, Prag und Ofen erworben hat, ist der Unternehmer desselben gegenseitig ganz von dem Verlangen eingenommen, eben dieses Zutrauen, sowohl durch Genauigkeit, Fleiß und Treue, mit der er das Publikum bedienen wird, als auch die Leichtigkeit, Sicherheit und Geschwindigkeit, mit welcher jedermann, vermittelst dieses Instituts, in seinen besondern Geschäften befördert werden kann, nach allen seinen Kräften zu verdienen; um aber das Publikum in Stand zu setzen, von dem Ganzen dieses Instituts, so wie von seiner innern Einrichtung besser zu urtheilen, nimmt sich der Unternehmer die Freiheit, solche hiermit ausführlich bekannt zu machen.

Die vier Expedizionen im Sommer.

Die erste um	9 Uhr.
= zweite = ...	halb 12 —
= dritte = ...	2 —
= vierte = ...	5 —

Die vier Expedizionen im Winter.

für die Monathe Novemb. Decemb. Januar und Febr.

Die erste um	halb 10 Uhr.

Die

Die zweite um . . . . halb 12 Uhr.
= dritte = ... 2 —
= vierte = ... 4 —

Hierbei ist zu bemerken, daß die Briefe oder Pakete den Unterämtern eine Stunde, den Collektanten (Briefträgern) aber nur eine halbe Stunde vor jeder Expedition eingehändiget seyn müssen. Jeder Brief oder jedes Paket, wird sogleich nach jeder Expedizion, laut seiner Addresse, den gehörigen Personen eingehändiget werden, so daß man in einer Zeit von 3 Stunden seinen Brief aufgeben, und auch Antwort erhalten haben kann. Doch müssen die Addressen leserlich geschrieben, und die Personen an dem in der Aufschrift bezeichneten Orte sicher zu finden seyn. Oft trifft es sich, daß die Person, von denen man eine Bezahlung oder andere Prästanda fordert, den Empfang der Briefe in der Folge läugnen; um diesem Übel abzuhelfen, hat man bei Aufgabe des Briefes, nur ein Recepisse anzuschaffen, welches man von Seiten der kleinen Post von dem Empfänger unterschreiben lassen wird.

Wenn jemand in der Stadt oder in den Vorstädten etwas zu erkaufen Willens ist, darf er nur seine Commission dem Oberamte oder Collektanten, von Nro. 1. bis Nro 8., welche zu allen Stunden in der Stadt und den Vorstädten auf und ab gehen, anvertrauen, und er wird binnen 2 Stunden, nach der nächstfolgenden Expedizion, auf das sorgfältigste bedienet seyn. In den Unterämtern wird man, so wie im Oberamte, eine genaue Liste aller Briefe und Pakete halten, die demselben anvertrauet werden; vermöge derselben wird man sogleich Nachricht haben können, wenn wider alles Vermuthen, eine Nachlässigkeit oder Verspätung der Unterbeamten statt finden sollte, durch wen das Versehen gemacht worden, und ob nicht etwann die Bedienten selbst, durch wel-

che man die Briefe oder Pakete befördert, solche veruntreuet haben.

Diese auf die Sicherheit des Publikums abzielenden Maßregeln geben demselben eine desto größere Gewißheit für die Briefe, welche sie durch die kleine Post auf die große k. k. Post zu befördern die Güte haben wollen; denn vermöge dieser Register, wovon die Übergabe der Briefe auf der großen Post täglich bestätiget wird, kann sich jeder Aufgeber seines Briefes nicht nur überzeugen, daß die Briefe von denen, welchen er solche anvertraute, richtig übergeben worden, sondern er kann auch seinen Correspondenten überführen, in welchem Monathe, und an welchem Tage er demselben zugeschrieben.

Das Oberamt stehet überhaupt gut für alle Briefe und Pakete, welche ihm selbst, den Unterämtern und 8 Collektanten in der Stadt und den Vorstädten, die mit Nro. 1. bis Nro 8. bezeichnet sind, übergeben werden, doch ist wohl zu merken, daß, wenn man einen Brief oder ein Paket mit Geld, Bankozetteln, Obligationen oder andern Prätiosen und Sachen von Wichtigkeit beschweret, der Werth desselben beim Aufgeben vorgezeiget werden, und auf der Aufschrift bemerket seyn müsse; noch sicherer gehet man, wenn sich die Summe oder oder Werth über 50 Guld. belauft, daß man solche in das Oberamt liefert, wo denn die Beamten die Richtigkeit desselben bezeugen können, und solche in Gegenwart des Aufgebers beiderseits versiegeln werden.

Um allem Mißbrauch vorzubauen, und das Publikum mit der größten Sicherheit bedienen zu können, hat sich das Oberamt gezwungen gesehen, seinen Landbothen bei Strafe der Cassation, zu verbiethen, irgend einen Brief oder ein Paket in der Stadt und den Vorstädten, es sei auch, unter welchem Vorwande es immer wolle, anzunehmen; denn in diesem Falle könnte er es dem Amte verschweigen, welches alsdann solche

we-

weder zu registriren, noch dafür gut zu stehen im Stande wäre; diejenigen also, welche etwas auf das Land, oder ausserhalb der Vorstadt-Linien zu befördern haben, werden ergebenst gebethen, ihre Briefe oder Pakete dem Oberamte selbst, den Unterämtern, oder den acht Collektanten von Nro. 1 bis 8. anzuvertrauen, wo sie alsdann der richtigen Besorgung vergewissert seyn können; dennoch ist zu merken, daß dieser Verboth nur für die Stadt und Vorstädte gilt; denn was den Landbothen auf dem Lande anvertrauet wird, dafür stehet das Oberamt gleichfalls gut, bis auf eine Summe von 100 Guld. Werths; diese Landbothen kommen täglich gegen Mittag in das Oberamt, wo sie die mitgebrachten Briefe und Pakete zur weiteren Beförderung abliefern, und gehen täglich um 2 Uhr wieder auf das Land ab. Folgende sind bis jetzt ihre

Stationen.

Die erste Station.

Gradwein.

Plabutsch.
Gösting.
Weinzerl-Brücke.
St. Gotthard.
St. Veit in Aigen.
Schattleiten.
St. Stephan am Gratkorn.
Tratten.
Rhein.
Eisbach.
Straßengl.
Näch.
Puchkogl.
Plankenwart.
Althofen.
St. Bartholome.
Rohrbach.
St. Oswald.
Pichl.

Die zweite Station.

Voitsberg.

Eggenberg.
Alkerstorf.
Beyerdorf.
Einöd.
Webling.
Hart.

Hi-

Hitzendorf.
Altenberg.
Reitereck.
Bernau.
Stallhofen.
Lobming.
Mitterdorf.
Oberdorf.
Piebereck.
Piber.
Alt Kainach.
Gr. Kainach.
Greisseneck.
Edelschrott.
Köflach.
Lankowitz.
Salla.
Arnstein.
Krems.
Thallein.
Gaisfeld.
Ligist.
Moßkirchen.
Liboch.
Grafendorf.
Söding.
Pichel.
Keplern.
Hochenburg.
St. Johann.
Mugau.

Die dritte Station.

Stainz.

Grottendorf.
St. Martin.
Straßgang.
Dobel.
Gejaihof.
Dißnitzgraben.
Stephan.
Lannach.
Gams.
Wildbach.
Freyland.
Landsberg.
Frauenthal.
Schwamberg.

Die vierte Station.

Preding.

Puntigam.
Feldkirchen.
Thallerhof.
Premstetten.
Dittersdorf.
Waring.
Polß.
Hengsperg.
Hornegg.
Lengdorf.
St. Florian.
Waldschach.
Neudorf.
St. Nikola.
Harrachegg.
St. Andree.
Kleinstetten.
Purgstall.
Arnfels.

Die

Die fünfte Station.

Gnaß.

Harmanstorf.
St. Peter.
Mössendorf.
Moßbrunn.
Hausmanstetten.
Klingenstein.
Faselsberg.
Fernitz.
Heil. Kreuz.
Ober Labit.
Waldek.
Kirchbach.
Mayrhofen.
Glatzen.
Frauenbach.
St. Stephan.
Höllgrund.
Aschau.
Glazenthal.
Unteraunersbach.
Gleichenberg.
Trautmannstorf.
Poppendorf.
Grabensdorf.
Straden.
Grießhof.
Feldbach.
Fering.

Die sechste Station.

St. Ruprecht.

Maria Trost.
Dornhofen.
Algersdorf.
Stadl.
Unterfladnitz.
Ditmansdorf.
Wolfsdorfereck.
Kühwiesen.
Promesdorf.
Pischelsdorf.
Münchhofen.
Waiz.
Waizburg.
Thonhausen.
Oberfladnitz.
Anger.
Pöllau.
Kibel.
Puch.
Wachsenek.
Frondsperg.
Pirkfeld.
Pirkenstein.

Dann in andere hier nicht bemerkte, von den großen Postkursen abliegende Örter, Weingärten, und einzelnweis liegende Schlösser, Wirthschaften, Klöster und Wirthshäuser 3 Meilen um Grätz.

Alle Briefe und Pakete, welche vom Oberamte durch das ganze Jahr gleich, täglich um 2 Uhr abgesendet werden, kommen noch an eben dem Tage in die nächsten Örter, in die weitern aber Tags darauf, und in die entlegensten nur dreymahl die Woche, unter ihren Addressen an. Der größte Theil der Briefe, welche in der Stadt und in den Vorstädten besorget werden, sind dem einmahl angenommenen Gebrauche nach, frankirt, so, daß also die Briefträger solche gratis übergeben müssen. Da es sich aber dennoch zu Zeiten trifft, daß das Porto der Briefe oder Pakete erst bei der Abgabe in Empfang genommen werden soll, so nimmt man sich die Freiheit, das Publikum zu benachrichtigen, daß dergleichen Briefe im Amte mit einem besondern Stämpel versehen werden, der zugleich die Summe bezeichnet, die der Briefträger an Porto zu verlangen hat. Wenn sich einer unterfienge mehr abzufordern, hat man solches nur dem Oberamte anzuzeigen. Eben so wird man auch die Briefe auf das Land, welche bei dem Empfange Porto zu bezahlen hätten, mit diesem bereits angezeigten Stämpel bezeichnen; Postbriefe hingegen, zahlen über die gewöhnliche große Postamtstaxe für das Stück 2 Kr. Ein anderer Stämpel, der auf einem jeden Briefe, der durch die kleine Post gehet, zu finden ist, zeiget den Tag und die Stunde, an welchem solcher expedirt worden; kommt derselbe spätestens nicht anderthalb Stunden darauf in der Stadt und den Vorstädten an seine Behörde, so werden diejenigen, denen an der richtigen Besorgung gelegen ist, auf das inständigste gebethen, ihre Klage bei dem Oberamte deshalb anzubringen, welches solches, als das größte Merkmahl von Wohlwollen ansehen, und mit der lebhaftesten Dankbarkeit erkennen wird.

Wenn nach gegenwärtigem Avertissement, noch irgend jemand einen Zweifel über die Art und Sicherheit

ha-

haben sollte, mit der er sich dieser kleinen Post bedienen könne, so wird derselbe auf das höflichste ersucht, sich in das Oberamt zu verfügen, wo er selbst Augenschein von der richtigen Expedizion nehmen kann, und wo man sich ein Vergnügen daraus machen wird, ihm alle Erklärungen zu geben, und die Unmöglichkeit zu zeigen, daß irgend eine Untreue oder Verspätung obwalten könne.

Noch muß man das Publikum benachrichtigen, daß dieses Institut nicht bloß zur Besorgung der Briefe und Pakete errichtet worden, sondern daß man sich auch desselben zu aller Art von Kommissionen, es seien nun Komödienzettel, alle Avertissements, Cirkulazionen, Anzeigen und Nachrichten, die durch die Gesetze erlaubt sind, sondern auch Visite- Einladungs- Neujahrs- Nahmens- und Geburtstags- Billete auszutragen, oder um Sterbfälle, Beerdigungen und Vorladungen der Gläubiger, Handwerker u. s. w. anzuzeigen, bedienen kann; in solchen Fällen dürfte nur eine Liste derer, an welche diese Billete oder Anzeigen kommen sollten, mit Nahmen, und wo solche logieren, in das Oberamt geschicket werden, wo dann sogleich die verschiedenen Gegenden auseinander gesetzet, den Kollektanten von Nro. 1 bis 8 zur Austragung übergeben, und sogestaltig in Zeit von einer halben Stunde, durch die ganze Stadt und alle Vorstädte bekannt gemacht und vertheilet wird, wozu, wenn solches nur durch eine Person geschehen würde, solche mehr als einen halben Tag nöthig haben würde; nebst diesem erhalten jene, welche an das kleine Postamt solche Kommissionen übergeben, auch den Vortheil, daß ihre Anzeigen und Ankündigungen durch die täglich abgehenden Landbothen auch auf die entfernten Orte abgeschickt werden, welches vorzüglich den Herren Buchhändlern willkommen seyn dürfte, um so mehr, als durch den diese Ankündigung überbringenden Bothen, sogleich die Bestellung aller Bücher, Journale

und andern Schriften gemacht, und auch überschicket werden können. Sollte aber von ein und andern obenangeführten Wichtigkeiten, einige Antwort erfolgen, so muß es in der Liste angemerkt werden; oder auch um Sachen in das Versatzamt zu tragen, und aus demselben abhohlen zu lassen, in allen diesen Fällen wird man um einen sehr mäßigen Preis bedienet werden, so daß man nicht leicht dazu auf eine andere Art wohlfeiler und sicherer gelangen kann.

Diejenigen, welche sich etwann nicht geradezu an das Oberamt wenden wollen, um Sachen in das Versatzamt tragen, oder abhohlen zu lassen, dürfen nur jemanden aus dem Oberamte zu sich in das Haus rufen lassen, ohne ihrem Bothen die Ursache zu sagen, oder an das Oberamt deswegen zu schreiben. Dasselbe wird ihnen sogleich Leute schicken, auf deren Treue und Verschwiegenheit sie sich sicher verlassen können. Dienstbothen versäumen oft mehr, wenn sie die Zeitungen aus dem Comtoir abhohlen, als man für die tägliche Zustellung, sobald solche aus der Presse kommen, an dieses k. k. privilegirte kleine Postamt bezahlen würde. So jemand einen oder mehrere vertraute Männer auf einen ganzen Tag zur Bedienung z. B. für Fremde zur Weisung an unbewußte Orte, haben wollte, darf man sich nur bei dem kleinen Post-Oberamte schriftlich oder mündlich melden, wo man auf der Stelle zur Zufriedenheit bedienet werden wird, und für den Mann täglich nur 30 Kr. zu bezahlen hat. Vorzüglich dürfte hiermit den fremden Kaufleuten gedienet seyn, für welche man auf den nächst eintretenden Fastenmarkt schon bedacht genommen, und die nöthigen Leute bestellet hat. Für die Hinkunft aber werden selbige ersucht, entweder bei Ausgang dieses Marktes, oder 14 Tage vor Anfang eines andern Marktes, bei dem kleinen Post-Oberamte sich schriftlich oder mündlich zu melden, ob sie in dem folgenden Markte wieder je-

manden aus diesem kleinen Postamte zur Bedienung nehmen wollen.

Dienstsuchende von beiderlei Geschlecht, ohne Unterschied des Charakters, selbst Professionisten und Handwerker, können sich in diesem k. k. kleinen Postoberamte melden, und in das hierzu gewiedmete Protokoll gegen Bezahlung von 6 Kr. einschreiben lassen. Hieraus folget, daß jedermann, der oft mit vieler Mühe rechtschaffene Subjecte, Gesellen, oder was immer für Dienstleute suchet, durch dieses kleine Post-Oberamt leicht bedienet werden kann, und für eine durch dieses kleine Post-Oberamt verschaffte Person werden 12 Kr. bezahlet, doch so, daß im Falle der durch dieses Oberamt überschickte Subject, Geselle, Diener oder Dienerinn nicht anständig, und innerhalb 14 Tage entlassen werden müßte, er anstatt dieses mit einem andern versehen werden würde, ohne etwas dafür bezahlen zu dürfen. Das Oberamt wird daher sich nicht bloß mit dem beigebrachten Zeugnisse begnügen, sondern sorgfältigst befließen seyn, die Aufführung, Treue, Fleiß, Kenntniß, und Geschicklichkeit eines jeden Dienstsuchenden in Wahrheit und Grund zu erfahren; dieß wird unfähige und liederliche abhalten, sich gar nicht einschreiben zu lassen, und das k. k. Post-Oberamt in den Stand setzen, das Publikum zweckmässig zu befriedigen. Es verstehet sich von selbst, daß auch weiter entfernte, welche in Grätz Dienste zu erhalten wünschen, sich an dieß kleine Postamt wenden können; doch müssen ihr Aufenthaltsort, so wie ihre Kenntnisse, und als was sie in Dienst treten wollen, immer deutlich geschrieben seyn. Umgekehrt, wollen viele von hier auf das Land, oder in eine andere Stadt oder Provinz; so wie entfernte Herrn und Frauen, besonders Professionisten, von hier Diener zu erhalten wünschen: in allen diesen Fällen wird das kleine Post-Oberamt jedermann zu befriedigen beflieſſen

seyn;

seyn; Briefe müssen franko eingeschicket, und die 6 oder 12 Kr. beigelegt seyn.

Bis nun haben die Hausherren, wenn sie ein Quartier zu verlassen hatten, einen Zettel an das Thor gepappt, und mußten erwarten, bis jemand gekommen, solches zu lesen; gegentheilig mußten jene, die eine Wohnung haben wollten, alle Gässen ablaufen, und haben doch oft das anständigste Quartier übersehen; diesem, zur Bequemlichkeit des Publikums, abzuhelfen, wird das kleine Post-Oberamt ein eigenes Protokoll halten, in welches die Hausherren gegen Bezahlung von 7 Kr. ihr zu verlassen habendes Quartier können einschreiben lassen; jene, welche ein Quartier suchen, haben dadurch Gelegenheit, die Verhältnisse von einem gegen das andere einzusehen, und das für sie bequemste und wohlfeilste auszusuchen, und hievor werden von dem Bestandnehmer eines durch das kleine Post-Oberamt gesuchten oder prokurirten Quartiers ebenfalls 7 Kr. bezahlt. Gleichergestalten können jene, welche nur Kost oder Bett auszugeben, oder zu erhalten wünschen, gegen Bezahlung von 3 Kr. bedient werden. Und kurz zu sagen, wird das kleine Post-Oberamt in allen nur möglichen Fällen zur Bequemlichkeit des Publikums, um die billigste Zahlung zu Diensten seyn.

Für alle Briefe, welche von der Stadt in die Vorstädte, so auch gegenseitig von den Vorstädten in die Stadt überschicket werden, ist das Porto nur 2 Kr.; über 6 Loth wiegende Briefe bezahlen 3 Kr., über 1 Pfund bis 3 Pf. wiegende Pakete 4 Kr. Die Briefe und Pakete aber, welche zur Beförderung auf die große Post aufgegeben werden, zahlen über das gewöhnliche Postport nur 1 Kr. Nur ist zu merken, daß für alle die Briefe, welche von der Stadt oder von den Vorstädten auf die obbesagte Landstationen der kleinen Post zur Beförderung übergeben werden, bis 6 Loth 3 Kr. von 6

Loth bis 1 Pf. gewöhnliche schwere Paketer 5 Kr.; von einem über 1 Pf. bis 3 Pf. wiegenden Pakete 7 Kr., die darüber noch wiegende, eine verhältnißmäßige billige Taxe zu entrichten haben. Die Briefe aber, welche vom Land hieher zur Beförderung auf die große Post gebracht werden, zahlen über das gewöhnliche Brief-Porto 2 Kr. Diejenigen aber, welche von hier aus auf die angeführten Stationen einige Zeitungen, oder andere Schriften zu bekommen verlangten, können sich hier in Grätz in dem k. k. privil. kleinen Post-Oberamte, gegen billigen Preis quartalweise abboniren.

Bei allem dem zur Sicherheit des Publikums, aller Verspätung und Untreue vorzukommen, hat man zur größern Versicherung, einen jeden Briefträger hier in der Stadt Grätz und den Vorstädten, mit einer verschlossenen Büchse versehen, in welche jeder seine Briefe anvertrauen darf. Wenn man aber Pakete von einer Wichtigkeit befördern will, welche in die Tasche nicht eingehen können, kann man in die Tasche ein Rekomandazionsblatt mit Anmerkung an wen, und wohin dergleichen Pakete lauten, verwahren, und das Paket dem Bothen übergeben lassen. Jene hingegen, welche sich ihre Briefe nicht wollten in das Haus bringen lassen, dürften sich mit ihrem Correspondenten verstehen, daß selbiger *Poste Restante* auf den Brief anmerke, oder können solches mündlich oder schriftlich im Oberamte melden, so würden dergleichen Briefe sorgfältigst aufbewahret werden, bis sich der Eigenthümer oder der hierzu Bevollmächtigte anmelden wird.

Die Landbothen werden nur mit einem Büchel versehen, wo auswärts der Einband mit dem grossen Amtsstämpel besiegelt seyn wird, in welches ein jeder seine Briefe selbst einschreiben, oder durch den Bothen in seiner Gegenwart einschreiben zu lassen, auch im Fall der Brief beschwert, solches mit dem Werthe oder Betrag

bei-

beizumerken belieben wolle; diese Büchel müssen durch die Bothen täglich beim Oberamte zur Revision eingelegt werden. Wer seine Briefe, Pakete, oder Kommissionen durch Expressen befördert haben will, es sei nun in der Stadt, den Vorstädten, oder auf das Land, wäre es auch mehrere Meilen von hier, der wird gebethen, sich nur an das Oberamt zu addressiren, wo er jederzeit Leute bereit finden wird, die um folgende Preise den ihnen gegebenen Auftrag getreulich verrichten müssen.

Für eine Expresse in der Stadt	3 Kr.
— — — — die Vorstädte . . .	5 —
— — auf das Land bis auf eine halbe Meile .	12 —
— — — — bis auf eine Meile . .	20 —

Weiters werden die Meilen zu 17 Kr. gerechnet.

Müßte auch ein Expresser die Nacht hindurch gehen, so zahlt man in Ansehung dessen etwas mehreres. Sollte jemand wider Vermuthen, durch die Hände der kleinen Post einen ungestämpelten Brief erhalten, auf dem nicht Tag und Stunde des Abgangs bezeichnet wäre, der wird auf das inständigste gebethen, solches dem Oberamte anzuzeigen, welches dergleichen Unfug auf das strengste ahnden wird. -- Das Oberamt der k. k. privil. kleinen Briefpost ist in der Herrengasse Nro. 140, und ist solches das ganze Jahr, Sonn = und Feiertage keineswegs ausgenommen, offen. Im Sommer wird es des Morgens um 7 Uhr eröffnet, und um 8 Uhr Abends geschlossen; im Winter öffnet man Morgens um 8 Uhr, und schließet um eben die Zeit des Abends. Sollte jemand einen Expressen verlangen, bevor das Oberamt eröffnet, oder nachdem dasselbe schon geschlossen ist, dieser hätte sich nur im 2ten Stock, oder bei verschlossener Hausthüre, an den Fensterladen des Oberamts anzumelden, allwo man alsogleich Mittel treffen wird, das hochgeehrteste Publikum mit allem Fleiße zu bedienen.

Un=

Unterämter in den Vorstädten sind

Auf der Lend. Hr. Joseph Mauler, bürgl. Handschuhmachermeister in der Mariahülfergasse Nro. 584.

In der Murvorstadt. Herr Franz Michael Schwarz, in dem heil. Geist = Spital Nro. 534. in der Tabak = Trafik.

Auf dem Grieß. Hr. v. Granata. Nro. 384. in der Lotto = Collektur.

In der Jakomini Vorstadt. Hr. Franz Kampfel, Salz = Verschleißer Nro. 403 in der Reitschulgasse.

Im Münzgraben. Hr. Johann Überer, Nro. 69. in der Lotto = Collectur.

In Geydorf. Hr. Joseph Winter, bürgl. Webermeister Nro. 167. in der Tabak = Trafik.

Am Graben. Hr. Anton Losch, Grundrichter Nro. 354.

Anmerkung.

Dem Inhaber der k. k. privil. kleinen Post ist daran gelegen, den sich etwann ereignenden Verlust einiger gegen Recepisse aufgegebenen Bankozetteln, Obligationen ehemöglichst zu erfahren, damit die gehörige Untersuchung ungesäumt gepflogen, die nöthige Vorkehrung veranstaltet, und der weitere Regreß genommen werden könne; daher wollen diejenige, welche dergleichen in Verlust gerathene Bankozetteln oder Obligationen aufgegeben, sich bei dem Oberamte, falls der beschwerte Brief, an eine der vorstehenden Stationen addressirt wäre, immer ein Monath von dem Tage der Aufgebung an zu rechnen, falls er aber zur Übergab an die k. k. Postwagens = Expedition bestimmt wäre, immer noch vor Verlauf 3 Monathen also gewiß schriftlich melden, wie

wie im widrigen der Inhaber weiters zu haften keineswegs verbunden sey, auch eine dergleichen Forderung unter keinem Nahmen habenden Vorwand oder Entschuldigung mehr gehöret werden soll.

17.

Wegen Heiligung der Sonn- und Feiertage (in Vorderösterreich.)

*

Da seit einiger Zeit die Sonn- und gebothenen Feiertage, besonders in dem Lande Breisgau, gegen den Sinn der landesfürstlichen Vorschriften, ungescheut entheiliget werden, die Krämer-Läden, Fleischbänke, und Schankhäuser auch während des Gottesdiensts offen bleiben, und kein Bedenken genommen wird, an solchen Tagen ohne Rücksicht auf die einem jeden Christen, wegen Heiligung der Gott gewidmeten Tagen obliegenden Pflicht, zu kaufen und zu verkaufen, so haben wir, diesem Unfuge vorzubeugen, unsrer Pflicht zu seyn erachtet, die wegen Heiligung und Feierung der Sonn- und gebothenen Feiertage bestehenden landesfürstlichen Verordnungen, vom 14 und 31 Julius 1770, wie auch von 3 Januar 1772. zu erneuern, und sämmtliche vorderösterreichischen Unterthanen zu deren genauen Befolgung neuerlich anzuweisen.

Es wird daher wiederhohlt bekannt gemacht:

Erstens, daß in den Haupt- und größern Städten, die Theatral-Schauspiele unter einer ordentlich

be-

bestellten Censur stehen, die Vorstellungen auf dem Theater an den Sonn- und gebothenen Feiertagen nicht eher, als Abends, nach geendigtem Gottesdienste, den Anfang nehmen sollen.

Zweitens. Alle übrigen öffentlichen Schauspiele sind an besagten Tagen, auch in den Haupt- und größern Städten, verbothen.

Drittens. An Sonn- und gebothenen Feiertagen darf die Tanzmusick eher nicht als nach vollendetem nachmittägigen Gottesdienste, den Anfang nehmen. Dabei bleibt jedoch den nähern Obrigkeiten unbenommen, nach Umständen, und der Ortslage, besonders wo der Tanz in die Nächte dauert, das Tanzen an Sonn- und gebothenen Feiertagen zu verbiethen, an andern Tagen aber zu erlauben.

Viertens. In den Städten sollen an den Sonn- und gebothenen Feiertagen, die Wirths- Gast- Kaffee- und Billard-Häuser bis um 4 Uhr Nachmittags, dergestalten gesperrt bleiben, daß zwar in den Kaffee-Häusern in der Frühe, bis zur Zeit der Pfarrpredigt und des Gottesdienstes, ein Frühestück eingenommen, auch fremden Reisenden, und den gewöhnlichen Kostgängern Speise und Trank abgereicht werden kann; doch sollen bis 4 Uhr alle Gattungen der Spiele, mit Inbegriff des Billardspiels, in den Wirths- Gast- Kaffee- und Billard-Häusern verbothen seyn, von 4 Uhr angefangen aber, können diese Häuser bis Abends 10 oder 11 Uhr offen bleiben.

Fünftens. Ein gleiches versteht sich unter eben diesen Maßnehmungen, auch von den Wirthshäusern in kleinen Städten, und auf dem Lande, mit dem Unterschiede, daß selbige um 3 Uhr geöffnet werden können, hingegen Sommerszeit um 10 Uhr, im Winter aber um 9 Uhr Abends, gesperrt seyn sollen.

Sechstens. Gleichwie aber alle diese Anstalten nur in der Absicht getroffen werden, damit das Publikum durch früheres Abhalten solcher Lustbarkeiten, nicht vom öffentlichen Gottesdienste abgezogen, und zur Theilnehmung an solchen Ergetzungen, während den zu Gottes Verehrung gewidmeten Stunden gereitzet werde, so haben die Ortsobrigkeiten alle dienliche Mittel einzuschlagen, damit diese landesfürstliche Absicht sicher erreicht, und für das Volk alle Hindernisse beseitiget werden, an Gott geheiligten Tagen Vor- und Nachmittags, dem ordentlichen Gottesdienste mit Auferbaulichkeit beizuwohnen, und haben zu diesem Ende die Vorsteher selbst mit ihrem guten Beispiele dem Volke vorzugehen.

Siebentens. An solchen Tagen haben zugleich alle Kommißions-Abhaltungen in nicht dringenden Geschäften, zu unterbleiben.

Achtens. Eben so bleiben auch an diesen Tagen alle gerichtlichen und freiwilligen Versteigerungen verbothen.

Neuntens. Da hingegen unter dem 14 Julius 1770 verordnet worden, daß nicht nur in den Städten, und großen Märkten, sondern auch in allen Pfarreien und Filialen, wo ein Geistlicher wohnt, an Sonn- und gebothenen Feiertagen, nebst der Christenlehre, ein nach-

mit-

mittägiger Gottesdienst gehalten werden soll; so wird nicht nur auf diesem allerhöchsten Befehl bestanden, und die Geistlichkeit sowohl, als das Volk auf die im Jahre 1784 im Druck erschienene allgemeine Andachts-Ordnung verwiesen, sondern auch überdieß allen Obrigkeiten eingeschärft, streng darauf zu sehen, daß auch die Wiederhohlungs-Stunden an Sonn- und gebothenen Feiertagen, mit der hierzu angewiesenen Jugend unausbleiblich abgehalten werden.

Zehntens. Damit aber die Jugend um so weniger vom Erscheinen in der Christenlehre, und den Wiederhohlungs-Stunden gehindert werde; so wird hiermit wiederhohlt, daß vor geendigtem sonn- und feiertägigen Gottesdienste, das Obst nur durch solche Kinder, die zum katechetischen Unterricht nicht mehr gehalten sind, nach den Städten getragen werden dürfe.

Eilftens. An Sonn- und gebothenen Feiertagen ist weiter Folgendes pünktlich zu beobachten:

1) Alle Kaufmanns- und Handelsläden sind geschlossen zu halten; jedoch können in den Städten, die Fleischbänke 2 Stunden vor Anfang des pfarrlichen Gottesdienstes geöffnet werden, sind aber mit Anfang des Gottesdienstes zu schliessen, und haben sohin verschlossen zu bleiben; auf dem Lande aber sind die Fleischbänke an Sonn- und gebothenen Feiertagen nie zu öffnen.

2) Die Jahr- und Wochenmärkte, welche auf Sonn- und gebothene Feiertage fallen, sind nach der unter dem 31 Julius 1770, durch den Druck bekannt

gemachten allerhöchsten Verordnung, auf den nächst vorgehenden oder kommenden Arbeitstag zu verlegen, und, wo der Jahrmarkt mehrere Tage dauert, der jedesmahl inzwischen ausgesetzte Sonn- oder Feiertag durch andere Arbeitstage zu ergänzen, wozu aber auch die dispensirten Feiertage gebraucht werden mögen.

3) An solchen Gott gewidmeten Tagen sind keine Fuhrwägen, ohne für jeden Fall eingehohlte obrigkeitliche Erlaubniß, weder auf- noch abzuladen, und die Obrigkeiten sollen hierzu niemahls, ausser in dringenden Fällen, eine Erlaubniß ertheilen.

4) Die Christenlehren sind nicht nur an Sonn- sondern auch an den nicht aufgehobenen Feiertagen zu halten; und weil

5) die Schulen zur Erziehung guter Christen, und nützlicher Bürger den Grund legen; so soll die Jugend beiderlei Geschlechts sich an Sonn- und gebothenen Feiertagen jeweils in der Schulstube versammeln, und von da durch die Schulvorgesetzten ordentlich in den vor- und nachmittägigen Gottesdienst, in die Predigt und Christenlehre geführt, die Abwesenden aber sollen allzeit von dem Schulhalter, dem Katecheten oder Seelsorger, und von diesem der Obrigkeit schriftlich angezeigt werden.

Die Ältern, Haushälter und Meisterschaften sind schuldig, ihre Kinder, Hausgenossen, Handwerksgesellen, und Lehrjungen in die vor- und nachmittägigen Gottesdienste, absonderlich aber in die Christenlehre,

zu schicken, auch, ob sie dahin gehen, fleißig nachzusehen.

Den sämmtlichen Obrigkeiten wird daher befohlen, diese wiederhohlte Anordnung bei allen untergeordneten Städten, Gemeinden und Dorfschaften bekannt machen zu lassen, auf die Vollziehung und Beobachtung der darin vorkommenden Verbothe und Gebothe streng zu halten, die Übertreter zur angemessenen Strafe zu ziehen, auch selbige, bei wiederhohlten Übertretungsfällen, zur schärferen Bestrafung anzuzeigen.

Verordnung der Vorderösterreichischen Regierung, vom 17 März.

18.

Besitznehmung des an Oesterreich gediehenen Antheils von Pohlen.

*

Wir Franz der Zweite rc.

Da die Zeitumstände die gänzliche Auflösung des ehemahligen Königreichs Pohlen nach sich gezogen, und Wir nunmehr die förmliche Besitznehmung der Uns, vermöge der mit dem russisch-kaiserlichen, und königlich-preußischen Hofe geschlossenen Theilungsverträge, zugefallenen Bezirke angeordnet haben; so haben Wir, bis die gesammten Zweige der Staatsverwaltung in die-

sen

sen Unserer Monarchie als ein Theil der Königreiche Galizien und Lodomerien einverleibten Provinzen, nach Unseren auf die Wohlfahrt derselben gerichteten Absichten geordnet seyn werden, zur Ausführung der ersten Einrichtungs-Anstalten, den Wohlgebohrnen, Unseren lieben Getreuen, Johann Wenzel Freiherrn von Margelik, Unseren wirklichen geheimen Rath, des heiligen Stephans-Ordens Ritter, Vizepräsidenten des böhmischen Guberniums, und obersten Kronhüter in dem Königreiche Böhmen, zu Unserem bevollmächtigten Commissarius bestellt.

Wir gebiethen demnach allen in diesem neuen Antheil befindlichen Vasallen, Angesessenen und Einwohnern, was Standes, Würde und Nahmen sie immer seyn mögen, Geistlichen und Weltlichen, den Magistraten in den Städten, und sonst Jedermann ohne alle Ausnahme, daß sie Unseren ernannten bevollmächtigten Commissarius in dieser Eigenschaft anerkennen, ansehen und ehren, und dasjenige, was er in Unserem Nahmen verordnen wird, in die genaueste Erfüllung bringen.

Zu der allgemeinen Landes-Erbhuldigung wird zwar die eigentliche Zeit erst noch bestimmt werden; inzwischen aber haben sich alle Einwohner unter Unserer höchsten Bothmässigkeit, und zugesichertem allgemeinen Schutz ruhig, gehorsam, und so zu verhalten, als wenn sie Uns den Eid der Treue und Unterwürfigkeit wirklich abgelegt hätten, daher auch von nun an das pohlnische Wappen dort, wo es sich noch befindet, abzunehmen,

men, und dafür Unser kaiserliches königliches Wappen aufzustellen ist. Auch hat keine Stelle, kein Amt oder Gericht künftig mehr in einem anderen, als in Unserem höchsten Nahmen Recht und Gerechtigkeit zu leisten und zu sprechen, und sind endlich auch die allgemeinen und öffentlichen Gebethe in der Kirche für Uns, und Unser durchlauchtigstes Erzhaus einzurichten.

Durch pflichtmässige Befolgung alles dessen werden sich die Landesinsassen Unserer landesfürstlichen Huld und Gnade würdig und theilhaftig machen, wie hingegen diejenigen, welche wider besseres Vermuthen, sich gegen diese, oder andere Unsere künftige Verordnungen widerspänstig bezeigen dürften, es sich selbst zuzuschreiben haben würden, wenn Wir wider Willen gezwungen seyn sollten, die Milde, mit welcher Wir Unsere sämmtlichen Unterthanen zu beherrschen nicht weniger gewohnt, als stäts geneigt sind, der Schärfe und strengen Gerechtigkeit nachzusetzen.

Zu dessen Bekräftigung haben Wir gegenwärtiges Patent eigenhändig unterschrieben und mit Unserem Majestätsinsiegel versehen lassen.

Gegeben Wien den 21 März.

19.

Einberufung der aus den k. k. Erbstaaten abwesenden Pohlnischen Vasallen und Unterthanen.

Wir Franz der Zweite. rc.

Zufolge Unseres Patents vom 21. März dieses Jahrs, wodurch wir die Besitznehmung des Uns zugefallenen Antheils des vormahligen Königreichs Pohlen bekannt gemacht haben, sind alle Vasallen, Angesessene und Einwohner, von welchem Stande und welcher Würde sie seyn mögen, die in dem ebengedachten Landesbezirke Besitzungen haben, und sich etwann von denselben entfernt halten, verpflichtet, bei der nun wieder hergestellten öffentlichen Ruhe und Ordnung, in ihre in diesem Unseren neuen Landesantheile liegenden Güter und andere Besitzungen, und zur Besorgung ihres Hauswesens, zurück zu kehren.

Da nun bei der Gerechtigkeit, die stäts unsere Regierung leitet, bei der gesetzmässig in unseren Erbstaaten angenommenen Religionsfreiheit, und bei dem milden Verfahren, mit welchem Wir bei der Besitznehmung dieser Provinz vorgegangen sind, kein gegründetes Besorgniß über die vorhergegangenen Unruhen, oder über andere Verhältnisse, der Rückkehr der Abwesenden entgegen stehen kann: so berufen Wir durch gegenwärtiges Patent alle, die in den Uns bei der Theilung

lung zugefallenen Woiwodschaften, Güter und Besitzungen haben, und ausserhalb Unserer Erbstaaten sich befinden (es wäre denn, daß sie daselbst in Unseren k. k. Diensten ständen) mit dem ausdrücklichen Befehle ein, daß sie innerhalb drei Monathen, nach dem Tage der Kundmachung des gegenwärtigen Patents, mit ihren Familien in das Land zurückkehren, oder die Ursach ihres längeren Ausbleibens, oder der nothwendigen Abwesenheit gründlich darthun sollen, deren Gültigkeit alsdann gehörig untersuchet, beurtheilet, und darüber von uns entschieden werden wird.

Wenn aber wider unsere Erwartung die Abwesenden das eine oder das andere zu befolgen unterlassen würden, so soll mit der Beschlagnehmung ihrer Güter, als vorsetzlich verlassener Besitzungen, unnachsichtlich vorgegangen werden.

Zur Bekräftigung Unseres landesväterlichen Willens, haben Wir gegenwärtiges Patent eigenhändig unterzeichnet, und mit Unserem Insiegel versehen lassen.

Gegeben Wien, den 25. März.

20.

Wegen Feuer-Werkstätten (in Wien.)

Da ungeachtet der zur Abwendung der Feuersgefahren erlassenen mehrfältigen Verordnungen, und

getrof-

getroffenen Vorkehrungen, dennoch theils von den Hauseigenthümern, theils aber auch von verschiedenen im Feuer arbeitenden Professionisten hier und da, ganz eigenmächtig, Feuerwerkstätte aufgerichtet werden, so wird für die Zukunft, den sämmtlichen Hauseigenthümern in- und vorzüglich vor der Stadt hiermit wiederhohlt und nachdrücklich eingebunden: daß dieselben nicht nur ohne vorläufige obrigkeitliche Bewilligung, künftig keine Feuerwerkstätte mehr in ihren Häusern aufrichten lassen, sondern auch die bereits bestehenden, wenn diese Feuerwerkstätte gleich mit obrigkeitlicher Erlaubniß einstens aufgerichtet worden sind, der darauf arbeitende Inwohner aber binnen 8 Wochen, nach Erlassung dieser Verordnung, mit einem ausdrücklichen Schutzdekrete oder Erlaubnißscheine, ohne welchen von nun an keinem Professionisten im Feuer zu arbeiten gestattet ist, sich nicht ausweisen kann, innerhalb dieser Zeitfrist selbst abthun sollen, widrigenfalls, nach Verlauf derselben, jede eigenmächtig errichtete, oder andere Feuerwerkstätte, wenn entweder dabei ein zur Arbeit im Feuer nicht Befugter betreten, oder solche auch unbenützet jedoch noch bestehend vorgefunden werden sollte, durch das Unterkammeramt, auf Kosten des Hauseigenthümers, von Amts wegen abgethan, und nebst dem noch der Hauseigenthümer, das erste Mahl mit der bereits ausgemessenen Geldstrafe vom 12 Reichsthalern belegt, im Wiederhohlungs-Falle aber, nach Umständen, noch weit schärfer gegen ihn vorgegangen werden würde.

De-

Dekret der Nied. Oesterr. Regierung, vom 1 April, an den Magistrat von Wien.

Kundmachung desselben, vom 12 Julius.

21.

Verboth der Auswanderung aus Westgalizien.

Wir Franz der Zweite ꝛc.

Sogleich mit dem Antritte der Uns zugefallenen Provinz Westgalizien haben Wir Uns angelegen seyn lassen, die nöthigen Vorkehrungen zu treffen, damit aller Orten Ordnung und Ruhe erhalten, das Eigenthum geschützet, die Gerechtigkeit handgehabt, und diese wohlthätigen Wirkungen Unserer Sorgfalt über alle Klassen ohne Unterschied gleich verbreitet werden.

Wir erwarten dagegen billig von der Erkenntlichkeit und Pflicht der sämmtlichen Einwohner und Unterthanen, daß sie von ihrer Seite Unsere väterlichen Absichten erfüllen, und den auf ihr Wohl abzielenden Vorschriften den schuldigen Gehorsam zu leisten bereit seyn werden.

§. 1.

Unter diesen Vorschriften sehen Wir als eine der den Umständen angemessensten und dringendsten an, durch

durch gegenwärtige Verordnung zu untersagen, daß kein Unterthan Unserer Provinz Westgalizien, ohne von Unseren Landesbehörden dazu die Erlaubniß erhalten zu haben, auswandere, oder auch heimlich über die Gränze Unseres Landes gehe.

§. 2.

Da es sich ereignen kann, daß Übelgesinnte unsere Unterthanen durch Verheissungen, oder auf andern Wegen zur Auswanderung zu verleiten versuchten; so befehlen Wir allen Ortsobrigkeiten hierauf aufmerksam zu seyn, und wenn solche Verführer in ihrem Amtsbezirke betreten werden, dieselbe zugleich zu verhaften, und an das nächste Militarkommando zur gesetzmäßigen Bestrafung abzuliefern.

§. 3.

Wenn Jemand, wer es immer sei, sich zur Schuld kommen läßt, der Auswanderung selbst Vorschub zu thun, oder solche auf irgend eine Art zu erleichtern, derselbe wird als ein Deserteurs-Verhehler bestraft werden.

§. 4.

Dagegen wird demjenigen eine Belohnung von hundert Dukaten, mit Verschweigung seines Nahmens, zugesichert, der einen zur Auswanderung verführenden Ausländer oder Inländer anzeigt, wenn die Anzeige wahrhaft befunden wird.

§. 5.

Endlich werden die Obrigkeiten an den Gränzörtern alles Ernstes angewiesen, darüber zu wachen,

daß

daß Grundsassen anderer Dominien im Innern des Landes sich, ohne über ihre Verrichtungen oder Geschäfte sich auszuweisen, nicht an den Gränzen aufhalten; wenn sich daher dergleichen einfänden, haben sie solche ohne Verzug dem nächsten Militärkommando, zur weiteren Zurückweisung an die eigene Gerichtsbarkeits-Obrigkeit, abzuliefern.

Gegeben Wien den 3. April.

22.

Verfügung wegen der königl. Güter in Westgalizien.

*

Wir Franz der Zweite ꝛc.

Obwohl es Uns kraft des mit dem Besitze Westgaliziens erlangten königl. Rechtes, zustände, die unter der Benennung Starosteyen, Advokazien, Tenuten u. s. w. in dem zeitlichen Besitze einzelner Privatpersonen befindlichen königl. Güter ohne weitere Nachsicht Unserer königl. Kammer einzuverleiben; so finden Wir, um Unsern Westgalizischen Insassen ein Merkmahl Unserer gnädigen Gesinnungen zu geben, Uns dennoch bewogen, Milde an die Stelle des strengen Rechtes treten zu lassen.

Demnach ist Unser allergnädigster Wille, daß besagte Güter, und der Genuß derselben ihren dermahligen rechtmässigen zeitlichen Besitzern auf eben die Weise und

un-

unter eben den Bedingungen, welche gegenwärtig in Ostgalizien beobachtet werden, lebenslänglich belassen werden sollen, mit dem alleinigen Vorbehalte, wofern nicht das vorausgegangene Betragen eines oder des andern zeitlichen Besitzers eine strengere Behandlung, oder allenfalls in der Folge eine andere allgemeine Staats-Absicht eine andere Maßregel erheischen sollte.

Indem Wir nun solchergestalt für das Wohl der erwähnten zeitlichen Besitzer gnädigste Rücksicht tragen, sollen diese ihrer Seits gehalten seyn, nach der auch in Ostgalizien bestehenden Vorschrift, jährlich einen Theil von den reinen Einkünften dieser ihnen gelassenen königlichen Güter, und zwar in zwei gleichen Raten, nemlich mit Ende März und mit Ende Septembers, unfehlbar abzuführen.

Für gegenwärtig, und bis wir für gut befinden, eine neue Lustrirung anzuordnen, ist zum Maßstabe der Einkünfte die letzte Lustration zu nehmen, wornach diese Abgabe bei mindern Gütern, bei welchen die reinen Einkünfte nicht 1000 pol. Guld. übersteigen, auf den vierten Theil, von 1001 pol. Guld. bis 2000 pol. Guld., auf den dritten Theil, und bey größern Gütern, von 2001 pol. Guld. angefangen, auf die Hälfte festgesetzet wird.

Die vorgeschriebenen Zahlungstermine müssen genau beobachtet, widrigens soll das königliche Gut, für welches zwei Termine, oder die Abgabe von einem ganzjährigen Betrag rückständig bleibt, ohne Rücksicht sogleich eingezogen und confiscirt werden.

Um

Um dieser Unserer allerhöchsten Gnade theilhaft zu werden, müssen alle Besitzer solcher königlichen Güter ihren dießfälligen Kollazions- und Possessions-Titel, bei Unserer Westgalizischen Landesstelle, oder bei Unserm königlichen Fiskus, bis Ende Septembers d. J. ausweisen, und sich hierüber mit Vorlegung der Original-Privilegien, und anderer Landesgesetzmässigen Urkunden, legitimiren können.

Zugleich hat während eben dieser Frist jeder Besitzer über die Einkünfte solcher königlichen Güter die letzte Lustrazion im Originale, oder in verläßlicher und von einem Unserer hierzu authorisirten k. k. Ämter vidimirten Abschrift einzureichen, und versehen Wir Uns, daß jedermann dieser Vorschrift zur gehörigen Zeit Folge leisten werde, indem bei Verabsäumung des hierzu festgesetzten Termins ohne weitere Nachsicht mit der Einziehung würde vorgegangen werden.

Wir haben zwar bereits die genaue Beschreibung dieser Güter angeordnet, finden jedoch zu diesem Ende nothwendig, noch insbesondere nicht nur die dermahligen privilegirten Besitzer königlicher Güter, sondern alle Unsere getreuen Unterthanen und Inwohner Westgaliziens aufzufordern, daß sie bei Erstattung der anbefohlenen Anzeigen, mit gewissenhafter Treue vorgehen, und keine zu einem königlichen Gute gehörige Realität, weder im Ganzen, noch zum Theile verschweigen, daß sie also um so weniger sich erlauben werden, auf eine strafmässige Art und Weise etwas davon zu entziehen, und irgend einem erblichen Privat-Besitzthume zuzueignen.

Wer

Wer nun ein Staatsgut oder kleinere Realität entweder ganz, oder zum Theil, unter was immer für Vorwand an sich ziehen, oder gar erblichen Besitzungen einverleiben, mithin den Besitz davon verhehlen würde, soll nicht nur die ungerechte Besitzung zurückzustellen, sondern auch noch den ganzen Werth derselben als eine Strafe, an Unser königliches Kammeral-Ärarium im Baaren zu erlegen verhalten werden, von welcher Geldstrafe dem Anzeiger einer solchen verschwiegenen oder gar entrissenen Staatsrealität, die Hälfte zur Belohnung hiermit zugesichert wird.

Da jeder Besitzer eines königlichen Guts verpflichtet ist, für die Erhaltung des fundi instructi, ganz besonders aber für die Erhaltung der dazu gehörigen Waldungen zu sorgen, und dafür zu haften; so befehlen Wir, daß jeder derselben, um Unsere Kammer während seines lebenslänglichen Besitzes für die Aufrechthaltung der Gebäude, und des fundi instructi überhaupt sicher zu stellen, nach der in Ostgalizien eingeführten Beobachtung, einen ganzjährigen Ertrag des Guts zur Kauzion oder Sicherstellung entweder im Baaren (wofür aus Unsern öffentlichen Staatskassen die für solche Fälle gewöhnlichen Zinse in halbjährigen Fristen entrichtet werden sollen) oder annehmbare Bürgschaftsleistung, durch eine zur gewöhnlichen Pragmatikal-Sicherheit hinlängliche Realität, einzulegen verbunden sei.

Die Kauzion muß vom Tage des gegenwärtigen Patents binnen einem Jahre berichtiget seyn; nach Verfluß dieses Termins werden die Güter, für welche die vor-

vorschriftmässige Berichtigung der Kauzion verabsämet worden, ohne weiteren Verschub, für Unsere Kammer eingezogen.

In Ansehung der für das allgemeine Bedürfniß aller Einwohner so wesentlichen Waldungen, befehlen Wir überhaupt allen zeitlichen Besitzern königlicher Güter die möglichste Schonung und ordentlich forstmässige Behandlung, mithin die ungesäumte Einstellung aller schädlichen und mit einer ordentlichen Kultur nicht verträglichen Benutzungsarten. Insbesondere aber, haben sich die zeitlichen Nutzniesser von allem Verkaufe, oder unentgeltlicher Überlassung des Holzes an in= oder auswärtige Parteien, in so weit der dießfällige Ertrag, oder die auf dem Gute haftende Last nicht in der Lustrazion ausdrücklich mitbegriffen ist, zu enthalten, da kein Besitzer einen weitern Anspruch auf den Genuß dieser Waldungen zu machen berechtigt ist, als ihm die Lustrazion einräumt. Wir erklären daher hiermit einem jeden zeitlichen Nutzniesser eines königlichen Gutes von nun an, wegen alles aus ungebührlicher Benutzung der Waldungen entstehenden Schadens für verantwortlich, und wollen, daß in jedem Falle der Unserer Kammer auf diese Art verursachte Schaden und Nachtheil sogleich an Ort und Stelle, durch sachkündige verläßliche Beamte liquidirt, und der Betrag, nach Beschaffenheit der Umstände, entweder durch zeitliche Sequestrirung der Einkünfte, oder durch Einziehung des Gutes hereingebracht werden soll.

Endlich verordnen Wir hiermit, daß alle zu republikanischen Zeiten unter den Nahmen Woywoden, Kastellane, Subpalatinen, Starosten, u. s. w. bestehenden, mit der in Unseren übrigen k. k. Erblanden eingeführten Regierungsform und Staatsverwaltung nicht verträglichen Würden und Ämter von nun an eben so, wie es bei der Besitznehmung Ostgaliziens geschah, für erloschen erklärt, und daher auch alle solchen Personalwürden und Ämtern anklebenden Güter und Einkünfte, zu Unserm Kammeral-Gefälle eingezogen seyn sollen.

Gegeben ꝛc. Wien den 5 April.

23.

Ein nützliches Wasserfaß sammt Wagen, zum Feuerlösch-Gebrauche. (Für Böhmen.)

*

Da die schnelle Anfüllung und Ausleerung der Wasserfässer bei den Feuersbrünsten, zur geschwinderen Löschung ein wesentlicher Vortheil ist: so wird die angehängte Zeichnung eines, zum Feuerlösch-Gebrauche nützlichen Wasserfasses sammt Wagen, unter Nro. 1. nebst der Beschreibung darüber Nro. 2. in der Absicht allgemein mitgetheilet, damit dergleichen Wasserfässer auf den mit Feuerlöschgeräthen versehenen Wägen, wenigstens in grösseren Städten, wo Feuerspritzen mit niederen Rädern vorhanden sind, nach Thunlichkeit beigeschaffet werden können.

Der

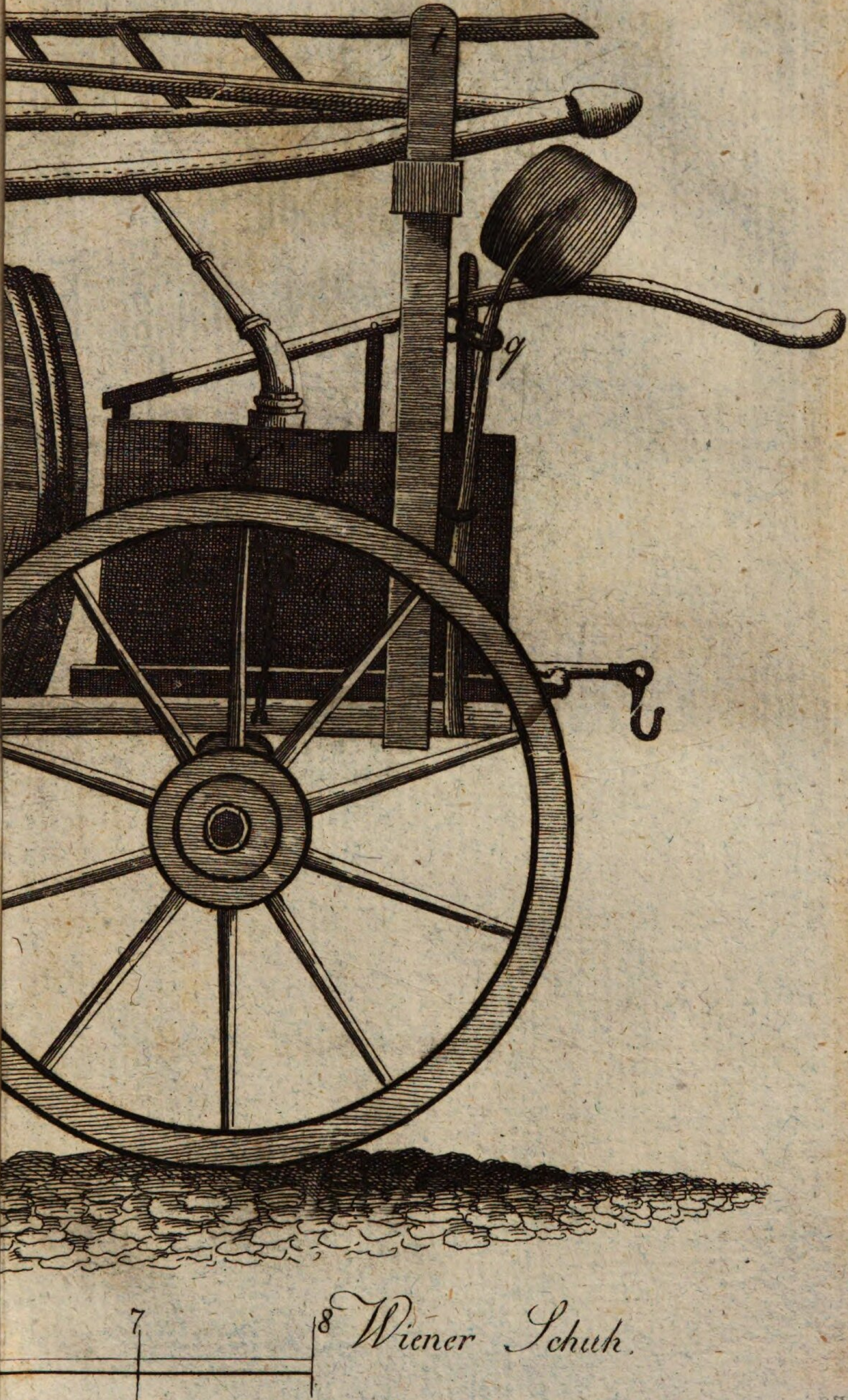

J. Renard.

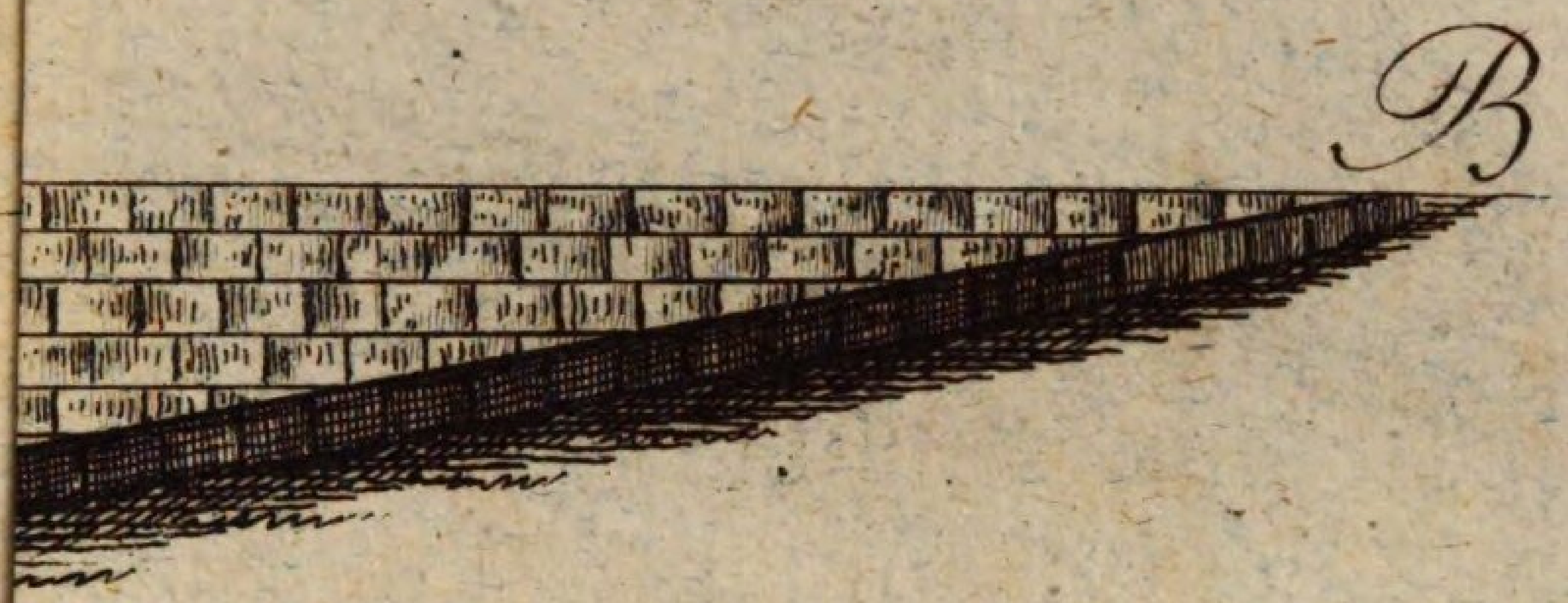

ndert, zum B. nach der Di„

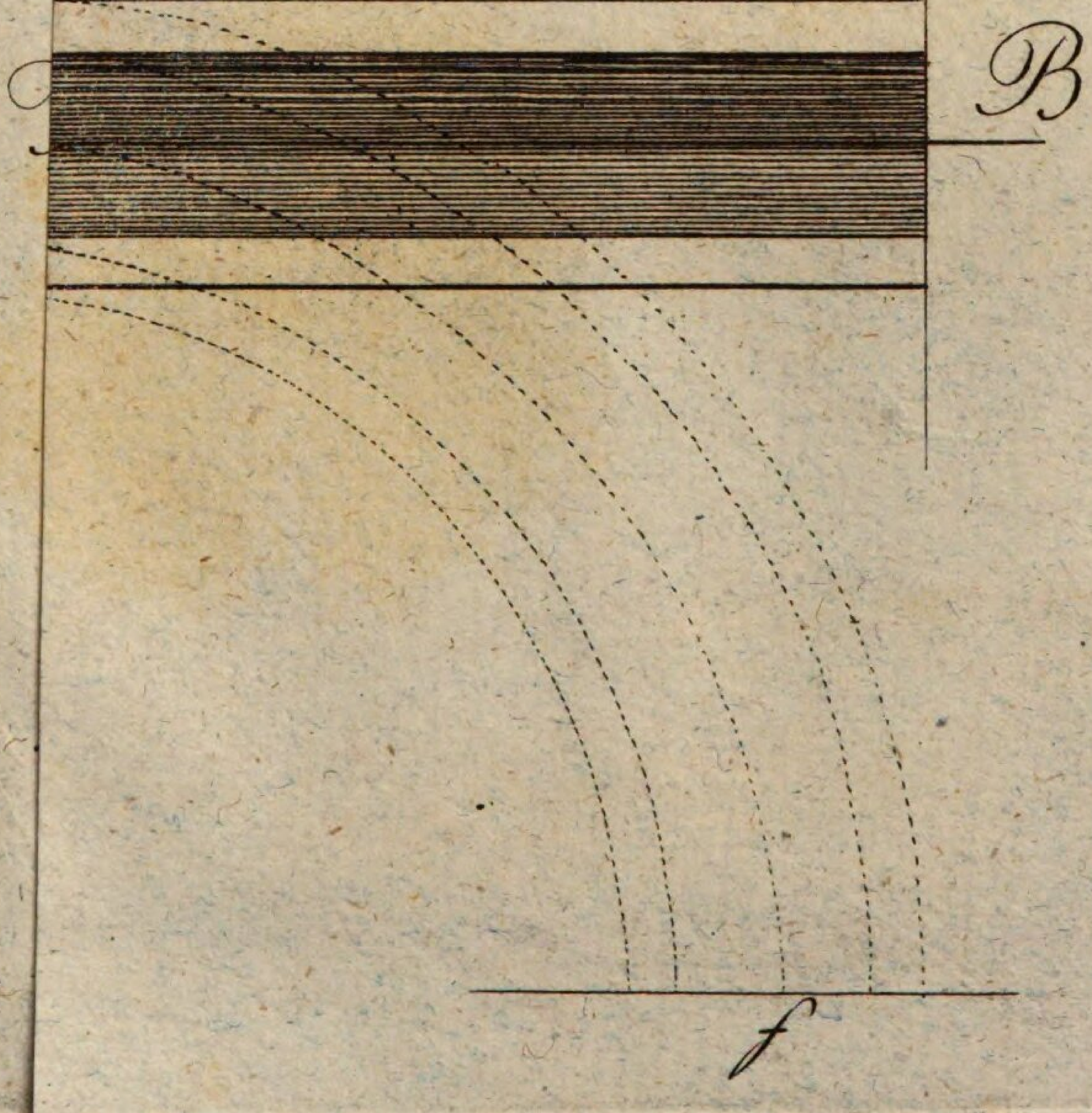

Der Vortheil dieser Wasserfässer bestehet vorzüglich darin, daß wenn die Feuerspritzen auf niederen Rädern stehen, zum besseren Behufe die Höhe des Wasserfaßwagens so eingerichtet werden kann, daß das aus dem Fasse laufende Wasser sogleich, durch eine angelegte Rinne, oder eine Röhre in den Wasserkessel der Feuerspritze, abgelassen, derselbe angefüllet, und die Feuerspritze dadurch in einem ununterbrochenen Triebe erhalten, somit die Anfüllung der Spritze durch diese Wasserfässer viel geschwinder, als mit den üblichen Wasserschleifen, bewirket wird.

Ferner, sind nicht nur in den von Flüssen und Bächen entlegenen Städten, sondern auch in den Dörfern, kleine Teiche oder Wasserbehältnisse anzulegen, oder zu graben, welche um und um mit Verpäschungen (Terrassenmauern) auszusetzen, und von beiden Seiten mit einer Aus- und Einfahrt, schräg und bequem zu versehen wären.

In diesen Behältnissen kann auch blos das Regen- und Schneewasser gesammelt, und für jeden erforderlichen Fall aufbewahret werden.

In den Dörfern kann die Ausgrabung und Verführung des Erdreichs durch eigene Bestreitung und Mitwirkung aller Bewohner, ganz leicht geschehen.

Wenn nun diese Wasserbehältnisse nicht tiefer, als 5 oder 6 Schuhe gegraben, und die Durchfahrt ausgepflastert wird, so kann mit dem Wasserwagen durchgefahren, und das Faß während des Durchfah-

rens, von den auf dem Wagen Stehenden ganz bequem angefüllet werden.

Aus dem unter A. angehängten, zur besseren Übersicht sowohl im Grundrisse, als auch im Lang = und Querdurchschnitte entworfenen Idealplane eines solchen Teiches oder Wasserbehältnisses, ist Alles deutlich zu ersehen.

Dieser kann nach der Länge und Breite eines jeden Orts eingerichtet, und die Durchfahrt nach den Lokalumständen, anstatt der geraden Richtung, abgeändert werden.

Wenn Quell = und Röhrwasser zur Anfüllung dahin geleitet werden kann, so wird es desto vortheilhafter, und für die Menschen und das Vieh zugleich nützlich seyn.

Kundmachung des Böhmischen Gubernii, vom 14 April.

Beschreibung eines nützlichen, sogenannten Feuerwagens sammt Wasserfaß.

Zu diesem Wagen, in sich betrachtet, kann ein jeder, für die Gegend angemessene und landesübliche Wagen angewendet werden, worauf in dessen Mitte ein großes, mit eisernen Reifen wohlbeschlagenes Wasserfaß a) zu liegen kommt, welches oben bei der Spundöffnung mit einem Aufsatzkastel b) versehen ist, damit durch Kannen oder Schoppen das Wasser bequemer und geschwin-

schwinder eingeschütet werden könne, wenn das leere Faß gefüllet werden soll;

f) deutet die Ketten an, mittels deren die Befestigung an dem Wagen geschieht;

c) ist der Zapfen, welcher mit einem Kettel bei d) angemacht ist; in e kann auch eine längere Röhre eingestecket werden;

g) ist eine Wasserstande, welche bei der Ablassung des Wassers untergestellet wird.

Wenn hingegen der Wagen nach der Höhe der im Orte schon vorhandenen Feuerspritzen gemachet wird; so kann das Wasser aus dem Fasse sogleich in den Wasserkasten der Feuerspritze abgelassen, und dadurch viel an der Zeit gewonnen werden.

Es dient bei einem ausgebrochenen Feuer desto mehr zu einer geschwinden Löschung, wenn 2 oder 3 Wägen mit Wasserfässern, zur Beifühtung des nöthigen Wassers, vorhanden sind;

h) ist eine gemeine Trag- oder Handspritze, welche im nöthigen Falle gleich mitgenommen wird;

i) sind 2 Stangen, die oben nur frei aufliegen, woran von jeder Seite 12 oder mehrere strohene, hanfene oder lederne Wassereimer k) angehänget werden; Diese Stangen können auch die Feuerhacken m) zugleich mit abgeben;

l) sind die obenauf liegenden Feuerleitern, und m) die Feuerhacken zum Einstossen, oder Zusammenreißen;

n) ist der Sitz des Knechtes, und

o)

o) die an beiden Seiten befindlichen Wasserstandeln, oder sogenannten Schoppen;

p) sind Spitzhauen, q) Schauffeln, r) Zimmermannshacken, und s) ein Kastel für Hammer, Zange, Schraubenzieher, Nägel, Stricke u. s. w., um im nöthigen Falle Alles bei der Hand zu haben;

t) sind die 4 etwas höher angetragenen Kopfstöcke.

Ferner sind dort, wo es am bequemsten geschehen kann, vor- und rückwärts an den Kopfstöcken t) in der Höhe 2 Laternen anzubringen nothwendig.

Wenn an einigen Örtern der Städte, die nicht an Flüssen liegen, und auch keine Teiche in der Nähe haben, kleine, 4 bis 5 Schuhe tiefe Zisternen oder Wasserbehältnisse gegraben werden: so kann blos während des Durchfahrens mit dem Wasserwagen, das Faß ganz bequem angefüllet werden.

24.

Münzwesen in Westgalizien.

*

Wir Franz der Zweite.

Es ist zu Unserer Höchsten Wissenschaft gekommen, daß in den vormahligen pohlnischen Palatinaten, Landen und Distrikten, die nunmehr Unsern Erbkönigreichen und Landen, unter der Benennung Westgalizien einverleibet worden, während der letzten Landesunruhen, die Gebrechen und Unordnungen in dem Münzwesen

sen sehr überhand genommen haben, woraus, hauptsächlich wegen der im Umlaufe befindlichen verschiedenen geringhaltigen Silbermünzen, wie auch des sich daselbst übermässig angehäuften fremden Kupfergeldes, die schädliche Folge entstanden ist, daß die guten Gold- und Silber-Münzen sämmtlich von gewinnsüchtigen Leuten aufgewechselt, und außer Landes geschleppet werden.

Da Wir nun diesem seine verderbliche Wirkung auf das allgemeine Wohl und das Privat-Eigenthum verbreitenden Übel, abzuhelfen, zugleich auch das Münzwesen der Westgalizischen Provinzen auf einen mit Unsern übrigen Ungarischen und Böhmisch-Österreichischen Erbkönigreichen und Landen, gleichförmigen Fuß zu setzen, zu einem besondern Gegenstande Unserer Landesfürstlichen Sorgfalt zu nehmen befunden haben, so verordnen Wir hiermit:

Erstens: Von nun an soll in Westgalizien die in allen Unsern übrigen Erbländern bestehende sogenannte rheinische Währung, den Gulden zu sechzig Kreutzer, und den Kreutzer zu vier Pfennige gerechnet, die alleinige allgemeine, und gesetzmässige Geldwährung seyn; alle Zahlungen, sowohl bei den öffentlichen Kassen, als im gemeinschaftlichen Handel und Wandel, müssen in dieser Währung geleistet, auch müssen alle Kauf- und Verkauf-Kontrakte, und überhaupt alle auf eine zu empfangende oder zu bezahlende Geldgebühr Bezug habende mündliche oder schriftliche Verträge, in dieser Münzwährung geschlossen und vollzogen werden.

Zwei-

Zweitens: Die ältern, vor der Kundmachung des gegenwärtigen Münzgesetzes, schon bestehenden Kontrakte oder Verträge, wo eine zu bezahlende oder zu empfangende Geldgebühr, in der vormahligen pohlischen Landeswährung bestimmet worden ist, bleiben, in so weit sie sonsten Rechts gegründet sind, in ihrer vormahligen Kraft; jedoch darf bei solchen noch in der vormahligen pohlnischen Geldwährung stipulirten Zahlungen der pohlnische Gulden weder höher noch geringer, als zu fünfzehn Kreutzer, und der Groschen, wovon dreyßig einen pohlischen Gulden machen, zu zwey Pfennigen in rheinisch oder erbländischer Währung, gerechnet werden.

Drittens: Sowohl Unsere eigenen, als die geduldeten fremden Gold- und Silber-Münzen sämmtlich, wie sie in dem diesem Patente angehängten Tarife A. enthalten sind, müssen für beständig nach dem ihnen daselbst ausgemessenen Werthe, allgemeinen und öffentlichen Umlauf haben, und dürfen weder bei Unseren und anderen öffentlichen Kassen, noch in dem gemeinen Handel und Wandel, in einen höhern oder mindern, als diesem ihnen derzeit gesetzmässig bestimmten Werthe, angenommen und ausgegeben werden.

Viertens. Damit aber das Land nach und nach von den in größerer Menge darin befindlichen pohlnischen und andern fremden, geringhaltigen Münzen zwar gereiniget, dennoch aber der Eigenthümer davon nicht dem Wucher, und der übermässigen Gewinnsucht der Aufwechsler Preis gegeben werde, wollen Wir diese fremden Münzen, wie sie in dem diesem Unseren Münzpatente bei-

beigefügten Tariff B. verzeichnet sind, bis letzten Dezember des gegenwärtigen Jahres den öffentlichen Umlauf, auch daß dieselben bei Unsern Kassen angenommen werden, gestatten, beides jedoch in keinem höhern Werthe, als der in dem obbenannten Tariffe ausgemessen ist. Nach Verlaufe dieser Zeit, folglich vom Januar 1797. an, werden alle diese nur einstweilen noch geduldeten Münzen, ausser Umlauf gesetzt, und dergestalt verrufen, daß solche, unter Strafe der Konfiskazion im Betretungsfalle, zu keiner Art Zahlung weder bei öffentlichen Kassen noch im gemeinen Handel und Wandel, verwendet werden dürfen.

Fünftens. Alle übrigen in dem Verzeichniße A. und B. nicht nahmentlich enthaltenen fremden Gold- und Silber-Münzen, ohne Ausnahme, von welcher Gattung, oder welchem Gepräge sie seyn mögen, sind und bleiben sogleich von nun an verrufen, und ausser Umlauf gesetzt; dieselben können jedoch, so wie die auf eine bestimmte Zeit noch im Umlaufe geduldeten, wie es jedermann zuträglich findet, entweder frei über die Gränzen Unserer Erblande ausgeführet, oder in Unser Land-Münzprobier- und Einlösungs-Amt in Krakau, als Pagament, gegen Vergütung des innern Werthes, die feine Wienermark zu 23 Guld. 30 Kr. gerechnet, eingeliefert werden.

Sechstens: Hat es bei der gleich nach der Besitznehmung Westgaliziens allgemein kundgemachten Verordnung unabänderlich zu verbleiben, Kraft welcher die pohlnischen und alle anderen fremden Kupfermünzen für be-

beständig verrufen, und ausser Kurs gesetzet sind; doch können solche entweder ausser Landes geführet, oder innerLandes, bei Fabriken und Manufakturen, als roher Stof verarbeitet, mithin nur in dieser Eigenschaft gekauft und verkauft werden.

Siebentens: Die Einfuhr des fremden Kupfergeldes, sowohl pohlnischen, als jeden andern Gepräges ohne Unterschiede, wird hiermit von nun an, und für allzeit, unter Konfiskazion, und der Strafe des doppelten Werthes, verbothen. Um dieses Einfuhrsverboth hand zu haben, werden unsere Gränzmauthbeamte nachdrücklich angewiesen, die ankommenden Parteien von diesem Verbothe zu unterrichten, dieselben, wenn sie verbothene Kupfermünzen bei sich führen, damit zurückzuweisen, falls aber solche von Jemanden, ungeachtet der erhaltenen Belehrung und Warnung, doch heimlich und arglistig eingeschwärzet werden sollten, diese Münzen im Betretungsfalle anzuhalten und abnehmen, auch die betretene Partei sogleich, ohne Nachsicht, zur Erlegung der Strafe des doppelten Werthes unnachsichtlich anzuhalten, wovon die Hälfte dem ergreifenden Beamten, oder im Falle einer geschehenen Anzeige, dem Anzeiger, abgereichet, die andere Hälfte aber Unserm Fiskus zugeeignet, und verrechnet werden soll.

Achtens: Zu mehrerer Erleichterung und Beförderung des Handels mit dem Auslande, wollen Wir in Ansehung der Geldausfuhr keinem Zwang und keine Einschränkung Platz lassen, sondern vielmehr gnädigst gestatten, daß Jedermann zu seinem auswärtigen Handel

del, oder seinen ausser Landes zu leistenden Zahlungen, nicht allein die in öffentlichen Umlauf geduldeten fremden, sondern auch Unsere eigene Gold = Silber = und Kupfer= Münzen, ohne Unterschied gebrauchen, folglich solche nach Nothdurft und Gutbefinden frey und ungehindert in alle fremde Staaten, ohne Ausnahme, ausführen könne, mit der alleinigen Beobachtung: daß die fremden, oder Unsere k. k. Münzen, welche ausgeführet oder versendet werden sollen, bei Unserm Landes = Probieramte in Krakau, oder auch bei einem oder dem andern nächst gelegenen Mauthamte, zur Versieglung und Vormerkung, der Gattungen und des Geldbetrages, wie auch des Landes oder Ortes, wohin die Versendung geschiehet, getreulich angesaget, vorgewiesen, und darüber unentgeltliche Passierpolleten erhoben werden müssen.

Neuntens: Gleichergestalt verordnen Wir, daß auch alle Gold = und Silber = Münzen, ohne Unterschied, welche aus fremden Staaten eingeführt werden, bei dem ersten Zollamte getreulich angesaget werden sollen; widrigens die gegen diese Unsere Anordnung, auf vorläufiges Befragen der Mauthbeamten, verschwiegene Gold= und Silber = Münzen, welche heimlich einzuführen versucht würden, der unnachsichtlichen Konfiskazion unterliegen.

Übrigens ist von selbst zu entnehmen, daß zur ganz freien Einfuhr in Unsern Erblanden kursmässige Gold= und Silber =Münzen geeignet sind, hingegen diejenige, welchen, nach Maßgabe dieses Unsers Höchsten Münz=Gesetzes, in Westgalizien nur noch auf eine beschränk-

te Zeit im Umlau geduldet, oder die schon jetzt verrufen sind, je nachdem sie entweder nur nach einem auch fremden Staate durchgeführet, oder in ein k. k. Münz, oder Einlösungs = Amt als Pagamentgut eingeliefert werden sollen, im ersten Falle, wie jede andere Transito = Ware, bloß mit gehöriger Vorsicht zu behandeln, im letztern Falle den gedachten Ämtern sicher zuzuweisen sind, ohne jedoch davon in einem, oder andern Falle eine Transito, oder sonst irgend eine Gebühr abzunehmen.

Gegeben Wien den 17. April. ꝛc.

*

Durch eine nachträgliche Verordnung vom 1 Sept. die im nächsten Bande folgt, ist der vierte Abschnitt dieses Patens in so weit geändert worden, daß Se. Maj. den Umlauf der fremden Silbermünzen um ein Jahr verlängert haben.

Tariff A.

Wie nachfolgende Gold = Silber = und Kupfer = Münzen, in Westgalizien künftig sowohl bei den k. k. Kassen, als auch im gemeinen Handel und Wandel, bei Zahlungen angenommen und ausgegeben werden sollen:

	Rheinis.		Pohlnis	
	fl.	kr.	fl.	gr.
Gold = Münzen.				
K. K. ganze niederländische Souverains d'Or	13	20	53	10
K. K. halbe dergleichen . . . ,	6	40	26	20
K. K. wie auch Kremnitzer Dukaten	4	30	18	—
Vollwichtige Holländer = Dukaten .	4	28	17	26
Silber = Münzen.				
K. K. und alle andere Conventions= Thaler	2	—	8	—
dergleichen halbe, oder Gulden .	1	—	4	—
dergleichen viertel, oder halbe Guld.	—	30	2	—
K. K. und alle andere Conventions= Zwanziger	—	20	1	10
dergleichen halbe, oder Zehner .	—	10	—	20
dergleichen viertel, oder Fünfer .	—	5	—	10
K. K. niederländische Kronen = Thaler	2	16	9	2
dergleichen halbe	1	8	4	16
dergleichen viertel	—	34	2	8

	Rheinis. fl.	Rheinis. kr.	Pohlnis. fl.	Pohlnis. gr.
Silber = Münzen.				
Russisch Kais. Rubeln, die alten .	1	45	7	—
dergleichen von der jetzigen Regierung	1	28	5	26
K. K. Siebenzehner	—	17	1	4
= Siebner	—	7	—	14
= Groschen	—	3	—	6
Kupfer = Münzen.				
K. K. Polturaken	—	1½	—	3
= Kreutzer	—	1	—	2
= halbe Kreutzer	—	½	—	1

Anmerkung.

Die in den k. k. Erblanden auf eine unbestimmte Zeit in Umlauf gesetzte sogenannten erbländischen Scheide-Münzen, nemlich die Zwölf- und Sechs-Kreutzer Stücke, werden auch in Westgalizien den öffentlichen Umlauf und zwar die erstere zu 24 Groschen, und die letztere zu zwölf Groschen Pohlnisch haben.

Ingleichen behalten die sogenannten k. k. Armee-Kupfermünzen ihren vollen Werth zu einen und einen halben Kreutzer, oder zwei und einen Groschen Pohlnisch, und bleiben auf diesem Fusse in ferneren Umlauf.

Ta=

Tariff B.

Wie nachfolgende fremde Silber-Münzen in Westgalizien, bis den letzten Tag des Monaths Dezember 1796, (*) in öffentlichen Umlauf geduldet, und bei den k. k. Kassen angenommen werden.

	Rheinis. fl.	Rheinis. kr.	Pohlnis. fl.	Pohlnis. gr.
Königl. preußische Reichs-Thaler .	1	25	5	20
dergleichen Drittel	—	28	1	26
dergleichen Sechstel	—	14	—	28
dergleichen Zwölftel	—	6½	—	13
Königl. pohlnische sechs Gulden Stücke vom Jahre 1793 und 1794. .	1	25	5	20
dergleichen zwei Gulden Stücke .	—	28	1	26
dergleichen ein Gulden Stücke .	—	14	—	28
dergleichen halbe Gulden Stücke .	—	6½	—	13
dergleichen viertel Gulden Stücke .	—	3	—	6
dergleichen 10 Groschen Stücke .	—	4½	—	9
Königl. pohlnische und preußische Groschen ohne Unterschied . .	—	1½	—	3

25.

(*) Siehe die vorne S. 140 stehende Anmerkung.

25.

Das Zwick- oder Labeetspiel gehöret auch unter die verbothenen Spiele. (Für Böhmen.)

In der Verordnung vom 23 Sept. 1795. (*) im §. 2. ist zwar schon gesagt worden, daß nebst den, im ersten Absatze nahmentlich aufgeführten Spielen, auch ähnliche Spiele, das heißt, alle Spiele, welche den angeführten darin ähnlich sind, daß sie gleichfalls Glücks- oder Hazardspiele sind, verbothen seyn. Obwohl nun hiernach auch das Labeetspiel oder Zwick schon unter die verbothenen Spiele gehöret; so zeigt sich doch, daß solches häufig gespielet, und unter dem Vorwande geduldet werde, weil in besagter Verordnung davon keine ausdrückliche Erwähnung geschieht. Es wird daher hiermit allgemein bekannt gemacht, daß auch das Labeet- oder Zwickspiel, gleich den in der Verordnung vom 23 Sept. 1795 genannten Spielen, verbothen, und zu behandeln sei.

Verordnung des Böhmischen Gubernii, vom 21 April.

26.

(*) In VII Theil dieser Gesetzsamml. S. 66.

26.

Verboth zwei Gewerbe in einer Person zu vereinigen. (Für Oesterreich unter der Ens.)

*

Da, ungeachtet des schon längst bestehenden Verbothes, sich der Mißbrauch eingeschlichen hat, daß mehrfältig zwei, oft gleiche Gewerbe durch eine Person betrieben werden; so ist, einer Seits diesem dem Publikum überhaupt schädlichen Unfug Einhalt zu thun, anderer Seits aber, um mehreren Gewerbsleuten den Weg zu anständigen Nahrungszweigen zu öffnen, verordnet worden, daß

Erstens, zwar diejenigen, welche schon in dem Besitze zweier gleichen Gewerbe sind, in der Ausübung derselben belassen, dagegen aber

Zweitens, von nun an, Niemanden, der schon ein radizirtes oder verkäufliches Gewerb besitzt, ein gleiches für seine Person, bei unverzüglicher Aufhebung des Gewerbes, und besonderer Bestrafung des Verleihers, ertheilt werden; und daher

Drittens, der Besitzer eines Personal-Gewerbes, wenn er ein radizirtes, oder verkäufliches gleiches, auf was immer für eine rechtmäßige Art erlangt, gehalten seyn soll, binnen sechs Monathen, entweder jenes heimzusagen, oder das Realgewerb zu veräußern.

Hofdekret vom 22 April, an die Nied. Oesterr. Regierung.

Kundmachung desselben vom 3 Mai.

27.

Gegen Verspätung der Schüler an der Wiener Universität.

*

Se. Maj. verordnen, daß an der wienerischen Universität, ein Schüler, welcher sich in den ersten 4 Wochen, nach dem Anfange des Schuljahres, bei seinem Lehrer nicht meldet, in den Katalog nicht mehr eingetragen, sondern angewiesen werden soll, dem Studienkonsesse ein Gesuch um diese Eintragung, mit Anführung gegründeter Ursachen der Verzögerung, zu überreichen.

Hofdekret vom 22 April an sämmtliche Länderstellen.

Kundgemacht durch die Regierung ob der Ens, unter dem 9, die Landesstelle in Kärnten und die Landeshauptmannschaft in Krain, unter dem 14, das Böhmische Gubernium, unter dem 19, das Ostgalizische, unter dem 20, und die Vorderösterr. Regierung, unter dem 23 Mai.

28.

Frachtstücke, die auf den Postwagen gegeben werden, sollen mit zweifachen Addressen versehen seyn.

Da oft die Addressen auf den mit dem Postwagen überschickten Kisten zerrieben, abgewetzet, und so unleserlich wurden, daß solche dem Eigenthümer nicht zugestellt werden konnten; so wird, um in Zukunft ähnlichen Fällen vorzubeugen, verordnet, daß künftig jedes Frachtstück, welches auf dem Postwagen aufgegeben werden soll, nebst der gewöhnlichen Addresse auf der Kiste, dem Päckchen u. s. w. auch noch besonders, entweder mit einem Frachtbriefe, oder wenigstens mit einer doppelten Addresse, versehen seyn muß, ohne welche das Frachtstück von der Postwagens-Expedition oder den Postämtern nicht angenommen werden würde.

Hofdekret vom 23 April, an sämmtliche Länderstellen.

Kundgemacht durch die Nied. Oesterr. Regierung, unter dem 10, die Regierung ob der Ens, unter dem 11, die Krainerische Landesstelle, unter dem 13, das Gubernium in Steiermark, die Landesstelle in Kärnten, und das Mährische Gubernium, unter dem 14, das Böhmische, unter dem 16, das Tirolische, unter dem 17, die Görzer Landeshauptmannschaft, unter dem 21, das Ostgalizische Gubernium und die Regierung in Vorderösterreich, unter dem 27 Mai.

29.

Haftung der landesfürstlichen Magistrate für ihre Kämmerer und Baumeister (Für Steiermark.)

*

Obwohl selbst nach den allgemeinen Rechten, die Magistrate für die Erhaltung und Verwaltung des gemeinen Stadt- oder Markt-Vermögens insgesammt verantwortlich sind, und diese Obliegenheit um so mehr daraus erhellet, daß die Magistrate ihre Kasse-Besorger entweder aus dem Gremio der von den Gemeinden gewählten Rathsverwandten, oder auch ausser dieser Beschränkung, selbst zu ernennen, und nur den k. k. Kreisämtern zur Bestätigung bekannt zu machen haben, welche Kassebesorger sodann der Aufsicht der Magistrate ganz untergeordnet sind, und von ihnen die Anweisungen zu Empfang und Ausgaben erhalten; so ist doch auf vielen Orten der Wahn eingeschlichen, als ob nur die Kämmerer (Kassier) und Baumeister die Rechnungsleger über die Verwaltung der magistratlichen Kassen seyn, und für diese zu haften hätten. Es wird daher als eine unabweichliche Richtschnur bekannt gemacht, daß

Erstens, nicht der sogenannte Kämmerer (Kassier) und der Stadtbaumeister, sondern der sämmtliche Magistrat, als wirklicher Kasse-Versprecher und Rechnungsleger gegen die Gemeinde, und die landes-

fürstl.

fürstl. Stellen mit Vorbehalt des Regresses, angesehen werde. In Folge dessen hat

Zweitens, der Magistrat auf die Richtigkeit der von seinen Beamten zu legenden Rechnungen selbst zu sehen, und sie alsdenn unter eigener Fertigung und Dafürhaftung, dem Ausschuß der Gemeinde zur vorläufigen Revision, und dem Kreisamte zur buchhalterischen Censur, vorzulegen. Gleichwie

Drittens, das Rechnungs-Duplikat hierdurch ein in die magistratliche Registratur gehöriges Aktenstück wird, und der Magistrat die gestellten Mängel unter eigener Fertigung zu erläutern hat; also gehören auch die Bemänglungsschriften, und die Erledigungen ganz in seine Verwahrung, und hat derselbe seinen Beamten davon nur Abschriften, oder Intimationen hinauszugeben. Auf diese Art hat

Viertens, der Kämmerer oder Gemeinde-Baumeister seine Geschäfte nicht unmittelbar mit den landesfürstl. Stellen, sondern lediglich nur mit dem Magistrate abzuthun, und dieser bei den in jenen Ämtern sich ergebenden Personalsveränderungen, als immerhin bleibender Rechnungsleger, durch richtige Übergaben und Liquidationen für seine Sicherheit zu sorgen.

Kundmachung des Steirischen Gubernii, vom 30 April.

30.

Garn-Ordnung (für Oesterr. ob der Ens.)

*

Weil das Leingespinnst den Hauptbestandtheil der Leinwand- Zwirn- und halbwollenen Zeug-Manufaktur ausmachet, und von dessen Eigenschaft vorzüglich die Erzeugung einer guten und kaufrechten Ware abhanget, wodurch allein der Manufaktur und dem Lande ein vortheilhafter Geldeinfluß vom Auslande verschaffet, im Gegentheile aber aus dem schlechten und betrügerischen Gespinnste keine echte Ware erzeuget werden kann, somit für den Landmann als für den Fabrikanten der höchste Schaden entstehet; so ist zwar schon durch den zweiten Artikel der Leinwand- und Garn-Beschau-Ordnung vom 1 Januar 1752, um bei den Garnen Betrug und Verfälschungen zu hindern, den Hausvätern ernstlich eingebunden worden, daß sie ihre Hausgenossen und Spinner zum grösten Fleiße anhalten, sie jedoch nicht überladen, und dadurch keinen Anlaß geben sollen, daß, um nur die ausgesetzte Arbeit aufzuarbeiten, der Faden weder hinlänglich gedrehet, noch gleich gesponnen, sondern nur alles geschläudert, ja wohl gar die Garne in den Backöfen ausgedünstet und getrocknet, dadurch aber nur ausgesperret und geschwächet werden, nebstdem auch schwarze Streifen bekommen, welche nicht mehr auszubleichen sind.

Es

Es sollte daher vielmehr das Garn von jedem Spinner besonders gehaspelt, auch obachtsam gesäubert, und gut gesiebet, vorzüglich aber muß sorgfältig vermieden werden, daß nicht das ungleich gesponnene oder auch ungereinigte Garn, mit dem Guten vermischet werde, widrigenfalls den mit solcher betrügerischer Ware auftretenden Spinnern und Garnverkäufern, das ganze Gespinnst zu konfiszirен wäre.

Wie denn auch den Webern unbenommen bleiben soll, das käuflich, oder auf eine andere erlaubte Art an sich gebrachte Garn, welches sie entweder nach Strängen oder nach Gewicht kaufen mögen, aufzubinden und durchzusehen, oder falls die Zeit solches nicht zuließe, den ihnen von den Parteien durch Verkauf unechter Garne zugefügten Schaden, entweder bei der Obrigkeit des Markts, wo solches gekaufet worden ist, anzuzeigen und zu legitimiren, oder aber bei dem Kreisamte jenes Viertels, worunter der Käufer gehöret, zur schuldigen Bestrafung anzugeben, damit ihnen hierdurch zu ihrem Ersatz verholfen, und des Verkäufers Betrug abgestrafet werde.

Nicht minder ist das hierländige Garnhaspel-Maß nicht nur schon dergestalt festgesetzet worden, daß der Garnhaspel allgemein $\frac{5}{4}$ Ehlen in der Weite, und ein Schnalz oder Wiedel, 240 Fäden halten, ein Sträng aber aus 10 solchen Wiedeln bestehen, somit im ganzen Umkreise 2400 zu $\frac{5}{4}$ oder 3000 Ehlen enthalten soll, sondern es ist, zu Folge einer allerhöchsten Entschliessung, auch durch eine unter dem 29 April 1788 ergangene

Ver-

Verordnung den gesammten Obrigkeiten und Magistraten wiederhohlt aufgetragen worden: „Auf das patent-„mässige Haspelmaß von $\frac{5}{4}$ Wiener Ehlen bei den zum „Verkauf bestimmten Garnen zu halten; weßwegen je-„dem Käufer, wenn dießfalls gegründete Klagen vor-„kommen, der Schadenersatz und ein richtig geweiftes „Garn, anstatt des unrichtigen, ohne allen Umtrieb „zu verschaffen wäre; dann, daß bei den Spinnern „von Zeit zu Zeit die Visitirung der Haspel von Ma-„gistraten und Obrigkeiten zu pflegen, die richtig be-„fundenen unentgeltlich zu bezeichnen, zur Abände-„rung der unrichtigen hingegen, eine Frist von 3 Mo-„nathen festzusetzen, und nach deren Verlauf die letz-„teren zu vertilgen seyn. Weiters wäre auch den „Drechslern und Haspelmachern, bei Konfiskazion, „zu verordnen, keine anderen Haspeln als mit dem „vorgeschriebenen Ehlenmaß zu verfertigen, und sol-„che im Kreuze gehörig zu befestigen, damit sie nicht „verschoben und kürzer gemachet werden können.“

Ungeachtet nun alle diese Anordnungen vorzüglich zur Sicherheit und Aufrechthaltung der Manufakturen abzielen, und man mit Grunde hätte hoffen sollen, daß diese heilsamen Vorsichten von allen Behörden mit Eifer würden ausgeführet werden; so hat sich dennoch, bei Gelegenheit der letzthin in Manufaktursachen abgeordneten Kommission, gezeiget, daß weder eine noch die andere dieser beiden Verordnungen gehörig in Erfüllung gesetzet, sondern vielmehr auf die wegen schlecht und ungleich gesponnener, auch wenig

oder

oder gar nicht gereinigter, und in ganz verschiedener Länge vorgekommener Garne angebrachten Beschwerden, von den Magistraten und Obrigkeiten gar keine Rücksicht getragen, ja nicht einmahl auf die gegen solche betrügerische Gespinnste, und dem durch Regierungs-Verordnung vom 22 April 1794. ausdrücklich verbothenen wucherischen Auf- und Vorkauf vorgekommene Klagen, Abhülfe getroffen, noch vielweniger die anbefohlene Untersuchung vorgenommen, und den Drechslern und Haspelmachern der patentmässige Auftrag zur Verfertigung vorschriftmässiger Haspeln, nicht gemacht worden sei.

Zwar wurde hierüber von der oben erwähnten Kommission inzwischen den damahls anwesenden Zeug- und Leinweber-Zunftvogtobrigkeiten, in Gegenwart der einberufenen Spinner und Bauern, bereits angedeutet, daß sie besonders sowohl auf Handhabung und Befolgung der in Garnhaspelsachen unter dem 29 April 1788 erflossenen Vorschrift, sowohl durch die von Zeit zu Zeit vorzunehmende Untersuchung der Haspel, und Abänderung der unrichtigen, als auch auf die anbefohlene Entschädigung der durch unächte Garne verkürzten Käufer, das unabänderliche Augenmerk richten, und die des wucherischen nur Theurung der Garne verursachenden Vorkaufs überzeugte Handler, nach obiger Verordnung behandlen sollen:

Da jedoch fast in jeder Gegend von einigen Stunden eine andere Art von Haspeln bestehet, und hierdurch der Betrug mit falsch gehaspelten Garnen, bei manglender Fadenlänge, und derselben Anzahl, bereits

so weit gekommen ist, daß ein Wiedel nebst dem, daß es um ein merkliches zu kurz ist, auch noch an der Fäden-Anzahl anstatt 240 Faden, kaum 200 haltet, somit bei einem aus 10 Wiedel bestehenden Strang, bis 400 Fäden von $\frac{5}{4}$, nach dem Ehlenmasse aber, 500 Ehlen mangeln, welches bei einem aus 30 Strängen bestehenden Buschen schon auf die 15000 Ehlen hinauslaufet, woraus der Schaden für den Käufer um so unerträglicher wird, als selbiger vormahl das gut gesponnene, wohl gereinigte, und ächt gehaspelte Garn auf den Märkten mit aller Sicherheit, und ohne besonderer Zeitversäumniß den Strang für 8 Kr. hinlänglich erhalten hat, nunmehr aber die elendeste und nebstbei auch noch falsch gehaspelte Garne um theures Geld, mit Versaumniß der Arbeitszeit auf dem Lande (dem Gau) oder von den Wucherern den Strang zu 12 bis 13 Kr., suchen muß.

Bei dieser Beschaffenheit der Sache, um das Übel aus dem Grunde zu heben, und die Zeug- und Leinweber-Zunftvogtobrigkeiten in Stand zu setzen, daß sie die allerhöchste Willensmeinung um so leichter, richtiger, und in der Folge wirksamer in Erfüllung bringen, somit ächte Garne verschaffen mögen, ist nothwendig befunden worden folgendes anzuordnen:

Erstens. Für gesammte hierländige Weberzunfts-Vogteien, werden nicht nur von $\frac{5}{4}$ Wiener Ehlenweite, in 10 Wiedeln von 240 Fäden, im Strang aber 3000 Ehlen haltenden einfachen Haspeln, sondern, weil in mehreren Gegenden besonders zu den Bleichgarnen,

auch

auch sogenannte Doppelhaspel, (welche jedoch eben so ungleich, und unrichtig wie die einfachen sind,) bestehen, auch solche 2 Ehlen weite in 15 Wiedeln zu 200 Fäden, im Strang, hingegen 6000 Ehlen haltende Doppelhaspel, und zwar beide mit der vorgeschriebenen Sperr, angeschaffet, hier in Linz ordentlich zimentirt, und den Vogteien, auf Kosten der unterstehenden Zeug- und Leinweberzünfte, welchen an Erhaltung der Landesmanufaktur vorzüglich gelegen seyn muß, durch die Kreisämter, welche dergleichen Modelle auf alle Fälle zur Amtshandlung gleichfalls erhalten, zugesendet werden.

Zweitens. Die Vogteien haben die Visitirung der in ihren Handwerksbezirken befindlichen Haspeln, mit der absichtmässigen Wirkung dergestalt in die Ausübung zu bringen, daß

Drittens, bei Empfang dieser zimentirten Haspel, sogleich ein Amts-Individuum, nebst einem Handwerksvorsteher und einem Beschaumeister, zu dieser Visitirung abgesendet, die ächt befundenen Haspel mit einem vogtobrigkeitlichen Wappen bezeichnet, und um solche in der gehörigen Öffnung und Weite zu befestigen, mit eben der Sperre, wie selbige auf die einfacheste Art an den Modellen angebracht ist, bis Ende Dezember 1796 hergestellet werden, von welcher Zeit an alle unächte Haspel das erstemahl konfisziret, und im öfteren Betretungsfalle, gegen die Eigenthümer mit einer angemessenen Leibesstrafe wird vorgegangen werden.

Viertens. Um dem Unterthan jedoch auch bei den unächten Haspeln, so viel möglich, mit vermeidlichen

Aus-

Auslagen zu verschonen, ist bei der Visitirung die Vorsicht zu gebrauchen, daß zwar alle unächt befundenen Haspeln zu Handen der Vogtobrigkeit abgenommen, jene aber, die noch auf das ächte Maß der Fadenlänge, und derselben Anzahl hergestellet werden können, von Vogtobrigkeits wegen, auf des Eigenthümers Kosten hergestellet, und demselben, zum weiteren Gebrauche zurückgegeben, die gar nicht mehr zum vorschriftmässigen Gebrauch anwendbaren hingegen, nach der Patental-Verordnung vertilget, und die Eigenthümer, zur Anschaffung neu zimentirter Haspeln, angewiesen werden, welches sie um so leichter thun können, weil sie durch ihre unächten Haspel nur zu viel unrechtmässig gewommen haben, und der billigen Strafe entgehen.

Fünftens. Damit aber künftig keine unächte Haspeln mehr unter das Landvolk kommen mögen, haben die Vogtobrigkeiten gesammte in ihren Distrikten befindliche Drechsler und Haspelmacher sogleich vorzurufen, und ihnen den ausdrücklichen Befehl der Verordnung vom 29 April 1788, unter eigener Dafürhaftung, mit dem Beduten bekannt zu machen, daß sie von nun an weder einen bereits verfertigten, noch in die Zukunft zu verfertigenden Haspel, bei Konfiskazionsstrafe im ersteren Fall, bei angemessener Leibesstrafe aber in wiederhohlten Fällen, eher aus ihren Händen geben sollen, als solcher bei der Zunfts-Vogtobrigkeit in der Weite und an den Schnalzen, nach dem zimentirt vorhandenen Modell richtig befunden, und nach der im

Jahr 1776 festgesetzten Geschirr = Zimentirungstax, sonach mit dem obrigkeitlichen Wappen gebrennet seyn wird.

Welche Verfügung hier nicht nur den Zeug = und Leinweber = Zunftsvogtobrigkeiten zur amtsmäßigen Befolgung, sondern auch allen übrigen Obrigkeiten zur Wissenschaft, und zu dem Ende bekannt gemacht wird, damit auch dieß nicht nur ihre Unterthanen zur Erzeugung ächter Gespinnste, bei Vermeidung der widrigenfalls festgesetzten Strafen, anweisen, sondern so wie die Vogtobrigkeit den gegen dergleichen Betrug, und gegen die nur Theurung verursachende wucherische Garnvorkaufer vorkommenden Klagen unverzügliche Abhülfe und Genugthuung verschaffen sollen.

Verordnung der Regierung ob der Ens, vom 3 Mai.

31.

Vorsichten gegen die Hundswuth. (Für Böhmen.)

*

Einige Unglücksfälle, welche sich seit Kurzem durch wüthende Hunde ereignet haben, bestimmen die Landesstelle, die es sich stäts zur Pflicht rechnet, den gemeinsamen Wohlstand vor jeder Gefahr zu bewahren, die wegen Haltung der Hunde bestehenden Verordnungen

zu

zu erneuern, und die Kennzeichen der Hundswuth umständlich bekannt zu machen.

Jeder Eigenthümer eines Hundes ist gehalten, seinen Hund mit einem Halsbande zu versehen; widrigenfalls der Hund, wenn er auf der Gasse betreten wird, als Herrenlos angesehen, und von dem Wasenmeister (Abdecker) getödtet werden wird.

Die Kennzeichen der Hundeswuth sind:

Die Hunde werden traurig, mürrisch, verstecken sich, nehmen wenig oder gar keine Nahrung zu sich, am allerwenigsten aber trinken sie, und verrathen vielmehr eine unwiderstehliche Wasserscheue.

Bei Gewahrnehmung dieser untrüglichen Kennzeichen, ist also jeder Eigenthümer eines Hundes verpflichtet, solchen gleich selbst zu tödten, und ihn dem Wasenmeister todt zu übergeben, oder diesen zur Tödtung des Hundes herbeizurufen.

Eben so ist jeder Eigenthümer oder Inspecktor eines Hauses schuldig, wenn in dem, unter seiner Obsorge stehenden Hause ein Hund erkranket, den bekannten Eigenthümer des Hundes anzuweisen, daß dieser seinen Hund tödte; bei fruchtloser Warnung aber ist die Anzeige an die k. Polizeidirekzion zu machen.

Fremde Hunde aber, deren Eigenthümer unbekannt sind, müssen so, wie sie in einem Hause erkranken, unter der Dafürhaftung des Hausinhabers, alsogleich dem Wasenmeister zur Tödtung übergeben werden.

Derjenige, welcher wider diese Verordnungen aus Fahrlässigkeit oder Schonung seines Hundes, han-

handeln, und dadurch zu traurigen Folgen für die Sicherheit des Allgemeinen Anlaß geben sollte, würde unnachsichtlich mit einer Geldstrafe von 24 Dukaten, und im Falle der Unvermögenheit, mit einer achttägigen Arbeit in Eisen beleget werden.

Kundmachung des Böhmischen Gubernii, vom 5 Mai.

32.

Die Vorschriften in Erbsteuer-Sachen sorgfältig zu beobachten. (Für Böhmen.)

*

Die äußerst selten gehörig vorkommenden jüdischen Erbsteuerfälle begründen die Vermuthung, daß die Grundbuchs-Verwaltung, und die gerichtlichen Abhandlungs-Instanzen die in den Erbsteuer-Patenten vom 6. Junius 1759. §. 9. und 12., dann in dem Patente vom 18ten März 1765. §. 36, 37 und 38 enthaltenen Vorschriften, wegen jedesmahliger, binnen 14 Tagen zu geschehender Anzeige eines jeden bekannt werdenden lebzeitigen Geschenkes, so, wie wegen des, von den ordentlichen Gerichtsstellen alle Monathe von den königl. oder anderen herrschaftlichen Städten, Märkten, wie auch den übrigen sämmtlichen Grundobrigkeiten alle 6 Monathe, an die Erbsteuer-Hofkommission einzubringenden Verzeichnisses, nicht nur aller steuermässigen

Erb-

Erbschaften, Schankungen und sonstiger Erbsteuerfälle, sondern ohne Ausnahme, alle vorkommenden Sterbfälle, mit der Bemerkung, ob, und warum davon keine Erbsteuer gebühre, oder ob solche gebühre, ausser Acht lassen mögen.

Zur Aufrechthaltung des Erbsteuer-Gefälls wird daher den gesammten Gerichts- und Grundbuchs-Behörden gemessen eingeschärfet, sich in allem genau nach den Patental-Vorschriften vom 6. Junius 1759 und 18. März 1765 zu benehmen, eben so auch nicht nur alle, zu derselben Kenntniß gelangenden lebzeitigen, den Betrag von 1000 Guld. erreichenden freiwilligen Schankungen, sie mögen einzelne Individuen, Juden oder Christen, oder auch ganze geistliche oder weltliche Gemeinden betreffen, binnen den nächsten 14 Tagen der hierländigen Erbsteuer-Hofkommission anzuzeigen, sondern auch alle 6 Monathe, und zwar jedesmahl mit Ende Junius und mit Ende Dezembers, ein nach dem hier beiliegenden Entwurfe abgefaßtes, getreues Verzeichniß aller, bei denselben vorgekommenen Sterbfälle, ohne Ausnahme, sie mögen der Erbsteuer gesetzmässig unterliegen oder nicht, mit Anführung der Ursache im zweiten Falle, unausbleiblich an das königl. Kreisamt zur weiteren Einsendung an die Erbsteuer-Hofkommission, um so gewisser einzusenden, als auf den Unterlassungsfall die patentmässige Strafe von 12 Reichsthalern von den Vorstehern des einschlagenden Gerichts oder Grundbuchs, unnachsichtlich zu Handen des Erbsteuerfonds eingetrieben werden wird; gleichwie sie auch noch

be-

r unter= ti[c]um. n.	Ob unter der Verlassenschaft des Erblassers Vermächtnisse begriffen seyn, und ob selbige der Erbsteuer unterliegen.
die Erb= gattlichen den über=	Ist hierunter ein einfaches Vermächtniß von 150 Gulden begriffen, welches der Erbsteuer unterlieget.
hteuer. N	– – – – –

ulare.

Stadt

Dominium

er Ortsgericht

ichniß,

bis letzten 179

besonders dem Erbsteuerfond für jene durch Ausseracht-lassung der Patental-Vorschriften zugefügte Verkürzung, so wie für allen, aus einer solchen vernachläßigten Schaden, werden gereicht werden müssen,

Verordnung des Böhmischen Gubernii, vom 10 Mai.

Nachtrag.

In dem Formulare, welches der Verordnung vom 10 Mai d. J. wegen der genauer zu beobachtenden Erbsteuervorschriften, beigefügt worden ist, um darnach die halbjährig vorzulegenden Verzeichnisse der vorgekommenen Sterbfälle einzureichen, findet sich bei der, als Beispiel angeführten zweiten Verlassenschaft der Anna Rottenberger, in dem ein Versehen, daß erstens das Verlassenschafts-Vermögen in diesem Beispiele anstatt 430, mit 730 Guld. ausgesetzt, dann zweitens in der Rubrik: ob die Erbschaft der Erbsteuer unterliege, oder nicht, anstatt der richtigen Bemerkung: unterlieget nicht der Erbsteuer, weil die Erbschaft mit Einrechnung des steuerfreien Drittels, 500 Guld nicht beträgt, der nicht richtige Satz: weil die Erbsteuer nach Abzug des steuerfreien Drittels 500 Guld. nicht beträgt, aufgeführet worden ist.

Wiewohl nun dieses Versehen durch die Erbsteuer-Patente vom 6 Junius 1759. und vom 18 März 1795., welche die Grundlage der ganzen Erbsteuer-Verhandlung ausmachen, schon von selbst aufgedeckt ist, weil vermö-

ge dieser Pantetalgesetze jedes Verlassenschafts = Vermögen, welches 500 Guld. erreichet, der Erbsteuer unterlieget, und den erbenden Ehegatten nur das Drittel der ganzen reinen Verlassenschaft deducto aere alieno, & funeris impensis, erbsteuerfrei zufällt; so hat man doch, um jedem möglichem Mißverstande vorzubeugen, und den Magistraten, Ortsgerichten, und andern Abhandlungsstellen zu Anfragen, oder irrigen Verhandlungen den Anlaß zu benehmen, für nöthig befunden, und obige Aufklärung und Berichtigung nachträglich bekannt zu machen.

Verordnung, des böhmischen Gubernii, vom 2 Julius.

33.

Neugebaute Häuser sollen nicht ohne vorhergegangene Untersuchung und Genehmigung bezogen werden. (Für Wien.)

*

Da die allzufrühe Bewohnung neuer Gebäude der Gesundheit der Einwohner schädlich ist, so wird verordnet, daß in neugebauten Häusern die Wohnungen eher nicht bezogen werden sollen, bis sie nicht von der Landesregierung, mit Zuziehung des Stadt = Physikus, in der Stadt, und der Bezirksärzte in den Vorstädten, für genug ausgetrocknet erkennet werden.

Es wird daher allen jenen, welche entweder künftig Baukonsense ansuchen, oder schon wirklich im Bau begriffen sind, in der Stadt, oder in den Vorstädten, hiermit aufgetragen, noch bevor die neu errichteten Wohnungen vermiethet werden, jedesmahl bei dieser Landesstelle die Anzeigen zu machen, damit sohin die von höchsten Orten anbefohlene Beaugenscheinigung vorgenommen, und erkennet werde, wenn diese Wohnungen genugsam ausgetrocknet, und zur Beziehung geeignet seyn, wie im widrigen derjenige, welcher die Anzeige zu machen unterliesse, und zugäbe, daß eine neue Wohnung in seinem Hause, ohne vorausgegangene Bewilligung der Landesstelle, bezogen würde, mit einer dem bedungenen Zinsbetrage angemessenen Geld = oder nach Beschaffenheit auch mit Leibes = Strafe unnachsichtlich würde belegt werden.

Verordnung der Nied. Oesterr. Regierung vom 15 Mai.

34.

Bankal = Gefällen = Administration in Linz.

Se. Maj. haben zu Linz, für Österreich ob der Ens, zu Besorgung der Bankal = Gefälle, eine eigene Bankalgefällen = Administration aufzustellen des Dienstes

befunden, welche am 15 des Monaths Junius d. J. zu wirken anfangen wird.

Hofdekret vom 27 Mai an sämmtliche Länderstellen.

35.

Postporto nach und von Westgalizien.

*

Nachdem der unter dem Nahmen Westgalizien begriffene Antheil von dem ehemahligen Königreiche Pohlen, den k. k. Erländern bereits einverleibet ist, so haben Se. Maj. verordnet, daß von nun an die aus den übrigen Erblanden nach Westgalizien bestimmte, und die von dort einlangenden Briefe und Pakete, auf den Postämtern, bei der Auf- und Abgabe, als inländisch behandelt, folglich davon auch nur das mindere inländische Postporto abgenommen werden soll.

Hofdekret vom 30 Mai, an sämmtliche Länderstellen.

Kundgemacht durch die Westgalizische Hofkommission und das Böhmische Gubernium, unter dem 13, die Nied. Oesterr. Regierung, und das Mährische Gubernium, unter dem 14, die Landesstelle in Kärnten, unter dem 15, das Tirolische Gubernium, unter dem 17, und das Ostgalizische Gubernium, unter dem 24 Junius.

36.

Das Abfahrten der schweren Frachtwägen von der Chaussee auf Nebenwege, wird verbothen.

*

Da bereits mehrere Klagen vorgekommen sind, daß durch das willkührliche Befahren der, neben den Chausseen befindlichen Seitenwege, die anliegenden Felder und Wiesen deswegen sehr beschädiget werden, weil die Seitenwege nur auf eine Wagenbreite hergestellt sind, folglich zwei darauf sich entgegen fahrende Wagen einander nicht anders ausweichen können, als daß einer auf die daran stossenden Felder oder Wiesen auslenke, und hierdurch immer, besonders an den besäeten Feldern, Schaden verursachet wird; so ist die Landesstelle bewogen worden, zur Abwendung dieses Schadens, hiermit zu verordnen: daß die mit einer Ladung von 30 oder mehreren Zenten versehenen Frachtwägen, bei Strafe von 4 Guld. von der Chaussee auf Nebenwege nicht abfahren, die leichten Wägen und Kaleschen aber bei gleicher Strafe auf den, neben der Chaussee laufenden Wege nur rechts einlenken dürfen.

Verordnung des böhmischen Gubernii, vom 2 Junius.

37.

Einführung des Siegelgefälls in Westgalizien.

Wir Franz der Zweite ꝛc.

Um das Siegelgefäll in Westgalizien mehr zu vereinfachen, und die Landeseinwohner bei dem gesetzmässigen Gebrauche des Stempelpapiers so viel möglich, zu erleichtern; haben Wir beschlossen die über das Siegel und Stempelgefäll in Unseren böhmisch - österreichisch, wie auch ostgalizischen Erbkönigreichen und Landen, Kraft des Patents vom 28 Februar 1788. bestehende Vorschriften, vom 1 Julius 1796 angefangen auch in Westgalizien einzuführen, erklären demnach alle von der vorigen Landesregierung darüber ergangenen Verordnungen mit Ende Junius für aufgehoben, und gebiethen allen Westgalizischen Vasallen, Angesessenen und Einwohnern, von welchem Stande und welcher Würde sie immer seyn mögen, wie auch den Magistraten und Ortsgerichten der Städte und Märkte, und sonst jedermann ohne Ausnahme, sich von dem eben gemeldten Zeitpunkte angefangen, nach der folgenden Vorschrift genau und unter den für jeden Übertretungs-Fall festgesetzten Strafen unabweichlich zu verhalten.

Dem Stempel, oder der sogenannten Sieglung unterliegen Papier, Spielkarten und Kalender.

Papier-Stempel.

§. 1.

Jede Urkunde, deren Bestimmung ist, eine eingegangene oder erfüllte Verbindlichkeit zu bestätigen, jemanden ein Recht zuzueignen, oder eine Pflicht aufzutragen, in Behauptung einer Gerechtsame oder in Vertheidigung gegen einen Anspruch zum Beweise zu dienen, muß auf einem gestempelten Papiere geschrieben werden, wenn gleich diese Urkunde nur aussergerichtlich ausgestellt oder gefertigt würde, und nie vor Gericht gelangen sollte. Jede Urkunde muß daher entweder gleich Anfangs auf Stempelpapier geschrieben, oder binnen vier Wochen, von dem Tage der Ausstellung, der Stemplung unterworfen werden.

In dem letzten Falle ist der doppelte Betrag des Stempels zu entrichten, ausgenommen es wird einer bereits gestempelten Urkunde nur eine neue beigefüget, oder eine bei ihrer Errichtung stempelfreie Urkunde müßte in der Folge, weil sie etwann einem Gerichte oder einer Obrigkeit vorgeleget wird, gestempelt werden. In diesen beiden Fällen ist nur der einfache Betrag des auf eine solche Urkunde ausgemessenen Stempels zu entrichten.

§. 2.

Bei jeder Schrift, Bitte, Anzeige, oder was sonst immer für eine Vorstellung, die in dem Geschäfte einer Partei zu Unsern eigenen Händen, oder bei einer politischen oder Gerichtsbehörde, bei einem Magi-

strate

strate, Grundbuchs=Amte, oder einer wie immer sonst genannten Obrigkeit eingereicht wird, muß die Hauptschrift sowohl selbst, als jede angeschlossene Beilage sogleich bei der Überreichung, mit dem gehörigen Stempel versehen seyn, soweit nicht hierüber die unten §. 24. und 25. ausdrücklich bestimmten Ausnahmen eintreten. Wenn daher bei einer Gerichtsstelle eine dem Stempel unterliegende Schrift oder Beilage eingebracht wird, die gar nicht, oder nicht nach der gehörigen Klasse gestempelt ist, soll dieses Versehen sogleich dadurch behoben werden, daß von dem Einreichungsprotokoll, Expedit, oder wo sonst die Sache vorkommt, der dem Gesetze angemessene Stempelbogen der Urkunde oder Beilage, zu welcher der Stempelbogen gehörte, beigeschlossen, am Rücken des Stempelbogens die Anmerkung gemacht, in der Note aber, die wegen der Taxe jedesmahl der Partei hinausgegeben wird, der Betrag der durch Verabsäumung des Gesetzes verwirkten Geldstrafe angesetzet, und dieser Betrag wie die Taxrückstände eingetrieben werde.

Bei politischen oder Finanzstellen, Ämtern und Obrigkeiten, wird ein ungestempeltes Gesuch einer Partei gar nicht angenommen, sondern entweder zurückgegeben, oder es bleibt ohne Wirkung liegen. Sind hingegen einer gestempelten Bittschrift ungestempelte oder nicht klassenmässig gestempelte Beilagen angeschlossen, so ist in Ansehung derselben bei der Erledigung der Bittschrift eben so, wie bei den Justizstellen zu verfahren, und die Strafe dafür sammt der Stempelgebühr

bühr mittels der Taxnoten, oder wenn kein Fall einer Taxe wäre, von den Parteien unmittelbar einzutreiben.

§. 3.

Jede Schrift die in dem Geschäfte einer Partei von einer politischen oder Justizbehörde, einem Magistrate, Amte, Grundbuche oder einer wie immer sonst genannten Obrigkeit ergeht, von welcher Art und Beschaffenheit sie immer sei, unterliegt (die §. 24. und 25. bestimmten Fälle ausgenommen) ebenfalls dem Stempel doch nur in soweit, als die gerichtlichen, oder obrigkeitlichen Bescheide und Verwilligungen nicht auf eine ohnehin gestempelte, oder vermöge dieses Gesetzes von dem Stempel befreite Bittschrift oder Anzeige selbst geschrieben sind.

§. 4.

Besteht die Urkunde aus mehreren Bögen, so muß jeder Bogen mit dem klassenmässigen Stempel bezeichnet seyn.

§. 5.

Unter dem nähmlichen Stempel kann nur eine Urkunde über ein Geschäft errichtet werden. Sobald auf dem nehmlichen Bogen über mehrere Geschäfte Urkunden verschiedener Art, die dem Gebrauche des Stempels unterliegen, errichtet werden, muß auch der nehmlichen Urkunde für jedes Geschäft, der besondere Stempel aufgedruckt werden. Es kann daher auf der Urkunde, welche die Verbindlichkeit einer Schuld enthält, eine Cession, Abschreibung oder Quittung über

die erfüllte Verbindlichkeit, ohne besondere Beisetzung des gehörigen Stempels, nicht geschrieben werden. Auch hat bei den von Hof- und Länderstellen für mehrere Parteien zugleich ergehenden, dem Stempel unterliegenden Expeditionen, jede Partei insbesondere den klassenmässigen Stempel zu entrichten.

§. 6.

In sämmtlichen böhmischen, österreichisch-deutschen und galizischen Erbländern, mit Ausnahme des Bezirkes des innerösterreichischen Littorale, theilt sich der Papier-Sempel in vier Klassen.

In den vorderösterreichischen Ländern, nehmlich dem Lande Tirol und den damit vereinten vorarlbergischen Herrschaften, ist die erste Klasse von einem Gulden, die zweite Klasse von dreissig Kreutzern, die dritte von zehn Kreutzern, die vierte von drei Kreutzern, und zwar die letzte Klasse in Tirol und in Vorarlberg die einzige für den Bauernstand in allen aussergerichtlichen Angelegenheiten.

In den übrigen böhmischen österreichisch-deutschen und galizischen Erbländern ist die erste Klasse von zwei Gulden, die zweite Klasse von einem Gulden, die dritte von fünfzehn Kreutzer, die vierte von drei Kreutzern.

In dem Bezirke des innerösterreichischen Littorale aber besteht nur eine Klasse des Papier-Stempels, nehmlich zu drei Kreutzer, wovon auch noch alle Urkunden in Handelsgeschäften, sie mögen unter wirklichen Handelsleuten allein oder unter solchen und an-

dern,

dern, die es eigentlich nicht sind, geschlossen werden, gänzlich ausgenommen sind, daher ist auf diesen Bezirk dasjenige, was in gegenwärtigem Gesetze von dem Gebrauche der verschiedenen Klassen des Stempels oder von dem Gebrauche desselben in Handelssachen vorgeschrieben wird, nicht anzuwenden.

§. 7.

Die Bestimmung, welche Klasse des Papier-Stempels in jedem Falle zu gebrauchen sei, fließt entweder aus der Eigenschaft desjenigen, der die Urkunde ausstellt, oder aus der Eigenschaft desjenigen, in dessen Geschäft sie ausgestellet wird, oder aus dem Werthe des Gegenstandes, worüber die Urkunde ausgestellt wird, oder aus der Gattung der Urkunde selbst.

§. 8.

Wo die Bestimmung der Klassen des Stempels aus der Eigenschaft des Ausstellers, oder desjenigen, in dessen Geschäfte die Urkunde ausgestellt wird, fließt, ist die Richtschnur folgende:

Die erste Klasse.

Für diejenigen

a. Die zu dem Prälaten, Herrn- oder Ritterstande einer erbländischen Provinz gehören;

b. Fürsten, Grafen oder Freiherren, wenn sie auch zu den Ständen einer Erbländischen Provinz nicht gehören;

c. Für Erzbischöfe, Bischöfe, infulirte Äbte und diejenige Geistlichkeit, die der Vorzüge der Landes-

stände

stände genießt, wenn sie auch zu denselben nicht gehört.

d. Für die kais. Generale.

Die zweite Klasse.

a. Für diejenigen, welche ein ständisches Gut wirklich besitzen;

b. Für Magistrate der Hauptstadt jeder Provinz;

c. Für diejenigen, denen ein in- oder ausländischer Adel eigen ist;

d. Für Kapitularen, Erzpriester und Dechante;

e. Für k. k. Staabsoffizier;

f. Für diejenigen, welche die Doktorswürde erlangt haben;

g. Für Hofagenten;

h. Für die in kaiserlichen, ständischen oder städtischen Diensten stehenden Räthe, Sekretäre, Expeditoren, Registratoren, Taxatoren, Rathsprotokolisten und solche Vorsteher eines Amtes, welche den Titel Oberbeamte, Direktoren, Inspektoren oder Administratoren ausdrücklich führen;

i. Für die Niederlagsverwandten, Wechsler und Großhändler.

Die dritte Klasse.

a. Für k. k. Offizier;

b. Für Beamte in kaiserlichen oder städtischen Diensten, die in einer zur höhern Klasse nicht ausdrücklich genannten Dienstkathegorie stehen;

c. Für die Magistrate der landesfürstlichen Städte;
d. Für Priester;
e. Für Bürger der Hauptstädte;
f. Für Güterpächter;
g. Für herrschaftliche Wirthschaftsbeamte, oder Hausoffiziere.

Die vierte Klasse.

a. Für Magistrate der Municipalstädte oder Märkte, und für die Bürger aller andern, als der Hauptstädte;
b. Für Unterthanen;
c. Für unadelige Inleute;
d. Für das Dienstgesinde;
e. Für alle ohne Ausnahme, die nicht ausdrücklich zu einer der höhern Klassen gewiesen sind.

§. 9.

Die Weiber werden nach der Eigenschaft ihres Mannes beurtheilet.

§. 10.

Wenn der Aussteller einer Urkunde oder derjenige, in dessen Geschäfte die Urkunde ausgestellt wird, mehrere Eigenschaften hat, ist der Stempel nach der höchsten dieser Eigenschaften zu nehmen.

§. 11.

Falls die Urkunde von mehreren ausgestellt würde, die unter sich von verschiedener Eigenschaft sind, wird die Klasse des Papier-Stempels nach demjenigen bestimmt, dessen Eigenschaft die vorzüglichere ist.

§. 12.

§. 12.

Urkunden, bei denen die Bestimmung der Klassen des Papier-Stempels aus der Eigenschaft des Ausstellers fließt, sind:

a. Die schriftlich errichteten letztwilligen Anordnungen, Testamente, Kodizille, oder wie sie sonst Nahmen haben mögen, mit der im folgenden §. 25. einfliessenden Beschränkung;

b. Gewalt und Vollmacht;

c. Gränzbeschreibungen, wenn sie zwischen verschiedenen Besitzern aufgenommen werden;

d. Kontrakte über einen Gegenstand, dessen Werth nicht bestimmt ist;

e. Reverse zum Lande;

f. Reverse über eine unbestimmte Summe;

g. Renunziationen, die über keine bestimmte Summe ausgestellet werden;

h. Verzichte der Weiber, wenn die von dem Weibe übernommene Verbindlichkeit eine bestimmte Summe nicht enthalt;

i. Verzichte adeliger Töchter;

k. Aussergerichtliche Vergleichsurkunden, in welchen keine Summe bestimmt wird;

l. Vergleichsurkunden zu Erwählung eines Schiedrichters;

m. Zeugnisse, wenn sie eigens zu dem Ende ausgestellt werden, um vor Gericht zu einem Beweise zu dienen. Ausser dem sind Zeugnisse ohne Unterschied nur nach der dritten Klasse zu stempeln, wenn nicht der

Zeuge, vermöge seiner Eigenschaft, zur vierten Klasse gehöret.

§. 13.

Urkunden, bei denen die Bestimmung der Klasse des Papier-Stempels aus der Eigenschaft desjenigen fließt, in dessen Geschäft sie ausgestellt werden, sind:

a. Mündlich errichtete letztwillige Anordnungen mit der Beschränkung des §. 25;

b. Erbserklärungen;

c. Todtenschein;

Bei diesen drei Gattungen der Urkunden kommt es auf die Person des Erblassers an.

d. Vormundschafts- und Kuratels-Dekrete, wie auch Urkunden, welche die Vormünder in Nahmen ihrer Mündel, oder wegen ihrer Großjährigkeit ausstellen;

Bei dieser Gattung kommt es auf die Eigenschaft des Mündels oder Kuranden an.

e. Ehedispensen;

f. Aufgeboths-(Verkündigungs-) Scheine;

g. Vermählungsscheine, wobei der Stempel nach der Eigenschaft des Mannes, und

h. Taufscheine, bei welchen derselbe nach der Eigenschaft des Vaters genommen wird.

§. 14.

Wo die Bestimmung der Klasse des Stempels au dem Werthe des Gegenstandes oder der Geldsumme fließt, worüber die Urkunde ausgestellet wird, ist die Richtschnur folgende:

Die

Die erste Klasse, für einen Betrag von mehr, als tausend Gulden;

Die zweite Klasse, für einen Betrag von mehr, als fünfhundert Gulden;

Die dritte Klasse, für einen Betrag von mehr, als hundert Gulden;

Die vierte Klasse, für einen Betrag, der zwar einen, aber nicht hundert Gulden übersteiget.

§. 15.

Urkunden, bei welchen die Bestimmung der Klasse des Stempels aus dem Werthe des Gegenstandes fließt, worüber sie ausgestellt werden, sind folgende:

a. Absolutorien, die gerichtlich ertheilt werden;

b. Auszüge und Rechnungen der Handelsleute und Handwerker, jedoch mit der Beschränkung, daß, wenn das sogenannte Auszügel aus mehreren Bögen besteht, nur der erste Bogen den der Hauptsumme ausgemessenen höheren Stempel haben muß, die übrigen Bögen aber nur auf dem Stempel der vierten Klasse zu schreiben sind;

c. Behandlung der Gläubiger; (pactum præjudiciale.)

d. Bestand- und Bestallungsbriefe, wobei nehmlich auf den Betrag derjenigen Summe zu sehen ist, die in den Bestand- oder Bestallungsbriefen bedungen wird. Wenn aber auf mehrere Jahre eine jährliche Summe bedungen wäre, so müßte der ganze Betrag aller Bestand- oder Bestallungsjahre zusammen genommen werden;

e. Bürgschaftsurkunden.

f.

f. Cessionen über eine bestimmte Summe, oder einen bestimmten Werth;
g. Cautions-Instrumente;
h. Collationen geistlicher Pfründen;
i. Empfangsscheine des Exekutionsführers an den Gerichtsdiener, über das ihm eingehändigte Gut des Schuldners;
k. Erbsabtheilungen;
l. Erledigung der Rechnungen, die gerichtlich ertheilet wird;
m. Expensverzeichnisse der Advokaten;
n. die Giri der zum Stempel geeigneten Wechsel, sie mögen in Bianko ausgestellt, oder ordentlich ausgefüllet seyn, mit der §. 25. enthaltenen Beschränkung;
o. Hauszins-Quittungen;
p. Hausbüchel, welche zwischen einer Haushaltung, und einem Handelsmanne oder Handwerker über die abzuliefernden Waren geführet werden, jedoch nur damahls, wenn sie statt eines Auszügels, oder Conto, dem Zahler wirklich ausgehändiget, von ihm ganz bezahlt, folglich von dem, der die Bezahlung erhält, statt einer Quittung unterschrieben werden, in welchem Falle, wie bei Auszügeln, nur der erste Bogen nach dem ganzen Betrage der Summe, zu stempeln ist. Auch können solche Hausbüchel, so klein man will, von gestempelten Bögen zusammengeheftet werden.

q. Heurathsbriefe, bei denen der Betrag der wechselseitig bedungenen Heurathssprüche zusammenzuziehen, und der Stempel nach der ausfallenden Totalsumme zu nehmen ist;

r. Inventarien, doch nicht der erste Aufsatz, der von dem Gericht oder einer anderen Behörde von Amtswegen errichtet wird, sondern die erste Abschrift, die dem Erben oder demjenigen, für welchen das Inventarium errichtet worden, von dem Gerichte zugesendet, oder von einer andern Stelle dem Antreter des inventirten Vermögens übergeben werden muß. Die übrigen Abschriften eines solchen Inventars erhalten bloß denjenigen Stempel, der für alle gerichtliche Abschriften bestimmt ist. Übrigens wird der Stempel nur nach dem reinen Betrag bestimmt, den das Inventarium an schuldenfreien Vermögen ausweiset.

s. Kaufbriefe;

t. Kontrakte, von was immer für einer Art, die in verschiedenen Vorfällen errichtet werden, worunter auch diejenigen begriffen sind, welche von Seite eines Regiments oder Korps mit Handelsleuten und Handwerkern errichtet werden.

Im Allgemeinen ist zu merken, daß bei allen Kontrakten, die auf mehrere Jahre errichtet werden, der Betrag des Gegenstandes von allen Jahren in eine Summe zusammen gezogen, und die Klasse des Stempels nach dieser sich ergebenden Hauptsumme genommen werden müsse.

u. Notariatsurkunden, die über Geld oder Geldeswerth ausgestellt werden;
w. Pfandverschreibungen;
x. Quittungen von was immer für einer Art, auch diejenigen, welche über erhaltene Taglia für eingelieferte Deserteure, über die von den Unterthanen bei Verkauf ihres unterthänigen Grundes bedungenen Wohnungen, über die dem Exekutions-Führer überantworteten Gelder des Schuldners, über die ohne die Verbindlichkeit des Rückerlags zu erhebenden Depositen, ausgestellt werden;
y. Gerichtlich ertheilte Raitbriefe;
z. Renunciationen, und
aa. Reverse, wenn sie eine bestimmte Summe enthalten;
bb. Schenkungsurkunden unter Lebenden, oder mit Beziehung auf den Fall des Absterbens;
cc. Schätzungen oder Schätznoteln;
dd. Schuldbriefe;
ee. Stiftbriefe:
ff. Tauschbriefe;
gg. Vergleichsurkunden, welche aussergerichtlich geschlossen worden, sobald der Gegenstand einen bestimmten Werth enthält;
hh. Verlassenschafts-Abhandlungsverträge, und Erbschafts-Überantwortungen;
ii. Verzichte der Weiber, wenn sie eine bestimmte Summe betreffen;

kk. Urkunden, welche von öffentlichen Beamten oder Obrigkeiten im Lande, oder mit gehöriger Legalisirung ausser Lands über einen Gegenstand von einem bestimmten Werthe ausgestellet werden;

ll. Alle auf sich selbst lautenden Wechselbriefe;

mm. Wechselproteste, mit Ausnahme derjenigen, welche §. 25. bei d. vorkommen.

nn. Alle Expeditionen der Hof- oder andern Stellen, wodurch eine Besoldung, Zulage oder Beihülfe, eine Pension oder Remunerazion, ein Diät- oder Übersiedlungs-Geld verwilliget oder angewiesen, oder auch im Wege der Gnade eine Kontreband- oder andere Geld- oder Werthsstrafe, oder sonst eine gesetzmässige Gebühr nachgesehen, oder womit eine solche Verleihung oder Nachsicht von einer Stelle der andern eröffnet wird.

§. 16.

Wo die Bestimmung der Klasse des Stempels aus der Eigenschaft des Ausstellers, noch auf den Betrag des Gegenstandes der Urkunde zurückzusehen, sondern der Stempel nach derjenigen Klasse zu nehmen, welche der Gattung der Urkunde ausdrücklich zugewiesen ist.

§. 17.

Der ersten Klasse des Stempels sind zugewiesen:

a. Alle Expeditionen, welche in Ausübung des Majestätsrechts unter eigener landesfürstlicher Fertigung, oder mit Aufdruckung des landesfürstlichen Gnadensiegels von einer Hofstelle erlassen werden, wenn sie

Stau-

Standeserhöhungen, Adelsverleihungen, Privilegien, Inkolats-Bewilligungen, oder was immer für andere unmittelbare landesfürstliche Begnädigungen oder Bestätigungen enthalten;

b. Cessionen, die nicht über einen bestimmten Betrag, sondern über eine in dem Werthe unbestimmte Realität, Dienstbarkeit, Anwartschaft, oder wie immer geartete Gerechtsame ausgestellet werden;

c. Fideikommiß- oder Majorats-Errichtungen oder Veränderungen;

d. Inkolats- oder Judigenats-Briefe;

e. Adeliche Lehenbriefe und Lehensindulte.

§. 18.

Der zweiten Klasse des Stempels sind zugewiesen:

a. Alle Expeditionen, welche in Parteisachen von Länderstellen über die im vorhergehenden §. 17. enthaltenen landesfürstlichen Gnadenverleihungen weiter ergehen;

b. Alle Dekrete, womit eine Hofstelle selbst einer Partei eine der im §. 15. nn. genannten landesfürstlichen Gnaden bekannt macht;

c. Bürgerbriefe oder Urkunden über ertheiltes Bürgerrecht in der Hauptstadt jeder Provinz;

d. Consense zur Verehligung der Juden;

e. Diplome über eine erhaltene Doktorswürde;

f. Freibriefe oder Päße, sie mögen die Befreiung von einem bestehenden Verboth, oder von einer Bezahlung enthalten, wenn sie von einer Hofstelle ertheilt werden;

g.

g. Geburtsbriefe;
h. Lehrbriefe;
i. Legitimationen zur ehrlichen Geburt;
k. Meisterbriefe;
l. Notariatsurkunden, deren Gegenstand keinen bestimmten Betrag enthält;
m. Revisionsurtheile. Hierunter sind jedoch nur diejenigen Urtheile verstanden, welche die oberste Justizstelle dem Appellationsgerichte zusendet: aber die Intimationen dieses Urtheils an den ersten Richter, und von diesem an die Parteien, gehören zu dem §. 19. bei a genannten Expeditionen.
n. Universitätsgutachten in einer Rechtssache;
o. Minderjährigkeits-Nachsichten (Veniæ ætatis), so von den untergeordneten Stellen ertheilet werden;
p. Wahlbriefe;
q. Zeugnisse der Universität über das erlangte Doktorat;
r. Zeugnisse über die in Rechtssachen erworbene Praxis.

§. 19.

Der dritten Klasse des Stempels sind folgende Urkunden zugewiesen:

a. Alle Reskripte der Gerichtsstellen in Parteisachen, und überhaupt alle Expeditionen, Ersuchschreiben, Befehle oder wie immer geartete Verordnungen, welche von einer Gerichtsstelle in einem bewilligten Exekutionszuge, an eine Obrigkeit, Kasse, Landtafel, auf ein Amt oder Grundbuch, oder an den Gerichtsdiener ergehen;

b.

b. Alle Expeditionen, welche über die im §. 18. bei b. bemerkten, von den Hofstellen selbst erlassenen Gnaden oder Verwilligungen, von den Länderstellen an die Parteien selbst ergehen, wie auch die Bewilligungen der Länderstellen selbst, und überhaupt alle Expeditionen in Parteisachen, sowohl der Länderstellen, als anderer minderer Behörden, wie Kreisämter, Administrationen, Oberämter und dergleichen;

c. Alle Abschriften, welche vidimirt werden, mit der Rücksicht auf den §. 22;

d. Anstellungsdekrete eines Sequesters;

e. Antwortschreiben, die in dem Geschäfte einer Partei von Richter oder Obrigkeit an andere Richter oder Obrigkeiten ergehen;

f. Aufkündigungen;

g. Auffandungen der Gülten und Lehen;

h. Aussprüche der Schiedrichter;

i. Befehle, wodurch einem ausser Land wohnenden oder unbekannten Beklagten ein Vertreter benennet wird;

k. Berggerichtliche Schurf= und Lehenbriefe;

l. Berichte aller Behörden ohne Unterschied, in Parteisachen, so weit sie nicht ausdrücklich der vierten Klasse zugewiesen, oder von dem Stempel befreiet sind. Hierunter gehören also auch Berichte über die Gnadenrekurse in Kontraband= und andern Straf=Fällen, so weit diese Berichte nicht nach der durch den gesetzlichen Geschäftsstil vorgeschriebenen Art auf die leere Spalte einer ohnehin gestempelten Bittschrift,

An=

Anzeige oder eines Berichts der untern Behörde, geschrieben werden.

m. Beschreibungen der zu pfändenden Güter;

n. Bürgerbriefe oder Urkunden über ein ertheiltes Bürgerrecht in landesfürstlichen Städten;

o. Consense, so die Stelle aus eigener Macht, ohne Einschreitung landesfürstlicher Bewilligung ertheilet;

p. Edikte, die zu Feilbietung eines Guts, Einberufung eines unbekannten Beklagten, Amortisirung, Vorrufung der Gläubiger, zu zeitlicher Behandlung oder sonst in einer Parteisache expediret werden. Sollte ein solches Edikt, weil das erste abgerissen worden, wieder neu angeschlagen werden müssen, so ist dieses stempelfrei. Doch muß auf dem Edikte durch ausdrückliche Aufschrift bemerkt werden: von Amtswegen Duplikat.

q. Erklärungen, die von einer Partei in dem Zuge des rechtlichen Verfahrens überreichet werden;

r. Ersuch= oder Kompaßschreiben, die von einer Behörde an die andere in einer Privatsache zu was immer für einem Ende ergehen;

s. Freipässe, die unter Fertigung der Länderstellen oder Kreisämter zur Befreiung von Mautgebühren ertheilet werden;

t. Grundbuchsextrakte, Gewähre, Schutz= Lehenbriefe, oder wie immer nach den verschiedenen Verfassungen eines jeden Landes diejenigen Urkunden benennet werden, welche bei Antretung des Besitzes eines unterthänigen oder dienstbaren Grundes dem Unterthan

oder

oder Grundholden von der Grundobrigkeit ertheilet werden, wenn der Werth des Grundes hundert Gulden übersteigt. Wenn der Werth in der Urkunde nicht ausgedruckt ist, muß derjenige Betrag angenommen werden, nach welchem die grundherrliche Gebühr ausgemessen ist.

u. Die Landtafel-Extrakte;

w. Licenzzettel, so von einer Landesstelle oder einem Kreisamte zu Betreibung einer Handlung, oder eines andern Gewerbs ausgefertiget werden;

x. Relationen über die Einantwortung eines Guts;

y. Steckbriefe, wenn sie auf Ansuchen einer Partei von einem Gerichte oder einer Landesstelle erlassen werden: jedoch unterliegen dem Stempel alsdann nur die deßwegen an die Kreisämter ergehenden Verfügungen, nicht aber auch die von diesem an alle Obrigkeiten umlaufenden Kreisschreiben oder sogenannten Kurrenden;

z. Verordnungen zu Führung eines Beweises durch Kunstverständige, wenn sie mittelst einer besondern Expedition ergehen, und nicht bloß auf ein ohnehin gestempeltes Anbringen geschrieben werden;

aa. Verordnungen, die bei bewilligtem Verbothe auf fahrende Güter an denjenigen ergehen, der denselben in Händen hat;

bb. Urkunden über gerichtlich geschlossene Vergleiche;

cc. Urtheile des Appellationsgerichts, und die von der untern Behörde ergehende Intimation derselben an die Parteien;

dd. Urtheile der ersten Behörde;

ee. Zeugnisse über gänzlich vollendete Studien, mit welchen der Schüler sein Unterkommen finden soll: aber Zeugnisse über die jährlichen Prüfungen oder den Fortgang während der Studien, sind von dem Stempel gänzlich befreiet.

ff. Zeugnisse der Universität, oder der Fakultätsdirektoren über die Prüfung aus der daselbst vollendeten Wissenschaft;

gg. Zeugnisse der Kreisämter über die Tüchtigkeit in dem politischen Fache, um zu einer Magistratsstelle zu gelangen.

§. 20.

Der vierrten Klasse des Stempels sind folgende Urkunden zugewiesen:

a. Alle Anbringen und Bittschriften, welche bei einer Hofstelle oder politischen oder Justitzbehörde, bei einem Amte oder einer Obrigkeit in einer Parteisache überreicht werden;

b. Alle Abschriften der Urkunden, die nicht vidimirt sind;

c. Alle Schriften und Expeditionen, welche bei einer Konkurs-Verhandlung laufen, sie mögen den Verwalter des Vermögens, Vertreter der Konkurmasse oder die Gläubiger betreffen, sie mögen Urtheile oder sonst richterliche Anordnungen und Verfügungen enthalten, folglich auch die im Konkursfalle vorkommenden Schätzungen, Inventarien, Feilbiethungen, u. d. gl.

d. Auszüge aus den Protokollen über die mündlich aufgenomme Klage;
e. Appellations-Anmeldungen;
f. Appellations-Beschwerden;
g. Appellations-Einreden;
h. Abschriften des Zustellungsscheins;
i. Beantwortung des Aufgeforderten über die ihm angeschuldete Berühmung;
k. Das Befinden (Gutachten) der Kunstverständigen, wenn es der Partei in Abschrift ausgefolget wird;
l. Berichte der Gerichtsdiener über die vorgenommene Pfändung, wenn sie der Partei in Abschrift verabfolgt werden;
m. Bewegungsgründe eines Urtheils, wenn sie der Partei auf ihr Ansuchen, verabfolget werden;
n. Beweisschriften;
o. Bürgerbriefe oder Urkunden über ertheiltes Bürgerrecht in unterthänigen Städten;
p. Die Dienstbothen-Entlaßscheine, das ist, diejenigen Zeugnisse, die ein Dienstherr dem entlassenen Dienstbothen über sein Verhalten ausstellet. Doch verstehen sich hier unter der Benennung Dienstbothen herrschaftliche Beamte, Hausoffizier und diesen gleichgehaltene Frauenspersonen nicht. Die Entlaßscheine, welche dergleichen Personen gegeben werden, müssen nach der dritten Klasse gestempelt seyn.
q. Dupliken;
r. Eidesformeln;

s. Empfangsscheine über die von dem Vertretungswerber dem Vertreter zu Ausführurng des Prozesses behändigten Befehle;
t. Fragstücke;
u. Gegenschlußschriften;
w. Gesuche zu Einsetzung in den vorigen Stand;
x. Geschichte der Rechtssache (Species facti)
y. Grundbuchsauszüge; Gewähre ꝛc. wie §. 19. bei t. wenn der Werth des Grundes hundert Gulden nicht übersteiget;
z. Die Klage, aus was für einem Klagrechte immer dieselbe entstehe;
aa. Mängel, Erläuterungen, fernere Mängel, endliche Erläuterungen, wenn sie über eine in Streit gezogene Rechtssache die Stelle der Satzschrift vertreten;
bb. Nullitäts-Beschwerden;
cc. Protokolle über aufgenommene mündliche Klagen, über verhandelte mündliche Nothdürften, über nidergeschriebene Zeugenaussagen oder sonst solche Vorfälle, doch nur wenn sie in Abschrift den Parteien ausgefolget werden; denn der bei der Obrigkeit verbleibende Aufsatz ist Stempelfrei.
dd. Pässe, so von dem Magistrate über Konsumtibilien ertheilet werden;
ee. Rathschläge, das ist, die Rubriken über ergangene gerichtliche Verordnungen;
ff. Rechtfertigungsschriften über Ausbleiben bei Gericht;
gg. Revisions-Anmeldungen;
hh. Revisions-Beschwerden;

ii. Revisions = Einreden;

kk. Rechnungen, und die damit verflochtenen ausserordentlichen Mängel, Erläuterungen, ferneren Mängel und endliche Erläuterungen mit der Beschränkung des §. 25. nehmlich, nur erst alsdann, wenn sie in einem Rechtsstreite bei Gericht eingelegt werden: doch müssen dann auch die Beilagen derselben an Quittungen, Auszügeln, Kontrakten ꝛc. nach Vorschrift dieses Gesetzes, gestempelt seyn, und sind nur diejenigen Quittungen oder Gegenscheine vom Stempel frei, die sich Rechnungsführer gegeneinander ausstellen, deren Rechnungen mit einander verbunden sind, oder solche Belege der Ausgaben, die nicht der Empfänger selbst, sondern nur ein anderer ihrer Richtigkeit wegen bestätiget hat.

ll. Baurisse, die bei Aufforderung zum vorhabenden Baue eingelegt werden;

mm. Spanzettel;

nn. Schlußschriften;

oo. Testaments = Ausweisungen;

pp. Vermögens = Ausweisungen zu Bezahlung des Mortuariums;

qq. Verzeichnisse der verhandelten Schriften (rotolus actorum)

rr. Verzeichnisse des Vermögens, bei Abtretung der Güter;

ss. Wanderpässe und Kundschaften;

tt. Weis = oder Zeugen = Artikel;

uu. Zeugnisse der Gerichtsdiener über die gepfändeten Güter;

ww. Die Expeditionen oder Dekrete aller Stellen, womit ein Ansuchen einer Partei abgeschlagen wird;

xx. Alle andere zum Stempel geeigneten Schriften, die keiner höhern Klasse zugewiesen sind.

§. 21.

Eine nach Vorschrift der Gerichtsordnung gerichtlich erneuerte Urkunde unterliegt dem Stempel, welcher derselben bei ihrer ersten Errichtung, nach gegenwärtigem Gesetze angemessen ist.

§. 22.

Wenn die Vidimirung einer Urkunde vorfällt, ist von demjenigen, der sie vermöge seines Amts, oder der ihm eingeräumten Befugniß vornimmt, auf der vidimirten Abschrift anzumerken: Ob die Abschrift, die vidimirt wird, von einer Original- oder vidimirten Urkunde genommen worden? auch ob, und mit welchem Stempel eine solche Urkunde versehen gewesen?

§. 23.

Obschon nach dem, was bisher verordnet worden, alle Urkunden insgemein dem Stempel unterliegen, so sind hiervon dennoch einige ganz und immer, andere aber nur unter gewissen Bedingungen befreiet.

§. 24.

Von dem Gebrauche des Stempels sind ganz und stäts befreiet:

a. Alle Anzeigen, welche das allgemeine Beste oder den höchsten Dienst hauptsächlich betreffen, und nicht unmit-

mittelbar auf den eigenen Nutzen des Anzeigers abzielen, sie mögen bei was immer für einer Behörde eingereichet werden; auch alle Expeditionen, welche darüber ergehen, oder Berichte, die darüber erstattet werdeu;

b. Alle Anweisungen, Quittungen oder was sonst die Herrschaften, Obrigkeiten, oder Kontributions-Einnehmer wegen zu zahlenden oder bezahlten sowohl landesfürstlichen, als Dominikal-Abgaben ausstellen; auch die Quittungen über Supererogate, die Stiftbücher, Quittungen über Vergütung für Militar- oder andere Vorspann, und über Militar-Quartiergelder, in so fern nicht die Offizier insbesondere ihre Quartiere selbst miethen, und bezahlen; wie auch die Quittungen der Unterthanen oder Gemeinden für erhaltene Feuer- und Wetterschaden-Vergütungen;

c. Alle Schuldverschreibungen und Obligationen, welche von einem öffentlichen Fond ausgestellet werden, sammt den hierüber auszustellenden Cessionen und Interesse-Quittungen;

d. Alle Bescheide, die sogleich auf das ohnehin gestempelte, oder nach diesem Gesetze von dem Stempel befreite Anbringen geschrieben werden; alle so genannte Vorschreibungen einer bei der Landtafel, oder einem Grundbuche erfolgten Vormerkung, welche auf die vorgemerkte Urkunde gesetzt wird. Auch die auf eine bereits gestempelte Urkunde von Gerichten, Obrigkeiten, öffentlichen oder Privatpersonen beigerückten Bestätigungen und sogenannten Certifikate, oder

Cor-

Corroborirungen, fordern keinen besondern Stempel mehr.

e. Alle Urkunden, welche von Bischöfen oder der Geistlichkeit von was immer für einem Glaubensbekenntnisse, in blossen geistlichen und Religions-Angelegenheiten und eigentlichen Geschäften der Seelsorge oder der Kirchenzucht errichtet werden, mit Ausnahme derjenigen, die §. 13. und 15. ausdrücklich dem Stempel zugewiesen sind;

f. Alle Expeditionen, Berichte oder Aufsätze, wie sie sonst Nahmen haben mögen, die eine politische oder Justizbehörde, oder auch der Vorsteher einer Gemeinde in einem blossen Amtsgeschäfte, oder nach dem genauen Verstande, von Amts wegen erläßt, das ist, wenn nicht der Vortheil oder die Sache einer Partei, sondern die Obliegenheit des Amtes selbst, oder der landesfürstliche Dienst die Expedition, den Befehl oder was sonst für eine Urkunde, erfordert. Hierher gehören auch solche Erinnerungen, welche von dem an eine Kasse, oder ein Amt ergangenen gerichtlichen Expeditionen der dem Amte, oder der Kasse vorgesetzten Finanzstelle nur zur Nachricht mitgetheilt werden.

g. Absolutorien und summarische Extrakte der Rechnungen, welche eine milde Stiftung, eine landesfürstliche, Kammeral-Kriegskasse, oder den Kontributions-Darleihungs-Erbsteuertaxfond, u. d. gl. betreffen;

h. Beilagen eines Gesuches, mittels dessen in Erbsteuersachen oder sonstigen Postulaten eine Zahlungsfrist, oder die Annehmung einiger Obligationen an Zah-

lungs

lungs Statt angesuchet wird. Das Gesuch selbst aber unterliegt dem Stempel der vierten Klasse.

i. Berichte, Gutachten, Relationen in Amtssachen, das ist, wenn sie entweder ganz allein den landesfürstlichen Dienst betreffen, oder wenn zwar ein Anbringen einer Partei dazu Anlaß giebt, jedoch die Berichte nicht wesentlich über die Sache der Partei selbst, und allein, sondern nur über die besondern Umstände, die dabei zufällig zu beobachten sind, und an welcher nicht unmittelbar der Partei selbst, sondern dem landesfürstlichen Dienste gelegen ist, erstattet werden. Folglich unterliegen dem Stempel nur solche Berichte, wo über die Frage: Ob das Gesuch zu verwilligen sei? gehandelt wird. In diesem Falle fordern auch die Beilagen der Amtsberichte, welche eine untere Behörde der höhern ihr vorgesetzten, aus eigenen Amtsakten beischließet, keinen Stempel.

k. Berichte der Stiftungsvorsteher in Stiftungssachen. Darunter sind auch solche Berichte verstanden, welche wegen Ersetzung einer Stiftung, Vergebung eines Stipendiums, über das Ansuchen eines Bittstellers oder über den Vorschlag desjenigen, dem das Präsentationsrecht zusteht, von einer untern Behörde an die Landesstelle, oder von dieser nach Hof erstattet werden.

l. Bescheinigungen, welche über Erfolglassungen ertheilt werden, die nur auf einige Zeit, und gegen die Verbindlichkeit des Rückerlags geschehen;

m. Beweggründe und besondere Meinungen, welche der untere Richter dem höhern vorlegt;

n. Bittschriften, welche die Unterthanen bei ihren Obrigkeiten, oder Bürger bei den Magistraten bloß wegen Beschwerden, in Ansehung der bürgerlichen oder Gemein-Auflagen überreichen;

o. Brandsammlungs-Patente;

p. Einbegleitungs-Berichte der verhandelten Akten an höhere Richter;

q. Erbschaftssteuer-Ausweisungen;

r. Gränzbeschreibungen über Realitäten, die dem nehmlichen Grundherrn zugehören;

s. Kontrakte, welche landesfürstliche Ämter oder Beamte über Käufe, Verkäufe, Pachtungen, Lieferungen u. d. g. von Amtswegen schliessen, in Ansehung desjenigen Exemplars, so sie ausstellen, nicht aber in Rücksicht desjenigen Exemplars, so sie empfangen, als welches nach Vorschrift des Gesetzes, gestempelt seyn muß.

t. Alle Kreisämtliche Verhandlungen und Berichte in Streitigkeiten zwischen Unterthanen und Herrschaften; die weitern Beschwerdeführungen darüber an die Landesstelle; auch überhaupt alle in Unterthanssachen ergehende Expeditionen;

u. Obrigkeitliche Protokolle, Grundbücher, Vormerkbücher, in welche Inventarien, Käufe und überhaupt alle zwischen Unterthanen vorfallende Verträge und Handlungen eingetragen werden;

w. Alle Kriminalakten;

x. Legscheine über die zu Gerichts-Händen gegebenen Depositen;

y. Mauth-Zoll-Aufschlagsscheine (oder sogenannte Bolleten) und Passierzettel;

z. Meldzettel, sowohl solche, welche das Werbbezirkssystem, als auch das Patent wegen der Leibeigenschaft, oder die Polizei-Einrichtung erfordert;

aa. Notionen der Gefälls-Administrationen über verwirkte Kontraband- oder andere Strafen, sammt den über die richtige Bestellung auszufertigenden Scheinen. Jedoch müssen die Notionen damahls wie Urtheile der ersten Instanz gestempelt seyn, wenn sie dem Rekurse darüber im Gerichts- oder Gnadenwege beigelegt werden.

bb. Quartierzettel der Soldaten;

cc. Alle Quittungen, Gegenscheine, sogenannte Bolleten oder was sonst für Urkunden, welche die landesfürstlichen oder ständischen Kassen, Ämter oder Gefällsbeamte für geleistete Zahlungen, entrichtete Gebühren, oder sonst von Amts wegen ausstellen; wie auch die Quittungen, welche die Postämter für empfangene Aufgaben ausstellen, oder die ihnen für die Abgabe ausgestellt werden müssen;

dd. Quittungen, welche über die eingehobenen Schuldgelder ausgestellet werden;

ee. Quittungen, welche von Personen, die in Staatsgeschäften reisen, für ihre bestrittenen Auslagen ausgestellet werden;

ff. Scheine und Certifikate, welche Mauthämter über die wirkliche Ausfuhre der Weine oder anderer Erzeugnisse und Waaren ertheilen;

gg. Scheine und Urkunden, welche den Kassen oder Ämtern nicht für eine wirklich empfangene Zahlung, sondern nur wegen Ordnung ihrer eigenen Manipulation gegeben werden müssen;

hh. Schriften, die bei einem Magistrate bloß in den Gemeinde-Wirthschafts-Sachen verhandelt werden;

ii. Taxzettel, so die Gerichte den Parteien hinausgeben;

kk. Urkunden, welche diejenigen, denen die Verwaltung der eingezogenen geistlichen Stiftungs- oder Studienfonds-Güter anvertraut ist, in einem diese Verwaltung betreffenden Geschäfte ausstellen;

ll. Urkunden, die bei der In- oder Extabulation einer Stiftung vorfallen;

mm. Urkunden, welche die Vögte und Pfarrer ausstellen, um eine Stiftung zu Erhaltnng der landesfürstlichen Bestätigungsbriefe zu berichtigen;

nn. Alle im §. 15 benannten Urkunden, wenn der Gegenstand, worüber sie ausgestellt werden, nur einen Gulden oder weniger beträgt;

oo. Wachzettel;

pp. Wahlprotokolle, Relationen und Berichte;

qq. Zehendquittungen;

rr. Zeugnisse der Militar-Offizier über eingebrachte Deliquenten;

ss. Zeugnisse der Ortsobrigkeiten, an die unter ihnen ansässigen Fabrikanten und Manufakturisten, über

ihre

ihre erzeugten und zur Versendung geeigneten Waren;

tt. Zeugnisse der Studien, soweit sie lediglich in Absicht der Vorrückung zur höheren Klasse des Studiums, oder zu Erwirkung eines Stipendiums oder eines Platzes in einem Seminarium oder einer Akademie, ertheilet werden. In solchen Fällen sind auch die Zeugnisse der Leib- und Wundärzte über die körperliche Eigenschaft der Jünglinge oder Mädchen stempelfrei.

uu. Zeugnisse, welche den Wehmüttern, die auf Kosten des Ärariums den Unterricht erhalten, über die mit ihnen vorgenommenen Prüfungen ausgestellet werden. In solchen Fällen sind auch ihre Diplome und Dekrete vom Stempel frei.

ww. Zeugnisse, die den Zuhörern der Normal-Lehrmethode und den Katecheten ausgestellet werden;

xx. Zeugnisse der Leib- und Wundärzte über die Dienstuntauglichkeit der Beamten, wenn sie dergleichen Zeugnisse den Vorgesetzten solcher Beamten unmittelbar, auf ihr Verlangen, ausstellen;

yy. Zeugnisse der Obrigkeiten, Seelsorger oder anderer, welche die Armuth eines dritten bestätigen;

zz. Zeugnisse, welche Pensionisten über ihr Leben und ihren Aufenthaltsort beibringen müssen, in so fern sie solcher Zeugnisse zu Erhebung ihrer Pensionen bedürfen.

§. 25.

§. 25.

Die unter gewissen Bedingungen von dem Gebrauche des Stempels befreiten Urkunden sind:

a. Hausbüchel, welche zwischen Haushaltungen und Handelsleuten, mit was sie immer handeln mögen, oder zwischen Handelsleuten, Künstlern, Handwerkern und Fabrikanten über die das Jahr hindurch, oder auch nur von Zeit zu Zeit von wechselweise einander gelieferten Waren, Arbeiten oder Materialien geführet werden;

b. Urkunden, welche in einem auswärtigen oder dem Stempel nicht unterworfenen Erblande errichtet sind;

c. Urkunden, welche vor Einführung des Papier-Stempels ausgefertiget worden;

d. Wechsel, Wechselproteste, die von Bankieren, Handelsleuten oder Fabrikanten in Handlungsgeschäften ausgestellet werden, und insbesondere noch zu Brody in Galizien, und zu Botzen in Tirol, auch alle andere Handelsgeschäfte, wenn sie gleich von Personen, die nicht wirkliche Handelsleute sind, mit diesen oder auch unter einander geschlossen würden;

e. Assegni, Conti, Gegenconti, Bilanzen, und sonstige Berechnungen oder Ausweisungen, welche Bankiere, Handelsleute oder Fabrikanten unter sich ausstellen;

f. Wirthschafts- Vormundschafts- Kuratels- oder andere Rechnungen, sammt den damit zusammenhängenden aussergerichtlich gestellten Mängeln, Erläuterungen, fer-

ferneren Mängeln, endlichen Erläuterungen und Auszügen aus denselben; wie auch Rechnungsbeilagen, so zwischen dem Rechnungsleger, und demjenigen, dem die Rechnung geleget wird, gewechselt werden, wie auch die über die Wirthschafts-Rechnungen ertheilten aussergerichtlichen Absolutorien.

Diese sechs Gattungen von Urkunden sind von dem Stempel so lang befreit, als hierüber kein Rechtsstreit entsteht. Sobald sie aber im Wege des rechtlichen Verfahrens oder der Exekution dem Richter übergeben, oder bei einer Hof- oder anderen Stelle, oder einem Amte als Beilage eines Geschäfts, vorgeleget werden, unterliegen diese Urkunden oder derselben Abschriften nicht allein derjenigen Klasse des Stempels, welcher jede Urkunde nach vorstehenden §§. zugewiesen ist, sondern wenn davon eine vidimirte Abschrift eingelegt werden soll, muß der für die Vidimirungen bestimmte Stempel der dritten Klasse beigedruckt werden. Wenn jedoch Rechnungen nur zur Einsicht des Gerichts, um den in der Frage stehenden Gegenstand leichter zu verstehen, und nicht als der wirkliche Gegenstand des Streites, selbst im Originale beigelegt werden, sind sie dem Stempel nicht unterworfen.

g. Briefe und Privatkorrespondenzen, ingleichen Aufsätze der Urkunden, wenn sie einem Gerichte oder auch einer politischen Behörde im Originale vorgeleget werden, dürfen nur wie blosse Abschriften gestempelt seyn.

h.

h. Eine schriftlich oder mündlich errichtete letztwillige Anordnung, es sei Testament, Kodizill oder wie dieselbe immer Nahmen haben mag, unterliegt dem Stempel nur nach dem Tode des Verfassers in derjenigen Abschrift, die nach derselben Publizirung von der Abhandlungsbehörde dem Erben verabfolget wird.

i. Die von den Feldkaplänen ausgestellten Trauungs- Tauf- und Todtenscheine der gemeinen Soldaten sind von dem Stempel befreiet, so lang sie nur für den Gebrauch des Regiments bestimmet sind.

§. 26.

Wenn in Ansehung einer von dem Stempel ihrer Eigenschaft nach nicht befreiten Urkunde jemand für seine Person eine Befreiung anspricht, muß er dieselbe erweisen; denn die Verbindlichkeit des Stempels betrifft nicht nur alle Unterthanen, sondern auch die Ausländer, wenn sie in den am Eingange dieser Verordnung genannten Ländern in Streitsachen, oder sonst in gerichtlichen oder aussergerichtlichen Geschäften vorflochten sind, und eine dem Stempel insgemein unterliegende Urkunde errichten oder vorlegen, daher auch die Vasallen der deutschen Lehenshauptmannschaft sich dem Gebrauche des Stempels in denjenigen Geschäften zu unterziehen haben, die ein ausser dem Bezirke des Königreichs Böhmen gelegenes Lehen betreffen.

§. 27.

Von dem Gebrauche des Papier-Stempels sind folgende Parteien befreiet:

a. Das Reichshofraths - und Reichskanzlei - Personale, in so fern es nicht in den Erbländern Realitäten besitzt, und nicht wegen dieser Realitäten Urkunden ausstellt;

b. Das Fiskalamt, wenn es auf die Behauptung der Gerechtsame eines Kameral - oder Bankalgefälls, oder auf die Vertretung eines landesfürstlichen Regals, oder Majestätsrecht der Territorialhoheit, der eigenen Privatrechte des Landesfürsten, der landesfürstlichen Lehens - Angelegenheiten, der Stiftungen, oder der unter der Statsverwaltung stehenden Güter ankommt. Nicht aber, wenn das Fiskalamt Pächter oder sonstige Parteien in Ausborgungen, Rückständen, Nebenkontrakten oder andern einseitigen Handlungen zu vertreten hat, als in welchem Falle der Stempel von der durch das Fiskalamt vertretenen Partei zu tragen ist.

c. Klöster und Gemeinden der Bettelmönche sind stempelfrei in Ansehung der Dotation, die sie aus dem Religionsfond erhalten: doch sind unter dieser Stempelbefreiung die einzelnen in der Seelsorge angestellten Mönche in Ansehung ihrer Quittungen für die Pensionen, oder anderer eigener Handlungen nicht mitbegriffen.

d. Spitäler und Armenhäuser, welche nicht gestiftet sind, sondern nur von Almosen leben; wie auch die Zucht - Arbeits - Krankenhäuser, so weit sie Urkunden, die sonst dem Stempel unterliegen, ausstellen, nicht aber in so weit sie solche Urkunden empfan-

pfangen, als in welchem Falle der Aussteller dem gesetzmässigen Stempel sich zu unterziehen hat.

Wenn aber jemand eine von einer für sich selbst von dem Stempel befreiten Person ungestempelt ausgefertigte Urkunde, oder einen von einem landesfürstlichen Amte oder Beamten von Amtswegen ungestempelt ausgefertigten Kontrakt, oder eine Quittung, in einem Rechtshandel oder bei einer politischen Behörde beibringt, alsdann muß eine solche Urkunde mit dem klassenmässigen Stempel versehen seyn.

e. Die Armen, welche nach bewiesener Armuth unentgeltlich vertreten werden, sind, so weit sie von allen Gerichtstaxen losgesprochen sind, auch in Rechtshändeln von dem Gebrauche des Stempels enthoben: bei andern Stellen und Ämtern aber sind nur derjenigen Anbringen ohne Stempel anzunehmen, und die darüber ergehenden Berichte oder Expeditionen ungestempelt zu lassen, deren Bitte selbst, eben wegen ihrer Armuth, auf nichts anderes, als auf ein Almosen oder eine Pension abzwecket: doch haben sie den Stempel, wenn sie etwas erhalten, nachzutragen.

f. Unterthanen sind in allen Kontributions-Angelegenheiten, und in allen aus dem Unterthans-Verhältnisse (nexu suditelæ) entstehenden Streitigkeiten, derer Verhandlung den Wirthschaftsämtern und Kreisämtern, als ein politischer Gegenstand zugewiesen ist, von dem Gebrauche des Stempels befreit: doch unterliegen sie dem Sempel, wenn es

um

um Gegenstände zu thun ist, die nicht aus dem Unterthans-Verhältnisse, sondern aus einem Kauf- Verkauf- oder Miethungskontrakt, oder aus einer Waisen- Kuratel- oder Testaments- Angelegenheit, oder aus solchen Streitigkeiten entweder zwischen Unterthanen und Obrigkeit, oder zwischen Unterthanen entstehen, die nicht zur politischen Entscheidung, sondern zu dem vorgeschriebenen Wege Rechtens gehören.

§. 28.

Die Befreiung des Militarstandes von dem Gebrauche des Stempels erstrecket sich nicht weiter, als

a. Auf dasjenige, so innerhalb des Regiments zwischen demselben und dessen Offizieren und Gemeinen, weiter zwischen diesen und der Regimentskasse, und den Feldproviantämtern vorgeht: folglich sind die Urkunden vom Stempel nicht befreiet, welche Soldaten oder Offizier in solchen Handlungen ausstellen oder empfangen, die mit ihrem Dienste keine Gemeinschaft haben.

b. Auf alle Quittungen und Empfangsscheine, die über dasjenige ausgestellt werden, was ein Regiment, Batalion, eine Kompagnie, eine Ingenieurs- und sonstiges Militarkorps, was die Invaliden, die Proviantbäcker, der Fuhrwesens- und Pontonsstand ꝛc. aus der Kriegskasse an Gage, Löhnung, Rekrutirung, Montirung, oder wie es sonst Nahmen haben mag, empfangen;

c. Auf alle in den Militardienst einschlagenden Amtsgeschäfte, und die daher in Amtssachen des Militars zu erstattenden Berichte, Tabellen, Anzeigen, die den Gemeinen auszufertigenden Pässe, kommissariatischen Entwürfe, adjustirten Berechnungen über die Verpflegsgelder der Kriegsgefangenen, und dabei Kommandirten, welche kollektive bezahlet werden, wie auch der Statsarrestanten;

d. Auf die Quittungen für die Naturalien, so in die Magazine, oder die Proviantämter geliefert, oder welche dem Militare aus denselben, oder auch von dem Lande abgereicht werden: doch sind hierunter Quittungen nicht begriffen, welche die Militarlieferanten oder Kontrahenten, über die zu erhaltenden Zahlungen auszustellen haben.

§. 29.

Wenn derjenige, welcher ausser dem Falle der Armuth vom Stempel befreit ist, von dem Richter in den Ersatz der Unkosten verurtheilt wird, muß er, ungehindert seiner Befreiung, dem Gegentheile den Betrag des von diesem gebrauchten Stempels vergüten.

§. 30.

Für den richtigen Gebrauch des Stempels und der gesetzmässigen Klasse haben nicht nur die Aussteller der Urkunde zu haften, sondern auch

a. Diejenigen, welche dieselbe als Urkunden zu ihrer eigenen Versicherung, oder zur Bezahlung, oder statt Quittung angenommen haben;

b. Diejenigen, in deren Nahmen, das ist, unter deren Unterschrift eine Urkunde überreicht wird;

c. Die dabei einschreitenden Sachwalter und Rechtsfreunde, welche nehmlich für ihre Parteien ungestempelte oder nicht gesetzmäßig gestempelte Schriften einreichen;

d. Die Buchhalter, Inspektoren, Direktoren und Kalkulanten, in Rücksicht derjenigen Urkunden, welche einer ihrer Revidirung unterworfenen Rechnung angeschlossen sind, wenn sie die Rechnungen ungehindert des mangelnden, oder nicht klassenmässigen Stempels berichtigt haben; endlich

e. Diejenigen Gerichts- und obrigkeitlichen Personen oder Beamte, welche auf ungestempelte oder nicht klassenmässig gestempelte Urkunden oder Schriften einen Bescheid gegeben, oder was sonst für eine Expedition erlassen, oder bei einer Gerichts, oder andern Stelle die Sache vorgetragen, und den Mangel nicht erinnert haben.

§. 31.

Für jede Übertretung, wenn sie in dem unterlassenen Gebrauche des Stempels besteht, wird die Strafe dahin bestimmt, daß nebst dem unterlassenen Stempel noch der zwanzigfache Betrag desjenigen Stempels entrichtet werde, der durch das Gesetz vorgeschrieben war. Die Strafe für den Gebrauch eines Stempels der mindern Gattung, oder der von dem §. 30. genannten Personen unterlassenen Aufmerksamkeit, wird auf den zehnfachen Betrag bestimmet. Die Taxämter werden diese Strafen zugleich mit den Taxen eintreiben; ande-

re Ämter oder Obrigkeiten aber durch eine schriftliche der Partei zugestellte Note der verwirkten Strafe. Wenn die Partei hierüber die Strafe nicht erlegen wollte, haben sie davon der Stempelgefällen-Administration des Landes die Anzeige zu machen, welche den Straffälligen eine förmliche Strafnotion zufertigen, und dafern die Partei sich auch dieser nicht fügen, und den Strafbetrag entweder unmittelbar bei der Kassa der Gefälls-Administration, oder bei den im Kreise aufgestellten Gefälls-Beamten nicht erlegen sollte, so ist nach Verlauf der gesetzmässigen Frist auf Verlangen der Gefälls-Administration der Betrag ohne weiteres durch das k. Kreisamt mit den gewöhnlichen Betreibungsmitteln einzubringen.

§. 32.

Von allen solchen Strafen, welche Obrigkeiten, oder andere als landesfürstliche Ämter der Administrationen einliefern, oder welche auf ihre Anzeigen durch eben gedachte Notionen eingetrieben werden, sollen die Obrigkeiten oder Beamten 10 von hundert als eine Belohnung erhalten.

§. 33.

Andern Anzeigern einer ungestempelt oder nicht mit dem klassenmässigen Stempel ausgefertigten Urkunde, welche nicht schon bei einem Gerichte oder bei einer Stelle vorgekommen, sondern noch unbekannt ist, oder welche auch von einer Stelle, von einem Amte oder von was sonst für einer Behörde oder Obrigkeit wirklich wäre behandelt, und wobei die Rücksicht auf den

un-

iff

izien.

No.	To	tniederlagen. An den Privatkonsumenten im Grossen. das	Gl.	Kr.	Von dem Verschleisser an dem Konsumenten im Kleinen. das	Kr.
	Ausl					
1000	Extra fei van	leicht Gew.	12	40	Loth	34
400	Fein —	—	5	—	—	12
300	— —					
	Inl					
		—	—	48	—	—
7	Gesellschaf					
8	Fein inlä ¼ pf	leicht Gew.	—	48	¼ ℔ Paket	12
9	Dergleiche	100 Stück.	4	30	1 Stück.	3
	nen	—	1	30	—	1
10	Ordinare	℔ à 32 Loth	—	48	—	—
11	Debreer =					

Tariff.

	Gul.	Kr.
nupftabacks, die		
= = =	3	—
)ie — = =	2	—
′chen Schnupfta=		
ncent, d'Hollan=		
pee, dann Bra=		
ı Tiroler, und		
nicht minder =	2	—
:nen Schnupfta=		
ıd Mehl verstan=		
e Pfund =	1	30
beitzten feuchten		
:deröſterreichische		

unächten oder ganz mangelnden Stempel unterlassen worden wäre, wird die Hälfte der dadurch eingegangenen Strafen zu Theil werden.

§. 34.

Die Anzeigen in Ansehung der Stempels-Übertretungen könnten den in jedwedem Lande angestellten Tabak- und zugleich Stempelgefäll-Administrationen, oder den zur Aufsicht auf die Bevortheilung dieser beiden Gefälle in allen Kreisen bestellten Kommissaren und Revisoren gemacht werden, welche, wenn ihnen eine straffällige Urkunde nicht gleich selbst vorgewiesen, sondern nur angezeigt wird, befugt sind von dem Inhaber dieser Urkunde die Vorweisung derselben zu verlangen; wenn er sich aber weigert, die Ortsobrigkeit um Beistand anzurufen, und mit diesem Beistand die Urkunde zu erheben hat. Falls sich der Inhaber auch dann noch nicht fügte, soll er dazu durch gerichtliche Wege verhalten werden.

§. 35.

Solche Urkunden müssen von den Kommissaren oder Revisoren den Administrationen eingeschicket werden, welche über den Vorfall eine schriftliche Notion zu schöpfen und solche sowohl den Annehmern als Ausstellern zuzuschicken haben. Die Verurtheilten haben die ihnen auferlegten Strafen binnen 4 Wochen bei der Administration, welche die Notion geschöpfet hat, zu erlegen, oder allenfalls wegen besonderer Umstände, binnen eben dieser 4 Wochen um Nachsicht der Strafe zu bitten, oder wenn sie ganz unschuldig zu seyn vermeinten, den

Kam-

Kammerprokurator aufzufordern. Nach Verlauf der Frist von 4 Wochen werden sie nicht weiter angehöret, sondern sollen die Strafen ohne weitern durch die k. Kreisämter zu Handen der Gefällskasse eingetrieben werden.

§. 36.

Wenn die Übertretung des Gesetzes durch fünf Jahre geheim, und unbekannt geblieben ist, oder auch sonst die patentmässige Strafe nicht eingefordert worden, ist die Strafe für verjährt zu halten, und kann der Übertreter dieserwegen nicht mehr angegangen werden, sondern ist lediglich der Betrag des Stempels, der nach dem Gesetze hätte gebraucht werden sollen, und nicht verjähren kann, nachzuhohlen.

§. 37.

Das Stempelpapier aller Klassen wird bei allen Tabaksverlegern und Tabakstrafikanten, oder zum wenigsten bei einigen dieser letztern, in jedwedem Orte, zu finden seyn, und sind die Verleger verbunden, auch den Ortsgerichten, herrschaftlichen Wirthschafts-Ämtern, wenn sie für eigenes Bedürfniß einen Vorrath dieses Papiers für 25 Gul. auf einmahl abnehmen, davon eine Provision eines halben Groschen von jedwedem Gulden nachzulassen. Eben diese Provision erhalten solche Ämter und Gerichte, wenn sie einen solchen Vorrath bei den Tabak- und Stempel-Administrationen selbst abnehmen.

§. 38.

§. 38.

Ausser diesen aber soll sonst Niemand ohne schriftliche Erlaubniß der Stempelgefälls = Administrationen, des öffentlichen Verkaufes des Stempelpapiers, unter der Strafe der Konfiskation des dazu bestimmten Papiers, sich anmassen; noch weniger das Stempelpapier um höheren Betrag, als die Klasse ausweiset, bei Strafe von 50 Guld. verkaufen. Nur wenn schöneres Papier, oder Pergament gefordert würde, können noch besonders für einen Regalbogen 3 Kr. für einen Medianbogen 2 Kr. für ein Pergament, nebst den Kosten des Felles, 3 Kr. genommen werden.

§. 39.

Wenn von ungefähr ein Stempelbogen verdirbt, kann, gegen Zurückstellung des verdorbenen da, wo er gekauft worden ist, ein anderer Stempelbogen gleicher Klasse, ohne Zahlung, ausgewechselt werden; doch findet diese Auswechslung nur Statt, wann die Schrift, oder Urkunde, welche darauf geschrieben werden sollte, nicht wirklich ausgeschrieben, oder nicht unterfertiget ist.

§. 40.

Wer aus einem ächten Stempelpapier den aufgedruckten Stempel ausschneiden, und ihn auf ein anderes Papier leimen sollte, hat zur Strafe den fünfzigfachen Betrag des aufleimten Stempels zu entrichten.

§. 41.

Der hingegen einen Stempel zu verfertigen oder zur Verfertigung mitzuwirken, oder mit einem solchen nachgefälschten Stempel eine unächte Stemplung zu unter-

nehmen, oder wissentlich unächtes Stempelpapier zu verkaufen, sich anmassete, soll nach den Kriminalgesetzen behandelt werden.

Karten = Stempel.

§. 1.

In jedem Spiele Karten, so in den Erbländern verfertigt wird, soll eine Karte mit dem Nahmen des Kartenmalers, und mit dem zukommenden Stempel bezeichnet werden. Denjenigen Kartenmalern, welche nicht in dem Orte eines Haupt = Siegelamtes wohnen, und daher, um ihre Karten stempeln zu lassen, vom Lande dahin reisen müssen, wird von jedem Gulden Siegelgebühr 2 Kr. als eine Vergütung der Reise, nachgelassen.

§. 2.

Karten aus fremden Staten oder denjenigen Erbländern, wo der Stempel nicht eingeführet ist, werden von den Zollämtern nicht verabfolget, sondern nach entrichteter Zollgebühr, erst an die Siegelämter angewiesen, und von diesen wieder nicht eher, als nach ihrer geschehenen Stemplung und entrichteter Stempelgebühr, ausgeliefert.

Der Stempel ist für die Karten in drei Klassen abgetheilt, nehmlich zu 10 Kr., zu 7 Kr, und zu 2 Kr.

In die erste Klasse zu 10 Kr. gehören die aus fremden Ländern eingeführten Karten von allen Gattungen.

In

In die zweite Klasse zu 7 Kr. alle inländischen planirten Tarok, Piket, Trappolier, und deutschen Karten.

In die dritte Klasse zu 2 Kr. alle inländischen unplanirten und sogenannten Bauernkarten.

§. 3.

Spielkarten ohne diesen Stempel dür'en weder verkauft noch gekauft werden. Auf den Übertretungsfall ist die Strafe des zwanzigfachen Betrags desjenigen Stempels gesetzt, mit welchem sie nach ihrer Klasse hätten gestempelt seyn sollen, und haben diese Strafe sowohl die Kartenmaler, als andere, die sie verkauft, wie auch diejenigen, welche sie gekauft, oder die damit gehandelt hätten, jedweder insbesondere, nebst der Confiscirung solcher Karten, zu bezahlen. Der nehmlichen Strafe unterlieget jeder, bei dem mit ungestempelten Karten gespielt wird, ohne alle Rücksicht, ob er dieselben selbst oder durch andere erkauft hat. Ingleichen unterliegen dieser Strafe Kartenmaler, Kaufleute oder Krämer in dem Falle, wann in öffentlichen Verkaufsläden, ungestempelte oder nicht klassenmässig gestempelte Spielkarten angetroffen werden.

§. 4.

Jedoch der Vorrath eines Kartenmalers braucht, so lang er nicht wirklich zum Verkaufe in den Verkaufsläden ausgesetzt ist, nicht gestempelt zu seyn.

Wenn ein Kartenmaler oder Handelsmann Karten in fremde Länder oder in Erbländer zu verschicken hat, wo der Kartenstempel nicht eingeführet ist, kann

er sie ungestempelt und eingepackt zu dem Zollamte, wo vermöge des Zollpatents der Ausfuhrschein erhoben werden muß, liefern, dort ämtlich versiegeln lassen, und sodann frei ausführen.

§. 5.

Wer die Anzeige macht, wo ungestempelte Karten sich befinden, erhält, wenn sie angetroffen werden, die Hälfte der eingehen Strafe sowohl desjenigen, der sie verkauft, als der sie gekauft hätte.

§. 6.

Bei einer solchen Anzeige ist mit dem darauf erfolgenden Straferkenntnisse eben so, wie mit den Strafen bei Übertretungen in Ansehung des Papierstempels §. 34 und 35 vorzugehen. Die Taback- und Stempelgefälls-Aufseher sind befugt, in den Kramläden, wo Karten zum Verkaufe ausgelegt sind, solche, ob sie gestempelt seien, ohne weiteres zu untersuchen, und die ungestempelten oder nicht klassenmässig gestempelten abzunehmen.

Kalender-Stempel.

Alle sowohl in den Erbländern gedruckte, als aus fremden Ländern eingeführte Kalender müssen mit dem klassenmässigen Stempel bezeichnet seyn, folglich zu diesem Ende die erstern in eines der bestehenden Siegelämter eingeliefert, die andern aber von den Zollämtern so wie die fremden Karten, erst nach entrichteter Zoll-

ge-

gebühr, den Stempel = Ämtern zur Stemplung überge=ben werden.

Der Stempel für die Kalender besteht in fünf Klassen, nehmlich zu 15 Krn., zu 12 Krn., zu 6 Krn., zu 2 Krn., und 2 Pfenningen.

In die erste Klasse zu 15 Krn. gehören alle aus fremden Ländern eingeführten, sowohl grossen als klei=nen Kalender ohne Unterschied.

In die zweite Klasse zu 12 Krn. alle grossen und kleinen erbländischen Hof = und Ehrenkalender, Sche=matismen, und alle diejenigen, welchen eine besondere Beschreibung oder historische Nachricht beigedruckt ist.

Die dritte Klasse zu 6 Krn. enthält die mit Kup=ferstichen und Wappen oder Sinnbildern gezierten erb=ländischen grossen Wandkalender, die geistlichen Direk=torien, die sogenannten Krakauer und Warschauer, auch alle übrigen in Quartformat gedruckten, dann auch kleinere mit Kupferstichen gezierte Kalender.

In die vierte Klasse zu 2 Krn. gehören die gemei=nen erbländischen Kalender in Oktavformat, wie auch die kleinen Wand = und Fingerkalender.

Die fünfte Klasse zu 2 Pfennige ist für die soge=nannten Bauernkalender, für welchr, wenn sie in ei=nem ganzen Riße kommen, überhaupt 4 Guld. zu be=zahlen sind.

Alles, was von Karten §. 3, 5, 6, gesagt wor=den ist, gilt auch von Kalendern, nur mit dem Unter=schiede, daß alle inländischen Kalender, sobald sie ge=druckt sind, sie mögen in öffentlichen Verkaufsgewölbern

aus=

ausgesetzt werden, oder nicht, sogleich gestempelt werden müssen, ausser wenn sie zum Verkaufe in fremde Länder oder in solche Erbländer, wo der Stempel nicht eingeführt ist, bestimmt sind, in welchem Falle es mit solchen Kalendern, so wie mit den Karten §. 4. zu halten seyn wird.

Auf die nehmliche Art, wie den Kartenmahlern, soll auch den Buchdruckern, welche nicht in dem Orte eines Hauptsiegel-Amtes wohnen, und daher, um ihre Kalender stempeln zu lassen, vom Lande dahin reisen müssen, von jedem Gulden Siegelgebühr 2 Kr. als eine Vergütung nachgelassen werden. Auch um dieselben durch unverkauften Vorrath von Kalendern nicht zu bringen, ist ihnen erlaubt, ihre von einem Jahrgange unverkauften gestempelten Kalender zu Vermeidung des Unterschleifs immer vor dem Allerheiligenfeste, das ist, vor dem 1. November an das Siegelamt zu überbringen, wo ihnen, wenn sie die gestempelten Titelblätter der alten Kalender ausreissen, und bei dem Amte zurücklassen, so viel andere Kalender für den folgenden Jahrgang unentgeltlich sollen gestempelt werden.

Gegeben in Wien den 2. Junius. ꝛc.

38.

Einführung des Taback-Regals in Westgalizien.

*

Wir Franz der Zweite. rc.

Wir haben beschlossen, das in Westgalizien noch von der Zeit der vormahligen Langesregierung eingeführte Taback-Regal nach den in Unsern anderen Erbkönigreichen und Landen vorgeschriebenen Grundsätzen einrichten, und zu diesem Ende eine eigene Gefällen-Administration zu Krakau aufstellen zu lassen, welche mit 1 Julius l. J. in die Wirksamkeit zu treten haben wird.

Dieser Absicht zu Folge, erklären wir alle vorige die Tabacksgefälle betreffenden Verordnungen, als aufgehoben, und lassen an deren statt das in Unsern Erbkönigreiche Galizien und Lodomerien in Ansehung des Tabacks bestehende Patent vom 22 April 1784. hiermit zu jedermanns Wissenschaft bekannt machen.

Gebiethen daher allen in Westgalizien befindlichen Vasallen, Angesessenen, und Einwohnern, von welchem Stande und welcher Würde sie immer seyn mögen, wie auch den Magistraten und Ortsgerichten der Städte, Märkte, und Dörfer, und sonst jedermann ohne Ausnahme, nach folgenden vom 1 Junius gegenwärtigen Jahres angefangen, gesetzlich erlassene Vorschriften, unter der für jeden Übertretungs-Fall festgesetzten Strafe, pünktlich zu befolgen.

§. 1.

§. 1.

Niemand ist berechtiget, rohen, oder fabrizirten Taback aus fremden Ländern und aus unsern Ungarischen, Italienischen, Niederländischen, Tyrolischen, oder Vorderöstereichischen Staaten, die, weil die Taback-Administration darin nicht eingeführt, in Ansehung dieses Gefälls, wie fremde Länder betrachtet werden, in die deutschen, und galizischen Erbländer, wie auch aus einem dieser letztern in eine andere erbländische Provinz einzuführen, ohne einen Paß von Unserer Direktion erhalten zu haben.

Dieses Verboth der Einfuhr auf fremden Taback erstrecket sich selbst auf den Freihafen zu Triest, und die freie Handelsstadt Brody in Galizien: in dem ersten soll fremder, und in der letzeren auch galizischer Taback blos als eine zum Großhandel bestimmte Kaufmannsware einzuführen erlaubt seyn; folglich entweder von den Innwohnern selbst gebraucht, noch im Kleinverkaufe nach Pfunden, oder im noch kleinern Gewichte verkaufet werden.

§. 2.

Sollte aber jemand eine fremde Gattung von Taback, welche in unsern Ämtern nicht zu haben ist, zu eigenem Gebrauche einzuführen verlangen, so hat sich derselbe bei der in seiner Provinz bestellten Administration um einen Paß zu melden, welcher ihm auch gegen Bezahlung der im angehängten Tariffe bestimmten Taxe, niemahls verweigert werden wird.

§. 3.

§. 3.

Wenn Jemand einen in unsern Ämtern, oder bei den Verschleissern gekauften Taback in ein anderes dem Tabacksgefälle ebenfalls unterliegendes Erbland schicken, oder mit sich führen will; so muß dieser Taback, zu Vermeidung des Unterschleifs, entweder mit dem Stempel, oder mit einer Bollete des Amtes versehen werden, widrigenfalls derselbe bis zu der von dem Amte beigebrachten Rechtfertigung, für geschwärztes Gut angesehen werden wird.

§. 4.

Wer einen in fremden, oder nach dem §. 1 fremden gleich gehaltenen Ländern erzeugten Taback durch und in ein dergleichen Land wieder ausführen will, hat entweder bei Unserer Taback-Direktion selbst, oder bei einer in den Provinzen angestellten Administration, um einen Paß anzusuchen, und zugleich ein genaues Verzeichniß der Menge und der Gattungen des durchzuführenden Tabacks beizulegen, welcher Paß ihm ohne alle Bezahlung, jedoch nicht weniger als auf vier Centner Blätter, zwei Centner fabricirten, oder einen Centner spanischen, verabfolget werden wird. Mit diesem Passe muß der Taback an die darin bestimmte Gränzzollstätte in Fässern, Kisten, oder Ballen auf solche Art gebackt, daß sie plombirt werden können, gebracht, und darüber ein genaues Verzeichniß nach den Nummern und Zeichen der Fässer, Kisten, oder Ballen, seinem Sporco- und Netto-Gewichte und der Tara, wie auch der Gattung des darin enthaltenen Tabacks, eingelegt werden. Den Eigen-

genthümern stehet es dann frei, den Taback entweder die gerade Strasse bis über die in dem Passe gleichfalls bestimmte Ausbruchszollstätte, ohne unter Wegs abzuladen, selbst fortzuführen, oder durch die von Unserer Direktion bestellten eigenen Speditoren, gegen Entrichtung der 3 Kr. von einem Centner ungarischen oder galizischen Tabacks, 6 Kr. hingegen für einen fremden, an Speditions = Gebühr, zu versenden.

§. 5.

Niemand soll ohne erhaltene Erlaubniß, in den deutschen und galizischen Ländern Taback anbauen, noch den auch mit Erlaubniß der Direktion angebauten verschenken oder vertauschen, noch an Jemand andern, als allein an Unsere Direktion verkaufen: daher, um dem Unterschleife von dieser Seite vorzubeugen, der Anbauer solchen auch nicht zu seinem eigenen Gebrauche zu spinnen, zu mahlen, zu beitzen, oder auf was immer für eine Art zuzurichten die Erlaubniß hat.

§. 6.

Denjenigen, welche in den deutschen oder galizischen Ländern um die Erlaubniß, Taback zu bauen, ansuchen, wird dieselbe von den aufgestellten Administrationen nach dem Maße, als sie den erzielten inländischen Taback brauchen, und abzulösen dienlich finden, unentgeltlich ertheilet werden. Dieses Ansuchen muß alle Jahr, bevor der Taback wirklich gebaut wird, gemacht, und zugleich der Grund, und die Größe desselben, oder des zum Tabackbau gewidmeten Theiles bestimmt, die erzielten Blätter aber müssen ganz der Tabacks=Administra=

stra=

stration des Landes, in die zur Ablösung festgesetzten Örter, abgeliefert werden. Die Einlösungspreise werden nach der Güte des Tabacksblattes von den Landesstellen, einverständlich mit der Tabacks-Direktion, jährlich festgesetzt, und von der Administration an der Stelle bar bezahlt werden.

§. 7.

Diejenigen, welche den von Unserer Direktion fabricirten Taback zum allgemeinen Gebrauche verschleissen wollen, haben sich bei der Administration zu melden, welche ihnen, falls sie dazu anständig befunden werden, die Erlaubniß ertheilen wird.

Diese Verkäufer sind verpflichtet, ihre erhaltene schriftliche Erlaubniß, und die Verkaufs-Tariffe beständig zu Jedermanns Einsicht in ihrem Verkaufs-Laden anzuheften, und nebst dem festgesetzten Preise, auch Maß und Gewicht auf das genaueste zu beobachten, widrigenfalls sie nicht nur ihre Erlaubniß verlieren, sondern auch mit den auf Betrug in Maß und Gewicht verhängten Strafen angesehen werden sollen. Wer demnach eine Gattung Tabacks theurer bezahlt, als sie in dem Tariff bestimmet ist, oder wer im Gewichte bevortheilet wird, hat den gekauften Taback dem nächsten Tabackbeamten zu überbringen, welcher den Betrug untersuchen, und den Verkäufer, nach erfolgter Überweisung, dahin verhalten soll, dem Anzeiger für jedes Loth des entweder zu theuer bezahlten, oder im Gewichte zu geringen Tabacks, einen Gulden zu ersetzen.

§. 8.

§. 8.

Sollte sich in einem Orte Niemand um den Tabackverschleiß melden, und ein solcher Verkäufer daselbst dennoch nothwendig seyn, so ist die Obrigkeit verbunden den Verkauf einem tauglichen und sichern Manne aufzutragen.

§. 9.

Um die Einfuhr des fremden Tabacks zu hindern, ist es unumgänglich nöthig, an allen Gränzen Aufseher zu bestellen, welchen, sobald sie sich als Tabackbeamte oder Aufseher legitimiren, jedermann ohne Unterschied des Standes, nicht nur auf ihr Befragen: ob er Taback bei sich führe, Rede und Antwort zu geben, sondern auf ihr Verlangen auch in seinem Koffer, oder andern Behältnissen, und bei besonderem Verdachte, in allen seinen Geräthschaften, und an seiner Person, nachsuchen zu lassen verpflichtet ist. Falls nun wirklich geschwärzter Taback bei Jemanden gefunden würde, muß er denselben ohne Widerstand dem Aufseher übergeben, und sich mit ihnen bei dem nächsten Tabackbeamten, oder der Ortsobrigkeit stellen, um daselbst entweder sein Geständniß abzulegen, oder sich zu rechtfertigen. Sollte sich in einem solchen Falle jemand widersetzen, so sind die Aufseher berechtiget, in dieser Absicht allenfalls die Hilfe derjenigen anzurufen, die ihnen Beistand leisten können, um den Widerspänstigen mit Gewalt anzuhalten, und an die nächste Ortsobrigkeit einzubringen, welche ihn sodann ohne weiters in Verhaft zu nehmen schuldig ist.

§. 10.

§. 10.

Die gegen die Übervortheilung des Tabackgefälls wachenden Aufseher sind auch innerhalb der Gränzen, auf allen Strassen und Wegen berechtiget, alle des Tabacks wegen verdächtigen, sowohl gehenden als fahrenden Personen anzuhalten, und bei ihnen Nachsuchung zu halten; nur sind die entweder mit gepackten Wägen, oder auf der Post reisenden, wie auch die ordinaren Posten, und die Postwägen hiervon befreiet, als welche nur bei den Gränzzoll = Stationen, oder bei andern Wegmauth = Ämtern innerhalb der Länder, niemahls aber auf offener Strasse, angehalten, und visitiret werden dürfen.

§. 11.

Die Sicherheit des Gefälls erfordert nicht weniger diesen Aufsehern das Befugniß einzuräumen, bei dem Verdachte eines geschwärzten und verborgen gehaltenen Tabacks, in allen Häusern und Gebäuden ohne einige Ausnahme, selbst in Unsern eigenen landesfürstlichen, Visitationen vorzunehmen. Jedoch sind sie in dergleichen Fällen verpflichtet, jedesmahl eine Gerichtsperson, oder eine Obrigkeit des Orts dazu zu rufen, und die Partei, bei der sie ihre Nachsuchung halten wollen, vor dem Eintritte darum zu begrüssen. In einzeln gelegenen Häusern, wo keine Obrigkeit gegenwärtig, oder in der Nähe ist, können die Aufseher die Untersuchung zwar allein vornehmen; jedoch verstehet sich, daß sich dieselben bei allen Nachsuchungen zuvor mittels ihrer

Ur-

Urkunden, als wirkliche kaiserliche Tabackbeamte legitimiren müssen.

§. 12.

Jede Obrigkeit soll nicht nur diesen Untersuchungen auf Begehren der Tabackbeamten entweder selbst beiwohnen, oder jemanden dazu senden, und überhaupt denselben auf Anrufen, allen verlangten Beistand leisten, sondern auch herumwandernde Tabacksverkäufer, die ihnen bekannt würden, unverzüglich für sich selbst anhalten, dem nächsten Tabackbeamten davon Nachricht geben, und ihm auch den bei einem solchen Schwärzer gefundenen, und abgenommenen Taback, gegen Empfangsschein behändigen.

§. 13.

Wenn nun ein Schwärzer entweder von der Obrigkeit angehalten, oder ihr von den Tabackbeamten übergeben, oder sie von diesen zu Verhörung desselben ersuchet wird, so hat sie den Schwärzer, oder den der Schwärzung Beschuldigten, in Gegenwart des Beamten zu vernehmen, seine Aussage genau zu Papier zu bringen, solche zu unterfertigen, und sodann dem Beamten ohne Abfoderung einer Gebühr, zuzustellen. Falls aber die Taback-Administration einen solchen Schwärzer selbst zu vernehmen nöthig fände, und seine Obrigkeit um dessen Stellung schriftlich ersuchte, so ist dieselbe verbunden, ihn der Administration unverzüglich zum Verhör zu überschicken. Eben so müssen auch die Obrigkeiten einander wechselseitig diejenigen Personen stellen,

wel-

welche als Zeugen bei den Verhören der Schwärzer nöthig sind, und schriftlich begehrt werden.

§. 14.

Wenn die Administration, oder ihre Beamten, adeliche, geistliche, und sonst ansehnlichere Personen, mit Vorrufung verschonen zu müssen glauben, so sollen diese die von ihnen verlangte Verantwortung über einen vorgekommenen wirklichen Fall, oder bei Verdacht einer Überschreitung des gegenwärtigen Patents, innerhalb 14 Tagen schriftlich erstatten. Sollten sie sich dessen weigern, so werden sie von dem Fiskus zu den Landrechten vorgeladen, und allda konstituirt werden.

§. 15.

Nach vollendeter Untersuchung kommt das Erkenntniß der weiter unten auf die Schwärzung gesetzten Strafen allein Unseren in den Ländern angestellten Taback-Administrationen zu, welchen auch die Macht eingeräumet ist, nach Verschiedenheit der Umstände, diese Strafen zu mildern.

§. 16.

Wo es nur auf eine Geldstrafe ankommt, und der, dem sie zuerkennet worden, sich entweder ganz unschuldig, oder wenigstens durch deu Ausspruch der Administration zu hart behandelt glaubt, stehet demselben binnen 6 Wochen, von dem Tage der erhaltenen schriftlichen Notion, der Rekurs zu Unseren Landrechten frei.

Das Landrecht aber hat sich in seinem Spruche buchstäblich an gegenwärtiges Patent, und die darin be-

bestimmten Strafen, ohne dieselben im geringsten zu mäßigen, zu halten.

§. 17.

Wenn Straffällige eine Nachlassung der ihren zuerkannten, oder eine mehrere Milderung der von der Administration bereits gemäßigten Strafe erhalten zu können vermeinen, können sie ihren Rekurs binnen eben dieser Frist, nach deren Verlauf sie nicht mehr gehört werden, bei Unserer Tabackgefällen-Direktion selbst anbringen.

§. 18.

Diejenigen, welche die ihnen zuerkannte Geldstrafe nicht erlegen können, sind Unserem Landrechte zu übergeben, und von diesem ohne Rücksicht auf die von der Administration vielleicht geschehene Mässigung, nach Verhältniß der ganzen Strafe, zu den unten bestimmten körperlichen Strafen zu verurtheilen.

§. 19.

Die Strafe der Schwärzung für jedes auf was immer für eine unerlaubte Art hereingebrachte rohe, oder fabricirte Pfund Taback, ist nebst dem, daß die Ware verfällt, 16 Guld.

§. 20.

Diejenigen, welche nächst den ungarischen oder fremden Gränzen wohnen, und fremden Taback zu eigenem Gebrauche bei sich führen, sollen, woferne dieser mehr als zwei Loth beträgt, für jedes Loth mit einem Gulden bestraft werden. In diese Strafe von 1 Guld. für jedes Loth, verfallen sie aber auch dann, wenn

sie

sie zwar weniger, jedoch in der Absicht es zu verkaufen, bei sich führten.

§. 21.

Die auf die Schwärzung bestimmte Strafe hat nicht allein bei wirklichen Schwärzern, sondern auch bei allen denen Platz, welche andern entweder zur Schwärzung den Auftrag geben, oder sie dafür bezahlen.

§. 22.

Nachdem in den §§. 2, 3, und 4 vorgeschrieben wird, daß bei der Einfuhr und Durchfuhr des fremden Tabacks jedesmahl ein Paß anzusuchen sei, so wird auch derjenige Taback, welcher, ob er gleich nicht heimlich eingeführt, oder durchgeführt, und bei einem Gränz-Zollamte angemeldet wird, dennoch als verfallen angesehen, sobald derselbe nicht mit einem Passe von Unserer Direktion versehen ist: in welchem Falle jedoch sonst keine Strafe Platz greift.

§. 23.

Wenn ohne Erlaubniß-Zettel Unserer Taback-Administrationen Taback angebauet wird, so sollen die Tabackpflanzen auf geschehene Anzeige eines Tabackbeamten, mit Hülfe der Herrschaft, oder des nächsten Gerichts, sogleich ausgerissen, gewogen, und soll für jedes Pfund desselben 1 Guld. Strafe bezahlt werden.

§. 24.

Wer von dem auch mit Erlaubniß gebauten Taback etwas verkauft, unter was immer für einem Vorwande an andere überläßt, oder zu seinem eigenen Ge-

nusse spinnt, mahlt, beizt, oder auf irgend eine Art zubereitet, oder verbraucht hat, wird für jedes Pfund mit 16 Guld. bestraft. Wird er hierüber zum zweiten Mahle betreten, so wird er ausser der Geldstrafe, auch seiner Erlaubniß zum Tabackanbaue verlustiget.

§. 25.

Diejenigen, welche obgleich einen in den Fabriken Unserer Direktion erzeugten Taback jedoch ohne erhaltene Erlaubniß verkaufen, haben sowohl für jedes schon verkaufte, als zu dieser Bestimmung noch vorfindige Pfund, nebst der Konfiskation des Tabacks, 16 Guld. zu bezahlen. Dieser Strafe unterliegen auch diejenigen Käufer, welche gewußt haben, daß der Verkäufer zu dem Verschleisse nicht berechtigt war.

§. 26.

Diejenigen, welchen es gelingen sollte, die Wachsamkeit der Gränzaufsicht zu hintergehen, und ihre Einschwärzung über die Gränze zu Stande zu bringen, wenn sie diesen Taback innerhalb Unserer Provinzen, in welchen das Tabacksgefäll eingeführt ist, heimlich entweder selbst herumtragen, oder auch wissentlich für andere bei sich führen, aufbewahren, oder sonst verheimlichen, müssen, es mag der Taback bei ihnen selbst gefunden, oder sie mögen auf andere Art davon überzeugt worden seyn, für jedes Pfund des verkauften, gekauften, aufbehaltenen, oder verheimlichten Tabacks 16 Guld. bezahlen.

§. 27.

Wer die hier festgesetzte, und von Unserer Taback-Direktion in einzelnen Fällen vielleicht geminderte Geld-

strafe

strafe zu erlegen nicht im Stande ist, wird dafür körperlich gestraft, und zwar das erste Mahl für jeden Gulden der ganzen Geldstrafe, mit einem Tage öffentlicher Arbeit in Eisen; und das zweite Mahl wird diese Strafe verdoppelt, wobei jedoch zur Grundregel anzunehmen ist, daß eine solche Strafe niemahls über 4 Jahre sich erstrecken könne.

§. 28.

Wer sich den Tabackbeamten oder Aufsehern entweder auf freier Strasse, oder bei häuslichen Nachsuchungen mit Gewalt widersetzt, soll in dem Falle, daß wirklich Taback bei ihm gefunden würde, und die Kontraband-Strafe nur eine zweimonathliche oder eine noch geringere öffentliche Arbeit bestimmte, mit doppelter Zeit, fiele aber die Strafe auf länger aus, mit einer um ein Drittheil verlängerten Strafzeit gezüchtiget werden.

§. 29.

Sollte jemand die Gewalt bis dahin treiben, einen Beamten, oder Aufseher zu schlagen, oder gar zu verwunden, dann ist der Thäter, nebst dem Ersatze des erweislichen Schadens, und der Heilungs-Kosten, auf zwei Jahre, zur öffentlichen Arbeit in Eisen zu verurtheilen.

§. 30.

Adeliche, oder Personen, bei deren Stand eine solche Leibesstrafe nicht gewöhnlich, oder solche, welche sich mit Geldstrafe loszulösen hinlängliches Vermögen besitzen, sollen, falls sie eine gewaltsame Wi-

dersetzung gegen die Untersuchung ihrer Häuser, Wohnungen, oder Wägen gewagt haben, und wirklich Taback bei ihnen gefunden wird, die oben auf jedes Pfund bestimmte Strafe doppelt erlegen. Wäre aber in einem solchen Falle auch kein Taback gefunden, oder die Nachsuchung durch die Widersetzung ganz verhindert worden, soll derjenige, welcher die Untersuchung gehindert hat, mit 50 Guld. oder mit so vielen Tagen öffentlicher Arbeit gestraft werden.

§. 31.

Woferne bei einer solchen Widersetzung ein Tackbeamter schwer verwundet, oder tödtlich gemishandelt würde, dann ist der Thäter, nach der bestehenden Hals = Gerichtsordnung zu behandeln.

§. 32.

Wer einen Tabackbeamten durch Geschenke zu bestechen sucht, damit dieser ihn entweder mit geschwärztem Taback durchkommen lasse, oder nicht visitire, soll um den dreizehnfachen Betrag desjenigen, was er gegeben oder angebothen hat, bestraft werden. Falls er diese Strafe zu bezahlen ausser Stand ist, muß er auf so viele Tage, als die Strafe Gulden beträgt, in Eisen arbeiten.

§. 33.

Güterbesitzer, Obrigkeiten, Beamte, Richter, Magistrate, und Geschworne, welche Unseren Tabackbeamten zu Anhaltung eines Schwärzers, oder eines solchen, der auf offener Strasse sich der Visitation widersetzet, oder zu Nachsuchungen in den Häusern den begehr-

gehrten Beistand verweigern, oder die in ihren Gemeinden sich aufhaltenden und handelnden offenbaren Schwärzer nicht selbst aufheben, oder endlich welche den Tabackbeamten auf ihr Rufen, gegen Rotten von Schwärzern nicht zu Hülfe eilen, unterliegen, falls wegen versagten Beistands eine bekannte Einschwärzung geschehen ist, eben der Geld = oder körperlichen Strafe, als ob sie selbst diese Schwärzung gemacht hätten. Aber auch, wenn ungeachtet des unterbliebenen Beistands, kein Kontraband erfolgt wäre, sollen sie dennoch mit 50 Guld. bestraft werden.

§. 34.

Auf der Post Reisende, die sich der Nachsuchung der Tabackbeamten widersetzen, sollen von den Postmeistern nicht weiter befördert werden. Ließe ein Postmeister einem solchen zur weitern Reise Pferde vorspannen, so unterliegt er für jeden Fall gleicher Strafe, als diejenigen Obrigkeiten, welche den Beamten den Beistand verweigern.

§. 35.

Denjenigen, welche den Tabackbeamten in allen Fällen, wo sie angerufen werden, willig Beistand leisten, soll das Drittheil der eingehenden Geldstrafen zu Theil werden.

§. 36.

Diejenigen, durch deren Hülfe die Tabackbeamten einen oder mehrere nicht ansässige, sondern herum irrende oder fremde Tabackschwärzer handfest machen, haben, wenn die Ergriffenen als wirkliche Schwärzer

ver=

verurtheilet werden, für jede Mannsperson zwei Dukaten, und für eine Weibsperson einen Dukaten zu erhalten.

§. 37.

Überliefern aber die Grundherren, Obrigkeiten, Richter, Gemeinden, oder auch einzelne Personen aus eigenen Antriebe, ohne Anrufen oder Hülfe der Tabackbeamten, einen oder mehrere von ihnen eingefangene Schwärzer, so soll ihnen nach dem geschöpften Erkenntnisse, nebst dem Werthe des zugleich mit eingelieferten Tabacks, für jede Mannsperson drei Dukaten, und für eine Weibsperson zwei Dukaten verabfolgt werden.

§. 38.

Diejenigen, welche eingeschwärzten Taback, oder die Personen, welche solchen gekauft oder verkauft haben, an Unsere Tabackbeamten anzeigen, empfangen das Drittheil der ganzen von dem angezeigten Schwärzer und dessen Mitschuldigen eingehenden Geldstrafe; und falls ein Schwärzer selbst seine Mitschuldige, oder ein Käufer seinen Verkäufer, oder gegenseitig anzeigt, so wird demselben ausser dem ihm bereits versprochenen Drittheile, noch die Nachsicht der verdienten eigenen Strafe hiermit zugesichert.

§. 39.

Auch den auf der Schwärzung wirklich betretenen oder angezeigten, und deswegen bereits zur Verantwortung gezogenen Schwärzern, soll ihre eigene Strafe ganz oder zum Theil, nachdem die Umstände sich verhalten, nachgesehen werden, wenn sie andere Mitschuldige, oder denen sie Taback verkauft, oder von denen sie einen

an=

angekauft, freiwillig entdecken, und solche davon rechtsbeständig überzeugen.

§. 40.

Zur Verjährungszeit der auf die Schwärzung festgesetzten Strafen, werden 5 Jahre dergestalt bestimmt, daß, wer vor Verlauf dieser 5 Jahre einer Schwärzung oder eines unerlaubten Kaufes oder Verkaufes des Tabacks überführt wird, immer noch den bestimmten Strafen unterliegt.

§. 41.

Endlich, da Wir auf einer Seite für die Sicherheit des Gefälls, und der dabei angestellten Beamten in dieser Verordnung zureichend besorgt sind, so versehen Wir uns auf der andern auch zu den sämmtlichen Tabackbeamten nicht nur einer strengen Redlichkeit, sondern auch einer alle ihre Amtshandlungen begleitenden Bescheidenheit, die Wir ihnen hiermit auf das nachdrücklichste empfehlen, und zur Pflicht machen, mit der öffentlichen Versicherung, daß diejenigen, welche ihres Amtes zu jemands Kränkung oder sonst muthwilliger Behandlung zu misbrauchen wagen sollten, unnachsichtlich auf das schärfte werden bestraft werden.

Gegeben ꝛc. Wien den 2 Junius.

39.

Zollwesen in Westgalizien.

*

Wir Franz der Zweite ꝛc.

Indem Wir zur Aufrechthaltung und Beförderung des Handels für nothwendig befinden, das Zoll- und Mauthwesen in Westgalizien, nach den allgemeinen Grundsätzen Unserer Erbländer einrichten zu lassen; so wurde in dieser Absicht der bisher zwischen Ost- und Westgalizien bestandene Gränzzoll-Kordon bereits mit Ende Mai gegenwärtigen Jahrs aufgehoben; auch ist zur Leitung des Zollwesens in Westgalizien, zu Krakau eine eigene Administration aufgestellt worden, welche den Auftrag hat, die Zollämter, sowohl an den äussern Gränzen der Provinz, als innerhalb des Landes, wie es die Ortsumstände und Unser Dienst fordert, zu bestellen, und einzurichten, die Zoll- und Mauth-Gebühren sogleich nach der allgemeinen Zolltariff vom Jahre 1788 einheben zu lassen, und überhaupt die in allen Unseren Provinzen gewöhnliche Mauth-Manipulation einzuführen.

Wir verordnen demnach hiermit, daß vom 1. Julius l. J. angefangen, in Westgalizien die für die böhmischen, galizischen, und österreichischen Erbländer vorgeschriebene allgemeine Zollordnung vom Jahre 1788 in ihre gesetzmässige Kraft zu treten habe; dagegen alle unter der vorigen Landesregierung erlassenen, hierher

her einschlagenden Verordnungen, als erloschen angesehen werden sollen. Zugleich gebiethen Wir allen Unseren Vasallen, Angesessenen und Einwohnern, wie auch Unseren politischen und Gerichts-Stellen, sämmtlichen Ortsobrigkeiten, städtischen Magistraten und Ortsgerichten Westgaliziens, vorzüglich aber den Kauf- und Handelsleuten, Krämern und Reisenden, ohne Ausnahme, von welchem Stande und welche Würde die letzteren immer seyn mögen, in allen Fällen sich nach der vorgemeldten allgemeinen Zollordnung genau und unter den darin festgesetzten Strafen zu benehmen.

Übrigens wird Unsere westgalizische Landesstelle die Standorte der Zoll- und Mauth-Ämter nach ihren der Zollordnung angemessenen verschiedenen Untertheilungen, in Hauptlegstätte, Legstätte und Kommerzial-Gränz-Zollämter, zur allgemeinen Wissenschaft insbesondere bekannt machen.

Gegeben rc. Wien, am 8. Junius.

40.

Musik-Impost und Most-Aufschlag in Oesterreich ob der Ens.

*

Da man wahrgenommen hat, daß durch die Länge der Zeit die in Ansehung der ständischen Gefälle, des Musik-Imposts und des Most-Aufschlags, bestehenden allerhöchsten Verordnungen dergestalten in Vergessenheit ge-

gekommen sind, daß die meisten Insassen davon nicht hinlänglich unterrichtet sind, so ist, damit sich fürohin niemand mit der Unwissenheit der Gesetze entschuldigen könne, hierüber befunden worden, den Inhalt der letzten, unter dem 12. März und 9. Dez. 1748, 23. Junius 1750, 9. Dez. 1754, 4. Mai 1763, und 26. Sept. 1781 ergangenen Patente, mit einigen auf die gegenwärtigen Zeitumstände angemessenen Abänderungen, zu Jedermanns Wissenschaft neuerdings bekannt zu machen.

Daher denn hiermit Folgendes verordnet wird:

Erstens. Alle Insassen in den landesfürstlichen und Privat-Städten und Märkten, Herrschaften, Edelsitzen, Dorfschaften, und einzelnen Häusern, sind, bei allen Zusammenkünften, in und ausser der Faschingszeit, bei allen Hochzeiten, Eheversprechen, Kindermahlen, Kirch- und Jahrtägen der Zünfte und Handwerker, Schnitt, Weinlesen, und überhaupt bei allen Gelegenheiten, wo ein Tanz, bei vornehmeren oder geringeren musikalischen Instrumenten, abgehalten wird, der Entrichtung des Musik-Imposts unterworfen, nur die zu den zwei oberen politischen Ständen von Herren und Ritterschaft gehörige Landesmitglieder, und die k. k. Räthe ausgenommen, wenn selbige ihrer Ergetzlichkeit halber, in ihren Schlössern, eigenen oder in gemietheten Wohnzimmern, mit Tänzen sich erlustigen wollen.

Zweitens. Jede von dem Musik-Impost nicht befreite Person, welche einen Tanz mit Musik abzuhalten gedenket, ist schuldig entweder am vorhergehenden Tage,

oder

oder doch am Morgen des Tags selbst, die Anzeige davon bei dem nächsten Imposts-Einnehmer zu machen, und die Musikhaltungs-Gebühr gegen eine Quittung zu erlegen, welche auf jedesmahliges Begehren, als ein Beweis vorzuzeigen ist. Diese Musikhaltungs-Gebühr ist

In Linz, Steier und Wels jedesmahl mit 30 Krn.

In Ens, Freistadt, Vöcklabruck, Gmunden, Schärding und Braunau mit = = = 21 Krn.

In den landesfürstlichen Märkten, in Schlössern und Edelsitzen, wie auch in allen dem Freigelde nicht unterworfenen Privat-Städten und Märkten mit = = = = = = 15 Krn.

Bei allen übrigen dem Freigelde unterliegenden Bürgern, Unterthanen, und auf dem Gäu mit = = = = = = = = = = = 10 Krn.

zu entrichten.

Drittens. Nebst dieser Musikhaltungs-Gebühr hat jeder inländische oder ausländische bei einem Tanz zur Musik verwendete Musikant, für jeden Tag die Musikanten-Tax dem nächsten Impost-Einnehmer, gegen eine gleichfalls auf jedesmahliges Begehren aufzuweisende Quittung, zu bezahlen; welche Taxe im ganzen Lande gleich auf 16 Kr. von jedem vornehmeren Instrumente, als: Violin, Baßgeige, Hautbois, Jägerhorn, Klarinet, und dergleichen; und auf 5 Kr. von jeder Schalmeipfeifen, Leier, einem Hackbrettel, Duttelsack und dergleichen festgesetzet wird.

Vier-

Viertens. Jeder Insaß, bei welchem eine Hochzeit oder das Eheversprechen mit Musik gehalten wird hat von jeder um Geld zu Tisch sitzenden Person

In Linz, Steier und Wels = = = = 6 Kr.

In Ens, Freistadt, Vöcklabruck, Gmunden, Schärding und Braunau = = = = = 5 Kr.

In den landesfürstlichen Märkten, in Schlössern und Edelsitzen, wie auch in allen dem Freigelde nicht unterworfenen Privat=Städten und Märkten = = = = = = = = = 4 Kr.

Bei allen übrigen dem Freigelde unterliegenden Bürgern, Unterthanen, und auf dem Gäu = = = = = = = = = = = = 3 Kr.

zu bezahlen. Wonebst alle bei solchen Hochzeiten und Eheversprechen spielende inländische oder ausländische Musikanten, im ganzen Lande gleich, von einem vornehmern Instrumente täglich 15 Kr. und für ein geringeres Instrument täglich 6 Kr. auf die im 3. §. vorgesehene Art, gegen Quittung zu erlegen haben. Doch stehet den Wirthen und anderen Gastgebern frei, diese bei Hochzeiten und Eheversprechen festgesetzte Taxe in das Mahlgeld einzudingen, oder sich sonst deswegen mit den Brautleuten einzuverstehen.

Fünftens. Es wird von der Willkuhr des Gefälls=Pächters abhängen, ob und in wie weit er sich allenfalls mit den Wirthen und Musikanten, wie auch anderen Parteien, in Ansehung der das Jahr hindurch für jeden Tanz schuldigen Musikhaltungs=Gebühr und Musikan=

sikanten = Tax, abfinden, und allenfalls sich mit denselben auf ein jährliches Bestand = Quantum einlassen wolle.

Sechstens. Alle diejenigen, welche in Städten und Märkten, nach erhaltener Erlaubniß der politischen Obrigkeit, was immer für Schauspiele mit Musik, als Komedien, Bälle, Seiltänze und dergleichen, gegen Erlag eines Geldes anstellen, haben die Musikhaltungs = Gebühr zu 30 Kr. nebst der von jedem Musikanten mit 15 Kr. zu entrichtenden Taxe, dem Impost = Einnehmer gleichfalls gegen Quittung abzuführen. Von welcher Entrichtungs = Schuldigkeit nur der Unternehmer des landschäftlichen Theaters, Redoute, und Kasino, wie auch jene Dilettanten = Gesellschaften ausgenommen sind, welche Schauspiele zwar um Geld aufführen, jedoch die Einnahme nach oder ohne Abzug der Unkosten, dem Armeninstitute, oder andern mildthätigen Instituten überlassen.

Siebentens. Sollte sich jemand unterfangen wider die allgemeine Verordnung zu handeln, Tänze, Hochzeiten, Eheversprechen oder anderr Schauspiele ohne vorläufige Anzeige und Erlegung der Gebühr oder Tax abzuhalten, oder auf was immer für eine Art das Gefäll zu hintergehen suchen, so wird solcher im ersten Betretungsfalle für jeden zu bezahlen unterlassenen Kreuzer, zur fünffachen, im zweiten Betretungsfalle zur zehnfachen, und im dritten Betretungsfalle, zur fünfzehnfachen Geldstrafe verhalten, welche Geldstrafe bei öfteren Übertretungen, immer nach dieser Proporzion erhöhet werden soll, ohne daß hierbei Unwissenheit, Irrthum, Verstoß, oder Nachlässigkeit als eine gültige Entschuldigung angenommen wird.

Was hingegen den Obstmost = Aufschlag belanget, so will man zwar

Achtens. Auch für gegenwärtig die sonst in sich selbst billige Beschreibung und Kollektirung des Most-Aufschlags an seinem Erzeugungsort, zum Besten der Erzeuger, nachgesehen, doch im übrigen verordnet haben, daß

Neuntens, Jedermann, ohne Ausnahme, welcher einigen Obmost einziehet (er mag solchen zu eigener Hausnothdurft, oder auf was immer für eine Art verwenden) gleich bei der Einziehung solchen dem Aufschlagsamt = Personale anzusagen, und davon den Aufschlag für jeden Eimer mit 15 Krn. nach Abzug eines Dareinlasses zu 15 Eimern vom Hundert, zu entrichten habe. Nicht minder haben auch

Zehntens, diesen Aufschlag alle diejenigen zu bezahlen, welche ihre eigene Erzeugniß ordentlich um Geld ausschänken; wobei ohnehin jene Unterthanen, welche auch keine Wirthe sind, und sich der Befugniß, ihre eigene Erzeugniß auszuschänken, gebrauchen wollen, jener höchsten Vorschrift genau nachleben werden, nach welcher sie während der Ausschankzeit den gewöhnlichen Zeiger vor ihrem Hause auszustecken schuldig sind.

Eilftens. Jede Übertretung dieses Gesetzes und unterlassene Anzeige des eingezogenen oder auszuschänkenden Mostes, wird mit der Konfiscation des angetroffenen unveraufschlagten Mostes, nebst Erlegung dessen besonderen Schätzungswerths, bestrafet; wobei ebenfalls

wo-

weder Unwissenheit noch Irrthum, noch Verstoß und Nachlässigkeit entschuldiget.

Zwölftens. Zumahlen aber übrigens durch gegenwärtiges Patent nur überhaupt die jedermann obliegende Schuldigkeit in Entrichtung des Musik = Imposts, und des Most = Aufschlags sowohl, als die auf die Übertretung festgesetzte Strafen zur allgemeinen Wissenschaft neuerdings bekannt gemachet wird, so werden erst seiner Zeit, nach wirklich abgeschlossenen Pacht = Kontrakte, die zur ordentlichen Einhebung dieser Gefälle noch weiters nöthigen Vorsichten und Kontrolls = Anstalten zur gleichmäßigen allgemeinen Beobachtung, durch ein besonderes Patent vorgeschrieben werden.

Hofdekret vom 9 Junius, an die Stände des Landes ob der Ens.

Kundmachung der ob der Ensischen Landschafts = Verordneten, vom 4 Julius.

41.

Sorgfalt bei den Vorschlägen zu Kreishauptmanns = Stellen.

*

Se. k. k. Maj. wollen, und verordnen, daß künftig zu dem wichtigen Amte eines Kreishauptmannes keine andern Subjekte von den Landesstellen in Vorschlag gebracht werden sollen, als solche, die sich nebst dem Besitze

sitze der vorgeschriebenen Wissenschaften, durch gründliche Landeskenntniß, treffliche Einsichten in die Geschäfte, wie auch durch Liebe zur Ordnung, Rechtschaffenheit und Thätigkeit besonders ausgezeichnet haben. Widrigenfalls Se. Maj. bei einem üblen Erfolge, sich die Verantwortlichkeit wegen, an diejenigen halten werden, von welchen der Vorschlag zur Anstellung eines übelgerathenen Kreishauptmanns herrühret.

Zugleich haben auch Se. Maj. auf das nachdrücklichste befohlen, daß die Landesstelle öfters und zwar unversehens, ein und anders Kreisamt durch einen Rath untersuchen, und in die Geschäftsbehandlung eine gründliche Einsicht nehmen, davon auch jedesmahl den Befund an das Directorium anzeigen soll.

Hofdekret vom 9 Junius, an sämmtliche Länderstellen.

42.

Einführung der Generalienbücher in Westgalizien.

*

Um die von Zeit zu Zeit zur Kundmachung gelangenden Patente, und allgemeinen Verordnungen auch in der Folge sich immer gegenwärtig halten, selbige in vorkommenden Fällen einsehen, und sowohl selbst pünktlich beobachten, als auch von denen, die es betrifft, beobachten, und befolgen machen zu können, ist erforderlich

die-

diese Patente und Verordnungen gehörig zu sammeln, sorgfältig aufzubewahren, und hierüber ein richtiges Verzeichniß zu führen.

Zu diesem Ende wird hiermit allen Magistraten und Ortsobrigkeiten aufgetragen, jene Gesetze und allgemeinen Verordnungen, welche ihnen zur weiteren Kundmachung von den k. k. Bezirks- oder Kreisämtern zukommen, nicht nur ordentlich zu sammeln und aufzubewahren, sondern auch hierüber, nach dem beigefügten Muster A. ein genaues Verzeichniß, und nebst diesem zur leichteren Auffindung derselben, noch einen alphabetischen Anzeiger zu führen.

Damit aber diese nöthige Anstalt allenthalben befolget, und zweckmässig unterhalten werde, haben sich die k. k. Bezirks- oder Kreisämter gelegenheitlich, besonders bei den Kreisbereisungen, diese Sammlungen, Verzeichnisse, und Anzeiger vorlegen zu lassen, selbige genau einzusehen, und die wahrgenommenen Lücken, Fehler und Unrichtigkeiten jedesmahl gleich auf der Stelle ergänzen und verbessern zu lassen, auch die hierbei zu wiederholten Mahlen sorglos oder unrichtig befundenen Ortsobrigkeiten, mit gemessenem Ernst zur pünktlichen Befolgung dieser Anordnung zu verhalten.

Verordnung der Westgalizischen Hofkommission, vom 9 Junius.

A.

Verzeichniß der kundgemachten Patente und allgemeinen Verordnungen.

Num.	Gegenstand, über welchen das Patent, oder die Verordnung erflossen ist.	Jahr und Tag des Patents oder der Verordnung	Jahr und Tag der Kundmachung.

43.

Warnung vor dem Gebrauche der sogenannten Herkules-Pillen. (Für Böhmen.)

*

Nachdem die sogenannten Herkules-Pillen, welche hier von einigen, in der Arzneikunde ganz Unerfahrnen, unter der Hand verfertiget, als ein Universalmittel fälschlich angegeben, und verkaufet werden, von der hiesigen medizinischen Fakultät untersuchet, und in Hinsicht ihrer erhitzenden und betäubenden Ingredienzien, der menschlichen Gesundheit höchst schädlich zu seyn befunden worden sind: so wird solches zu jedermanns Warnung allgemein bekannt gemacht.

Kundmachung des Böhmischen Gubernii, vom 10 Junius.

44.

Erbhuldigung von Westgalizien.

*

Wir Franz der Zweite.

Kraft Unseres Patents vom 21 März dieses Jahrs, haben Wir bereits denjenigen Theil von dem ehemahligen Königreiche Pohlen, welcher vermöge der mit dem russisch-kaiserlichen, und dem königlich preussischen Hofe geschlossenen Theilungs-Verträge, Unserer Oberherr-

schaft zugefallen ist, förmlich in Besitz genommen, und nunmehr beschlossen, die in dem erwähnten Besitznehmungs-Patente vorläufig angekündigte Erbhuldigung selbst unverzüglich zu veranstalten, und mittelst derselben die gesammten Vasallen und Insassen dieser Uns zugefallenen neuen Provinz, als Unsere getreue Erbunterthanen aufzunehmen.

Zu dieser feierlichen Handlung bestimmen Wir den 17 August des gegenwärtigen tausend siebenhundert sechs und neunzigsten Jahrs, und senden in dieser Absicht Unsern lieben getreuen, des heiligen römischen Reichs Fürsten Karl v. Auersperg, Unseren Kämmerer, geheimen Rath, Feldmarschall-Lieutenant, Ritter des goldenen Vliesses und des militarischen Maria Theresien Ordens, als bevollmächtigten Hofkommissar, kraft der demselben für diesen Akt bereits ertheilten Vollmacht und Instruction, nach Krakau ab, welcher hiernach die Erbhuldigung vom ganzen Lande in Unserem Nahmen aufzunehmen haben wird. Die Weise, wie diese Erbhuldigung nach der Verschiedenheit der Landes-Insassen einzuleiten, und abzulegen ist, wird in Folgendem verordnet.

Überhaupt haben alle Insassen der Provinz, ohne Unterschied des Standes und der Würde, den Eid der Treue und der Unterwürfigkeit entweder persönlich, oder durch Bevollmächtigte abzulegen, und zwar:

Erstens, alle Erz- und Bischöfe, deren Kirchsprengel sich entweder ganz, oder zum Theil in dem Lande befinden, und die allda residiren, haben sich persönlich nach Krakau zu begeben, und allda für sich selbst, und

in

in die Seele ihrer untergeordneten Sekular = Geistlichkeit, und insonderheit der Rural = Dechante, Pfarrer und Pfarr = Vikarien, den Eid der Treue an dem hierzu bestimmten Tage abzulegen.

Dasselbe hat auch von allen Dekanen der Domkapitel, von den Pröbsten, Äbten, Prälaten, Provinzialen, oder anderen ersten Vorstehern der im Lande befindlichen geistlichen Orden, wie auch von den Vorstehern der Universität in Krakau zu geschehen, die also ebenfalls für sich, und ihre Untergebene den Huldigungs-Eid persönlich ablegen werden; die Oberinnen der Nonnenklöster aber, haben zu dieser Handlung und Eides-Ablegung einen eigenen Bevollmächtigten nach Krakau abzusenden.

Nur entheben Wir von dieser Erbhuldigung diejenigen Erz = und Bischöfe, deren Kirchsprengel sich zwar zum Theil in Unser Gebieth erstrecken, die aber ihre Residenz in einem auswärtigen Lande haben, und verordnen in Ansehung dieser, daß die solchen Diözesanen unterstehende Geistlichkeit, benanntlich die Land = Dechante, Pfarrer und Pfarr = Vikarien, den Eid der Treue bei den von Uns gesetzten Kreisämtern ihres Bezirks, an dem allgemeinen Huldigungstage ablegen, und die abgelegte Formel desselben unterschreiben sollen, welche unterfertigte Formel sodann von den Kreisämtern an Unser Gubernium zu Krakau einzuschicken ist.

Zweitens. Was die in Unserem Gebiethe befindliche zahlreiche Klasse des begüterten Adels belanget, so würde zwar demselben die persönliche Erscheinung zur Erbhul-

Huldigung durchgehends und ohne Unterschied obliegen; nachdem Wir jedoch, nach Unserer allgemeinen Sorgfalt den einzelnen Parteien die mit einer solchen vielfältig aus entlegenen Gegenden zu unternehmenden Reise, verbundenen Kosten, soweit es die Umstände immer gestatten, entweder zu erleichtern, oder sie ganz damit zu verschonen, geneigt sind, so erlauben Wir, daß der Eid der Treue von Seite des Adels durch eigends hierzu Bevollmächtigte aus einem jeden Kreise abgelegt werde.

Der begüterte Adel eigenthümlicher, oder königlicher Güter eines jeden Kreises, hat demnach vor der Huldigung an einem, von Unserem im Lande befindlichen Einrichtungs = Hofkommissar Baron v. Margelik, zu bestimmenden Tage persönlich, oder durch einen hinlänglich Bevollmächtigten, auf geschehene Vorladung, bei dem Kreisamte zu erscheinen, und hier seine Stimme zur Wahl der nach Krakau zum Huldigungs Akte aus seinem Mittel abzuordnenden Deputirten, deren Zahl Wir für jeden Kreis auf sechs bestimmen, mit Ordnung, Anstand, und Würde zu geben.

Diesen Deputirten ist eine eigene, von sämmtlichen Wählern zu unterschreibende Vollmacht, nach der am Ende des Patents beigeschlossenen Formel A. zu ertheilen, mit welcher sich dieselben als Repräsentanten des gesammten Kreisadels zur Huldigung nach Krakau zu begeben, allda bei Unserem bevollmächtigten Huldigungs = Hofkommissar einige Tage vor der Huldigung, mit ihren Vollmachten gehörig auszuweisen, und alsdann

den

den Eid der Treue für sich, und in die Seele ihrer Kommittenten abzulegen haben.

Drittens. Die übrigen Klassen der Landes-Insassen, nehmlich die Stadt- Markt- und Dorfgemeinden, dann die Judengemeinden haben, um sie gleichfalls von allen Kosten zu entheben, den Huldigungseid an dem hierzu allgemein bestimmten Tage in ihren Wohnorten abzulegen.

In dieser Absicht werden die Kreisämter an die zu ihrem Bezirke gehörigen Städte, Grundherren der Mark- und Dorfgemeinden, Administratoren der Kameralherrschaften, und an die Oberrabiner der Juden-Kahalen, den Befehl erlassen, daß sie an dem bestimmten Huldigungstage alle Mitglieder gedachter Gemeinden an einem hierzu bequemen Orte versammeln, ihnen Unseren Befehl, wegen Ablegung der Huldigung eröffnen, was die Huldigung sei, kurz erklären, den Meineid und die Grösse dieses Lasters zu Gemüth führen, und ihnen sodann die Huldigungs-Formel und den Eid bedachtsam vorlesen, welcher von allen Anwesenden unter der Aufhebung der rechten Hand, und Ausstreckung der drei Finger, wohlbedächtlich nachzusprechen ist.

Daß alles dieses geschehen sei, darüber hat jede Gemeinde eine Urkunde nach dem nebenfindigen Formular B., unter der Fertigung der oberwähnten Vorsteher und dreier Ältesten der Gemeinde, dem vorgesetzten Kreisamte zu überschicken, von welchem solche an Unser Gubernium in Krakau einzubefördern ist.

Die

Die Formel selbst, nach welcher der Erbhuldigungs-Eid von den gesammten Landes - Insassen ohne Unterschied des Standes, Ranges, und der Würde abzulegen ist, enthält die weitere am Ende dieses Patents befindliche Beilage C.

Und da Wir von Unserer Seite die Insassen dieses Uns neu zugefallenen Landes Unserer väterlichen, auf ihr allseitiges Wohl gleich gerichteten Sorgfalt und Liebe hiermit versichern, so erwarten wir dagegen von ihrer Erkenntlichkeit und Pflicht, daß sie auch ihrer Seits Unsere väterlichen Absichten unterstützen, dasjenige, was sie mit dem gegenwärtigen Eide versprechen, in jeder Gelegenheit erfüllen, und damit Unseres Schutzes sich stäts würdig machen werden.

Gegeben ꝛc. Wien am 13. Junius.

A.
LITTERAE
PLENIPOTENTIALES.

Cum a Sacra Cæsarea Regia Apostolica Majestate nunc temporis hæreditario Rege nostro, universalis homagii præstatio imperata fuerit, eapropter nos infra scripti debitam summi Principis mandatis obedientiam præstituri N. N.

— — — — — — — — — —

Plenipotentiarios nostros designavimus, iisdemque, uti hisce facimus, mandatum dedimus, ut illi nostro nomine & in animam nostram hæreditarii homagii Juramentum & quidem in forma sequenti jurent:

Vovemus & juramus corporale jusjurandum Omnipotenti Deo pro nobis, & vi demandatæ nobis Plenipotentiæ in animam, nos Augustissimo & Potentissimo Principi ac Domino Domino Francisco secundo, Dei gratia Romanorum Imperatori, Regi Hungariæ, Bohemiæ, Croatiæ, Slavoniæ, Galiciæ & Lodomeriæ, Archiduci Austriæ, Duci Burgundiæ, Magno Principi Transilvaniæ, Duci Mediolani, Mantuæ, Parmæ &c. Comiti Habsburgi, Flandriæ, Tyrolis &c. Lotharingiæ & Barri Duci, Magno Duci Hetruriæ &c. tanquam nostro nunc temporis Clementissimo Regi, uti nonminus Ejusdem Hæredibus, Hæredum Hæredibus & ad

nor-

normam stabilitæ in Augustissima Archiducali Domo Sanctionis pragmaticæ succedentibus in Throno utriusque sexus Principibus, verum hæreditarium homagium præstare; simulque etiam spondemus, nos Cæsareæ Apostolicæ Majestati, ac Regiis utriusque Hæredibus & Successoribus quovis tempore fideles, obedientes, promtos & subjectos fore; Ejusdem honorem & gloriam ac bonum totis viribus promovere, contra malum omne & detrimentum arcere, subordinatos nobis pariter ad hoc adigere, nosque præterea ubique & in omnibus actionibus nostris eam agendi rationem sequi velle, quæ veros, probos, & fideles hæreditarios subditos decet, & convenit.

Sic nos Deus adjuvet.

Declaramus etiam & attestamur, nos jusjurandum hoc nostro nomine, & in animam nostram a Plenipotentiariis nostris interpositum, æque legitimum, validum, & irrevocabile habere & agnoscere, illudque etiam æque fideliter & obedienter adimplere velle, & debere, ac si ipsi nos in persona Juramentum hoc coram præstitissemus. In hujus fidem & confirmationem litteras has plenipotentiales propriæ manus subscriptione firmavimus & sigillo nostro munivimus.

Actum Die Mense Anno millesimo septingentesimo nonagesimo sexto.

B.
INSTRUMENTUM
DE
PRAESTITO HOMAGII JURAMENTO.

Nos infra scripti hisce fidem facimus, quod Die hujus Mensis Anno hora antemeridiana ab omnibus memoratæ Communitatis Membris universale homagii Juramentum, & quidem in sequenti forma præstitum fuerit:

Vovemus & juramus corporale jusjurandum Omnipotenti Deo pro nobis, nos Augustissimo ac Potentissimo Principi ac Domino, Domino Francisco Secundo, Dei gratia Romanorum Imperatori, Regi Hungariæ, Bohemiæ, Croatiæ, Slavoniæ, Galiciæ & Lodomeriæ, Archi-Duci Austriæ, Duci Burgundiæ, Magno Principi Transilvaniæ, Duci Mediolani, Mantuæ, Parmæ &c. Comiti Habsburgi, Flandriæ, Tyrolis &c. Lotharingiæ & Barri Duci, Magno Duci Hetruriæ &c. tanquam nostro nunc temporis Clementissimo Regi, uti nonminus Ejusdem Hæredibus, Hæredum Hæredibus, & ad normam stabilitæ in Augustissima Archi-Ducali Domo Sanctionis Pragmaticæ succedentibus in Throno utriusque sexus Principibus, verum hæreditarium homagium præstare, simulque etiam spondemus, nos Cæsareæ Regiæ Apostolicæ Majestati,

ac

ac Regiis utriusque Hæredibus & Successoribus quovis tempore fideles, obedientes, promptos, & subjectos fore, Ejusdem honorem & gloriam ac bonum totis viribus promovere, contra malum omne & detrimentum arcere, Subordinatos nobis pariter ad hoc adigere, nosque, præterea ubique & in omnibus actionibus nostris eam agendi rationem sequi velle, quæ veros, probos, & fideles hæreditarios subditos decet, & convenit.

Sic nos Deus adjuvet.

In cujus fidem præsens instrumentum priæ manus subscriptione firmavimus & Sigilli nostri appressione munivimus.

Actum Die Mensis
Anno millesimo septingentesimo nonagesimo sexto.

C.

FORMULA JURAMENTI.

Vovemus & juramus corporale jusjurandum omnipotenti Deo, pro nobis, & vi demandatæ nobis Plenipotentiæ in animam, nos Augustissimo et Potentissimo Principi ac Domino, Domino Francisco Secundo, Dei gratia Romanorum Imperatori, Regi Hungariæ, Bohemiæ, Croatiæ, Slavoniæ, Galiciæ & Lodomeriæ, Archiduci Austriæ, Duci Burgundiæ, Magno Principi Transilvaniæ, Duci Mediolani, Mantuæ, Parmæ &c. Comiti Habsburgi, Flandriæ, Tyrolis, &c. Lotharingiæ & Barri Duci, Magno Duci Hetruriæ &c. tanquam nosto nunc temporis Clementissimo Regi, uti non minus Ejusdem Hæredibus, Hæredum Hæredibus, & ad normam stabilitæ in Augustissima Archiducali Domo sanctionis pragmaticæ Succedentibus in Throno utriusque sexus Principibus, verum Hæreditarium homagium præstare; simulque etiam spondemus, nos Cæsareæ Regiæ Apostolicæ Majestati, ac Regiis utriusque Hæredibus & Successoribus quovis tempore fideles, obedientes, promptos & subjectos fore; Ejusdem honorem & gloriam ac bonum totis viribus promovere, contra malum omne & detrimentum arcere, Subordinatos nobis pariter ad hoc adigere, nosque

que præterea ubique & in omnibus actionibus nostris eam agendi rationem sequi velle, quæ veros, probos, & fideles hæreditarios subditos decet & convenit.

Sic nos Deus adjuvet.

45.

Die vormahls dem Fiskalamte vorbehaltenen politischen Geschäfte bei den Freisassen, sollen in Zukunft von den Kreisämtern besorget werden. (Für Böhmen.)

*

Se. Maj. verordnen, daß in Zukunft bei den, von dem Fiskalamte getrennten Freisassen, die ehedem von den Freisassen-Vorstehern, oder sogenannten Ältesten, besorgten Gegenstände, noch ferner auf eben die Art von denselben, die anderweitigen, dem Fiskalamte vorbehaltenen politischen Geschäfte aber, in Zukunft einsweilen von den Kreisämtern als erster Instanz, besorget werden sollen.

Hofdekret vom 17. Junius, an das Böhmische Gubernium.

Kundmachung desselben, vom 30. Junius.

46.

Wo der Kuratklerus, wenn er beeinträchtigt wird, Abhülfe anzusuchen hat. (Für Ostgalizien.)

*

Da die Kreisämter durch höchste Vorschriften angewiesen sind, die in Besitz ihrer Realitäten oder ande-

rer

rer Gerechtsame gewaltsam gestörten Parteien zu schützen, und die durch Übermacht aus dem Besitze verdrängten, alsogleich wieder in denselben einzusetzen, den anfechtenden Theil hingegen an den Weg Rechtens anzuweisen; so wird hiermit, zur Richtschnur für die Geistlichkeit, festgesetzt, daß, wenn ein Benefiziat im wirklichen Besitze seiner Realitäten und Gerechtsame beeinträchtigt wird, derselbe alsogleich, bei Verlust der Pfründe, die nöthige Hülfe bei dem Kreisamte ansuchen, und die Sache nicht verjähren lassen soll, das Kreisamt aber den beeinträchtigten Benefiziaten die unverzügliche Abhülfe zu verschaffen, und von Fall zu Fall seine provisorische Entscheidungen, sie mögen für oder wider die Geistlichkeit ausfallen, so wie jene der höhern Stellen bei gemachten Rekursen, wenn einmahl diese Entscheidungen in die Rechtskraft erwachsen sind, ordentlich ausgefertigt, der königl. Kammerprokuratur mitzutheilen hat.

Verordnung des Ostgalizischen Gubernii, vom 25. Junius.

47.

Wegen Nicht-Betreibung von Polizei-Gewerben. (Für Oesterreich unter der Ens.)

Es hat die Erfahrung gelehrt, daß mehrere Polizei-Gewerbe Jahrlang nicht betrieben, und die dafür zu bezahlenden Steuern immerfort von den Innungen ent-

entrichtet werden, um dadurch die Nichtbetreibung eines solchen Gewerbes zu verheimlichen, und solches gleichsam erlöschen zu macheu.

Da jedoch ein solcher Unfug der öffentlichen Statsverwaltung nicht gleichgültig seyn kann, welche Gewerbsbefugnisse in der Absicht verleihet, damit sie wirklich ausgeübet werden, und die zur guten Bedienung des Publikums in jeder Art erforderliche Konkurrenz geführet seyn möge, so wird hiermit verordnet, daß ein Polizei-Gewerb, welches von nun an, durch drei nacheinander folgende Jahre nicht betrieben worden, wenn es ganz Personal ist, dafür nicht die Steuern von dem Gewerbsbesitzer selbst immerfort bezahlt worden sind, und nicht besondere Umstände die zeitliche Nicht-Betreibung des Gewerbes nothwendig oder räthlich gemacht haben, für erloschen gehalten, und, wenn die Nothwendigkeit der Wiederbesetzung desselben vorhanden ist, es dem dazu geeigneten Individuum von den Magistraten oder Ortsobrigkeiten von neuem wieder verliehen, widrigens aber ganz eingezogen werden soll.

Hofdekret vom 30. Junius, an die Nied. Oest. Regierung.

Kundmachung derselben, vom 12. Julius.

Verordnungen
in
Mauth = und Zoll = Sachen.

1.

Se. Maj. haben verordnet, daß die zum Ackerbau und zum Fuhrwesen erforderlichen ausgeschlagenen Eisen = Gattungen, als: Zain = oder Zahn =, großes und kleines Schien = rundes und viereckiges Gitter =, sogenanntes Stab = Eisen, wie auch Pflug = und sogenänntes Erting = Eisen, Schleuder = Schließ = und ausgestrecktes Eisen, und andere dergleichen Gattungen, wenn sie aus den Erbländern nach Tirol gehen, auf den Zollsätz des tirolischen Tariffes vom Jahre 1780 zurückgesetzt, folglich nur mit 1½ Kr. vom Zentner an Cosumo verzollt werden sollen.

Hofdekret vom 8. Januar, an das Tirolische Gubernium.

Kundmachung desselben, vom 26 Januar.

2.

2.

Die fremden roßhaarenen Sesselüberzüge sind mit 20 v. H. des Schätzungswerths, in die Verzollung zu nehmen.

Hofdekret vom 12 Januar.

3.

Es ist vor acht Jahren ein beträchtlicher Vorrath von ausländischen Messern, Scheren, und andern Schneidewaren, obschon solche, so wie die ausländischen Knöpfe, die meisten Uhren = Bestandtheile, Zirkelschmid, und Stahlschmid = Arbeiten, mit Ausnahme der chirurgischen und mathematischen Instrumente, ausser Handel gesetzt sind, aus besondern Kommerzial-Rücksichten, nach Wien einzuführen gestattet worden: da nun seit dieser Zeit Handelsleute, bei welchen einige Waren dieser Gattung angetroffen werden, vorgeben, dieselben von diesem alten Vorrathe aus Wien erhalten zu haben; so wird, um hierbei einen Abschnitt zu machen, und der inländischen Betriebsamkeit die nöthige Aufmunterung und Unterstützung in dem wichtigen Zweige der Schneidwaren = Fabrikatur nicht zu entziehen, den sämmtlichen Handelsleuten, Marktfieranten und Hausierern, welche etwann von dem gedachten, vor acht Jahren einzuführen gestatteten Vorrathe, dergleichen Waren abgenommen haben, zu dem Verkaufe derselben im Lande, oder zu deren Versendung in das Aus-

land, eine Frist bis zum letzten Dezember des laufenden Jahres 1796 dergestalt bestimmet, daß dasjenige, was davon nach dieser Zeit in den k. k. Staten betreten, und für ausländisch erkannt werden wird, ohne Nachsicht, als eine Kontrebandware wird behandelt werden.

Auch wird die Landesstelle die Handelsleute zu verhalten haben, Verzeichnisse von denjenigen Artikeln, welche sie etwann von dem besagten mit Erlaubniß in Wien eingeführten Waren-Vorrathe, bis itzt bezogen haben möchten, innerhalb 4 Wochen, und zwar die Handelsleute der Hauptstadt der Provinz, der Bankalgefällen-Administration, die andern im Lande vertheilten Kaufleute aber, dem nächsten Inspektorate zuüberreichen, und über den Verkauf derselben eine besondere Vormerkung zu halten.

Hofdekret vom 15. Januar.

4.

Die erbländischen Pomeranzen und Limoni kommen dem Obste, hänfene Leinwand aber der wergenen Leinwand am nächsten gleich: da nun die Vorerinnerung des neuen Tariffs für den Fabrikaten- und Manufakten-Verkehr mit Ungarn, im zweiten Absatze lehret, daß Waren, welche dieses Tariff nicht nahmentlich anführt, nach denjenigen zu behandeln sind, denen sie am nächsten kommen, so folget hieraus: daß erb-

län-

ländische Limoni und Pomeranzen, nach dem Tariffssatze des Obstes, und hänfene Leinwand nach jenem der wergenen Leinwand behandelt werden müssen.

Hofdekret vom 30 Januar.

5.

Da Dunger zur Verbesserung und Beförderung der Getreide-Erzeugung nothwendig ist, so wird sowohl der ausländische als inländische allgemein, von der Weg-Brücken- und Überfahrt-Mauth frei erklärt.

Verordnung des Ostgalizischen Gubernii, vom 19. Februar.

*

Ein Nachtrag erging unter dem 28. Mai, und folgt unten, Nro. 19.

6.

Da man wahrgenommen hat, daß auf minderen Gränz-Stazionen die allda eingestellten einzelnen Beamten, oft in der Beurtheilung der Vieh-Gattungen nicht genug erfahren sind, und dadurch vielem Unterschleife Platz gegeben, und das Gefäll in diesem Artikel merklich beeinträchtiget wird; so hat man der Bankal-Gefällen-Verwaltung aufgetragen, den Austrieb des Borsten-Viehs, herdenweise, nicht mehr über die

mindern zum täglichen Gebrauche bestimmten, sondern nur über solche grössere Kommerzial-Gränzämter, wo zwei einander controllirende Beamte angestellet sind, zu gestatten, und sich desfalls bloß nach dem Verzeichnisse des Zollamtes v. J. 1788. wieder zu benehmen. Nur einzelne Stücke des Borsten-Viehs, welche unmittelbar zum täglichen Gebrauch gehören, wobei aber die Zahl von höchstens 10 Stücken nie überschritten werden darf, können gegen Abnahme der tariffmässigen Zollsätze, in jenen Ländern, wo das Austriebs-Verboth nicht besteht, über die mindern Gränzämter ausser Land gelassen werden. Jedoch hat es noch dort, wo gegenwärtig das Borsten-Vieh nur gegen Pässe auszutreiben gestattet wird, bis auf weitere Anordnung, dabei zu bewenden.

Hofdekret vom 27. Februar.

7.

Da die Absicht, warum sich die Bankal-Administrationen vierteljährig die Verzeichnisse jener Parteien, welche in Contreband verfallen sind, wechselseitig mitzutheilen haben, einzig und allein zum Grunde hat, daß jede Administration bei wiederholter Betretung einer solchen Partei, auf die Rückfalls-Strafe zugleich das Erkenntniß schöpfe, diese letztere hingegen nur damahls Platz greifen kann, wenn die über den erstern Contreband-Fall geschöpfte Notion auch schon in Rechts-

kräfte

kräfte erwachsen ist; so wird derselben, in Ansehung dieser vierteljährig sich mitzutheilenden Verzeichnisse der notionirten Parteien, zur Richtschnur hiermit aufgetragen, daß nur jene Contreband-Fälle in solche einzutragen sind, bei welchen entweder die zur Ergreifung des Rekurses patentmässig festgesetzte Zeitfrist fruchtlos verstrichen und verfallen ist, oder die notionirten Parteien auf den Rechtsweg durch zwei gleichlautende Sentenzen, oder im Gnadenwege, von der politischen Hofbehörde durch eine abweisliche Entschliessung mit ihren ergriffenenen Rekursen, bereits abgewiesen worden sind, massen alle übrige Notionen, welche nicht solchergestalt homologirt sind, annoch als hangend und nicht ganz entschieden angesehen werden müssen, und keine Partei desfalls als rückfällig bestraft werden kann, weil, wenn die Notion im Gerichts- oder politischen Wege ganz aufgehoben wird, dadurch eine jede Partei vollkommen schuldlos erkläret ist.

Hofdekret vom 9. März an sämmtliche Bankal-Administrationen.

8.

Se. Maj. verordnen, daß die tariffmässige Begünstigung des Transito-Warenzuges aus dem deutschen Reiche über die Öster. Provinzen, wie auch aus Sachsen und Niederdeutschland über Böhmen und Mähren, welche in der Bezahlung die Hälfte des Durch-

fuhr-

fuhr = Zolls im Hin = und Herwege besteht, fortan für den von Seite Rußlands besetzten Antheil Pohlens, so wie für alle Rußischen Provinzen überhaupt Statt haben soll.

Hofdekret vom 14. März, an sämmtliche Zoll = Administrationen.

9.

Damit das unter dem 29. Dez. 1791 ergangenen Verboth, Unschlitt aus Prag auszuführen, nicht mißverstanden werde, wird hiermit erkläret, daß es sich sowohl auf das frische als geschmolzene Unschlitt, bei Confiskazions = Strafe erstrecke.

Verordnung des Böhmischen Gubernii, vom 7. April.

10.

Zur gleichförmigen Richtschnur der Gränz = Zollämter, wird verordnet, daß Frösche, bis hierüber im Zoll = Tariff etwas anders ausdrücklich wird bestimmt werden, wie Krebse verzollet werden sollen.

Hofdekret vom 8. April, an die Bankal = und Zoll-Gefällen = Administrationen.

11.

Se. k. k. Maj. haben den Eigenthümern der Seidenzeug-Fabrik zu Wiener-Neustadt, Andrä und Braünlich und Gottlieb Hornpostel, zu ihrer ferneren Aufmunterung, die Befreiung von dem Ausfuhrs-Zoll für ihre in das Ausland bestimmten Erzeugnisse, durch zwei Jahre, aus besonderer allerhöchsten Gnade, dergestalt zu bewilligen geruhet, daß sie zwar den Ausfuhrs-Zoll gehörig zu entrichten haben, jedoch ihnen diese Gebühr mit dem Schlusse eines jeden Jahres, über den vermittelst Beibringung der Ausfuhrs-Bolleten bewiesenen Austritt der besagten Waren, zurückgestellet werden soll. Es müssen jedoch die hinausgesendeten Waren jederzeit zu dem Zollamte zu W. Neustadt, und in Rücksicht des Gottl. Hornpostel, zu Wien gestellet, daselbst ämtlich beschauet, und gehörig vorgemerket werden, wovon man auch die Bittsteller verständiget. Übrigens hat die Administration zu Ende eines jeden Jahres den Ausweis vorzulegen, wie viel die Nachsicht der Ausfuhrsgebühren im Ganzen betragen, und wie hoch sich also, nach diesen Gebühren berechnet, die ganze Kapitals-Summe der ausser Landes geführten Seidenwaren belaufen habe, welchem Ausweise auch den mit dieser Befreiung begünstigten Fabrikanten ihre eigene Schätzungs-Summe beizufügen vorbehalten ist.

Hofdekret vom 6. Mai, an sämmtliche Bankal-Gefällen-Administrationen.

12.

Da die feinen Sammet = Nadeln ein nothwendiges Werkzeug zur Sammet = Fabrikatur sind, und das Bedürfniß derselben, so wie der Geldesausfluß, wenn sie vom Auslande kommen, unbeträchtlich ist; so will man, so lange diese Nadeln in der erforderlichen Eigenschaft, in den k. k. Staten nicht verfertiget werden, denjenigen Fabrikanten, die solche zum Betriebe ihres Gewerbes bedürfen, die Einfuhr derselben aus fremden Ländern gestatten. Die Landesstelle wird daher denjenigen Sammet = Fabrikanten, welche fremde feine Sammet = Nadeln einführen wollen, die Bewilligung dazu auf eine ihrem Gewerbstriebe angemessene Menge, gegen Entrichtung eines Zolles von 5 v. H. oder 3 Kr. vom Guldenwerthe zu ertheilen, und dieselbe zur Erhebung der Einfuhrs = Erlaubniß = Pässe, an die Zollgefällen = Administration anzuweisen haben.

Hofdekret vom 6. Maj.

13.

Da der Preis der Pottasche in Böhmen und Mähren täglich steigt, so haben Se. Maj., zu Hindanhaltung der Ausfuhr derselben, und zum Vortheil der inländischen Fabriken, von der in Böhmen und Mähren erzeugten Pottasche den Ausfuhrs = Zoll von 1 Gul. auf 2 Gul. für den Centner zu erhöhen für nöthig erachtet.

Hofdekret vom 7. Mai, an das Gubernium in Böhmen und Mähren, und an die Bankal=Gefällen=Administration dieser Länder.

14.

Da dem State an der Erzeugung echter Leinwand in Österreich ob der Ens, und an dem Handel mit dieser Ware in das Ausland, sehr viel gelegen ist, und man daher der Unterschiebung unechter Leinwand, nach Möglichkeit vorbeugen will; so hat die Landesstelle bekannt zu machen, daß diejenigen, welche auf die Märkte in Österreich ob der Ens Leinwanden aus andern Erbländern bringen, oder wenn sie die gehörige Erlaubniß dazu haben, mit dergleichen Leinwanden einen Hausierhandel daselbst treiben, solche an beiden Enden mit dem Zeichen des Landes, in welchem selbige verfertiget worden sind, bezeichnen, und mit einem obrigkeitlichen Zeugnisse, das ihnen unentgeltlich zu ertheilen ist, versehen lassen sollen, weil sonst dergleichen Leinwanden in Verfall gezogen werden würden.

Hofdekret vom 13. Mai, an die Landesstellen in Nied. Oester., Inn. Oester., Böhmen, Mähren und Galizien.

*

Unter dem 21. Jul. ward nachträglich verordnet, daß auch diejenigen Leinwanden, welche aus anderen erbländischen Provinzen zur Bleiche nach Oesterreich ob der Ens ge=

sen=

sendet werden, das Zeichen des Landes, in welchem sie verfertiget worden sind, mit haltbarer Farbe aufzudrucken sei, im Unterlassungs-Falle aber die Eigenthümer es sich selbst zuzuschreiben hätten, wenn dergleichen unbezeichnete Leinwanden in Verfall gesprochen würden.

15.

Um den Landeseinwohnern von Westgalizien, in Rücksicht auf den Bedarf, oder Absatz ihrer Felderzeugnisse einige Erleichterrng zuzuwenden, und das Zoll- und Waren-Stämplungswesen auf den in anderen k. k. Erbprovinzen bereits eingeführten Fuß herzustellen, wird in Gemäßheit der am 14. März d. J. erflossenen allerhöchsten Entschliessung, Folgendes zur allgemeinen Wissenschaft und Nachachtung bekannt gemacht, und angeordnet:

Erstens. Da vom 1. Junius dieses Jahres anzufangen, die zwischen Ost- und Westgalizien bisher bestandenen Zollämter aufgelöset, und an die russisch-kaiserliche, und königlich-preussische Gränze hinausgesetzet werden; so wird den hierländigen Einwohnern vom 1. Junius an, das Befugniß eingeräumt, Lebensmittel und Getreide sowohl aus Westgalizien nach Ostgalizien zollfrei auszuführen, als auch aus Ostgalizien nach Westgalizien zollfrei einzubringen.

Zweitens. Jeder Handelsmann hat binnen einer Zeitfrist von drei Monathen, nehmlich vom 1. Junius bis Ende August d. J. über alle seine ausländischen, in den k. k. Staten ausser Handel gesetzten Waren ein echtes

tes Bekenntniß, oder eine sogenannte Fatur zu verfassen, und selbige mit dem Vorrathe der ausser Handel gesetzten Waren, dem nächsten Zoll- oder Stämpel-Amte zur unentgeltlichen Stämplung, um so gewisser vorzulegen, als nach Verlauf der oben bestimmten Zeitfrist dergleichen ohne Stämplung oder Bezeichnung im Handel und Wandel betretenen Waren, der Konfiskazion unterligen.

Drittens. Die Handelsleute werden auch über ihre Vorräthe an ausländischen, in den k. k. Staten außer Handel gesetzten Getränken, welche von der Stellung zu einem Zollamte ausgenommen sind, verläßliche Bekenntniße oder Faturen an die nächsten Zollinspektorate, oder an die Krakauer Hauptzoll-Legstatt bis Ende Junius d. J. einsenden, damit sonach die Revision der Keller von den Zollbeamten vorgenommen, und den Handelsleuten über die bei ihnen vorgefundenen Getränkvorräthe rothe Vorraths-Freipolleten ertheilet werden können.

Viertens. Auf gleiche Art haben die Handelsleute über nachbenannte, in den k. k. Staten mit dem hohen Zoll belegte Warenarticke1, als: 1. Cacao, 2. Kaffee, 3. Futter und Rauchwerk derjenigen Gattungen, die in den Hauptlegstätten verzollet werden müssen, 4. Gewürznelken, 5. Ingwer, 6. Muskatblüthe, 7. Muskatnüsse, 8. Pfeffer, weisser und schwarzer, wie auch Semen Amoni, 9. Thee, 10. Vaniglia, 11. Zimmet, 12. Zucker und Zuckersyrup, welche von dem freien Handel und Umlauf im Innern der Provinzen ausgenommen, mithin durch besondere Anstalten beschränkt sind, Bekennt-

kenntnisse oder Fakturen zu verfassen, und solche dem nächsten Zollinspektorate, oder der Krakauer Hauptlegstatt zu übergeben, damit ihnen sodann, nach vorgenommener Revision ihrer Handlungsgewölber, über die vorhandenen Vorräthe ebenfalls rothe Vorraths = Freipolleten ausgefertiget werden können.

Fünftens. Sollte sich an diesen Getränken mit Ende Dezember d. J. von welchem Zeitpunkt an, der Handel mit den dem Einfuhrsverbothe unterliegenden ausländischen Waren gänzlich aufzuhören haben wird, oder auch in der Zwischenzeit, bei einer ämtlichen Visitazion, ein grösserer Vorrath, als in den schriftlichen Bekenntnissen und Vormerkungen angegeben wurde, vorfinden, folglich eine neue gesetzwidrige Beischaffung und Einschwärzung solcher Waren verrathen; so ist der ganze Vorrath dieses ausländischen Getränkes ohne Ausnahme zu konfiszieren, und für das vorgefundene Übermaß, in sofern nicht etwann bei der Untersuchung eine Einschwärzung in einer größern, dieses Übermaß übersteigenden Quantität hervorkommt, wird noch die Extrastrafe, nehmlich der Schätzungswerth der abgenommenen Ware, in Geld einzutreiben seyn.

Sechstens. Damit aber die Handelsleute einsweilen, bis die Zoll = und Warenstämplungs = Patente gedruckt, und allgemein kundgemacht werden können, in die Kenntniß gelangen: a) welche Warenartikel in den k. k. Staten ganz ausser Handel gesetzt, und b) welche mit dem hohen Zoll belegt sind, dann c) von welchen der freie Handel und Umlauf im Innern der Provinzen ver-

verbothen, und auf besondere Anstalten beschränkt ist, und endlich d) welche Waren-Artickel der Stämplung unterzogen werden müssen; so werden den Handelsleuten der beträchtlicheren zwei Städte eines jeden Bezirks von den k. k. Bezirks-Directionen zwei Abdrücke der Zollordnung, und des Warenstämplungs-Patents zur Einsicht, und einsweiligen Unterweisung ausgehändiget, dann auch den Fabrikanten minderer Städte, nach Zulänglichkeit, einige Abdrücke zu gleichem Endzwecke übergegeben werden.

Siebentens. Nachdem bereits erwähntermassen die westgalizischen Zollämter mit dem 1. Junius d. J. an die kaiserlich-russische, und königlich-preussische Gränze, in soweit selbige berechtiget ist, hinaus gesetzt, dagegen die, an der ostgalizischen Gränze ganz aufgelöset werden; so können a) die aus fremden Ländern ankommenden und zum Handel erlaubten Waren von diesem Zeitpunkte an, nur bei den westgalizischen Zollämtern, und zwar unter Beobachtung der in oben gedachter Zollordnung enthaltenen Vorschriften, b) die ganz ausser Handel gesetzten Waren aber, vom 1. Junius d. J. an, gar nicht mehr nach Westgalizien, und endlich c) auch in jenen Gegenden, wo die Gränze von Westgalizien noch nicht bestimmt, und mit Zollämtern nicht versehen ist, keine Waren, von welcher Gattung selbige immer seyn mögen, eingeführet werden; sondern die Fuhr- oder Handelsleute haben einsweilen jenen Strassenzug in das Land einzuschlagen, an welchem bereits Zollämter aufgestellt sind.

Ver-

Verordnung der Westgalizischen Hofkommission vom 14 Mai.

*

Ein Nachtrag erging unter dem 24. Junius, und folgt unten Nro. 21.

*

Eine ähnliche Verordnung erging unter dem 21. Mai für Ostgalizien, und folgt ebenfalls unten Nro. 18.

16.

Da in dem Zolltariff v. J. 1788 auf eingeführten Waldsamen kein Zoll bestimmet wurde; so hat man für einen Centner Sporko von dergleichen Samen, einen Einfuhrszoll von einem Kreutzer festzusetzen befunden.

Hofdekret vom 21. Mai, an sämmtliche Bankal-Gefällen-Verwaltungen.

17.

Se. Maj. haben zu verordnen geruhet, daß die Wegmauth von schweren Fuhren und beladenen Kaleschen, indem die von selbigen bisher entrichtete Mauth mit derjenigen, welche von leichterem Fuhrwerke bezahlet wird, in Rücksicht auf die Abnützung der Strasse, nicht im Verhältnisse stehet, vom 1. August d. J.

angefangen, um einen halben Kreuzer vom Pferde erhöhet werden soll.

Hofdekret vom 21. Mai, an das Mährische Gubernium.

Kundmachung desselben, vom 4. Junius.

18.

Nachdem auf Sr. Maj. allerhöchsten Befehl, der Zollkordon zwischen Ost- und Westgalizien, mit Ende des vergangenen Monaths Mai aufgehoben worden ist, so wird dieses mit der Erklärung allgemein bekannt gemacht, daß künftig alle inländischen Erzeugnisse, oder bereits bei einem k. k. Mauthamte gehörig revidirten und verzollten anderen Waren, wenn sie aus oder durch Ostgalizien nach Westgalizien, oder umgekehrt, aus lezterer Provinz in die erstere verführt werden, keine Mauthgebühr zu entrichten haben, daß es aber jedoch dabei unter den in der allgemeinen Zollordnung vom Jahre 1788 festgesetzten Strafen fernerhin verbothen bleibe, die kraft der ersterwähnten Zollordnung dem Einfuhrs-Verboth unterliegenden Waren aus West- nach Ostgalizien, oder in die andern Ungarischen, Böhmischen und Österreichischen Erbländer einzuführen, zu welchem Ende die ehehin pohlnischen Mauthbeamten auf der Westgalizischen Seite, an der Gränze Ostgaliziens, einstweilen noch beibehalten werden, deren Obliegenheit darin bestehet, jeden von welchen die Über-

führung verbothener Waren nach Ostgalizien sich vermuthen läßt, zu visitiren, und überhaupt auf die Hindanhaltung der zur Einfuhr verbothenen Waren zu wachen.

Hofdekret vom 21. Mai, an das Galizische Gubernium.

Kundmachung desselben, vom 4. Junius.

19.

In Beziehung auf die unter dem 19. Februar d. J. ergangene Ostgalizische Gubernial-Verordnung (*) wodurch der Dünger für mauthfrei erklärt worden ist, wird hiermit, einer allerhöchsten Anordnung zu Folge, nachgetragen, daß die besagte Befreiung denjenigen Dünger, welchen k. k. Galizische Unterthanen auf ihre in fremden Gebiethe liegenden Grundstücke führen, allerdings zu Statten kommen soll, aber derjenige Dünger, welchen Fremde aus Galizien in ein auswärtiges Gebieth bringen, unter besagter Befreiung nicht begriffen sei.

Hofdekret vom 28. Mai, an das Galizische Gubernium.

Kundmachung desselben, vom 17. Junius.

20.

(*) Vorne Nro. 5.

20.

Se. Maj. haben den Ausfuhrzoll für das Leimleder, welches aus Tirol in fremde Länder ausgeführt wird, auf zwei Gulden vom Zentner zu erhöhen befunden.

Hofdekret vom 31. Mai, an das Tirolische Gubernium.

Kundmechung desselben, vom 10. Junius.

21.

Damit die Verordnung vom 14. Mai d. J. (*) mit welcher die Auflösung der zwischen Ost- und Westgalizien bestandenen Zollämter bekannt wurde, nicht etwann dahin gedeutet werde, als wäre die Ausfuhr der in Westgalizien liegenden ausländischen Waren in die übrigen k. k. Erbländer allgemein erlaubt; so wird, zur Wissenschaft, und genauesten Nachachtung hiermit bekannt gemacht, daß die vermöge der allgemeinen deutsch-erbländischen Zollordnung, dem Einfuhrsverbothe unterliegenden Waren, zum Handel und weiteren Verkaufe weder nach Ostgalizien, noch in die ungarischen oder deutschen erbländischen Staten aus Westgalizien verführet werden dürfen, und zwar unter den in gedachter Zoll-Ordnung festgesetzten Strafen, sondern deren Aus-

(*) Vorne unter Nro. 15.

fuhr lediglich zum Privatgebrauche, und zwar gegen Ausfuhrspässe, welche bei der bevollmächtigten Einrichtungs-Hofkommission, oder bei der Mauthgefälls-Administrazion anzusuchen sind, erlaubt sei.

Hofdekret vom 24. Junius, an die Westgalizische Hofkommission.

Kundmachung desselben, vom 14. Julius.

22.

Se. Maj. haben zu bewilligen geruht, daß das von dem Arzte und Physikus zu Füröd, in Ungarn, Joseph Oesterreicher, entdeckte Wundersalz, gegen gehörige Legitimazion, in die deutschen erbländischen Provinzen frei eingeführet werden könne, folglich von solchem weder der ungarische Ausfuhrs- noch der deutscherbländische Einfuhrs-Zoll abzunehmen sei: dagegen aber auch dem aus den deutschen Erbländern kommenden Wundersalze eben diese Begünstigung in Ungarn zu Statten kommen soll.

Hofdekret vom 30. Junius.

Verordnungen
in
Stämpel = Sachen.

I.

In dem 35. §. des Stämpel = Patents v. J. 1788 ist zwar verordnet worden, daß die Stämpel = Strafen durch die Kammer = Prokuratur gerichtlich eingetrieben werden sollen: Um aber theils dem k. k. Landrechte und der Kammer = Prokuratur, theils auch den Parteien selbst, welchen letzteren durch die gerichtlichen Prozeduren und Exekuzionen manchmahl beträchtliche, die Strafe selbst übertreffende Kosten verursachet werden, eine Erleichterung zu verschaffen, hat man, mit Einverständniß der k. k. obersten Justizstelle, die Abänderung dahin getroffen, daß vom 1. Mai d. J. angefangen, die durch die Nozion der Stämpelgefälls = Administration verhängten Strafen, sofern sie von den Parteien nicht gleich unmittelbar bei der Gefälls = Administrationskasse, oder bei den in den Kreisen aufgestellten Gefällsbeamten erleget werden, nach Verlauf der gesetzmässigen Frist nicht im Wege Rechtens, sondern durch die Kreisämter eingetrieben werden sollen.

Die Landesstelle hat demnach den Kreisämtern, so wie dem Magistrate der Hauptstadt aufzutragen, daß sie zu Einbringung dieser Stämpel = Strafen, durch die gewöhnlichen Zwangsmittel, die gehörige Assistenz leisten, sobald im Nahmen der Gefälls = Administration hierwegen das Ansuchen gemacht, und denselben zugleich das Duplikat der Administrazions = Nozion, nebst dem Zustellungs = Recepisse, übergeben wird, zumahl die Administrazion durch ihre Behörde zugleich angewiesen wird, in sofern nach Verlauf des vier wochentlichen Termins, kein Rekurs, weder im Wege Rechtens noch im Wege der Gnade, eingelanget ist, das Duplikat der Nozion, nebst dem Zustellungs = Rezepisse, dem Kreisrevisor, den es betrifft, zu dem Ende zuzusenden, damit er die kreisämtliche Assistenz ansuche, die durch diese eingetriebene Stämpel = Strafe übernehme und seiner Behörde ordentlich verrechne.

Hofdekret vom 16. Januar, an das Galizische Gubernium, und vom 6. Februar, an sämmtliche Länderstellen.

Alphabetisches Register

über

den Inhalt dieses achten Bandes.

Nach der Seitenzahl.

A.

Addressen, zweifache, für die auf den Postwagen zu gebenden Frachtstücke, 147.

Akazien = Baum. Dessen Anpflanzung 1.

Armen = Versorgung in Grätz, 8.

Ausfuhr. S. Zoll.

Austrieb des Borstenviehs. S. Borstenvieh.

Auswanderung aus Westgalizien, beschränkt, 123.

B.

Bankalgefällen = Administrazion in Linz, 163.

Bauen, zum, ist die Genehmigung der Landesstelle erforderlich, 83.

Beraubung des Postwagens, Vorsichten dagegen, 87.

Böhmen. Muster eines nützlichen Feuerlösch = Wagens, 130; Verboth des Zwick- und Labeet = Spiels, 144; Vorsichten gegen die Hundswuth, 157; die Vorschriften in Erbsteuer = Sachen sorgfältig zu beobachten, 159; des Abfahren der schweren Frachtwägen von der Chaussee auf Nebenwege, wird verbothen, 165; Warnung vor dem Gebrauche der Herkules = Pillen, 243; die politischen Geschäfte der Freisassen sollen von den Kreisämtern besorgt werden, 255; Verboth Unschlitt aus Prag auszuführen, 264; Zollsatz von auszuführender Pottasche, 266

Borstenvieh soll nur bei grössern Gränz = Aemtern heerdenweise ausgetrieben werden, 261.

C.

Clerus. S. Geistliche.
Contraband. Wie die Verzeichnisse über dieselben abzufassen und mitzutheilen sind, 262.

D.

Dünger, allgemein mauthfrei in Galizien, 261; wenn er nicht ausser Landes geführt wird, 274.

E.

Eichen, wegen derselben Fällung in Vorderösterreich, 84.
Einfuhr der Sammet-Nadeln, erlaubt, 266. Vergl. Zollsatz.
Eisen-Gattungen, die nach Tirol geführt werden, deren Verzollung, 258.
Erbhuldigung von Westgalizien, 243.
Erbsteuer-Sachen. Die deswegen erlassenen Vorschriften genau zu befolgen, 159.

F.

Fällung der Eichen in Vorderösterreich, 84.
Feiertage und Sonntage, deren Heiligung, 112.
Feuerlösch-Wagen. Muster eines solchen, 130.
Feuer-Werkstätte in Wien, 121.
Frachtstücke. S. Postsachen.
Frachtwagen sollen nicht auf Nebenwege abfahren, 165.
Freifassen, deren politische Geschäfte sollen von den Kreis-Aemtern besorgt werden, 255.
Frösche, deren Verzollung, 264.

G.

Galizien-(Ost-) Wo der beeinträchtigte Kurat-Clerus Abhülfe zu suchen hat, 25[illegible]; Mauth-Freiheit des Düngers, 261, 274; Aufhebung des Zollkordons nach Westgalizien, 273.
Galizien (West-) Besitznehmungs-Patent, 117; Einberufung der abwesenden Vasallen und Unterthanen, 120; Verboth der Auswanderung, 123; Verfügung wegen der königl. Güter, 125; Münzwesen, 134; Postporto von Briefen, 164; Einführung des Siegelgefälls, 166; des Tabaks-Regals, 215; Einrichtung des Zollwesens, 232, 268, 273, 275; Einführung der Generalien-Bücher, 240; Erbhuldigung

gung, 243; Einführung des Zoll-und Warenstämplungs-Wesen, 263.
Garn-Ordnung für Oesterreich ob der Ens, 150.
Geistliche und Kirchen-Sachen Wegen Heiligung der Sonn- und Feiertage, 112; wo der Kurat-Clerus, wenn er beeinträchtiget wird, Abhülfe zu suchen hat, 255.
Generalien-Bücher. Derselben Einführung in Westgalizien, 240.
Gewerbe. Wer an Orten, wo mehrere Grundobrigkeiten sind, das Meisterrecht zu ertheilen hat, 95; zwei, in einer Person zu vereinigen, ist verbothen, 145; wegen derselben Nicht-Betreibung, 256.
Grätz. S. Steiermark.
Grosjährigkeits-Nachsicht. Wegen der dafür zu entrichtenden Taxe, 6.

H.

Handel mit ausländischen Messern, Scheren und Schneidwaren, verbothen, 259.
Häuser zu bauen, ohne Genehmigung der Landesstelle, ist nicht erlaubt, 83; neugebaute, in Wien, sollen ohne vorhergegangene Untersuchung und Genehmigung nicht bezogen werden, 162.
Heiligung der Sonn- und Feiertage, 112.
Herkules-Pillen, Warnung vor derselben Gebrauche, 243.
Hornpostels Zoll-Begünstigung, 265.
Hundswuth. Vorsichten dagegen, 157.

K.

Kind, ein unehliches, das einen Protestanten zum Vater hat, wie in der Religion zu unterrichten 85
Kirchen-Sachen. S. Geistliche.
Kreishauptleute. Vorsicht bei den Vorschlägen zu solchen, 239
Kurat-Clerus; S. Geistliche.

L.

Labeet-Spiel, gehört unter die verbothenen, 144.
Länderstellen. Wegen Kundmachung der Privilegien und Standes-Erhöhungen, 89; Vorsichten bei Vorschlägen zu Kreishauptmanns-Stellen, 239.
Leimleder. Ausfuhrzoll desselben, 275.
Leinwand, hänferne, deren Verzollung, 61; Vorsichten damit in Oesterr. ob der Ens, 267.
Limoni, ausländische, deren Verzollung, 261.

Linz. S. Oesterreich ob der Ens.

M.

Magistrate haben für ihre Kämmerer und Baumeister zu haften, 148.
Mähren. Wegen Ertheilung des Meisterrechts an Orten, wo mehrere Grundobrigkeiten vorhanden sind, 95
Meisterrecht. S. Mähren.
Messer, ausländische, ausser Handel gesetzt, 259.
Most = Aufschlag und Musick = Impost in Oesterr. ob der Ens, 233.
Münzwesen in Westgalizien, 134.
Musick = Impost und Most = Aufschlag in Oesterr. ob der Ens, 233.

O.

Oesterreich. Unter der Ens. Anpflanzung des Akazien = Baums, 1; Verboth zwei Gewerbe in einer Person zu vereinigen, 145; wegen Nicht = Betreibung von Polizei = Gewerben, 256. Vergl. Wien.
Oesterreich Ob der Ens. Verkauf des Salniters und Pulvers, 90; Garn = Ordnung, 150; Bankal = Gefällen = Administrazion in Linz, 163; Musick = Impost und Most = Aufschlag, 233; Vorsichten zur Erzeugung echter Leinwande, 267.
Oesterreich. Vorder. Wegen Fällung der Eichen, 84; wegen Heiligung der Sonn- und Feiertage, 112.
Oesterreicher, des Dokt., ungarisches Wundersalz in Oesterreich frei einzuführen, 276.

P.

Pohlen. S. Galizien.
Pomeranzen. Deren Verzollung, 261.
Postsachen. Wegen Beförderung des Postenlaufes, 86; Vorsichten gegen Beraubung des Postwagens, 87; Errichtung der kleinen Post in Grätz, 96.; die auf den Postwagen gegebenen Frachtstücke sollen mit zweifachen Addressen versehen seyn, 147; Postporto von und nach Westgalizien, 164.
Pottasche. Wie bei der Ausfuhr aus Böhmen und Mähren zu verzollen, 266.
Privilegien und Standes = Erhebungen, wie kund zu machen, 89.
Protestanten. Wie das von einem solchen erzeugte uneheliche Kind in der Religion zu unterrichten ist, 85.

Pulver = und Salniter = Verkauf, 90.

R.

Religions = Unterricht eines unehlichen Kindes, das einen Protestanten zum Vater hat, 85.
Roßharene Sesselüberzüge. Deren Verzollung, 259.
Russische Provinzen. Begünstigung derselben im Transito = Warenzug, 263.

S.

Salniter und Pulver = Verkauf, 90.
Sammet = Nadeln. Deren Einfuhr erlaubt, 266.
Schenkung unter Lebenden in Tirol, 94.
Scheren, ausländische, ausser Handel gesetzt, 259.
Schleichhandel. S. Contreband.
Schul = und Studien = Sachen. Gegen Verspätung der Schüler an der Wiener Universität, 146.
Sesselüberzüge, roßharene. Deren Verzollung, 259.
Siegelgefälle. Dessen Einführung in Westgalizien, 166.
Sonn = und Feiertage. Derselben Heiligung, 112.
Spiele. Das Zwick = und Labeet = Spiel gehört unter die verbothenen, 144.
Stämpel. S. Siegelgefäll.
Stämpel = Strafen. Deren Eintreibung, 277.
Standes = Erhöhungen und Privilegien, wie kund zu machen, 89.
Steiermark. Armenversorgungs = und Krankheits = Anstalten in Grätz, 8; Verboth, ohne Genehmigung der Landesstelle zu bauen, 83; Errichtung der kleinen Post in Grätz, 96; Haftung der Magistrate für ihre Kämmerer und Baumeister, 148.
Streitfälle zwischen Unterthanen, wie zu vergleichen, 91.

T.

Taback = Regale. Dessen Einführung in Westgalizien, 215.
Tax = Entrichtung für die Grosjährigkeits = Nachsicht, 6.
Tirol. Wegen Ersatz, und Bestrafung der Waldbeschädigungen, 7; von Schenkung unter Lebenden, 94; Zollsatz für die eingeführten Eisengattungen, 258; Ausfuhr des Leimleders, 275.
Transito = Warenzug, dessen Begünstigung für die Russischen Provinzen, 263.

U. V.

U. V.

Vermiethung der Wohnungen in Wien, 92.
Univerſitat. S. Schul = und Studien = Sachen.
Unterthanen. Vergleichs = Verſuche in derſelben Streitigkeiten, 91.
Unſchlitt aus Prag auszuführen, verbothen. 264.

W.

Waldbeſchädigungen. Wegen derſelben Erſatz und Beſtrafung in Tirol, 7.
Waldſamen. Deſſen Verzollung, 272.
Waſſerfaß, ein nützliches, ſammt Wagen, zum Feuerlöſch = Gebrauche, 130.
Wegmauth von ſchweren Fuhren und Kaleſchen, 272.
Weſtgalizien. S. Galizien.
Wien. Wegen Vermiethung der Wohnungen, 92; wegen Feuer = Werkſtätte, 121; wegen Verſpätung der Schüler an der Univerſität, 146; neugebaute Häuſer ſollen nicht ohne vorhergegangene Unterſuchung und Genehmigung bezogen werden, 162. Vergl. Oeſterreich.
Wohnungen. Derſelben Vermiethung in Wien, 92.
Wunderſalz, ungariſches, deſſen freie Einfuhre, 276;

Z.

Zollbegünſtigung der Herrn Hornpoſtel, 265.
Zollſatz von Eiſengattungen, die nach Tirol geführet werden, 258; von roßharenen Seſſelüberzügen, 259; von ausländiſchen Limoni und Pomeranzen, 261; von hänferner Leinwand, 261; von Fröſchen, 264; von auszuführender Pottaſche, 266; von Waldſamen, 272; von dem aus Tirol auszuführenden Leimleder, 275.
Zollweſen in Weſtgalizien, 232, 268, 273, 275.
Zwickſpiel, gehört unter die verbothenen, 144.

Zu verbessern.

Seite. 85 letzte Zeile, anstatt 12 Febr. ließ 5. Febr.
— 92 Zeile 4, anstatt, an sämmtliche Länderstellen, ließ: an die Landesstellen in Krain und Kärnten.
— 165 Zeile 2, anstatt Abfahrten, ließ Abfahren; Zeile 5, fählt der Zusatz: (Für Böhmen)

H. V.
Gesetze
8

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Franz II., Heiliges Römisches Reich, Kaiser, 1768-1835

Sr. k.k. Majestät Franz des zweyten politische Gesetze und Verordnungen fü
r die Oesterreichischen, Böhmischen und Galizischen Erbländer

Bd.: 8.

Wien 1796

Augsburg, Staats- und Stadtbibliothek -- HV 642 -8
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11253720-9
VD18 80267084-001